

ÜBERSETZUNG

GUIDE TO APPLICATION OF THE LIFTS DIRECTIVE 2014/33/EU

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Am 14. Juni 2018 wurde von der EU-Kommission der Anwendungsleitfaden zur Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU (**Guide to Application of Lifts Directive 2014/33/EU**) in englischer Sprache veröffentlicht.

Der Leitfaden soll die Anwendung der **Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU** erleichtern.

Er stellt eine Referenz für die harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch alle Beteiligten dar. Rechtsverbindlich ist nur der Wortlaut der Richtlinie und die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie, in Deutschland die **12. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz**.

Im Gegensatz zur englischen Originalfassung wurde der deutsche Text an einigen Stellen aktualisiert.

Übersetzung ins Deutsche durch:

Marc Schulze (BMAS)

Sabine Aschmutat (ZLS)

Christoph Preißler (ZLS)

Mit freundlicher Unterstützung von
Behörden der Schweiz und Österreich

und Vorarbeit vom VFA-Interlift e.V.

Haftungsausschluss:

Bei der nachfolgenden Übersetzung GUIDE TO APPLICATION OF THE LIFTS DIRECTIVE 2014/33/EU handelt es sich um eine behördliche Übersetzung ins Deutsche. Die nachfolgende Übersetzung wurde mit größter Sorgfalt erstellt, übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Übersetzung. Sie dient lediglich zur allgemeinen Information und ist nicht als rechtliche Beratung aufzufassen. Die Übersetzung ersetzt nicht die eigenen Entscheidungen des Unternehmens. haftet nicht für auf Grundlage dieser Übersetzung ergriffene oder unterlassene Maßnahmen.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

***MAI 2018
Deutsche Übersetzung AUG 2023***

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

European Commission and the LIFTS 2014/33/EU Committee and Working Group

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- Präambel** § 1 *Die Bezugsvermerke*
- § 2 *Die Rechtsgrundlage der Aufzugsrichtlinie*
- § 3 *Die Erwägungsgründe*

KAPITEL I

- Artikel 1(1)** § 4 *Der Anwendungsbereich der Richtlinie*
- § 5 *Aufzüge*
- § 6 *Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s*
- § 7 *Sicherheitsbauteile für Aufzüge*
- § 8 *Neue Sicherheitsbauteile für Aufzüge im Betrieb*
- Artikel 1(2)** § 9 *Ausschlüsse*
- Artikel 1(3)** § 10 *Anwendung anderer Richtlinien*
- § 11 *Maschinenrichtlinie, EMV-Richtlinie und Niederspannungsrichtlinie*
- Artikel 2(1)** § 12 *Die Begriffsbestimmung eines Aufzugs*
- Artikel 2(2)** § 13 *Lastträger*
- Artikel 2(3)** § 14 *Die Begriffsbestimmung eines Musteraufzugs*
- Artikel 2(4)** § 15 *Bereitstellung auf dem Markt*
- Artikel 2(5)** § 16 *Inverkehrbringen*
- Artikel 2(6)** § 17 *Die Begriffsbestimmung des Montagebetriebes*
- Artikel 2(7)** § 18 *Die Begriffsbestimmung des Herstellers*
- Artikel 2(8)** § 19 *Bevollmächtigter*
- Artikel 2(9)** § 20 *Einführer*
- Artikel 2(10)** § 21 *Händler*
- Artikel 2(11)** § 22 *Wirtschaftsakteure*
- Artikel 2(12)** § 23 *Technische Spezifikation*
- Artikel 2(13)** § 24 *Harmonisierte Normen*

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Artikel 2(14)	§ 25	<i>Akkreditierung</i>
Artikel 2(15)	§ 26	<i>Nationale Akkreditierungsstelle</i>
Artikel 2(16)	§ 27	<i>Konformitätsbewertung</i>
Artikel 2(17)	§ 28	<i>Konformitätsbewertungsstelle</i>
Artikel 2(18)	§ 29	<i>Rückruf</i>
Artikel 2(19)	§ 30	<i>Rücknahme</i>
Artikel 2(20)	§ 31	<i>Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union</i>
Artikel 2(21)	§ 32	<i>CE-Kennzeichnung</i>
Artikel 3(1)	§ 33	<i>Freier Verkehr von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge</i>
Artikel 3(2)	§ 34	<i>Messen, Ausstellungen und Vorführungen</i>
Artikel 3(3)	§ 35	<i>Vorschriften für Aufzüge im Betrieb</i>
	§ 36	<i>Richtlinien über Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer</i>
	§ 37	<i>Wesentliche Änderungen an Aufzügen, die gemäß der Richtlinie 2014/33/EU in Betrieb genommen wurden</i>
Artikel 4(1)	§ 38	<i>Inverkehrbringen und Inbetriebnahme von Aufzügen</i>
Artikel 4(2)	§ 39	<i>Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge und deren Inbetriebnahme</i>
Artikel 5(1)	§ 40	<i>Wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen für Aufzüge</i>
Artikel 5(2)	§ 41	<i>Wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge</i>
Artikel 6(1)	§ 42	<i>Die Schnittstelle zwischen dem Aufzug und dem Gebäude oder Bauwerk</i>
Artikel 6(2)	§ 43	<i>Einrichtungen im Aufzugsschacht</i>
	§ 44	<i>Automatische Feuerlöschanlagen</i>
KAPITEL II	§ 45	<i>Pflichten des Wirtschaftsakteurs</i>
Artikel 7	§ 46	<i>Pflichten der Montagebetriebe</i>
Artikel 7(1)	§ 47	<i>Hauptverantwortung des Montagebetriebs</i>
Artikel 7(2)	§ 48	<i>Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge</i>
Artikel 7(3)	§ 49	<i>Aufbewahrung der Unterlagen für Aufzüge</i>
Artikel 7(4)	§ 50	<i>Verwaltung der Beschwerden</i>
Artikel 7(5)	§ 51	<i>Kennzeichnungen für Aufzüge</i>
Artikel 7(6)	§ 52	<i>Kontaktdaten des Montagebetriebs</i>
Artikel 7(7)	§ 53	<i>Betriebsanleitung für Aufzüge</i>

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Artikel 7(8)	§ 54	Verwaltung von Nichtkonformitäten
Artikel 7(9)	§ 55	Begründetes Ersuchen der zuständigen nationalen Behörden
Artikel 8	§ 56	Pflichten des Herstellers der Sicherheitsbauteile für Aufzüge
Artikel 8(1)	§ 57	Hauptverantwortung des Herstellers
Artikel 8(2)	§ 58	CE-Kennzeichnung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge
Artikel 8(3)	§ 59	Aufbewahrung der Unterlagen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge
Artikel 8(4)	§ 60	Verwaltung von Änderungen an Konstruktion oder Eigenschaften des Sicherheitsbauteils für Aufzüge
Artikel 8(5)	§ 61	Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge
Artikel 8(6)	§ 62	Kontaktdaten des Herstellers
Artikel 8(7)	§ 63	Erstellung von Anleitungen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge
Artikel 8(8)	§ 64	Verwaltung von Nichtkonformitäten
Artikel 8(9)	§ 65	Begründetes Ersuchen einer zuständigen nationalen Behörde
Artikel 9	§ 66	Pflichten des Bevollmächtigten
Artikel 9(1)	§ 67	Mandat des Bevollmächtigten
Artikel 9(2)	§ 68	Ausübung des Mandats des Bevollmächtigten
	§ 69	Aufbewahrung der Unterlagen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge
	§ 70	Begründetes Ersuchen einer zuständigen nationalen Behörde
	§ 71	Zusammenarbeit mit der zuständigen nationalen Behörde
Artikel 10	§ 72	Rolle des Einführers
Artikel 10(1)	§ 73	Hauptverpflichtung des Einführers
Artikel 10(2)	§ 74	Die wichtigsten Pflichten des Einführers der Sicherheitsbauteile für Aufzüge
Artikel 10(3)	§ 75	Kontaktdaten des Einführers
Artikel 10(4)	§ 76	Bereitstellung von Anweisungen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge
Artikel 10(5)	§ 77	Lagerung und Transport der Sicherheitsbauteile für Aufzüge
Artikel 10(6)	§ 78	Umgang mit möglichen Risiken des Sicherheitsbauteils für Aufzüge
Artikel 10(7)	§ 79	Verwaltung von Nichtkonformitäten
Artikel 10(8)	§ 80	Aufbewahrung der Dokumente
Artikel 10(9)	§ 81	Begründetes Ersuchen einer zuständigen nationalen Behörde
Artikel 11	§ 82	Rolle des Verteilers
Artikel 11(1)	§ 83	Verantwortung des Händlers

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Artikel 11(2)	§ 84	<i>Die wichtigsten Pflichten des Händlers</i>
Artikel 11(3)	§ 85	<i>Lagerung und Transport der Sicherheitsbauteile für Aufzüge</i>
Artikel 11(4)	§ 86	<i>Verwaltung von Nichtkonformitäten</i>
Artikel 11(5)	§ 87	<i>Begründeter Antrag einer zuständigen nationalen Behörde</i>
Artikel 12	§ 88	<i>Übertragung der Verpflichtungen des Herstellers auf den Einführer oder Händler</i>
	§ 89	<i>Wenn der Einführer oder Händler als Hersteller betrachtet wird</i>
Artikel 13	§ 90	<i>Identifizierung der Wirtschaftsakteur</i>
	§ 91	<i>Rückverfolgbarkeit</i>
KAPITEL III		
Artikel 14	§ 92	<i>Konformitätsvermutung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge</i>
Artikel 15	§ 93	<i>Konformitätsbewertung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge</i>
Artikel 16(1)	§ 94	<i>Konformitätsbewertung von Aufzügen</i>
Artikel 16(2)	§ 95	<i>Verantwortung der verschiedenen Montagebetriebe</i>
Artikel 16(3)	§ 96	<i>Zulässige Abweichungen vom Aufzugsmodell</i>
Artikel 16(4)	§ 97	<i>Ähnlichkeit einer Reihe von Geräten</i>
Artikel 17(1)	§ 98	<i>EU-Konformitätserklärung</i>
Artikel 17(2)	§ 99	<i>Aufbau der EU-Konformitätserklärung</i>
Artikel 17(3)	§ 100	<i>EU-Konformitätserklärung für andere Rechtsakte der Union</i>
Artikel 17(4)	§ 101	<i>Verantwortung des Herstellers und des Montagebetriebs</i>
Artikel 18	§ 102	<i>Die CE-Kennzeichnung. Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung</i>
Artikel 19(1)	§ 103	<i>Anbringen der CE-Kennzeichnung für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge</i>
Artikel 19(2)	§ 104	<i>Die CE-Kennzeichnung für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge</i>
Artikel 19(3)	§ 105	<i>Anbringen der Kennnummer der notifizierten Stelle im Fahrkorb</i>
Artikel 19(4)	§ 106	<i>Anbringen der Kennnummer der notifizierten Stelle auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge</i>
Artikel 19(5)	§ 107	<i>Wer kann die Kennnummer der notifizierten Stelle anbringen?</i>
Artikel 19(6)	§ 108	<i>Mechanismen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der CE-Kennzeichnung</i>

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

KAPITEL IV

Artikel 20	§ 109	<i>Wichtigste Meldegrundsätze</i>
Artikel 21(1)	§ 110	<i>Meldebehörden</i>
Artikel 21(2)	§ 111	<i>Nationale Akkreditierungsstelle</i>
Artikel 21(3)	§ 112	<i>An der Bewertung, Notifizierung oder Überwachung beteiligte nichtstaatliche Stelle</i>
Artikel 21(4)	§ 113	<i>Verantwortung der notifizierenden Behörde</i>
Artikel 22(1)	§ 114	<i>Bedingungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten</i>
Artikel 22(2)	§ 115	<i>Objektivität und Unparteilichkeit der notifizierenden Behörden</i>
Artikel 22(3)	§ 116	<i>Prinzip der Trennbarkeit</i>
Artikel 22(4)	§ 117	<i>Verbote für die notifizierenden Behörden</i>
Artikel 22(5)	§ 118	<i>Pflichten der notifizierenden Behörden hinsichtlich der Vertraulichkeit</i>
Artikel 22(6)	§ 119	<i>Personal der notifizierenden Behörde</i>
Artikel 23	§ 120	<i>Informationspflicht der notifizierenden Behörde</i>
Artikel 24(1)	§ 121	<i>Anforderungen an notifizierte Stellen für Aufzüge</i>
Artikel 24(2)	§ 122	<i>Rechtsstellung der Konformitätsbewertungsstelle</i>
Artikel 24(3)	§ 123	<i>Unabhängigkeit der Konformitätsbewertungsstelle</i>
Artikel 24(4)	§ 124	<i>Anforderungen an das Personal der notifizierten Stelle</i>
Artikel 24(5)	§ 125	<i>Betriebsgrundsätze</i>
Artikel 24(6)	§ 126	<i>Hauptanforderungen an notifizierte Stellen für Aufzüge</i>
Artikel 24(7)	§ 127	<i>Anforderungen an das Personal der notifizierten Stelle</i>
Artikel 24(8)	§ 128	<i>Unparteilichkeit</i>
Artikel 24(9)	§ 129	<i>Versicherung</i>
Artikel 24(10)	§ 130	<i>Berufsgeheimnis</i>
Artikel 24(11)	§ 131	<i>Teilnahme an Standardisierungs- und Koordinierungsaktivitäten</i>
Artikel 25	§ 132	<i>Konformitätsvermutung der notifizierten Stellen</i>
Artikel 26(1)	§ 133	<i>Anforderungen an den Unterauftragnehmer und das Tochterunternehmen</i>
Artikel 26(2)	§ 134	<i>Verantwortung der notifizierten Stellen</i>
Artikel 26(3)	§ 135	<i>Die Zustimmung des Auftraggebers</i>
Artikel 26(4)	§ 136	<i>Unterrichtung der notifizierenden Behörden</i>
Artikel 27	§ 137	<i>Notifizierungsantrag</i>

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Artikel 28(1)	§ 138 <i>Anforderungen an die Notifizierung</i>
Artikel 28(2)	§ 139 <i>Veröffentlichung durch die Kommission</i>
Artikel 28(3)	§ 140 <i>Die Notifizierungen im Einzelnen</i>
Artikel 28(4)	§ 141 <i>Notifizierung ohne Akkreditierung</i>
Artikel 28(5)	§ 142 <i>Fristen für das Notifizierungsverfahren</i>
Artikel 28(6)	§ 143 <i>Benachrichtigung über Änderungen der notifizierten Stelle</i>
Artikel 29(1)	§ 144 <i>Identifikationsnummern und Listen der notifizierten Stellen</i>
Artikel 29(2)	§ 145 <i>Die NANDO-Datenbank</i>
Artikel 30(1)	§ 146 <i>Änderungen in der Meldung</i>
Artikel 30(2)	§ 147 <i>Übertragung der Dateien</i>
Artikel 31	§ 148 <i>Anfechtung der Zuständigkeit der notifizierten Stellen</i>
Artikel 32	§ 149 <i>Betriebliche Verpflichtungen der notifizierten Stellen</i>
Artikel 33	§ 150 <i>Berufung gegen Entscheidungen der notifizierten Stellen</i>
Artikel 34	§ 151 <i>Informationspflicht der notifizierten Stellen</i>
Artikel 35	§ 152 <i>Erfahrungsaustausch</i>
Artikel 36	§ 153 <i>Koordinierung der notifizierten Stellen</i>
KAPITEL V	
Artikel 37	§ 154 <i>Differenzierung der Aufgaben bei der Marktüberwachung</i>
	§ 155 <i>Überwachung des Unionsmarktes</i>
	§ 156 <i>Marktüberwachung von Aufzügen</i>
	§ 157 <i>Marktüberwachung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge</i>
	§ 158 <i>Unterschied zwischen Marktüberwachung und Inspektion bei der Nutzung von Aufzügen</i>
	§ 159 <i>Rückverfolgbarkeit</i>
	§ 160 <i>Aufzüge ADCO</i>
Artikel 38	§ 161 <i>Verfahren für den Umgang mit Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die ein Risiko darstellen</i>
Artikel 38(1)	§ 162 <i>Risikobeurteilung</i>
Artikel 38(2, 3)	§ 163 <i>Korrekturmaßnahmen</i>
Artikel 38(4, 5, 6, 7, 8)	§ 164 <i>Verfahren für den Umgang mit risikobehafteten Produkten auf nationaler Ebene</i>
Artikel 39(1, 2, 3)	§ 165 <i>Anwendung von Schutzmechanismen</i>

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Artikel 40(1, 2, 3, 4, 5) § 166 *Verfahren für konforme Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die ein Risiko darstellen*

Artikel 41(1) § 167 *Formale Nichteinhaltung*

Artikel 41(2)

KAPITEL VI

Artikel 42(1, 2, 3, 4, 5) § 168 *Der Ausschuss für Aufzüge*

Artikel 43 § 169 *Sanktionen*

Artikel 44 § 170 *Übergangsbestimmungen*

Artikel 45(1, 2) § 171 *Umsetzung*

Artikel 46(1, 2, 3) § 172 *Überprüfung*

Artikel 47 § 173 *Aufhebung*

Artikel 48 § 174 *Inkrafttreten und Anwendung*

Artikel 49 § 175 *Empfänger und Unterzeichner der Richtlinie*

Anhang I

Vorbemerkungen § 176 *Vorbemerkungen*

§ 177 *Bedeutung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen*

§ 178 *Stand der Technik*

§ 179 *Verweis auf harmonisierte Normen*

§ 180 *Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung*

Punkt 1

Punkt 1.1 § 181 *Anwendung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG*

§ 182 *Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie für Aufzüge*

§ 183 *Allgemein gültige Anforderungen der Maschinenrichtlinie*

§ 184 *Die Grundsätze für die Integration der Sicherheit*

§ 185 *Einsatz von Maschinennormen zur Unterstützung der Aufzugsrichtlinie*

§ 186 *Bedeutung der Bauprodukteverordnung für Aufzüge*

Punkt 1.2 § 187 *Abmessungen und Festigkeit des Lastträgers*

§ 188 *Zugang zum Lastträger für Behinderte*

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

	§ 189 <i>Bereitstellung von behindertengerechten Aufzügen</i>
Punkt 1.3	§ 190 <i>Aufhänge- und Stützmittel</i>
Punkt 1.4.1	§ 191 <i>Ladekontrolle</i>
Punkt 1.4.2	§ 192 <i>Erkennung von überhöhter Geschwindigkeit</i>
Punkt 1.4.3	§ 193 <i>Drehzahlüberwachung und -begrenzung</i>
Punkt 1.4.4	§ 194 <i>Treibscheiben</i>
Punkt 1.5.1	§ 195 <i>Aufzugmaschinen</i>
Punkt 1.5.2	§ 196 <i>Zugang zu Aufzugsanlagen</i>
Punkt 1.6.1	§ 197 <i>Aufbau der Steuerung für Behinderte</i>
Punkt 1.6.2	§ 198 <i>Anzeige der Funktion der Steuerung</i>
Punkt 1.6.3	§ 199 <i>Zusammenschaltung der Rufkreise</i>
Punkt 1.6.4	§ 200 <i>Elektrische Ausrüstung</i>
Punkt 2	
Punkt 2.1	§ 201 <i>Zugang zum vom Fahrkorb durchfahrenen Bereich</i>
Punkt 2.2	§ 202 <i>Schachtgrube und Schachtkopf</i>
	§ 203 <i>Aufzüge ohne Möglichkeit zur Bereitstellung von Freiraum oder Schutznische</i>
Punkt 2.3	§ 204 <i>Schachttüren und Verriegelungen</i>
Punkt 3	
Punkt 3.1.	§ 205 <i>Umwehrung des Fahrkorbs</i>
Punkt 3.2	§ 206 <i>Freier Fall oder unkontrollierte Bewegung des Fahrkorbs</i>
Punkt 3.3	§ 207 <i>Puffer</i>
Punkt 3.4	§ 208 <i>Zusätzliche Anforderung an Sicherheitseinrichtungen</i>
Punkt 4	
Punkt 4.1	§ 209 <i>Risiken durch das Schließen von Fahrkorb-türen und Fahrschachttüren</i>
Punkt 4.2	§ 210 <i>Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren</i>
	§ 211 <i>Normen für die Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren</i>
Punkt 4.3	§ 212 <i>Vermeidung von Kollisionen zwischen Fahrkorb und Gegengewicht</i>
Punkt 4.4	§ 213 <i>Befreiung und Evakuierung eingeschlossener Personen</i>
Punkt 4.5	§ 214 <i>Kommunikation mit einem Rettungsdienst</i>
Punkt 4.6	§ 215 <i>Temperaturregelung</i>

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Punkt 4.7	§ 216 <i>Lüftung</i>
Punkt 4.8	§ 217 <i>Beleuchtung im Fahrkorb</i>
Punkt 4.9	§ 218 <i>Energie für die Kommunikationsmittel und die Notbeleuchtung</i>
Punkt 4.10	§ 219 <i>Feuerwehraufzüge</i>
Punkt 5	
Punkt 5.1	§ 220 <i>Das Schild des Montagebetriebs</i>
Punkt 5.2	§ 221 <i>Selbstrettung</i>
Punkt 6	
Punkt 6.1	§ 222 <i>Hinweise für Sicherheitsbauteile</i>
Punkt 6.2	§ 223 <i>Betriebsanleitung und Aufzugsbuch</i>
Anhang II A	§ 224 <i>EU-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile</i>
Anhang II B	§ 225 <i>EU-Konformitätserklärung für Aufzüge</i>
Anhang III	§ 226 <i>Liste der Sicherheitsbauteile</i>
	§ 227 <i>Einrichtungen, die einen freien Fall oder eine unkontrollierte Bewegung des Fahrkorbs verhindern</i>
	§ 228 <i>Elektrische Sicherheitseinrichtungen mit elektronischen Bauteilen</i>
Anhang IVA	§ 229 <i>EU-Baumusterprüfung von Sicherheitsbauteilen</i>
Anhang IVB	§ 230 <i>EU-Baumusterprüfung von Aufzügen</i>
Anhang V	§ 231 <i>Endabnahme von Aufzügen</i>
Anhang VI	§ 232 <i>Konformität mit der Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Modul E)</i>
Anhang VII	§ 233 <i>Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Modul H)</i>
Anhang VIII	§ 234 <i>Einzelprüfung für Aufzüge (Modul G)</i>
Anhang IX	§ 235 <i>Konformität zur Bauart von Sicherheitsbauteilen (Modul C2)</i>
Anhang X	§ 236 <i>Produktqualitätssicherung für Aufzüge (Modul E)</i>
Anhang XI	§ 237 <i>Umfassende Qualitätssicherung für Aufzüge (Modul H1)</i>
	§ 238 <i>Der Umfang der umfassenden Qualitätssicherung</i>
	§ 239 <i>Konstruktionsprüfung</i>
	§ 240 <i>Endabnahme von Aufzügen und Prüfung im Rahmen der umfassenden Qualitätssicherung</i>
	§ 241 <i>Die Bewertung der umfassenden Qualitätssicherung</i>
Anhang XII	§ 242 <i>Produktionsqualitätssicherung für Aufzüge (Modul D)</i>

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Anhang XIII	§ 243 <i>Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien</i>
Anhang XIV	§ 244 <i>Entsprechungstabelle</i>
Erklärung des Europäischen Parlaments	§ 245 <i>Erklärung des Europäischen Parlaments</i>

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGS- RICHTLINIE 2014/33/EU

EINFÜHRUNG

1. Dieser **LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE** (nachstehend "Leitfaden für Aufzüge" oder "Leitfaden" genannt) ist als Handbuch für alle Parteien¹ gedacht, welche direkt oder indirekt von der **Richtlinie 2014/33/EU**² betroffen sind, die seit dem 20. April 2016 anzuwenden ist und die bisherige Richtlinie 95/16/EG³ ersetzt.
2. Dieser Leitfaden ersetzt den "Leitfaden zur Anwendung der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG" vom Mai 2007 (letzte Änderung Oktober 2009). Die Dokumente, die zur Erläuterung der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG ausgestellt und in diesem Leitfaden erwähnt werden, sind nach der Richtlinie 2014/33/EU gültig, vorausgesetzt sie stehen nicht im Widerspruch zur Richtlinie 2014/33/EU.
3. Der Leitfaden für Aufzüge bezieht sich nur auf Aspekte, die für die Anwendung der Richtlinie 2014/33/EU bestimmt sind, es sei denn, es ist anders angegeben.
4. Die Leser werden darauf hingewiesen, dass dieser Leitfaden lediglich die Anwendung der Richtlinie 2014/33/EU erleichtern soll und dass nur der Wortlaut der Richtlinie und die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie rechtsverbindlich sind. Dieses Dokument stellt jedoch eine Referenz für die Gewährleistung einer kohärenten und harmonisierten Anwendung der Richtlinie durch alle interessierten Kreise dar.
5. Dieser Leitfaden richtet sich nicht nur an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, sondern auch an die wichtigsten betroffenen Wirtschaftsakteure wie Montagebetriebe, Hersteller, Einführer und Händler sowie deren Wirtschaftsverbände, notifizierte Stellen und Stellen, die für die Ausarbeitung von Normen zur Unterstützung der Aufzugsrichtlinie zuständig sind. Der Leitfaden ist auch für die Arbeitnehmer von Bedeutung, da er klärt, welche Art von Betriebsanleitung verfügbar sein sollte, um die Installations- und Wartungsarbeiten gesund und sicher durchzuführen. Die Richtlinie ist eine vollständige Harmonisierungsrichtlinie, die zu verschiedenen Themenbereichen beiträgt:
 - Binnenmarkt: die Wirtschaftsakteure müssen die geltenden Konformitätsbewertungsverfahren einhalten; Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge müssen den für sie geltenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entsprechen; die Endnutzer erwarten, dass das Produkt sicher und gesund verwendet werden kann;

¹ Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) kommen Aufzüge, die der Aufzugsrichtlinie entsprechen, auch in Island, Liechtenstein und Norwegen in den Genuss der Freizügigkeit. Dasselbe gilt in der Schweiz aufgrund des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung mit der EU und in der Türkei aufgrund der Zollunion EU-Türkei. Daher sollten die einschlägigen Verweise der Aufzugsrichtlinie und ihres Leitfadens in Verbindung mit diesen Vereinbarungen gelesen werden.

² Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Neufassung). ABl. L 96, 29.3.2014 S.251.

³ Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge. ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- gleiche Wettbewerbsbedingungen: alle Wirtschaftsakteure, Konformitätsbewertungsstellen (notifizierte Stellen) und Instandhaltungsdienstleister werden fair behandelt und unterliegen gleichwertigen Anforderungen;
 - Arbeitsbedingungen: die Arbeitnehmer müssen durch ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau bei der Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten geschützt sein und stets Betriebsanleitungen verfügbar haben.
6. Dieser Leitfaden ist nicht erschöpfend; er konzentriert sich nur auf bestimmte Themen, die im Lichte der gesammelten Erfahrungen von direktem und spezifischem Interesse für die Anwendung der Aufzugsrichtlinie sind. Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit der Richtlinie selbst und dem Dokument der Europäischen Kommission "Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU (Blue Guide)"⁴ verwendet werden. Der Blue Guide enthält Leitlinien zu den horizontalen Begriffen und Grundsätzen der EU-Produktvorschriften, die Begriffe wie "Inverkehrbringen", "Hersteller", "Bevollmächtigter", "Einführer", "Händler" usw. näher erläutern.
7. Die Struktur des Aufzugsleitfadens folgt der Struktur der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU selbst. Kommentare und Erläuterungen werden jeweils zu den einzelnen Artikeln und Anhängen der Richtlinie gegeben.
8. Dieser Leitfaden wurde von den zuständigen Dienststellen der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GROW) der Europäischen Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den europäischen Normungsorganisationen, den notifizierten Stellen, der Aufzugsindustrie und anderen relevanten beteiligten Kreisen aus dem Aufzugsbereich erstellt.
9. Diese Information ist:
- nur allgemeiner Art und ist nicht dazu bestimmt, auf die besonderen Umstände einer bestimmten Person oder Einrichtung einzugehen;
 - nicht zwangsläufig umfassend, vollständig, genau oder aktuell;
 - bezieht sich manchmal auf externe Informationen, über die die Kommissionsdienststellen keine Kontrolle haben und für die sie keine Verantwortung übernehmen;
 - keine professionelle oder juristische Beratung.
10. Weitere Hinweise, insbesondere zu bestimmten Produkttypen, finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission auf EUROPA zur Aufzugsrichtlinie: <http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/lifts/>

Jede Anfrage kann an die GROW LIFTS Funktionsmailbox gerichtet werden.
GROW-LIFTS@ec.europa.eu.

⁴ Der "Blue Guide" der Europäischen Kommission zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften 2016 ist ein umfassender Leitfaden zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften, verfügbar unter <http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/18027/>

***RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES 2014/33/EU
vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge***

PRÄAMBEL DER AUFZUGSRICHTLINIE - DIE BEZUGSVERMERKE

§ 1 Die Bezugsvermerke

Die in der Präambel der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU enthaltenen Bezugsvermerke geben die Rechtsgrundlage der Richtlinie, die Stellungnahmen des zuständigen beratenden Ausschusses und das Verfahren an, nach dem die Richtlinie angenommen wurde

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁶,

§ 2 Rechtsgrundlage der Aufzugsrichtlinie

Die Rechtsgrundlageder Aufzugsrichtlinie bildet Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁷ (ex-Artikel 95 EG-Vertrag), der es der Europäischen Union ermöglicht, Maßnahmen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu ergreifen, um die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten. Diese Maßnahmen müssen auf der Grundlage des höchst möglichen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen und der Umwelt getroffen werden.

Die Aufzugsrichtlinie verfolgt daher ein doppeltes Ziel: den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit zu gewährleisten.

Auf Vorschlag der Europäischen Kommission wurde die Aufzugsrichtlinie vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (vormals "Mitentscheidung") gemäß Artikel 294 AEUV angenommen.

Die Fußnoten zu den Bezugsvermerken (Zitaten) geben die Referenzen und Daten der aufeinanderfolgenden Schritte des Verfahrens an. Der Text der Aufzugsrichtlinie wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU) L 96 vom 29.3.2014, S. 251 veröffentlicht."

⁵ AB1, C 181 vom 21.6.2012, S. 105.

⁶ Standpunkt des Europäischen Parlaments und Beschluss des Rates vom 20. Februar 2014.

⁷ AB1, C 326, 26.10.2012, S. 47.

PRÄAMBEL DER AUFZUGSRICHTLINIE - DIE ERWÄGUNGSGRÜNDE

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge⁸ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden⁹. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.*
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten¹⁰ werden Bestimmungen über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, es wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten sowie für Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten geschaffen und es werden die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt.*
- (3) Der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten¹¹ enthält gemeinsame Grundsätze und Musterbestimmungen, die die in allen sektoralen Rechtsakten angewandt werden sollen, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung dieser Rechtsvorschriften zu bieten. Die Richtlinie 95/16/EG sollte an diesen Beschluss angepasst werden.*
- (4) Die unter diese Richtlinie fallenden Aufzüge bestehen erst dann als fertige Produkte, wenn sie dauerhaft in Gebäude oder Bauwerke eingebaut worden sind. Folglich können Aufzüge nicht in die Union eingeführt werden; sie werden nur in Verkehr gebracht und nicht anschließend auf dem Markt bereitgestellt: Es gibt für Aufzüge keine "Einführer" und keine "Händler".*
- (5) Unter diese Richtlinie fallen Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die beim Inverkehrbringen neu auf den Markt der Union gelangen, das bedeutet, dass es sich entweder um neue, von einem Hersteller in der Union erzeugte Sicherheitsbauteile oder neue oder gebrauchte Sicherheitsbauteile handelt, die aus einem Drittland eingeführt wurden.*
- (6) Die Kommission hat am 8. Juni 1995 gegenüber den Mitgliedstaaten die Empfehlung 95/216/EG¹² über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge abgegeben.*
- (7) Diese Richtlinie sollte für alle Absatzarten gelten, einschließlich Fernabsatz.*
- (8) Die Wirtschaftsbeteiligten sollten dafür verantwortlich sein, dass Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge dieser Richtlinie entsprechen, je nach ihrer Rolle in der Lieferkette, damit ein hohes Niveau des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und gegebenenfalls die Erhaltung von Gütern gewährleistet wird und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt ist.*

⁸ ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1.

⁹ Siehe Anhang XIII, Teil A.

¹⁰ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

¹¹ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82.

¹² ABl. L 134 vom 20.6.1995, S. 37.

- (9) *Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Aufzüge in Verkehr bringen und Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt bereitstellen, die mit dieser Richtlinie übereinstimmen. Es ist eine klare und angemessene Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Vertriebskette entfallen.*
- (10) *Um die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren, den Marktüberwachungsbehörden und den Verbrauchern zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten den Wirtschaftsakteuren nahelegen, zusätzlich zur Postanschrift die Adresse einer Website aufzunehmen.*
- (11) *Da der Hersteller und der Montagebetrieb mit den Einzelheiten des Entwurfs- und Fertigungsprozesses am besten vertraut sind, sind sie am besten für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Die Konformitätsbewertung sollte daher auch weiterhin die ausschließlichen Pflichten des Herstellers oder des Montagebetriebs sein.*
- (12) *Es ist notwendig sicherzustellen, dass Sicherheitsbauteile für Aufzüge aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Richtlinie entsprechen, und insbesondere, dass geeignete Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller hinsichtlich dieser Sicherheitsbauteile für Aufzüge durchgeführt wurden. Es sollte deshalb vorgesehen werden, dass die Einführer sicherstellen, dass von ihnen in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteile für Aufzüge den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, und sie keine Sicherheitsbauteile für Aufzüge in Verkehr bringen, die diesen Anforderungen nicht genügen oder ein Risiko darstellen. Zudem sollte vorgesehen werden, dass die Einführer dafür Sorge tragen, dass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden und dass die Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge und die von den Herstellern erstellten Unterlagen den zuständigen nationalen Behörden für Überprüfungs Zwecke zur Verfügung stehen.*
- (13) *Wenn er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr bringt, muss jeder Einführer seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift, an der er kontaktiert werden kann, auf diesem Bauteil angeben. Ausnahmen sollten in Fällen gelten, in denen die Größe oder die Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge dies nicht ermöglicht.*
- (14) *Der Händler stellt Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt bereit, nachdem sie vom Hersteller oder vom Einführer in Verkehr gebracht wurden, und er hat gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um sicherzustellen, dass er durch seine Handhabung dieser Bauteile deren Konformität nicht beeinträchtigt.*
- (15) *Jeder Wirtschaftsakteur, der entweder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge so verändert, dass sich dies auf dessen Konformität mit dieser Richtlinie auswirken kann, sollte als Hersteller gelten und die Pflichten des Herstellers wahrnehmen.*
- (16) *Da Händler und Einführer dem Markt nahe stehen, sollten sie in Marktüberwachungsaufgaben der zuständigen nationalen Behörden eingebunden werden und darauf eingestellt sein, aktiv mitzuwirken, indem sie diesen Behörden alle nötigen Informationen zu den betreffenden Sicherheitsbauteilen für Aufzüge geben.*
- (17) *Durch die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge über die gesamte Lieferkette hinweg können die Aufgaben der Marktüberwachung einfacher und wirksamer erfüllt werden. Ein wirksames Rückverfolgbarkeitssystem erleichtert den Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgabe, Wirtschaftsakteure aufzuspüren, die nichtkonforme Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt haben. Bei der Aufbewahrung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen zur Identifizierung von anderen Wirtschaftsakteuren sollten die Wirtschaftsakteure nicht verpflichtet werden, solche Informationen über andere Wirtschaftsakteure zu aktualisieren, von denen sie entweder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bezogen haben oder an die sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge geliefert haben.*

- (18) *Diese Richtlinie sollte sich auf die Nennung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen beschränken. Um die Bewertung der Konformität von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge mit diesen Anforderungen zu erleichtern, muss eine Konformitätsvermutung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge vorgesehen werden, die den harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung zum Zweck der Angabe ausführlicher technischer Spezifikationen zu den genannten Anforderungen angenommen wurden. Das mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie angestrebte Sicherheitsniveau lässt sich nur in dem Maß erreichen, wie geeignete Konformitätsbewertungsverfahren ihre Einhaltung gewährleisten.*
- (19) *Die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthält ein Verfahren für Einwände gegen harmonisierte Normen, falls diese Normen den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie nicht in vollem Umfang entsprechen.*
- (20) *In den für diese Richtlinie relevanten harmonisierten Normen sollte zudem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.*
- (21) *Damit die Wirtschaftsakteure nachweisen und die zuständigen Behörden sicherstellen können, dass die in Verkehr gebrachten Aufzüge und auf dem Markt bereitgestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen, sind Verfahren für die Konformitätsbewertung vorzusehen. In dem Beschluss Nr. 768/2008/EG sind eine Reihe von Modulen für Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen, die Verfahren unterschiedlicher Strenge, je nach der damit verbundenen Höhe des Risikos und dem geforderten Schutzniveau, umfassen. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens in allen Sektoren und zur Vermeidung von Ad-hoc-Varianten sollten die Konformitätsbewertungsverfahren unter diesen Modulen ausgewählt werden.*
- (22) *Die Montagebetriebe bzw. Hersteller sollten eine EU-Konformitätserklärung ausstellen, aus der die nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen über die Konformität eines Aufzugs bzw. eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit dieser Richtlinie oder anderen maßgeblichen EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften hervorgehen.*
- (23) *Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollten die für die Bestimmung aller anwendbaren Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. Um den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsakteure zu verringern, kann diese einzige EU-Konformitätserklärung eine Akte sein, die aus den einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen besteht.*
- (24) *Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines Aufzugs oder eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge zum Ausdruck und ist die sichtbare Folge eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinn umfasst. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt. In dieser Richtlinie sollten die Vorschriften für die Anbringung der CE-Kennzeichnung aufgeführt werden.*
- (25) *Die in der vorliegenden Richtlinie dargestellten Konformitätsbewertungsverfahren erfordern ein Tätigwerden der Konformitätsbewertungsstellen, die der Kommission gegenüber von den Mitgliedstaaten notifiziert werden.*
- (26) *Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in der Richtlinie 95/16/EG enthaltenen Kriterien, die von den Konformitätsbewertungsstellen zu erfüllen sind, damit sie der Kommission notifiziert werden können, nicht dafür ausreichen, unionsweit ein einheitlich hohes Leistungs-niveau der notifizierten Stellen zu gewährleisten. Es ist aber besonders wichtig, dass alle notifizierten Stellen ihre Aufgaben auf gleichermaßen hohem Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erfordert mithin die Festlegung von verbindlichen Anforderungen für die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen anstreben.*

- (27) *Weist eine Konformitätsbewertungsstelle nach, dass sie die in harmonisierten Normen festgelegten Kriterien erfüllt, sollte davon ausgegangen werden, dass sie die entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.*
- (28) *Um für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung zu sorgen, müssen auch die Anforderungen an die notifizierenden Behörden und andere Stellen, die bei der Begutachtung, Notifizierung und Überwachung von notifizierten Stellen tätig sind, festgelegt werden.*
- (29) *Das in dieser Richtlinie dargelegte System sollte durch das Akkreditierungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ergänzt werden. Da die Akkreditierung ein wichtiges Mittel zur Überprüfung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen ist, sollte sie auch zu Zwecken der Notifizierung eingesetzt werden.*
- (30) *Eine transparente Akkreditierung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die das notwendige Maß an Vertrauen in Konformitätsbescheinigungen gewährleistet, sollte von den nationalen Behörden unionsweit als bevorzugtes Mittel zum Nachweis der fachlichen Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen angesehen werden. Allerdings können nationale Behörden die Auffassung vertreten, dass sie selbst die geeigneten Mittel besitzen, um diese Beurteilung vorzunehmen. Um in solchen Fällen die Glaubwürdigkeit der durch andere nationale Behörden vorgenommenen Beurteilungen zu gewährleisten, sollten sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die erforderlichen Unterlagen übermitteln, aus denen hervorgeht, dass die beurteilten Konformitätsbewertungsstellen die einschlägigen rechtlichen Anforderungen erfüllen.*
- (31) *Häufig vergeben Konformitätsbewertungsstellen Teile ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung an Unterauftragnehmer oder übertragen sie an Zweigstellen. Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge in der Union erforderlichen Schutzniveaus müssen die Unterauftragnehmer und Zweigstellen bei der Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben unbedingt denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Bewertung von Kompetenz und Leistungsfähigkeit der um Notifizierung nachsuchenden Stellen und die Überwachung von bereits notifizierten Stellen sich auch auf die Tätigkeiten erstrecken, die von Unterauftragnehmern und Zweigstellen übernommen werden.*
- (32) *Das Notifizierungsverfahren muss effizienter und transparenter werden; insbesondere muss es an die neuen Technologien angepasst werden, um eine Online-Notifizierung zu ermöglichen.*
- (33) *Da die notifizierten Stellen ihre Dienstleistungen in der gesamten Union anbieten können, sollten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission die Möglichkeit erhalten, Einwände in Bezug auf eine notifizierte Stelle zu erheben. Daher ist es wichtig, dass eine Frist vorgesehen wird, innerhalb deren etwaige Zweifel an der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen oder diesbezügliche Bedenken geklärt werden können, bevor diese ihre Arbeit als notifizierte Stellen aufnehmen.*
- (34) *Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit ist es entscheidend, dass die notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, ohne unnötigen Aufwand für die Wirtschaftsakteure zu schaffen. Aus demselben Grund, aber auch um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsakteure zu gewährleisten, ist für eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren zu sorgen. Dies lässt sich am besten durch eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen erreichen.*

- (35) *Die Mitgliedstaaten sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Sicherheitsbauteile für Aufzüge nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei sachgerechter Lagerung und bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährden. Sicherheitsbauteile für Aufzüge sollten nur unter Verwendungsbedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, das heißt, wenn sich eine solche Verwendung aus einem rechtmäßigen und ohne weiteres vorhersehbaren menschlichen Verhalten ergeben kann, als nicht konform mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach dieser Richtlinie angesehen werden.*
- (36) *Damit Rechtssicherheit gewährleistet ist, muss klargestellt werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Marktüberwachung in der Union und für die Kontrolle von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, auch für unter diese Richtlinie fallende Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge gelten. Die vorliegende Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständige Behörden auszuwählen.*
- (37) *Im Sinn größerer Transparenz und kürzerer Bearbeitungszeiten ist es notwendig, das bestehende Schutzklauselverfahren zu verbessern, damit es effizienter wird und der in den Mitgliedstaaten vorhandene Sachverstand genutzt wird.*
- (38) *Das vorhandene System sollte um ein Verfahren ergänzt werden, mit dem interessierte Kreise über geplante Maßnahmen gegen Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge informiert werden, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder gegebenenfalls für die Sicherheit von Gütern darstellen. Auf diese Weise könnten die Marktüberwachungsbehörden in Zusammenarbeit mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren bei derartigen Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge zu einem früheren Zeitpunkt einschreiten.*
- (39) *In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Begründung einer von einem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahme einhellig annehmen, sollte die Kommission nicht weiter tätig werden müssen, es sei denn, dass die Nichtkonformität Mängeln einer harmonisierten Norm zugerechnet werden kann.*
- (40) *Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.*
- (41) *Das Beratungsverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten angewendet werden, in denen der notifizierende Mitgliedstaat aufgefordert wird, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen bezüglich notifizierter Stellen, die die Anforderungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllen, zu treffen.*
- (42) *Das Prüfverfahren sollte bei der Annahme von Durchführungsrechtsakten bezüglich konformer Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Anwendung kommen, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen darstellen.*
- (43) *Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit konformen Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen darstellen, erforderlich ist.*

- (44) *Nach gängiger Praxis kann der durch diese Richtlinie eingesetzte Ausschuss gemäß seiner Geschäftsordnung eine nützliche Rolle bei der Prüfung von Angelegenheiten spielen, die die Anwendung dieser Richtlinie betreffen und entweder von seinem Vorsitz oder einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.*
- (45) *Werden andere Angelegenheiten der vorliegenden Richtlinie als solche ihrer Durchführung oder Verstöße gegen sie untersucht, und geschieht dies in einer Sachverständigengruppe der Kommission, so sollte das Europäische Parlament gemäß der bestehenden Praxis alle Informationen und Unterlagen erhalten, sowie gegebenenfalls eine Einladung zur Teilnahme an diesen Sitzungen.*
- (46) *Die Kommission sollte im Wege von Durchführungsrechtsakten und — angesichts ihrer Besonderheiten — ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 feststellen, ob Maßnahmen, die von Mitgliedstaaten bezüglich nichtkonformer Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge getroffen werden, begründet sind oder nicht.*
- (47) *Die Mitgliedstaaten sollten Regeln über Sanktionen für Verstöße gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen des nationalen Rechts festlegen und sicherstellen, dass die Regeln durchgesetzt werden. Diese Sanktionen sollten wirksam, angemessen und abschreckend sein.*
- (48) *Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich sicherzustellen, dass auf dem Markt befindliche Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge die Anforderungen für ein hohes Niveau in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit erfüllen, und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes zu garantieren, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seiner Tragweite und Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.*
- (49) *Für die Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge auf dem Markt, die vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie bereits gemäß der Richtlinie 95/16/EG in Verkehr gebracht wurden und keinen weiteren Produkthanforderungen genügen müssen, ist eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen. Die Händler sollten deshalb vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die in Verkehr gebracht wurden, nämlich Lagerbestände, die sich bereits in der Vertriebskette befinden, vertreiben können.*
- (50) *Um die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie zu überwachen und sicherzustellen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem auch untersucht wird, ob ein neuer Legislativvorschlag auf diesem Gebiet notwendig ist.*
- (51) *Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht betrifft nur jene Bestimmungen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.*
- (52) *Die vorliegende Richtlinie gilt unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für ihre Umsetzung in innerstaatliches Recht und der Zeitpunkte des Inkrafttretens der Richtlinien gemäß Anhang XIII Teil B —*

§ 3 Die Erwägungsgründe

In den Erwägungsgründen werden die wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie und die Gründe für ihre Annahme dargelegt. Einige der Erwägungsgründe erläutern die Änderungen, die in der neuen Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU gegenüber der vorherigen Aufzugsrichtlinie

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

95/16/EG vorgenommen wurden (insbesondere die Anpassung an die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG¹³ des neuen Rechtsrahmens - New Legislative Framework).

Die Erwägungsgründe haben keinen ähnlichen Rechtsstatus wie die Artikel und Anhänge der Aufzugsrichtlinie und erscheinen in der Regel nicht in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung und Durchführung der Richtlinie. Hervorzuheben ist, dass nur die wichtigsten Bestimmungen (d.h. Artikel) der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU und die Texte zur Umsetzung dieser Bestimmungen in nationales Recht rechtsverbindlich sind. Die Erwägungsgründe tragen jedoch zum Verständnis der Richtlinie bei, indem sie insbesondere die Bedeutung einiger Bestimmungen verdeutlichen. Bei der Auslegung des Richtlinien textes können die Gerichte die Erwägungsgründe berücksichtigen, um die Absicht des Gesetzgebers festzustellen.

Da es sich bei den Erwägungsgründen nicht um Rechtstexte handelt, werden sie in diesem Leitfaden zur Anwendung der Aufzugsrichtlinie nicht im Einzelnen erläutert, sondern in dem entsprechenden Artikel, auf den sie sich beziehen, verwiesen und gegebenenfalls erläutert.

¹³ Beschluss Nr. 768/2008/EG vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten, ABl. L 218 von 1813.8.2008.

DIE ARTIKEL DER AUFZUGSRICHTLINIE

**KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1
Anwendungsbereich**

Artikel 1 (1)

Diese Richtlinie gilt für Aufzüge, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen und bestimmt sind:

- a) *zur Personenbeförderung;*
- b) *zur Personen- und Güterbeförderung;*
- c) *nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.*

Diese Richtlinie gilt auch für die in den Aufzügen nach Unterabsatz 1 verwendeten Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die in Anhang III aufgeführt sind.

§ 4 Anwendungsbereich der Richtlinie

Artikel 1 legt den Anwendungsbereich der Richtlinie fest, d. h. die Produktfamilie, auf die die Bestimmungen der Richtlinie Anwendung finden. Der Anwendungsbereich wird durch eine Definition in Artikel 1 (1) festgelegt und durch die Ausschlüsse in Artikel 1 (2) begrenzt. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für zwei Hauptproduktklassen: Aufzüge gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 (1) und Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß der Auflistung in Anhang III.

§ 5 Aufzüge

Artikel 1 (1) besagt, dass die Aufzüge, auf die die Richtlinie Anwendung findet, diejenigen sind, die "Gebäude und Bauten bedienen". Dies entspricht der gebräuchlichsten Verwendung des Wortes "Aufzüge". Hebezeuge, die ähnliche Transportaufgaben erfüllen, aber in Berg- oder Stadtgebieten im Freien installiert sind, fallen in der Regel nicht unter die Aufzugsrichtlinie. Die meisten dieser Außenanlagen fallen unter die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen - siehe Bemerkungen zu Artikel 1 (2).

Nur Aufzüge, die "dauerhaft" Gebäude und Bauten bedienen, fallen in den Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie. Die Richtlinie gilt daher nicht für vorübergehend installierte Aufzüge, beispielsweise für die Beförderung von Bauarbeitern - siehe Bemerkungen zu Artikel 1 (2).

Die Richtlinie 2014/33/EU gilt für Aufzüge, wenn sie erstmals in den Verkehr gebracht werden. Sie gilt daher für neue Aufzüge, einschließlich der folgenden:

- Aufzüge, die in Neubauten installiert werden;

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- Aufzüge, die in bestehende Gebäude¹⁴ installiert werden;
- Aufzüge, die in bestehenden Schächte installiert werden, als Ersatz für bestehende Aufzüge. Siehe [Doc.LC2003.04rev1 "New lifts in existing wells"](#) für weitere Erläuterungen.

§ 6 Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s

Die Aufzugsrichtlinie schließt unter anderem Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s aus. Daher fallen Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht unter die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU. Stattdessen fallen sie in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Weitere Informationen zu Hebezeugen mit einer Fahrgeschwindigkeit von 0,15 m/s oder weniger, können im Leitfaden Maschinenrichtlinie beim Paragraphen 'Maschinen, die feste Haltestellen anfahren' gefunden werden. Siehe auch § 9 zu Artikel 1 (2)(a) der Aufzugsrichtlinie.

Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit größer als 0,15 m/s für Personen mit eingeschränkter Mobilität, fallen unter die Aufzugsrichtlinie.

§ 7 Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Die Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die als solche der Aufzugsrichtlinie unterliegen, sind die sechs Kategorien von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die in Anhang III der Richtlinie erschöpfend aufgeführt sind. Andere Komponenten, auch wenn sie eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit der Aufzugsanlage spielen, unterliegen nicht den Bestimmungen der Richtlinie als solche, aber ihre Auswirkungen auf die Sicherheit der betreffenden Aufzugseinheit werden bei der Konformitätsbewertung der Aufzugsanlage, in die sie eingebaut sind, berücksichtigt - siehe Bemerkungen zu Artikel 5 (2).

§ 8 Neue Sicherheitsbauteile für Aufzüge für im Betrieb befindliche Aufzüge

Die Wartung und die Sicherheit von im Betrieb befindlichen Aufzügen unterliegen den nationalen Vorschriften. Beim Austausch von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge bestehender Aufzüge zu Wartungszwecken oder beim Einbau neuer Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Verbesserung der Sicherheit bestehender Aufzüge sollten nach dem derzeitigen Stand der Technik konstruierte und hergestellte Bauteile verwendet werden. Diese Sicherheitsbauteile für Aufzüge müssen der Richtlinie 2014/33/EU entsprechen. Besteht das Sicherheitsbauteil für Aufzüge aus mehr als einer Einrichtung, z. B. Einrichtungen zur Verhinderung einer unkontrollierten Bewegung des Lastträgers, und werden nicht alle Einrichtungen ersetzt, so muss die Person, die den Austausch durchführt, gemäß der dem betreffenden Aufzug beiliegenden Betriebsanleitung und den nationalen Vorschriften sicherstellen, dass die neue Einrichtung mit den vorhandenen Einrichtungen kompatibel ist, einschließlich der Angabe der erforderlichen Prüfanforderungen.

In Ausnahmefällen, bei Gründen der technischen Inkompatibilität, kann es nicht möglich sein, die ursprünglichen Sicherheitsbauteile für Aufzüge durch Sicherheitsbauteile für Aufzüge zu ersetzen, die nach dem heutigen Stand der Technik konstruiert und hergestellt sind. In diesem Fall, wenn solche Sicherheitsbauteile für Aufzüge in den Verkehr gebracht werden, sollte ihnen eine Erklärung beigefügt werden, dass sie nur für den Austausch der ursprünglichen Sicherheitsbauteile für Aufzüge von in Betrieb befindlichen Aufzügen vorgesehen sind.

Artikel 1 (2)

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

- a) *Hebezeuge, mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s;*
- b) *Baustellenaufzüge;*
- c) *Seilgeführte Einrichtungen einschließlich Seilbahnen;*
- d) *speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge;*
- e) *Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können;*
- f) *Schachtförderanlagen*
- g) *Hebezeuge zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen;*
- h) *in Beförderungsmitteln eingebaute Hebezeuge;*
- i) *mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen - einschließlich Wartungs- und Inspektionspunkten an Maschinen - bestimmt sind;*
- j) *Zahnradbahnen;*
- k) *Fahrtreppen und Fahrsteige.*

§ 9 Ausschlüsse

Artikel 1 (2) enthält eine Liste von Aufzügen und Geräten, die nicht unter die Aufzugsrichtlinie fallen. Einige der in der Liste aufgeführten Geräte entsprechen der Begriffsbestimmung eines Aufzugs gemäß Artikel 2 (1), sind jedoch vom Anwendungsbereich ausgenommen. Andere Geräte in der Liste entsprechen nicht der Begriffsbestimmung, werden aber aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Ausschlussliste aufgenommen.

- **Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s**

Aufzüge mit niedriger Geschwindigkeit unterliegen in der Regel der Maschinenrichtlinie.

Siehe Leitfaden Maschinenrichtlinie im Paragrafen "Maschinen, die feste Haltestellen anfahren".

- **Baustellenaufzüge**

Baustellenaufzüge sind temporär installierte Aufzüge für den Transport von Bauarbeitern und Gütern zu den verschiedenen Ebenen eines Gebäudes während der Bau- oder Reparaturarbeiten.

Baustellenaufzüge unterliegen der Maschinenrichtlinie.

- **Seilbahnen, einschließlich Standseilbahnen**

Seilbahnen zur Personenbeförderung fallen unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424. Artikel 2 Absatz 2 (a) der Verordnung (EU) 2016/424 schließt Aufzüge im Sinne der Richtlinie 2014/33/EU vom Anwendungsbereich der Seilbahnverordnung aus.

Weitere Informationen zur Seilbahnverordnung finden Sie unter http://ec.europa.eu/growth/sectors/mechanical-engineering/cableways_de.

- **Aufzüge für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung**

Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Ausschluss nur Aufzüge betrifft, die speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipiert und gebaut sind. Folglich fallen Aufzüge, die Gebäude oder Bauten bedienen, die von militärischem Personal oder Personal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung genutzt werden, aber nicht speziell für militärische Zwecke oder für Zwecke zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipiert und gebaut sind, in den Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie.

- **Hebezeuge, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können**

Solche Hebezeuge unterliegen den Anforderungen der Maschinenrichtlinie. Siehe Leitfaden Maschinenrichtlinie im Paragraphen "Maschinen, die feste Haltestellen anfahren".

- **Schachtförderanlagen**

Ausgeschlossen sind Schachtförderanlagen, die zum Transport von Personen und Gütern zu und von den Arbeitsebenen der Bergwerkschächte eingesetzt werden.

- **Hebezeuge zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen**

Hebezeuge zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen, sind sowohl von der Aufzugsrichtlinie als auch von der Maschinenrichtlinie ausgenommen und unterliegen daher weiterhin geltenden nationalen Vorschriften. Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG schließt auch "*Maschinen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen*", aus. So bleiben z.B. Theateraufzüge weiterhin außerhalb der Anwendungsbereiche beider Harmonisierungsrechtsakte der Union.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss von Hebezeugen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen sich nicht auf Aufzüge erstreckt, die in Theatern installiert sind, um der Öffentlichkeit den Zugang zu Sitzplätzen oder dem Theaterpersonal den Zugang zu anderen Teilen des Theaters zu ermöglichen; diese fallen unter die Aufzugsrichtlinie, es sei denn ihre Fahrgeschwindigkeit ist nicht höher als 0,15 m/s.

- **in Beförderungsmittel eingebaute Hebezeuge**

In Beförderungsmittel (Straßenfahrzeuge, Züge, Schiffe, Flugzeuge usw.) eingebaute Hebezeuge fallen nicht unter die Aufzugsrichtlinie, da sie nicht in Gebäuden oder Bauten eingebaut sind. Solche Aufzüge unterliegen oft spezifischen nationalen oder internationalen Vorschriften.

- **mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen - einschließlich Wartungs- und Inspektionen an Maschinen - bestimmt sind**

Dieser Ausschluss gilt in den folgenden Fällen:

Ausschließlich für den Zugang zum Arbeitsplatz bestimmte Aufzüge, die mit einer Maschine verbunden sind, die kein Gebäude oder kein Bau ist (wie z. B. Aufzüge für den Zugang zur Fahrerkabine in Verbindung mit Turmdrehkränen): diese Aufzüge sind von der Aufzugsrichtlinie ausgenommen und unterliegen der Maschinenrichtlinie.

Ausschließlich für den Zugang zum Arbeitsplatz bestimmte Aufzüge, die mit Gebäuden oder Bauten verbunden sind, die integraler Bestandteil von Maschinen sind (wie z. B. Aufzüge in Windenergieanlagen): solche Aufzüge sind von der Aufzugsrichtlinie ausgenommen und unterliegen der Maschinenrichtlinie.

Der Ausschluss gilt nicht in den folgenden Fällen:

- für den Zugang zu Arbeitsplätzen an Maschinen bestimmte Aufzüge, die mit Gebäuden oder Bauten verbunden sind, die nicht integraler Bestandteil der Maschine sind: diese Aufzüge unterliegen der Aufzugsrichtlinie.
- an Maschinen angeschlossene Aufzüge, die für die öffentliche Personenbeförderung bestimmt sind: Diese Aufzüge unterliegen der Aufzugsrichtlinie.

- **Zahnradbahnen**

Zahnradbahnen fallen nicht unter die Aufzugsrichtlinie, da sie wie Seilbahnen nicht auf oder in Gebäuden oder Bauten installiert sind. Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Leitfadens fallen sie nicht unter die harmonisierten Rechtsvorschriften der Union. Zahnradbahnen sind nicht zu verwechseln mit Aufzügen mit Zahnstangenantrieb, die der Aufzugsrichtlinie unterliegen.

- **Fahrtreppen und Fahrsteige**

Fahrtreppen und Fahrsteige unterliegen der Maschinenrichtlinie. Fahrtreppen und Fahrsteige entsprechen als solche nicht der Begriffsbestimmung von Aufzügen gemäß Artikel 2 (1).

Artikel 1 (3)

Werden bei einem Aufzug oder einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die in dieser Richtlinie genannten Risiken ganz oder teilweise von speziellen Rechtsvorschriften der Union erfasst, gilt diese Richtlinie ab Beginn der Anwendung dieser speziellen Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr in Bezug auf diese Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge und die entsprechenden Risiken.

§ 10 Anwendung anderer Richtlinien

Andere Richtlinien, die spezielle Risiken abdecken, können für Aufzüge gelten. Die Aufzugsrichtlinie gilt nicht für die von solchen speziellen Richtlinien erfassten Risiken. Für alle Anforderungen, die nicht durch solche speziellen Richtlinien abgedeckt sind, aber durch die Aufzugsrichtlinie, gelten die in der Aufzugsrichtlinie vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren - siehe Bemerkungen zu Artikel 17 (3).

§ 11 Maschinenrichtlinie, Richtlinie zur elektromagnetischen Verträglichkeit und Niederspannungsrichtlinie

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Die grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderung 1.5.11 der Maschinenrichtlinie, die für Aufzüge gilt, betrifft die Störfestigkeit von Aufzugsanlagen gegen Störungen durch externe Strahlung - siehe auch Bemerkungen zu Anhang I Nummer 1.1.

Die Richtlinie zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) 2014/30/EU¹⁵ gilt für Aufzüge im Hinblick auf die Schutzanforderungen bezüglich der Emissionen elektromagnetischer Strahlung - siehe [Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2014/30/EU des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit](#).

Die Störfestigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die EMV-Richtlinie. Die Störfestigkeit ist für Aufzüge und ihre Sicherheitsbauteile relevant, da mangelnde Störfestigkeit die Ursache für ihren unsicheren Betrieb sein kann¹⁶.

Elektrische Teile für Aufzüge sind vom Anwendungsbereich der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU durch Anhang II der genannten Richtlinie ausgenommen.

Die grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderung 1.5.1 der Maschinenrichtlinie zur Vermeidung von Gefährdungen elektrischer Art gilt jedoch für Aufzüge gemäß Anhang I Nummer 1.1 der Aufzugsrichtlinie.

Die elektrische Ausrüstung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge muss daher, obwohl sie nicht unter die Niederspannungsrichtlinie als solche fällt, den in Anhang I der Niederspannungsrichtlinie festgelegten Schutzziele entsprechen - siehe Bemerkungen zu Nummer 1.1 des Anhangs I.

¹⁵ Richtlinie 2014/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) Amtsblatt L 96, 29.3.2014.

¹⁶ Derzeit unterstützt die EN 12015 nur die EMV-Richtlinie, während die EN 12016 die Aufzugsrichtlinie, die Maschinenrichtlinie und die EMV-Richtlinie unterstützt. - siehe Erläuterung im Protokoll der LWG vom 10.10.2007 - Doc.LWG.2007.35-1 EMV-Normen zu "Emission" und "Störfestigkeit". (<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15352/attachments/1/translations>).

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Artikel 2(1)

„Aufzug“: ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, oder Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen entlang, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen;

§ 12 Die Begriffsbestimmung eines Aufzugs

Um den Anwendungsbereich der Richtlinie klarzustellen, werden die verschiedenen Elemente eines "Aufzugs" in Artikel 2 (1) wie folgt erläutert:

- zwischen festgelegten Ebenen verkehrend

Ein Aufzug ist definiert als ein Hebezeug, das "zwischen festgelegten Ebenen verkehrt". Dies bedeutet, dass sich ein Aufzug zwischen festen, vorher festgelegten Ebenen des Gebäudes oder des Baus (Haltestellen) bewegt, wo Personen den Fahrkorb betreten oder verlassen können. Hebezeuge, die für den Zugang zu Positionen in der Höhe konstruiert sind, aber nicht für die Personenbeförderung zu und von bestimmten Ebenen oder Haltestellen bestimmt sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie.

- Fortbewegen entlang starrer Führungen

Aufzüge, die der Aufzugsrichtlinie unterliegen, sind im Allgemeinen mit Fahrkörben ausgestattet, „die sich an starren Führungen entlang fortbewegen“, wobei dies Führungen in einem physikalischen Sinne sind. Der letzte Satz von Artikel 2 (1) schließt aber auch Aufzüge ein, die von anderen Mitteln geführt werden, während sie sich entlang einer festen Bahn bewegen, aber keine starren Führungen im physikalischen Sinne haben. Da die Anforderungen dieser Richtlinie so weit wie möglich unabhängig von der angewandten Technologie sind, sind zukünftige Technologien wie z.B. der Einsatz von Magnetfeldern oder andere Technologien zur Führung des Aufzugsfahrkorbs möglich.

- gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigt

Die Aufzugsrichtlinie gilt für Aufzüge mit Führungen, die "gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigt" sind. Die Aufzugsrichtlinie umfasst daher auch Schrägaufzüge, wie sie neben einer Fahrtreppe installiert sind. Schrägaufzüge, die der Aufzugsrichtlinie unterliegen, sind Anlagen, die Gebäude oder Bauten dauerhaft bedienen, was sie von Seilbahnen unterscheidet, die vom Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie ausgenommen sind - siehe Bemerkungen zu Artikel 1 (2). Anlagen zur Personenbeförderung, die gegenüber der Horizontalen um weniger als 15° geneigt sind, gelten nicht als Aufzüge im Sinne der Aufzugsrichtlinie und unterliegen daher der Maschinenrichtlinie.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Auch unter Berücksichtigung von Artikel 1 (1):

- Bestimmt zur Personenbeförderung, zur Personen- und Güterbeförderung oder nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.

Die Aufzugsrichtlinie gilt somit für:

- Aufzüge, die nur für die Personenbeförderung bestimmt sind;
- Aufzüge, die für die Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind;
- Aufzüge, die für die Güterbeförderung und die Beförderung von Begleitpersonen bestimmt sind;
- Aufzüge, die nur für die Güterbeförderung bestimmt sind, wenn der Fahrkorb für Personen betretbar ist und wenn sich die Steuereinrichtungen des Aufzugs im Lastträger befinden oder vom Lastträger aus in Reichweite angeordnet sind.

Dem gegenüber fallen:

- Aufzüge, die nur für die Güterbeförderung bestimmt sind, mit einem für Personen nicht betretbaren Fahrkorb

und

- Aufzüge, die für die Güterbeförderung bestimmt sind, mit einem Lastträger, der für Personen zum Be- und Entladen von Gütern betretbar ist, deren Steuereinrichtungen sich jedoch außerhalb des Fahrkorbs befinden und vom Inneren des Fahrkorbs nicht erreichbar sind,

in den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Arbeitsbühnen für den Zugang zu Positionen in einer Höhe, die nicht dazu konstruiert sind, Personen von einer Ebene zur anderen zu befördern, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie. Solche Arbeitsbühnen fallen unter die Maschinenrichtlinie.

Artikel 2 (2)

„Lastträger“: der Teil des Aufzugs, in dem Personen und/ oder Güter zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung untergebracht sind;

§ 13 Lastträger

Es wird allgemein davon ausgegangen, dass ein Lastträger Teil eines Aufzugs ist, der die Personen oder Personen und Güter, die mit dem Aufzug befördert werden, unterstützt und schützt.

Anhang I Nummer 3.1 der Aufzugsrichtlinie schreibt vor, dass der Aufzugsfahrkorb vollständig umschlossen sein muss, um Personen innerhalb des Fahrkorbs vor Gefährdungen zu schützen; es sei darauf hingewiesen, dass dies eine wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderung für Aufzüge ist und nicht Teil der Begriffsbestimmung eines Aufzugs.

Artikel 2 (3)

„Musteraufzug“: ein repräsentativer Aufzug, dessen technische Unterlagen verdeutlichen, wie bei den vom — mit Hilfe objektiver Parameter definierten — Musteraufzug abgeleiteten Aufzügen, die identische Sicherheitsbauteile für Aufzüge verwenden, die in Anhang I festgelegten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden;

§ 14 Die Begriffsbestimmung eines Musteraufzugs

Das Konzept des "Musteraufzugs" ist wichtig, wenn der Montagebetrieb des Aufzugs das EU-Baumusterprüfverfahren für die Konformitätsbewertung in der Entwurfsphase wählt. Die Aufzugsrichtlinie erkennt an, dass ein Aufzugsentwurf sowohl eine repräsentative Aufzugsanlage umfassen kann, als auch eine Familie von Aufzugsanlagen, die von dem gleichen Grundentwurf mit Varianten für bestimmte Parameter (z. B. Größe des Lastträgers, Anzahl der beförderten Personen, Nennlast, Anzahl der bedienten Etagen) abgeleitet sind. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, für jede Variante des Grundentwurfs einzelne Zertifikate auszustellen, da eine EU-Baumusterprüfbescheinigung die gesamte Familie abdecken kann.

Artikel 2 (4)

„Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

§ 15 Bereitstellung auf dem Markt

Das Konzept der Bereitstellung auf dem Markt in der Aufzugsrichtlinie ist nur für Sicherheitsbauteile für Aufzüge relevant. Wenn ein Hersteller das Sicherheitsbauteil für Aufzüge im Hinblick auf seinen Vertrieb oder seinen Einbau in eine Aufzugsanlage auf dem Markt der Union liefert oder anbietet, gilt dies als "Bereitstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt". Siehe auch § 39.

Siehe auch § 2.2. "Bereitstellung" im "Blue Guide" zur Umsetzung des EU-Produkts Regeln".

Artikel 2 (5)

„Inverkehrbringen“:

- *die erstmalige Bereitstellung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt oder*
- *die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Aufzugs zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;*

§ 16 Inverkehrbringen

Für die Sicherheitsbauteile für Aufzüge erfolgt das Inverkehrbringen, wenn der Hersteller das Sicherheitsbauteil für Aufzüge erstmals bereitstellt.

Bei Aufzügen weist die Begriffsbestimmung darauf hin, dass das Inverkehrbringen erfolgt, wenn der Aufzug erstmalig zur Verwendung auf dem Markt der Union abgegeben wird. In der Praxis ist dies auch der Zeitpunkt, an dem die EU-Konformitätserklärung unterzeichnet und die CE-Kennzeichnung im Fahrkorb des Aufzugs angebracht wird.

Die Richtlinie unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Nutzern. In einigen Fällen werden in Neubauten installierte Aufzüge für Bauarbeiter bereitgestellt, um den Zugang zum Gebäude während der Bauphase zu erleichtern. Auch in diesem Fall ist der Aufzug als "dem Benutzer bereitgestellt" zu betrachten. Der Aufzug muss daher der Aufzugsrichtlinie vollständig entsprechen, die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren müssen abgeschlossen sein und der Aufzug muss in Verkehr gebracht worden sein, bevor er von den Bauarbeitern zu diesem Zweck verwendet werden kann.

Nationale Vorschriften über die Inspektion von in Betrieb befindlichen Aufzügen können eine Inspektion eines Aufzugs verlangen, der von Bauarbeitern für den Zugang zum Gebäude während der Bauphase genutzt wurde, bevor das fertige Gebäude den Eigentümern übergeben wird - siehe Bemerkungen zu Artikel 3 (3).

Siehe auch § 2.3. "Das Inverkehrbringen" im "Blue Guide" zur Umsetzung der EU Produktregeln".

Artikel 2 (6)

„Montagebetrieb“: diejenige natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung, den Einbau und das Inverkehrbringen des Aufzugs übernimmt;

§ 17 Die Begriffsbestimmung des Montagebetriebs

Für die Pflichten der Montagebetriebe siehe Punkt § 46-55.

Die Verpflichtungen aus der Aufzugsrichtlinie, die sich auf Aufzüge beziehen, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Montagebetriebs eines Aufzugs. Die Verwendung des Begriffs "Montagebetrieb" erklärt sich aus der Geschichte der nationalen Aufzugsvorschriften, die in der Regel Verpflichtungen für den Errichter des Aufzugs vor Ort aufstellten. In der Aufzugsrichtlinie jedoch wird der Begriff "Montagebetrieb" eher im rechtlichen als im physischen Sinne verwendet. Der "Montagebetrieb" im Sinne von Artikel 2 (6) ist die natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für die Konformität des installierten Aufzugs in Übereinstimmung mit der Aufzugsrichtlinie übernimmt, unabhängig davon, ob diese natürliche oder

juristische Person den Entwurf, die Herstellung oder den Einbau des Aufzugs tatsächlich durchführt oder nicht. Auch wenn mehr als eine Person in den Entwurf, den Bau, den Zusammenbau und den Einbau eines Aufzugs eingreift, muss die Verantwortung für die Konformität eines installierten Aufzugs von einer juristischen oder natürlichen Person - dem Montagebetrieb - übernommen werden.

Der Montagebetrieb wird als "*natürliche oder juristische Person*" definiert. In diesem Leitfaden wird der Begriff "*Person*" benutzt um entweder eine natürliche oder eine juristische Einheit (z.B. ein Unternehmen) zu bezeichnen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufzugsrichtlinie auch vorsieht, dass die für den Entwurf und die Herstellung des Aufzugs verantwortliche Person und die für den Einbau und die Prüfung des Aufzugs verantwortliche Person nicht identisch sind. In diesem Fall hat die erstgenannte Person der letzteren alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die letztere Person den ordnungsgemäßen und sicheren Einbau und die Prüfung des Aufzugs gewährleisten kann. Siehe Artikel 16.2. "Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge" der Aufzugsrichtlinie.

Mit anderen Worten, es können mehr als eine juristische oder natürliche Person am gesamten Konformitätsbewertungsprozess, vom Entwurf bis zum Einbau, beteiligt sein. Daher kann die Bestimmung, wer „der Montagebetrieb“ ist, kompliziert sein. Beispielsweise kann eine Person die Konformitätsbewertungsverfahren in der Entwurfsphase anwenden und eine EU-Baumusterprüfbescheinigung nach Anhang IV B erhalten. Diese Person kann den kompletten Aufzug, beispielsweise in Form eines Bausatzes, einer anderen Person zur Verfügung stellen, um den Aufzug in das Gebäude einzubauen und das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V abzuschließen und die EU-Konformitätserklärung für den eingebauten Aufzug auszustellen. Es ist jedoch sehr wichtig, darauf hinweisen, dass bei der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung die zweite Person die Verantwortung für die Konformität des installierten Aufzugs mit der Aufzugsrichtlinie sowohl für die Entwurfs- als auch für die Einbauphase übernimmt. Die zweite Person gilt als "Montagebetrieb" im Sinne der Aufzugsrichtlinie mit allen für den betreffenden Wirtschaftsakteur geltenden Pflichten - siehe Bemerkungen zu den Artikeln 7 und 16, Anhang IV B und Anhang XI.

Artikel 2 (7)

„Hersteller“: jede natürliche oder juristische Person, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;

§ 18 Die Begriffsbestimmung des Herstellers

Zu den Pflichten der Hersteller siehe Punkte § 56-65.

Der "*Hersteller*" im Sinne der obigen Begriffsbestimmung ist die Person oder das Unternehmen, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung und das Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge übernimmt, die die CE-Kennzeichnung anbringt und die EU-Konformitätserklärung ausstellt, unabhängig davon, ob diese Person oder dieses Unternehmen die physische Aufgabe der Herstellung des betreffenden Bauteils tatsächlich ausführt oder nicht.

Wenn ein Montagebetrieb ein Sicherheitsbauteil zum Einbau in einen Aufzug herstellt, den (Aufzug) er in Verkehr bringt, kann er nicht als dessen (Sicherheitsbauteil) Hersteller angesehen werden, da es (Sicherheitsbauteil) nicht unter seinem Namen oder seiner Marke in Verkehr gebracht wird.

Siehe auch § 3.1 "Hersteller" im "Blue Guide zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften".

Artikel 2 (8)

„Bevollmächtigter“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Montagebetrieb oder einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;

§ 19 Bevollmächtigter

Zu den Pflichten der Bevollmächtigten siehe Punkte § 66-71.

Unabhängig davon, ob der Montagebetrieb oder der Hersteller in der EU ansässig ist oder nicht, kann er einen Bevollmächtigten in der Union benennen, der in seinem Namen bestimmte in der Aufzugsrichtlinie festgelegte Aufgaben wahrnimmt. Ein Hersteller oder Montagebetrieb mit Sitz außerhalb der Europäischen Union ist nicht verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu haben.

Siehe auch § 3.2 "Bevollmächtigter" im "Blue Guide zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften".

Artikel 2 (9)

„Einführer“: jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;

§ 20 Einführer

Zu den Pflichten der Einführer siehe § 72-81.

Siehe auch § 3.3. "Einführer" im „Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU“.

Artikel 2 (10)

„Händler“: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;

§ 21 Händler

Zu den Pflichten der Händler siehe Punkte § 82-87.

Siehe auch § 3.4. "Händler" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 2 (11)

„Wirtschaftsakteure“: der Montagebetrieb, der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer und der Händler;

§ 22 Wirtschaftsakteure

Der neue Rechtsrahmen (NLF) gemäß dem Beschluss Nr. 768/2008/EG definiert den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Einführer und den Händler als "Wirtschaftsakteure".

Der "Montagebetrieb" ist eine Besonderheit dieser Richtlinie, der aufgrund seiner Pflichten auch unter den Begriff "Wirtschaftsakteur" fällt.

Artikel 2 (12)

„technische Spezifikation“: ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Aufzug oder Sicherheitsbauteil für Aufzüge genügen muss;

§ 23 Technische Spezifikation

Technische Spezifikationen können z.B. in Normen und anderen technischen Unterlagen enthalten sein, die von Normungsorganisationen, anderen Organisationen, Montagebetrieben, Herstellern usw. entwickelt werden können.

Siehe auch § 4.1.3 "Konformität mit den wesentlichen Anforderungen: andere Möglichkeiten" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 2 (13)

„harmonisierte Norm“: eine harmonisierte Norm im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012;

§ 24 Harmonisierte Normen

Die zitierte Verordnung vermerkt, dass der Begriff "harmonisierte Norm" eine europäische Norm bezeichnet, die auf der Grundlage eines Antrags der Kommission auf Anwendung der Harmonisierungsvorschriften der Union angenommen wurde.

Die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU bietet Montagebetrieben und Herstellern die Möglichkeit, ihre Anforderungen zu erfüllen, indem sie den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge ganz oder teilweise in Übereinstimmung mit den einschlägigen Teilen harmonisierter Normen entwerfen und herstellen, die speziell entwickelt wurden, um die Einhaltung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie, die für den betreffenden Aufzug oder das betreffende Sicherheitsbauteil für Aufzüge gelten, oder mit anderen technischen Lösungen zu unterstützen, sofern die angenommenen technischen Spezifikationen mit der Aufzugsrichtlinie übereinstimmen.

Beschließt der Montagebetrieb oder Hersteller, von den in harmonisierten Normen vorgesehenen technischen Spezifikationen abzuweichen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. - engl.:OJEU) veröffentlicht wurden, so muss er nachweisen, dass ein

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Sicherheitsniveau, das äquivalent zu dem durch die Anwendung der harmonisierter Normen, erreicht wird.

Im Rahmen der Aufzugsrichtlinie ist die Anwendung von Normen immer freiwillig.

Die konsolidierte Liste der Fundstelle der harmonisierten Normen, die im ABI. gemäß der Richtlinie 2014/33/EU veröffentlicht wurde, sind unter https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/lifts_en zu finden.

Siehe auch Punkt § 92 "Konformitätsvermutung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge".

Artikel 2 (14)

„Akkreditierung“: eine Akkreditierung im Sinne von Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

§ 25 Akkreditierung

„Akkreditierung“ im Rahmen dieser Richtlinie ist die Bescheinigung einer nationalen Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen der harmonisierten Normen für die Akkreditierung und gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen, einschließlich derjenigen der einschlägigen sektoralen Systeme, zur Durchführung einer spezifischen Konformitätsbewertungsaktivität erfüllt (siehe auch Artikel 27 (2)).

Siehe auch § 6 "Akkreditierung" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 2 (15)

„nationale Akkreditierungsstelle“: eine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

§ 26 Nationale Akkreditierungsstelle

Die zitierte Verordnung vermerkt, dass die "nationale Akkreditierungsstelle" die einzige Stelle in einem Mitgliedstaat ist, die die Akkreditierung mit staatlicher Autorisierung durchführt.

Siehe auch § 6.4.1 "Nationale Akkreditierungsstellen" im "Blue Guide zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften".

Artikel 2 (16)

„Konformitätsbewertung“: das Verfahren, mit dem bewertet wird, ob die in dieser Richtlinie festgelegten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen an einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge erfüllt worden sind;

§ 27 Konformitätsbewertung

Punkt 5 des Blue Guides zur Konformitätsbewertung enthält eine umfassende Erläuterung des Verfahrens, das der Montagebetrieb oder der Hersteller durchführt, um nachzuweisen, ob bestimmte Anforderungen an ein Produkt erfüllt wurden.

Artikel 2 (17)

„Konformitätsbewertungsstelle“: eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;

§ 28 Konformitätsbewertungsstelle

Punkt 5.2 des Blue Guides enthält eine umfassende Erläuterung zu Konformitätsbewertungsstellen.

Artikel 2 (18)

„Rückruf“: im Fall eines Aufzugs jede Maßnahme, die auf die Demontage und unbedenkliche Entsorgung eines Aufzugs abzielt, und im Fall eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Montagebetrieb oder dem Endnutzer bereits bereitgestellten Sicherheitsbauteils für Aufzüge abzielt;

§ 29 Rückruf

Den nationalen Behörden steht es frei, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich halten, um sicherzustellen, dass nur sichere Produkte in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass ein Aufzug ein eingebauter Bestandteil eines Gebäudes ist und wichtige Funktionen, d.h. den Zugang zu und den Austritt aus Gebäudeteilen bietet, stellt der Rückruf eines Aufzugs sowohl ein praktisches Problem dar, als auch eine große Schwierigkeit für die Bewohner, Mieter und andere Nutzer des Gebäudes.

Obwohl die Bestimmungen für den Rückruf eines Aufzugs die stärkste Abschreckung für das Verbot der Verwendung von in Verkehr gebrachten gefährlichen Aufzügen darstellen, wird erwartet, dass die Anwendung dieser Bestimmungen von den Marktüberwachungsbehörden als äußerste Maßnahme betrachtet wird.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Maßnahme nur in Betracht gezogen werden kann, wenn andere Maßnahmen ausgeschöpft sind und dem Montagebetrieb alle Möglichkeiten und ausreichend Zeit für die Durchführung der Korrekturmaßnahmen eingeräumt wurde.

Darüber hinaus kann die Nichtkonformität eines Aufzugs mit der Nichtkonformität seiner Komponente(n) in Verbindung gebracht werden. Daher ist es in solchen Fällen, soweit irgendwie möglich, vorzuziehen, den "Rückruf" auf die Sicherheitsbauteile für Aufzüge anzuwenden, die eine Nichtkonformität verursachen, anstatt den Rückruf der gesamten Aufzugsanlage.

Siehe auch § 7.4.5. "Korrekturmaßnahmen - Verbote - Rücknahmen - Rückrufe" im " Blue Guide zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften".

Artikel 2 (19)

„Rücknahme“: jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in der Lieferkette auf dem Markt bereitgestellt wird;

§ 30 Rücknahme

Die Rücknahme betrifft nur Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die sich noch in der Lieferkette befinden. Um eine weitere Bereitstellung auf dem Markt zu vermeiden, muss diese Maßnahme vom Hersteller, Einführer oder Händler gemäß dem entsprechenden Artikel 8.8, 10.7, 11.4 oder 38.1 durchgeführt werden.

Siehe auch § 7.4.5. "Korrekturmaßnahmen — Verbote — Rücknahmen — Rückrufe" im "Blue Guide zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften".

Artikel 2 (20)

„Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“: Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;

§ 31 Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

Die von der Europäischen Union erlassenen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die für eine breite Palette von Produkten, deren Merkmale, Leistungen oder andere Aspekte gelten, die das Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen, werden hauptsächlich durch Verordnungen und Richtlinien eingeführt.

Artikel 2 (21)

„CE-Kennzeichnung“: Kennzeichnung, durch die der Montagebetrieb bzw. der Hersteller erklärt, dass der Aufzug bzw. das Sicherheitsbauteil für Aufzüge den anwendbaren Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

§ 32 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist das sichtbare Symbol für die Übereinstimmung des Produkts mit den für das Produkt, auf dem es angebracht ist, geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union.

Bei Aufzügen muss die CE-Kennzeichnung leserlich und dauerhaft auf jedem Fahrkorb angebracht sein, genauer gesagt in jedem Fahrkorb.

Bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge ist die CE-Kennzeichnung auf jedem der in Anhang III aufgeführten Sicherheitsbauteile für Aufzüge anzubringen, es sei denn, es ist aus Platzgründen nicht möglich, die Kennzeichnung an einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge anzubringen; in diesem Fall kann die CE-Kennzeichnung auf einem Etikett angebracht werden, sofern dieses untrennbar mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge verbunden ist.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Siehe auch Punkt § 102 und § 103 über Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung und anderer Kennzeichnungen.

Siehe auch § 4.5.1 "CE-Kennzeichnung" im "Blue Guide zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften".

Artikel 3 Freier Warenverkehr

Artikel 3(1)

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Aufzügen und deren Inbetriebnahme oder die Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 33 Freier Warenverkehr von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge

Artikel 3 (1) eröffnet den freien Verkehr von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge im Binnenmarkt:

- Aufzüge, die den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, dürfen im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats der Europäischen Union ohne Einschränkung in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.
- Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, dürfen im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats ohne Einschränkung bereitgestellt und in Aufzugsanlagen eingebaut oder in bestehende Aufzüge eingebaut werden.

Das Ziel, Handelshemmnisse zwischen den EU-Mitgliedstaaten abzubauen und den freien Warenverkehr zu ermöglichen, ist in dieser Bestimmung über den freien Verkehr festgelegt, die den freien Warenverkehr im Einklang mit den Rechtsvorschriften garantiert. Daher dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Aufzügen oder die Bereitstellung auf dem Markt eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge, das allen Bestimmungen der Richtlinie entspricht, nicht behindern.

Siehe auch § 8 "Freier Warenverkehr in der EU" in "Blue Guide zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften".

Artikel 3 (2)

Die Mitgliedstaaten lassen es zu, dass bei Messen, Ausstellungen und Vorführungen Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge ausgestellt werden, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Bestimmungen der Richtlinie übereinstimmen und erst in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn ihre Konformität hergestellt ist. Bei Vorführungen sind angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen sicherzustellen.

§ 34 Messen, Ausstellungen und Vorführungen

Messen bieten Montagebetrieben von Aufzügen und Herstellern von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge die Möglichkeit, neue und innovative Produkte auszustellen und zu demonstrieren.

Die Bestimmungen von Artikel 3 (2) sollen sicherstellen, dass die Aufzugsrichtlinie kein Hindernis für die Förderung solcher neuen Produkte darstellt. Die betroffenen juristischen und natürlichen Personen haben ein Interesse daran, zu erfahren, ob ihre Produkte potenzielle Kunden interessieren bevor die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden. In anderen Fällen sind die Verfahren zum Zeitpunkt der Präsentation des Produkts möglicherweise noch nicht abgeschlossen. Aussteller können ebenfalls ein Interesse haben, ihre Produkte auch mit entfernten Schutzvorrichtungen auszustellen, um ihre konstruktiven Lösungen oder Betriebseigenschaften deutlicher darzustellen.

Nach Artikel 3 (2) sind solche Praktiken zulässig. Um potenzielle Kunden jedoch klar zu informieren und unlauteren Wettbewerb mit Ausstellern von solchen Produkten, die der Aufzugsrichtlinie entsprechen, zu vermeiden, werden nicht konforme Produkte mit einem sichtbaren Schild versehen, das deutlich darauf hinweist, dass sie nicht konform sind und erst in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie in Übereinstimmung gebracht wurden.

Für die Messeveranstalter ist es hilfreich, die Aussteller an ihre diesbezügliche Pflichten zu erinnern. Die Aufzugsrichtlinie schreibt für dieses Schild kein bestimmtes Format oder eine bestimmte Formulierung vor. Der folgende Wortlaut kann vorgeschlagen werden:

Dieser Aufzug* / Dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge* ist ein Produkt, das noch nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union gebracht wurde und daher nicht die CE-Kennzeichnung trägt.

Die Besucher werden darüber informiert, dass das Produkt erst dann auf dem Markt der Europäischen Union erhältlich sein wird, wenn es in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften gebracht wurde.

****Löschen Sie das Nichtzutreffende.***

Bei Vorführungen sind angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Vorführenden und der Öffentlichkeit zu gewährleisten, insbesondere wenn die Produkte mit entfernten Schutzeinrichtungen, Türen oder Schutzvorrichtungen betrieben werden.

Artikel 3 (3)

Diese Richtlinie berührt nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von Personen bei der Inbetriebnahme und der Benutzung der betreffenden Aufzüge für erforderlich halten, sofern dies keine Änderung dieser Aufzüge gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.

§ 35 Vorschriften für in Betrieb befindliche Aufzüge

Die Aufzugsrichtlinie betrifft den Entwurf, die Herstellung, die Montage, den Einbau, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Aufzügen sowie den Entwurf, die Herstellung, die Bereitstellung auf dem Markt, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge.

Die sichere Benutzung eines Aufzugs setzt auch voraus, dass die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme, d. h. während ihrer Benutzung, ordnungsgemäß gewartet, instandgehalten und repariert wird, damit sie weiterhin in Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen ist und in einwandfreiem Zustand bleibt. Es kann auch als notwendig erachtet werden, durch regelmäßige oder spezielle Inspektionen zu überprüfen, ob die erforderliche Wartung durchgeführt wurde.

Die Aufzugsrichtlinie verpflichtet den Montagebetrieb, den Aufzug so zu entwerfen, dass Wartungs-, Inspektions- und Rettungsarbeiten sicher durchgeführt werden können. Der Montagebetrieb des Aufzugs muss auch die erforderlichen Spezialwerkzeuge und geeigneten Anweisungen für Wartung, Inspektion, Reparatur, regelmäßige Kontrollen und Rettungsarbeiten bereitstellen, die dem Aufzug beiliegen müssen, um vor Ort verfügbar zu sein - siehe Bemerkungen zu Punkt 6 des Anhangs I. Die Aufzugsrichtlinie regelt jedoch nicht die Bedingungen, unter denen Wartungs-, Inspektions- oder Rettungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Artikel 3 (3) bedeutet, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, Vorschriften für die Inbetriebnahme, Wartung und Inspektion von Aufzügen zu erlassen, um die Sicherheit der Benutzer und des Wartungs- und Inspektionspersonals zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können beispielsweise festlegen, wer die Wartung von Aufzügen durchführen darf, welche Qualifikationsanforderungen für diese Personen gelten, können Mindestzeiten zwischen den Wartungsarbeiten festlegen, können die Durchführung von Inspektionen in bestimmten Zeitabständen oder unter bestimmten Umständen vorschreiben und festlegen, wer diese Inspektionen durchführen darf. Die Mitgliedstaaten können auch Vorschriften erlassen, um die Sicherheit des Instandhaltungs- und Inspektionspersonals bei Arbeiten an Aufzugsanlagen zu gewährleisten.

Diese Vorschriften dürfen jedoch keine Anforderungen an den Entwurf von Aufzügen stellen, die über die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie hinausgehen. Außerdem dürfen sie keine Genehmigungs- oder Inspektionsverfahren vorschreiben, die sich mit den Konformitätsbewertungsverfahren der Aufzugsrichtlinie überschneiden.

Vor dem Inkrafttreten der Aufzugsrichtlinie gab es in vielen Mitgliedstaaten nationale Verfahren, die die Überprüfung einer Aufzugsanlage vor ihrer Inbetriebnahme vorsahen. Die Rolle einer solchen Prüfung vor Inbetriebnahme (PvI) ist inzwischen durch die Aufzugsrichtlinie abgelöst worden, und wenn eine solche Anforderung für die PvI beibehalten wird, kann sie nur Aspekte betreffen, die nicht unter die Konformitätsbewertungsverfahren der Aufzugsrichtlinie fallen.

§ 36 **Richtlinien über Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer**

Artikel 3 (3) besagt, dass solche nationalen Vorschriften über die sichere Benutzung von Aufzügen "im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union " erlassen werden müssen. Einige der betreffenden Bestimmungen sind durch Richtlinien auf der Grundlage von Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 137 EG-Vertrag) über den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer geregelt. Bestimmte Anforderungen an die Wartung und Inspektion von Aufzügen können daher in die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der folgenden Richtlinien aufgenommen werden:

- "Rahmen"-Richtlinie 89/391/EWG¹⁷ über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- Richtlinie 89/654/EWG¹⁸ über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten;
- Richtlinie 2009/104/EG¹⁹ eine konsolidierte Fassung der Richtlinie über die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit,

Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG und der Richtlinie 2009/104/EG in ihrer geänderten Fassung gelten stets für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Inspektions- und Wartungspersonals, das in Aufzüge eingreift, unabhängig davon, wo sich die Aufzugsanlagen befinden.

Anforderungen an die Wartung und Inspektion von Aufzügen können auch in den nationalen Bauvorschriften enthalten sein.

§ 37 **Wesentliche Änderungen bei der Inbetriebnahme von Aufzügen nach der Richtlinie 2014/33/EU**

Die Richtlinie 2014/33/EU bezieht sich nicht ausdrücklich auf wesentliche Änderungen. Allerdings besagt der 'Blue Guide' Punkt 2.1, dass:

"Ein Produkt, an dem nach seiner Inbetriebnahme erhebliche Veränderungen oder Überarbeitungen mit dem Ziel der Modifizierung seiner ursprünglichen Leistung, Verwendung oder Bauart vorgenommen worden sind, die sich wesentlich auf die Einhaltung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auswirken, ist als neues Produkt anzusehen. Dies ist von Fall zu Fall und insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels der Rechtsvorschriften und der Art der Produkte im Anwendungsbereich der betreffenden Rechtsvorschrift zu entscheiden. Wird ein umgebautes oder modifiziertes Produkt als neues Produkt eingestuft, so muss es bei der Bereitstellung bzw. Inbetriebnahme den Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschrift entsprechen. Dies ist anhand des entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahrens, das in der betreffenden Rechtsvorschrift festgelegt ist, zu überprüfen. Ergibt die Risikobewertung, dass die Art der Gefahr sich geändert und das Risiko zugenommen hat, so muss das modifizierte Produkt wie ein neues Produkt angesehen werden; folglich muss überprüft werden, ob das modifizierte Produkt die geltenden wesentlichen Anforderungen einhält, und

¹⁷ [Richtlinie 89/391/EWG](#) des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.06.1989).

¹⁸ [Richtlinie 89/654/EWG](#) des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz **in Arbeitsstätten** (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) - ABl. L 393 vom 30.12.1989.

¹⁹ Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ABl. L 260/5 vom 3.10.2009.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

muss derjenige, der die Veränderungen vornimmt, dieselben Anforderungen erfüllen wie der eigentliche Hersteller, beispielsweise technische Unterlagen erarbeiten, die EU-Konformitätserklärung ausstellen und die CE-Kennzeichnung am Produkt anbringen. "

Das heißt, wenn ein Aufzug, der gemäß der Richtlinie 2014/33/EU in Betrieb genommen wurde, bedeutenden Änderungen unterliegt und die neue Risikobewertung ergibt, dass sich die Art der Gefährdung geändert hat oder sich das vorhandene Risiko erhöht hat, muss die Person, die die Änderung durchführt, die Übereinstimmung des geänderten Produkts mit den geltenden grundlegenden Anforderungen der Richtlinie überprüfen und die Person muss die gleichen Anforderungen wie ein ursprünglicher Montagebetrieb erfüllen.

Führt eine wesentliche Änderung zu einem neuen Produkt im vorgenannten Sinne, unterliegt das Produkt den Bestimmungen der Richtlinie 2014/33/EU und nicht dem nationalen Recht für in Betrieb befindliche Produkte.

Im Gegensatz, wenn die Änderung des Aufzugs nicht zu einem neuen Produkt führt, sind die Mitgliedstaaten zuständig, wie es bei den in Betrieb genommenen und nicht geänderten Aufzügen der Fall ist.

Während es in der Aufzugsrichtlinie keine Begriffsbestimmung für die wesentliche Änderung eines Aufzugs gibt, können einige Beispiele für Änderungen, die zu einem neuen Produkt führen können, beispielsweise eine Änderung der Anzahl der vom Aufzug bedienten Etagen, eine Änderung der Fahrgeschwindigkeit, eine Änderung der Nennlast oder jede andere Änderung, die das Ergebnis der betreffenden EU-Baumusterprüfung beeinflusst, sein.

Artikel 4 **Inverkehrbringen, Bereitstellung auf dem Markt und Inbetriebnahme**

Artikel 4 (1)

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie genügen und sofern sie sachgemäß eingebaut und gewartet und bestimmungsgemäß betrieben werden.

§ 38 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme von Aufzügen

Artikel 4 (1) bildet die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Marktüberwachung durchzuführen. Für Aufzüge bedeutet dies die Pflicht sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie ordnungsgemäß angewendet werden.

Das "Inverkehrbringen" ist, wenn ein bestimmter Aufzug erstmalig auf dem Markt „eingeführt“ wird, und bedeutet die erste Abgabe eines Aufzugs zur Verwendung auf dem Markt der Union (siehe Artikel 2 (5) zweiter Gedankenstrich).

Da sich das Konzept des Inverkehrbringens nur auf das erstmalige Inverkehrbringen eines Produktes zum Zweck der Verwendung in der EU bezieht, gilt die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU nur für neu installierte und CE-gekennzeichnete Aufzüge.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Die Bestimmungen und Verpflichtungen der Richtlinie bezüglich des Inverkehrbringens gelten ab dem 20. April 2016 für jeden einzelnen Aufzug und unabhängig von Datum und Ort der Installation. Es liegt in der Verantwortung des Montagebetriebs sicherzustellen, dass alle seine Aufzüge, die in den Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie fallen, diese beim Inverkehrbringen einhalten.

Dem Inverkehrbringen folgt die "Inbetriebnahme" als erste Verwendung eines Aufzugs im Sinne der Richtlinie 2014/33/EU im Gebiet der EU durch einen beliebigen Benutzer. Aufzüge werden bei der ersten Verwendung in Betrieb genommen. Der Montagebetrieb bringt die neuen Aufzüge in Verkehr und anschließend werden diese in Betrieb genommen. Die Aufzüge müssen den Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie und anderen Rechtsvorschriften der Union entsprechen, wenn sie in Verkehr gebracht werden.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten Anforderungen an den Informationsaustausch festlegen, z. B. über die Schnittstelle zwischen dem Aufzug und dem Gebäude, bevor der Aufzug in Betrieb genommen werden darf (siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 6). Diese zusätzlichen Anforderungen dürfen nicht im Widerspruch zur Aufzugsrichtlinie stehen.

Siehe auch § 15 und § 16 "Bereitstellung auf dem Markt" und "Inverkehrbringen".

Siehe auch § 2.2. "Bereitstellung", § 2.3 "Inverkehrbringen" und § 2.5 "Inbetriebnahme (und Installation)" im "Blue Guide zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften".

Artikel 4 (2)

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sicherheitsbauteile für Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, nur auf dem Markt bereitgestellt und in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie genügen und sofern sie sachgemäß eingebaut und gewartet und bestimmungsgemäß betrieben werden.

§ 39 Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge auf dem Markt und Inbetriebnahme

Bereitstellung ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Diese Abgabe schließt jedes Angebot zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union ein, das zu einer tatsächlichen Abgabe führen könnte. Dazu gehört die Übergabe des Sicherheitsbauteils für Aufzüge, d. h. entweder die Eigentumsübertragung oder die physische Übergabe des Produkts durch den Hersteller, seinen Bevollmächtigten in der EU oder den Einführer an die für den Vertrieb auf dem EU-Markt verantwortliche Person oder die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Sicherheitsbauteils für Aufzüge an den Endnutzer (Montagebetrieb), Zwischenlieferanten oder Nutzer im Rahmen eines Handelsgeschäfts, unabhängig davon, auf welchem Rechtsinstrument die Übertragung beruht (Verkauf, Verleih, Miete, Leasing, Schenkung oder jede andere Art von Handelsrechtsinstrument).

Die Hersteller und Einführer von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge bringen diese in den Verkehr. Händler von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge stellen diese auf dem Markt bereit.

Sicherheitsbauteile für Aufzüge müssen ihre Funktion zur Gewährleistung der Sicherheit der Aufzüge, in die sie eingebaut sind, korrekt erfüllen.

Siehe auch die Punkte § 15 und § 16 „Bereitstellung auf dem Markt“ und "Inverkehrbringen".

Siehe auch § 2.2. "Bereitstellung", § 2.3. "Inverkehrbringen" und § 2.5 "Inbetriebnahme (und Installation)" im "Blue Guide zur Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 5
Wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen

Artikel 5 (1)

Die Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, müssen die in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen.

§ 40 Wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen für Aufzüge

Artikel 5 (1) führt die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen ein, die zu erfüllen sind. Im Allgemeinen bleibt es dem Montagebetrieb oder Hersteller freigestellt, die Mittel zu wählen, mit denen er diese Anforderungen erfüllen will. Die Konformität mit den geltenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen ist obligatorisch - siehe Bemerkungen zu den Vorbemerkungen zu Anhang I.

Ein wesentliches Merkmal der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU ist, wie bei anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auf der Grundlage des neuen Konzepts (New Approach), die Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf diejenigen wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu beschränken, die von öffentlichem Interesse sind. Diese Anforderungen betreffen den Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Personen (z.B. Benutzer und Wartungspersonal) und zielen auch darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen fairen Wettbewerb auf dem EU-Markt zu gewährleisten.

Die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen sind in Anhang I der Richtlinie aufgeführt, jedoch sind keine detaillierten technischen Spezifikationen enthalten. Diese technischen Spezifikationen können durch Normen, insbesondere durch harmonisierte europäische Normen, die freiwillig sind, festgelegt werden. Durch die Veröffentlichung der Fundstellen der harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union wird die Konformitätsvermutung der europäischen harmonisierten Normen mit den einschlägigen Anforderungen des Anhangs I begründet.

Siehe auch § 4.1 "Grundlegende Produktanforderungen" im "Blue Guide zur Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 5 (2)

Sicherheitsbauteile für Aufzüge, für die diese Richtlinie gilt, müssen die in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen und es ermöglichen, dass die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, diese Anforderungen erfüllen.

§ 41 Wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Mit einigen Ausnahmen gelten die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nicht unmittelbar für Sicherheitsbauteile für Aufzüge, aber die Sicherheitsbauteile für Aufzüge müssen so entwickelt und gebaut sein, dass die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, den einschlägigen wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge müssen daher die Schnittstellenparameter und, falls erforderlich, die Eigenschaften der Aufzüge, in die ihre Sicherheitsbauteile für Aufzüge eingebaut werden können, eindeutig angeben. Der Montagebetrieb trägt die volle Verantwortung dafür, dass geeignete Sicherheitsbauteile für Aufzüge in den Aufzug eingebaut werden, damit der endgültige Einbau den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entspricht.

Siehe § 4.1 "Grundlegende Produktanforderungen" im "Blue Guide zur Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 6
Gebäude oder Bauwerke, in die Aufzüge eingebaut werden

Artikel 6 (1)

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person und der Montagebetrieb alle für den einwandfreien Betrieb und die sichere Benutzung des Aufzugs notwendigen Angaben untereinander austauschen und die geeigneten Maßnahmen treffen, um den einwandfreien Betrieb und die sichere Benutzung des Aufzugs zu gewährleisten.

§ 42 Die Schnittstelle zwischen dem Aufzug und dem Gebäude oder Bauwerk

Da eine Aufzugsanlage eine Schnittstelle zu dem Gebäude oder Bauwerk hat, in dem sie installiert ist, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten einen wechselseitigen Informationsfluss zwischen dem Montagebetrieb und der für die Arbeiten an dem Gebäude oder Bauwerk verantwortlichen Person sicherzustellen. Zum Beispiel ist es notwendig, dass:

- die für die Arbeiten an dem Gebäude oder Bauwerk verantwortliche Person dem Montagebetrieb alle erforderlichen Informationen über die Struktur des Gebäudes, wie die Abmessungen des Aufzugsschachts und des Maschinenraums sowie die verwendeten Materialien, zur Verfügung stellt, um sicherzustellen, dass der Aufzugsentwurf mit dem Gebäude, in dem der Aufzug installiert werden soll, kompatibel ist. Er

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

hat den Montagebetrieb auch über besondere Anforderungen zu unterrichten, die der Aufzug im Hinblick auf seine bestimmungsgemäße Verwendung erfüllen muss, wie z. B. besondere Haltegenauigkeit, Zugänglichkeit für Personen mit besonderen Bedürfnissen oder besondere Bedienung im Falle eines Feuersalarms oder Feuerwiderstands der Schachttüren;

- der Montagebetrieb muss der Person, die für die Arbeiten an dem Gebäude oder Bauwerk verantwortlich ist, die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Bauteile des Gebäudes oder Bauwerks die erforderlichen Abmessungen und Tragfähigkeiten aufweisen, um die Elemente des Aufzugs, die an ihnen befestigt oder von ihnen getragen werden müssen, zu tragen.

Um den Zweck des Artikels 6 (1) zu erreichen, ist es unerlässlich, dass die von der für die Arbeiten am Gebäude oder Bauwerk verantwortlichen Person gemachten Angaben an die für die Entwurfsphase des Aufzugs verantwortliche Person weitergegeben werden, wenn sich diese vom Montagebetrieb unterscheidet, wobei zu beachten ist, dass der Montagebetrieb im Sinne des Artikels 2 (6) die alleinige Verantwortung für die Konformität der Aufzugsanlage beim Inverkehrbringen trägt - siehe Bemerkungen zu Artikel 16.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es ggf. nicht möglich ist, alle Bestimmungen des Artikels 6 (1) in den nationalen Texten zur Umsetzung der übrigen Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie umzusetzen, da sie Pflichten von Personen begründen, die für Arbeiten an Gebäuden verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Bestimmungen beispielsweise in ihre Bauvorschriften aufnehmen.

Artikel 6 (2)

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit neben den für die Sicherheit und den Betrieb des Aufzugs erforderlichen Leitungen oder Einrichtungen keine weiteren Leitungen oder Einrichtungen im Aufzugsschacht verlegt oder installiert werden.

§ 43 Einrichtungen im Aufzugsschacht

Die Bestimmung des Artikels 6 (2) gilt nicht für den Aufzug selbst, sondern für die Lage anderer Rohrleitungen, Leitungen oder Einrichtungen in dem Gebäude oder Bauwerk, in dem der Aufzug eingebaut ist. So kann es sein, dass Artikel 6 (2) in nationale Bauvorschriften umgesetzt werden muss anstatt in den Texten zur Umsetzung der übrigen Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie.

Der Hauptgrund für das Verbot im Aufzugsschacht andere als die für den Betrieb erforderlichen Rohrleitungen, Leitungen und Einrichtungen anzubringen, besteht darin, dass Personen zu Inspektions- oder Wartungszwecken Zugang zu diesen Rohrleitungen, Leitungen und Einrichtungen benötigen können. Von den Personen, die beispielsweise mit Sanitär- oder elektrischen Anlagen zu tun haben, kann nicht erwartet werden, dass sie über das notwendige Wissen und die Ausbildung verfügen, um sicher in einem Aufzugsschacht zu agieren²⁰.

Soweit diese nicht im Widerspruch zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten stehen, können die Empfehlungen der Europäischen Koordination der Notifizierten Stellen für Aufzüge klä-

²⁰ Die Aufzugsrichtlinie verwendet den Begriff "Aufzugsschacht" für den vollständig oder teilweise geschlossenen Raum, durch den sich der Fahrkorb bewegt. Der Begriff "Aufzugsschacht" wurde daher im vorherigen Leitfadens verwendet. Bei Aufzügen ohne geschlossenen Schacht wird für diesen Raum der Begriff "Fahrzone" verwendet. Zu beachten ist, dass die Normenreihe EN 81 den Begriff "Aufzugsschacht" anstelle von "Aufzugsschacht" verwendet.

ren, unter welchen Bedingungen z.B. Lüftungsanlagen, Ventilatoren, Rollläden, Klimaanlage usw. im Aufzugsschacht als Referenz verwendet werden - siehe [NB-L/REC 02/027](#).

§ 44 Automatische Feuerlöschanlagen

In einigen Ländern gibt es die Forderungen von Brandschutzdiensten oder Versicherungen, automatische Feuerlöschanlagen im Aufzugsschacht zu installieren. Werden solche Vorrichtungen in neue Aufzüge eingebaut, müssen sie so angebracht werden, dass der Betrieb und die Sicherheit des Aufzugs nicht beeinträchtigt werden. Es wäre gefährlich, ein solches System in eine Aufzugsanlage einzubauen, die nicht entsprechend ausgelegt ist, da die automatische Auslösung einer Feuerlöschanlage den sicheren Betrieb des Aufzugs beeinträchtigen und die Gefahr schafft, dass Personen im Brandfall in der Aufzugskabine eingeschlossen werden.

Der Aufzugsentwurf muss gewährleisten, dass Personen, die die Aufzüge benutzen, zu einer Haltestelle gebracht werden können, von der aus sie die Aufzugskabine sicher verlassen können, bevor die automatische Löschanlage ausgelöst wird.

Die Europäische Koordination der notifizierten Stellen für Aufzüge hat Empfehlungen abgegeben, wie Sprinkler im Maschinenraum installiert werden können - siehe [NB-L/REC 02/025](#).

KAPITEL II
PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

§ 45 Pflichten des Wirtschaftsakteurs

Innerhalb der Lieferkette kann ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge durch mehrere Hände gehen, bevor es in einen Aufzug eingebaut wird, der für seine bestimmungsgemäße Verwendung in der Union in Verkehr gebracht werden soll. Bevor dieser Punkt erreicht ist, liegt die Verantwortung für das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in den Händen eines Wirtschaftsakteurs.

Die Aufzugsrichtlinie nennt fünf verschiedene Wirtschaftsakteure:

- Montagebetrieb
- Hersteller (von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge)
- Bevollmächtigter des Herstellers oder Montagebetriebs
- Einführer (von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge)
- Händler (von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge)

Eine natürliche oder juristische Person, die an der Lieferkette beteiligt ist, muss sich ihrer Rolle und den entsprechenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Aufzügen und dem Inverkehrbringen oder der Bereitstellung auf dem Markt von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge bewusst sein.

Punkt 3 des Blue Guides zur Umsetzung der Produktvorschriften der EU enthält eine umfassende Erläuterung der Rolle und Pflichten der Wirtschaftsakteure.

Verständnis des Begriffs "*Inverkehrbringen*" und "*Bereitstellung auf dem Markt*". spielt eine wichtige Rolle bei der Anwendung der Pflichten der Wirtschaftsakteure.

Für eine umfassende Erläuterung des Konzepts der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und des Inverkehrbringens von Produkten siehe § 15 und § 16 und den "*Blue Guide*", Abschnitte 2.2 und 2.3.

In mehreren Artikeln dieses Kapitels II sind die Wirtschaftsakteure aufgefordert, sich an die zuständigen nationalen Behörden zu wenden. Die Liste dieser Behörden ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/market-surveillance/organisation/index_de.htm

Artikel 7
Pflichten der Montagebetriebe

§ 46 Pflichten des Montagebetriebes

In den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ist die Verwendung des Begriffs "Montagebetrieb" spezifisch für die Aufzugsrichtlinie. In anderen EU-Rechtsakten wird der Begriff "Hersteller" verwendet, um den für den Entwurf und die Herstellung des Produkts verantwortlichen Wirtschaftsakteur zu identifizieren. Die Aufzugsrichtlinie legt jedoch keine Pflichten für einen Wirtschaftsakteur als "Hersteller von Aufzügen" fest und der Begriff "Hersteller" ist nur relevant für den Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge.

Ein Aufzug entsteht erst dann als fertiges Produkt, wenn er in einem Gebäude oder Bauwerk fest installiert ist (Erwägungsgrund (4)). Die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU verwendet den Begriff des Montagebetriebs, um der Person, die den Aufzug betriebsfertig macht und zur Benutzung bereitstellt, Verantwortung aufzuerlegen. Die Rolle des Montagebetriebs vereint Elemente der Herstellung, des Einbaus und des Inverkehrbringens und wird als grundlegend für die Lieferung des Endprodukts angesehen.

Der Montagebetrieb ist somit der Wirtschaftsakteur, der die Verantwortung übernimmt, die im Rahmen anderer Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union typischerweise dem Hersteller übertragen wird. Allgemeine Verpflichtungen des Herstellers, wie sie im "Blue Guide" 3.1 erläutert werden, gelten auch für den Montagebetrieb in hohem Maße. Spezifische Anforderungen und Formulierungen werden jedoch in den folgenden Punkten erläutert.

Artikel 7 (1)

Die Montagebetriebe gewährleisten, wenn sie einen Aufzug in Verkehr bringen, dass er gemäß den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I entworfen, hergestellt, eingebaut und geprüft wurde.

§ 47 Hauptverantwortung des Montagebetriebs

Die Verpflichtungen aus der Aufzugsrichtlinie fallen bezogen auf Aufzüge in den Zuständigkeitsbereich des Montagebetriebs. Mit der Unterzeichnung der EU-Konformitätserklärung und der Anbringung der CE-Kennzeichnung erklärt und übernimmt der Montagebetrieb die Verantwortung für die Konformität des eingebauten Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der Aufzugsrichtlinie. Der Montagebetrieb übernimmt auch die volle Verantwortung für den Entwurf, Herstellung, Montage, Einbau sowie Prüfung dieses Aufzugs, unabhängig davon, ob dieser Montagebetrieb als natürliche oder juristische Person (d. h. als Unternehmen) den Entwurf, die Herstellung oder den Einbau des Aufzugs tatsächlich durchführt.

Selbst wenn mehr als eine Person in den Entwurf, die Herstellung, Montage und Einbau sowie die Prüfung eines Aufzugs eingreift, muss daher die Verantwortung für die Konformität eines installierten Aufzugs von einer juristischen oder natürlichen Person übernommen werden, die als Montagebetrieb identifiziert wird (siehe auch Art. 16.2).

Der Montagebetrieb trägt die volle Verantwortung dafür, dass geeignete Sicherheitsbauteile für Aufzüge in den Aufzug eingebaut werden, damit die Anlage die für diesen Aufzug geltenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen einhalten kann.

Artikel 7 (2)

Die Montagebetriebe erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen und führen das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 16 durch oder lassen es durchführen. Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass der Aufzug den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entspricht, stellt der Montagebetrieb eine EU-Konformitätserklärung aus, sorgt dafür, dass sie dem Aufzug beigelegt ist, und bringt die CE-Kennzeichnung an.

§ 48 Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge

Die Montagebetriebe haben mehrere Möglichkeiten für Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 16. Diese Verfahren können für die Entwurfs- oder Fertigungsphase oder für beide Phasen gelten.

Die technischen Unterlagen sollen Informationen über Entwurf, Herstellung, Einbau und Betrieb des Aufzugs liefern. Es liegt in der Verantwortung des Montagebetriebs, eine solche Dokumentation zu erstellen.

In einigen Fällen führt der Montagebetrieb die Konformitätsbewertung nur in der Entwurfsphase durch. In diesen Fällen muss der Montagebetrieb den Zugang zu den technischen Unterlagen über den Entwurf des Aufzugs sicherstellen (für den Montagebetrieb in der Fertigungsphase). Im Fall des begründeten Verlangens der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 7 (9) muss der Montagebetrieb in der Lage sein, die entsprechenden Informationen, Anleitungen und technischen Unterlagen vorzulegen.

Der "Blue Guide" 4.3 enthält allgemeine Erläuterungen zu den technischen Unterlagen. Eine indikative und nicht erschöpfende Liste des Inhalts der technischen Unterlagen für Aufzüge ist ebenfalls in Anhang IV B enthalten.

Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung muss der Montagebetrieb die ordnungsgemäß unterzeichnete und datierte EU-Konformitätserklärung ausstellen. Der "Blue Guide" 4.4 enthält allgemeine Erläuterungen zur EU-Konformitätserklärung und Anhang II B der Aufzugsrichtlinie definiert die Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung für Aufzüge.

Die EU-Konformitätserklärung muss dem Aufzug beigelegt sein, z. B. indem sie dem Eigentümer des Aufzugs als Teil des Aufzugsbuchs oder der Betriebsanleitung zur Verfügung gestellt wird, und sie muss der zuständigen nationalen Behörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Der Montagebetrieb muss auch die CE-Kennzeichnung im Inneren des Fahrkorbs anbringen. Nach der CE-Kennzeichnung folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, die am Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 (3) beteiligt ist. Die Kennnummer der notifizierten Stelle wird gemäß Artikel 19 (5) von der notifizierten Stelle selbst oder nach deren Weisung vom Montagebetrieb angebracht.

Artikel 7 (3)

Der Montagebetrieb bewahrt die technischen Unterlagen, die EU-Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls die Zulassung(en) nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs 10 Jahre lang auf.

§ 49 Aufbewahrung der Unterlagen für Aufzüge

Der Montagebetrieb muss die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung und die Zulassung(en), wie z. B. EU-Entwurfsprüfbescheinigungen oder andere von einer notifizierten Stelle ausgestellte Bescheinigungen, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs aufbewahren.

Der Montagebetrieb kann sich entscheiden, diese Unterlagen aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen, wie z.B. Produkthaftung, auch länger aufzubewahren.

Artikel 7 (4)

Falls es angesichts der von einem Aufzug ausgehenden Risiken als angemessen betrachtet wird, prüfen die Montagebetriebe zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Beschwerden und führen gegebenenfalls ein Register der Beschwerden und der nichtkonformen Aufzüge.

§ 50 Verwaltung der Beschwerden

Für die in Verkehr gebrachten Aufzüge kann der Montagebetrieb Beschwerden, Informationen, Rückmeldungen oder Berichte von internen oder externen Quellen erhalten. Der Montagebetrieb muss ermitteln, beispielsweise mittels einer Risikobeurteilung, ob das Problem ein Risiko darstellt. Gegebenenfalls führt der Montagebetrieb ein Register der eingegangenen Informationen (Beschwerden) und der nicht konformen Aufzüge. Dieses Register kann eine wertvolle Quelle für Fälle sein, in denen Korrekturmaßnahmen erforderlich sind.

Normen für Qualitätssicherungssysteme geben Hinweise zum Umgang mit Beschwerden und Rückmeldungen.

Artikel 7 (5)

Die Montagebetriebe stellen sicher, dass ihre Aufzüge eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen.

§ 51 Kennzeichnungen für Aufzüge

Zur Identifizierung der Aufzugsanlage und als Teil der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit muss der Montagebetrieb sicherstellen, dass der Aufzug Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder andere Kennzeichen zur Identifikation trägt. Ein solches Kennzeichnungselement muss die Identifizierung der Aufzugseinheit in den einschlägigen Unterlagen wie der EU-Konformitätserklärung für den Aufzug ermöglichen.

Artikel 7 (6)

Die Montagebetriebe geben auf dem Aufzug ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift, an der sie kontaktiert werden können, an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Montagebetrieb kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

§ 52 Kontaktdaten des Montagebetriebs

Der Montagebetrieb muss auf dem Aufzug seine Kontaktdaten angeben: Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift, unter der der Montagebetrieb kontaktiert werden kann.

Der Montagebetrieb muss nicht das Unternehmen sein, das die Wartung durchführt; Kontaktinformationen für die Wartung, insbesondere die Telefonnummer der Wartungsfirma, wird normalerweise auf der Außenseite in der Nähe der Schachttür angezeigt.

Dennoch müssen die Informationen des Montagebetriebs sichtbar auf dem Aufzug, aber nicht unbedingt in der Kabine, angebracht sein, damit diese Informationen im Hinblick auf eine eventuelle Kontaktaufnahme gefunden werden können.

Die Sprache der Kontaktdaten muss in einer Sprache angegeben werden, die von den Endnutzern und dem Mitgliedstaat, in dem der Aufzug eingebaut ist, akzeptiert wird.

Artikel 7 (7)

Die Montagebetriebe stellen sicher, dass dem Aufzug die Betriebsanleitung nach Anhang I Nummer 6.2 beigelegt ist; sie ist gemäß der Entscheidung des Mitgliedstaats, in dem der Aufzug in Verkehr gebracht wird, in einer Sprache, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanleitung und alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

§ 53 Bereitstellung von Betriebsanleitungen für Aufzüge

Die Anforderungen an die Betriebsanleitung von Aufzügen sind in Anhang I 6.2 aufgeführt. Es liegt in der Verantwortung des Montagebetriebs, diese Anleitungen zur Verfügung zu stellen. Die Anleitungen und Kennzeichnungen müssen klar und verständlich formuliert sein, z.B. durch eine logische Reihenfolge und die richtige Formulierung des Textes. Die Sprache der Anleitung wird von dem Mitgliedstaat bestimmt, in dem der Aufzug installiert ist. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Sprachen.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Land	Sprache
Belgien	Niederländisch, Französisch, Deutsch
Bulgarien	Bulgarisch
Dänemark	Dänisch
Deutschland	Deutsch
Estland	Estnisch
Finnland	Finnisch, Schwedisch
Frankreich	Französisch
Griechenland	Griechisch
Irland	Irish, Englisch
Island	Isländisch
Italien	Italienisch
Kroatien	Kroatisch
Lettland	Lettisch
Litauen	Litauisch
Luxemburgisch	Luxemburgisch, Französisch, Deutsch
Malta	Maltesisch, Englisch

Land	Sprache
Niederlande	Niederländisch
Norwegen	Norwegisch
Österreich	Deutsch
Polen	Polnisch
Portugal	Portugiesisch
Rumänien	Rumänisch
Schweden	Schwedisch
Schweiz	Deutsch, Französisch, Italienisch
Slowakei	Slowakisch
Slowenien	Slowenisch
Spanien	Spanisch
Tschechische Republik	Tschechisch
Türkei	Türkisch
Ungarn	Ungarisch
Vereinigtes Königreich	Englisch
Zypern	Griechisch, Türkisch

Artikel 7 (8)

Montagebetriebe, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachter Aufzug nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Aufzugs herzustellen. Außerdem unterrichten die Montagebetriebe, wenn mit dem Aufzug Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie den Aufzug in Verkehr gebracht haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 54 Umgang mit Nichtkonformitäten

Jede Nichteinhaltung der Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, einschließlich der Verfahrensvorschriften, gilt als Nichtkonformität mit dieser Richtlinie. Der Montagebetrieb, der eine Nichtkonformität in dem von ihm eingebauten Aufzug feststellt, beispielsweise aufgrund der in Artikel 7 (4) beschriebenen Berichte oder Beschwerden, muss unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität für diesen Aufzug herzustellen. Die Ursache der Nichtkonformität kann z.B. Entwurf, Materiallieferung, Herstellung/Einbau oder fehlende oder fehlerhafte Anleitungen sein. Die Korrekturmaßnahmen können Ausrichtungen, Anpassungen oder Nachrüstungen umfassen.

Von hoher Wichtigkeit sind die sicherheitsrelevanten Nichtkonformitäten, die sich im Allgemeinen auf eine Situation beziehen, in der ein Aufzug nicht mit den in Anhang I der Richtlinie vorgegebenen wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen übereinstimmt. Darüber hinaus kann ein Aufzug ein Risiko darstellen, auch wenn er formal den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entspricht.

Nach der Feststellung einer Nichtkonformität und zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos, dem Personen ausgesetzt sein können, muss der Montagebetrieb gegebenenfalls eine Risikobeurteilung durchführen, um das entdeckte neue Risiko zu bewerten und die Notwendigkeit für erforderliche Korrekturmaßnahmen sowie die Notwendigkeit einer Meldung an die zuständige Behörde festzustellen. Eine solche Risikobeurteilung kann die Schwere des Risikos und das Ausmaß, z.B. die Anzahl der betroffenen Aufzüge, bestimmen. Dieser Ansatz kann sowohl dem Montagebetrieb als auch den zuständigen nationalen Behörden nützliche Informationen liefern. Beispielsweise kann die Nichtkonformität bei einem einzelnen Aufzug oder einer Handvoll Anlagen möglicherweise sofort nach der Feststellung durch den Montagebetrieb behoben werden, ohne dass eine verbleibende Nichtkonformität zu einer Gefährdung von Personen führt.

Der Montagebetrieb unterrichtet bei Feststellung eines Risikos unverzüglich die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Aufzug eingebaut und in Verkehr gebracht ist. Der Montagebetrieb muss auch Angaben über das Risiko, die Nichtkonformität, die das Risiko verursacht, und über die ergriffenen oder geplanten Korrekturmaßnahmen machen.

Den Schweregrad und die Größe zu bestimmen, kann auch dazu führen, ein "Risikoprofil" zu bestimmen, das zusätzliche Hinweise zur Dringlichkeit und zum Umfang der zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen bieten kann.

Artikel 7 (9)

Die Montagebetriebe stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Aufzugs mit dieser Richtlinie erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann.

Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Aufzügen verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

§ 55 Begründetes Verlangen der zuständigen nationalen Behörden

Artikel 7 (8) behandelt die Situation, in der ein Montagebetrieb gegebenenfalls eine Nichtkonformität und/oder ein Risiko feststellt. Artikel 7 (9) bezieht sich hingegen auf die Situation, in der eine zuständige nationale Behörde, beispielsweise aufgrund einer regelmäßigen Marktüberwachungsaktivität oder aufgrund eines Unfalls, einer Störung oder von Berichten, den Montagebetrieb auffordert, ihm Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Aufzugs mit der Aufzugsrichtlinie vorzulegen.

Die Sprache der Dokumente ist möglicherweise Verhandlungssache und kann sich von der oder den Sprachen des Mitgliedstaats unterscheiden.

Der Umfang des Verlangens kann sich auch auf die Informationen und Unterlagen beschränken, die für die beanstandete Nichtkonformität relevant sind und ob der Montagebetrieb das Problem angemessen behandelt hat. Ein solch begrenzter Umfang würde den Aufwand des Montagebetriebs für Übersetzungen oder andere administrative Maßnahmen verringern.

Die Frist für die Bereitstellung der Informationen und Unterlagen könnte auf der Grundlage der Schwere der Risiken für Personen und der Dringlichkeit der Behebung festgelegt werden.

Der "Blue Guide" 3.1 enthält zusätzliche Informationen, die für ein besseres Verständnis der Anforderungen von Artikel 7 (9) nützlich sein könnten.

Artikel 8 **Pflichten der Hersteller**

§ 56 Pflichten des Herstellers der Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Im Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie ist der Begriff Sicherheitsbauteil für Aufzüge als jede Einrichtung zu verstehen, die unter eine der in Anhang III der Aufzugsrichtlinie aufgeführten Kategorien von Einrichtungen fällt. Der Begriff Sicherheitsbauteil wird auch in anderen Dokumenten wie den europäischen Normen für Aufzüge verwendet. Die Anforderungen der Aufzugsrichtlinie gelten jedoch nur für die in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Einrichtungen.

Die Verpflichtungen aus der Aufzugsrichtlinie über Sicherheitsbauteile für Aufzüge obliegen dem Hersteller der Sicherheitsbauteile für Aufzüge. Allerdings wird dieser Begriff eher im rechtlichen als im physischen Sinne verwendet. Der "Hersteller des Sicherheitsbauteils für Aufzüge" im Sinne des Artikels 8 ist die natürliche oder juristische Person (das Unternehmen), die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung und das Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge übernimmt, die die CE-Kennzeichnung anbringt und die EU-Konformitätserklärung ausstellt, unabhängig davon, ob diese natürliche oder juristische Person die physische Aufgabe der Herstellung des betreffenden Sicherheitsbauteils für Aufzüge tatsächlich ausführt oder nicht.

Der Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge mit Sitz außerhalb der Europäischen Union kann bestimmte seiner Verpflichtungen an einen Bevollmächtigten delegieren - siehe Bemerkungen zu Artikel 15.

Der "Blue Guide" 3.1 gibt umfassende Erläuterungen zu den Rollen und Pflichten des Herstellers.

Artikel 8 (1)

Die Hersteller gewährleisten, wenn sie ihre Sicherheitsbauteile für Aufzüge in Verkehr bringen, dass diese nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 entworfen und hergestellt wurden.

§ 57 Hauptverantwortung des Herstellers

Sicherheitsbauteile für Aufzüge müssen den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I entsprechen und so entworfen und hergestellt sein, dass die Aufzüge, in die sie eingebaut sind, den einschlägigen wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge müssen daher die Schnittstellenparameter und gegebenenfalls die Eigenschaften der Aufzüge, in die ihre Sicherheitsbauteile für Aufzüge eingebaut werden können, eindeutig festlegen.

Artikel 8 (2)

Die Hersteller erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen und führen das einschlägige Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 durch oder lassen es durchführen.

Wurde mit diesem Verfahren nachgewiesen, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entspricht, stellt der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung aus, sorgt dafür, dass sie dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge beigelegt ist, und bringt die CE-Kennzeichnung an.

§ 58 CE-Kennzeichnung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Die Auswahlmöglichkeiten des Herstellers für die Konformitätsbewertungsverfahren sind in Artikel 15 festgelegt.

Die in Artikel 8 (2) genannten technischen Unterlagen sollen Informationen über Entwurf, Herstellung, Einbau und Betrieb des Sicherheitsbauteils für Aufzüge liefern. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, eine solche Dokumentation zusammenzustellen.

Auf begründetes Verlangen der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 8 (9) sollte der Hersteller in der Lage sein, den relevanten Teil der technischen Unterlagen vorzulegen.

Der "Blue Guide" 4.3 enthält allgemeine Erläuterungen zu den technischen Unterlagen. Eine indikative und nicht erschöpfende Liste des Inhalts der technischen Unterlagen für Sicherheitsbauteile ist in Anhang IV A enthalten.

Nach erfolgreichem Abschluss der Konformitätsbewertung muss der Hersteller die EU-Konformitätserklärung ausstellen, die ordnungsgemäß unterzeichnet und datiert ist. Der "Blue Guide" 4.4 enthält allgemeine Erläuterungen zur EU-Konformitätserklärung, und Anhang II A der Aufzugsrichtlinie definiert die Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge.

Die EU-Konformitätserklärung muss dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge beiliegen und den zuständigen nationalen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Der Hersteller muss auch die CE-Kennzeichnung auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge anbringen. Der CE-Kennzeichnung folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, die an der Endphase des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Artikel 19 (4) beteiligt ist. Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist von der notifizierten Stelle selbst oder nach deren Anweisung vom Hersteller gemäß Artikel 19 (5) anzubringen.

Artikel 8 (3)

Der Hersteller bewahrt die technischen Unterlagen, die EU-Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls die Zulassung(en) nach dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge 10 Jahre lang auf.

§ 59 Aufbewahrung der Unterlagen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Der Hersteller muss die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung und die Zulassung(en), wie z. B. die von einer notifizierten Stelle ausgestellten EU-Baumusterprüfbescheinigungen und die Bescheinigung über die Konformität mit der Bauart einer notifizierten Stelle gemäß Anhang IX, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge aufbewahren.

Der Hersteller kann beschließen, diese Unterlagen aus kommerziellen oder anderen Gründen, z.B. aus Gründen der Produkthaftung, länger aufzubewahren.

Artikel 8 (4)

Die Hersteller gewährleisten bei Serienfertigung durch geeignete Verfahren, dass stets Konformität mit dieser Richtlinie sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Produkts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder sonstiger technischer Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ausgehenden Risiken als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Stichproben von in Verkehr befindlichen Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Sicherheitsbauteile für Aufzüge und der Rückrufe von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge und halten die Händler und Montagebetriebe über diese Überwachung auf dem Laufenden.

§ 60 Verwalten von Änderungen an der Konstruktion oder den Eigenschaften des Sicherheitsbauteils

In der Fertigungsphase können verschiedene Faktoren wie Toleranzen oder Herstellungsverfahren wie z. B. Schweißen die Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit der Aufzugsrichtlinie beeinflussen. Der Hersteller muss Verfahren festlegen, um sicherzustellen, dass die herzustellenden Sicherheitsbauteile für Aufzüge stets in Konformität mit der Aufzugsrichtlinie sind.

Darüber hinaus werden die harmonisierten Normen aufgrund von Änderungen in der Technologie oder aufgrund gesammelter Erfahrungen regelmäßig überprüft und ihre technischen Spezifikationen zur Erfüllung bestimmter Sicherheitsanforderungen aktualisiert, um sicherzustellen, dass die harmonisierten Normen weiterhin dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen und sich möglicherweise auf den Entwurf oder die Prüfmethode für Sicherheitsbauteile von Aufzügen auswirken. Der Hersteller kann aus vielen Gründen auch den Entwurf oder die Merkmale der Sicherheitsbauteile für Aufzüge ändern. Der Hersteller muss diese Änderungen berücksichtigen und sicherstellen, dass die in der Fertigung befindlichen Sicherheitsbauteile für Aufzüge stets in Übereinstimmung mit der Aufzugsrichtlinie sind.

Sicherheitsbauteile für Aufzüge sind naturgemäß zum Schutz vor hohen Risiken vorgesehen, wenn sie in eine Aufzugsanlage eingebaut sind. Darüber hinaus kann Art, Entwurf und Herstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge bedeuten, dass es besondere Eigenschaften aufweist, die kontrolliert werden müssen. Der Hersteller kann aufgrund von Berichten (Beschwerden) oder aus internen oder externen Quellen auf mögliche Risiken der hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge aufmerksam gemacht werden. Dieser Artikel verpflichtet den Hersteller, diese Fragen zu prüfen und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu ergreifen. Diese Maßnahmen umfassen: Durchführung von Stichproben in der Fertigung oder von bereits in die Lieferkette eingeführten (auf dem Markt bereitgestellten) Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, um mögliche Beschwerden zu untersuchen; und erforderlichenfalls Führung eines Verzeichnisses über Beschwerdeberichte, über nicht konforme Sicherheitsbauteile für Aufzüge und über Rückrufaktionen. Der Hersteller muss die Montagebetriebe und Händler über solche Untersuchungen und Überwachungen informieren.

Artikel 8 (5)

Die Hersteller gewährleisten, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteile für Aufzüge eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen, oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf dem Typenschild nach Artikel 19 Absatz 1 angegeben werden.

§ 61 Identifikationskennzeichen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Als Teil der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit muss der Hersteller auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Kennzeichenelement wie eine Typ-, Chargen- oder Seriennummer oder andere Hinweise angeben. Ein solches Kennzeichnungselement sollte die Identifizierung des Sicherheitsbauteils innerhalb der einschlägigen Dokumentation wie der EU-Konformitätserklärung für das Sicherheitsbauteil für Aufzüge ermöglichen.

Ist es aufgrund der Größe oder Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge, z. B. einer elektrischen Sicherheitseinrichtung gemäß der Kategorie 6 des Anhangs III, nicht möglich, die erforderlichen Angaben auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge selbstanzubringen, so können die Angaben auf einem Typenschild - wie in Artikel 19 (1) beschrieben - angebracht werden.

Artikel 8 (6)

Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, an der sie kontaktiert werden können, auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Typenschild nach Artikel 19 Absatz 1 an. In der Anschrift ist eine einzige Stelle anzugeben, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

§ 62 Kontaktdaten des Herstellers

Der Hersteller des Sicherheitsbauteils für Aufzüge muss auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge seine Kontaktinformationen, d. h. seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift, unter der er kontaktiert werden kann, angeben. Ist es aufgrund der Größe oder Art des Sicherheitsbauteils für Aufzüge,

z. B. einer elektrischen Sicherheitseinrichtung gemäß der Kategorie 6 des Anhangs III, nicht möglich, die erforderlichen Angaben auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge selbst anzubringen, so können die Angaben auf einem Typenschild - wie Artikel 19 (1) beschrieben - angebracht werden.

Die Anschrift muss eine einzige Kontaktpostanschrift sein und darf sich nur in einem Mitgliedstaat befinden, aber nicht notwendigerweise in dem Mitgliedstaat, in dem das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht ist. Bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die außerhalb der Union hergestellt werden, müssen Name und Anschrift des Herstellers und des Einführers als grundlegende Anforderung an die Rückverfolgbarkeit für die Marktüberwachung angegeben werden. Die Postanschrift muss "unter der der Hersteller erreichbar ist" lauten: dies ist nicht unbedingt die Adresse, unter der der Hersteller tatsächlich ansässig ist. Diese Adresse kann z.B. die des Bevollmächtigten sein.

Die Anschrift oder das Land muss nicht unbedingt in die Sprache des Mitgliedstaats übersetzt werden, in dem das Sicherheitsbauteil für Aufzüge bereitgestellt wird, aber die Zeichen der verwendeten Sprache müssen die Identifizierung der Herkunft und des Namens des Unternehmens ermöglichen.

Artikel 8 (7)

Die Hersteller stellen sicher, dass dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Betriebsanleitung nach Anhang I Nummer 6.1 beigelegt ist, die in einer Sprache, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt wird. Die Betriebsanleitung und alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

§ 63 Hinweise für Sicherheitsbauteile von Aufzügen

Anforderungen an die Betriebsanleitung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge sind in Anhang I 6.1 enthalten. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, diese Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanleitung und Beschriftungen müssen klar und verständlich formuliert sein, z.B. durch eine logische Reihenfolge und eine angemessene Formulierung des Textes. Die Sprache der Betriebsanleitung muss der des Mitgliedstaats entsprechen, in dem das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht wird. Siehe auch die Tabelle unter § 53.

Artikel 8 (8)

Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Sicherheitsbauteils für Aufzüge herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Hersteller, wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 64 Umgang mit Nichtkonformitäten

Jede Nichteinhaltung der Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, einschließlich der Verfahrensvorschriften, gilt als Nichtkonformität mit dieser Richtlinie. Der Hersteller, der eine Nichtkonformität des von ihm in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteils für Aufzüge feststellt, beispielsweise aufgrund der in Artikel 8 (4) beschriebenen Berichte oder Beschwerden, muss unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, um dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Konformität zu bringen. Die Quelle der Nichtkonformität kann z.B. Entwurf, Materiallieferung, Herstellung oder fehlende oder falsche Anweisungen sein. Die Korrekturmaßnahmen können Justierungen, Anpassungen oder Nachrüstungen umfassen. Soweit angemessen, kann der Hersteller beschließen, dass nichtkonforme Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückzunehmen (siehe Artikel 2 (19)) oder zurückzurufen (siehe Artikel 2 (18)).

Obwohl die Wartung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt (§ 35), kann eine fehlende oder unsachgemäße Wartung auch dazu führen, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht mehr konform ist mit den für es geltenden ursprünglichen Anforderungen. Dies kann z.B. daran liegen, dass die Wartungsarbeiten nicht gemäß den Anleitungen des Herstellers durchgeführt werden. Daher müssen Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften und den Wartungsanleitungen des Herstellers ergriffen werden, um das Sicherheitsbauteil für Aufzüge wieder in seine ursprüngliche Konformität zu bringen.

Ein Hauptproblem sind die sicherheitsrelevanten Nichtkonformitäten, die sich im Allgemeinen auf eine Situation beziehen, in der das Sicherheitsbauteil für Aufzüge den Aufzug nicht in die Lage versetzt, die in Anhang I der Aufzugsrichtlinie definierten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen einzuhalten.

Der Hersteller muss bei Feststellung eines Risikos unverzüglich die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats informieren, in dem das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt wird (Eintritt in die Lieferkette). Der Hersteller muss auch detaillierte Angaben über das Risiko, die das Risiko verursachende Nichtkonformität und die ergriffenen oder geplanten Korrekturmaßnahmen machen.

Artikel 8 (9)

Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit dieser Richtlinie erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann.

Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

§ 65 Begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde

Artikel 8 (8) behandelt die Situation, in der ein Hersteller eine Nichtkonformität und/oder ein Risiko feststellt. Artikel 8 (9) bezieht sich dagegen auf die Situation, in der eine zuständige nationale Behörde beispielsweise aufgrund einer regelmäßigen Marktüberwachungsaktivität oder eines Unfalls, einer Störung oder eines Berichts, d. h. "begründet", den Hersteller auffordert, Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit der Aufzugsrichtlinie vorzulegen.

Der Umfang des Verlangens kann sich auf die Informationen und Unterlagen beschränken, die für die behauptete Nichtkonformität relevant sind und ob der Hersteller das Problem angemessen behandelt hat. Ein begrenzter Umfang würde auch den Aufwand des Herstellers für die Übersetzungen oder andere administrative Maßnahmen verringern.

Die Frist für die Bereitstellung der Informationen und Unterlagen könnte auf der Grundlage der Schwere der Risiken für Personen und der Dringlichkeit der Behebung festgelegt werden.

Der "Blue Guide" 3.1 enthält zusätzliche Informationen, die für ein besseres Verständnis der Anforderungen von Artikel 8 (9) nützlich sein könnten.

**Artikel 9
Bevollmächtigte**

§ 66 Pflichten des Bevollmächtigten

Bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Pflichten des Herstellers der Sicherheitsbauteile für Aufzüge und des Montagebetriebs eines Aufzugs können von seinem Bevollmächtigten ausgeführt werden. Ein Bevollmächtigter unterscheidet sich somit von einem Handelsvertreter oder Händler.

Der Hersteller oder Montagebetrieb stellt sicher, dass sein Bevollmächtigter über die erforderlichen Mittel verfügt, um alle Pflichten zu erfüllen, die dem Hersteller oder Montagebetrieb auferlegt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn dem Bevollmächtigten eine Rolle bei der Konformitätsbewertung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge oder Aufzüge zugewiesen wird.

Der "Blue Guide" 3.2 erläutert umfassend die Aufgaben und Pflichten des Bevollmächtigten.

Artikel 9 (1)

Ein Hersteller oder ein Montagebetrieb kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

Die Pflichten gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 8 Absatz 2 sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

§ 67 Benennung des Bevollmächtigten

Die Benennung eines Bevollmächtigten in der EU ist eine Option, die dem Hersteller des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder dem Montagebetrieb von Aufzügen mit Sitz innerhalb oder außerhalb der EU zur Verfügung steht, um die Erfüllung seiner Pflichten aus der Richtlinie zu erleichtern.

Ein außerhalb der EU ansässiger Hersteller oder Montagebetrieb ist nicht verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu benennen; ein solcher Hersteller oder Montagebetrieb kann alle seine Pflichten direkt erfüllen.

Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Benennung des Herstellers oder Montagebetriebs haben, in der ausdrücklich festgelegt ist, welche der in Artikel 5 genannten Pflichten dem Bevollmächtigten übertragen werden.

Ein Bevollmächtigter kann eine juristische oder natürliche Person sein, d.h. eine einzelne Person oder eine juristische Einheit wie ein Unternehmen oder eine Vereinigung. Der Bevollmächtigte muss in der EU ansässig sein, d.h. er muss eine Adresse im Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten haben.

Die Benennung kann keine Pflicht gemäß Artikel 7 (1) oder Artikel 8 (1) umfassen. Die Sicherstellung der Einhaltung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie bleibt die alleinige Pflicht des Montagebetriebs oder des Herstellers, da er die volle Verantwortung für die Konformität von Entwurf, Herstellung und Einbau übernimmt.

Die Benennung kann auch nicht die Erstellung der technischen Unterlagen gemäß Artikel 7 (2) und Artikel 8 (2) umfassen. Die technischen Unterlagen enthalten Informationen, die nur dem Hersteller oder Montagebetrieb als Teil seiner Verantwortung für Entwurf, Herstellung und Einbau zur Verfügung stehen.

Artikel 9 (2)

Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Auftrag des Herstellers oder des Montagebetriebs festgelegt sind. Der Auftrag muss dem Bevollmächtigten ermöglichen, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

§ 68 Ausführung der Benennung des Bevollmächtigten

Da der Bevollmächtigte eine Benennung erhalten hat, muss er die durch diese Benennung festgelegten Aufgaben erfüllen, um sicherzustellen, dass die Pflichten des Herstellers oder

des Montagebetriebs hinsichtlich der Konformitätsbewertung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder des Aufzugs vollständig erfüllt sind.

Artikel 9 (2)

- a) *Bereithaltung der EU-Konformitätserklärung, gegebenenfalls der Zulassung(en) des Qualitätssicherungssystems des Herstellers oder des Montagebetriebs und der technischen Unterlagen für die nationalen Marktüberwachungsbehörden für die Dauer von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder des Aufzugs;*

§ 69 Aufbewahrung der Unterlagen für Sicherheitsbauteile

Da der Bevollmächtigte als Ansprechpartner für den Hersteller oder den Montagebetrieb fungiert, muss er die wichtigsten konformitätsbezogenen Unterlagen aufbewahren und den nationalen Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Dies gilt beispielsweise für die EU-Konformitätserklärung, die Zulassungen zum Qualitätssicherungssystem (zur Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren) und die technischen Unterlagen. Diese Unterlagen müssen zehn Jahre nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs oder des Sicherheitsbauteils für Aufzüge zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 9 (2)

- b) *auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge bzw. des Aufzugs an diese Behörde;*

§ 70 Begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde

Im Falle z. B. einer regelmäßigen Marktüberwachungsaktivität oder eines Unfalls, einer Störung oder von Berichten, d.h. wenn sie "begründet" sind, kann eine zuständige nationale Behörde vom Bevollmächtigten verlangen, Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder des Aufzugs mit der Aufzugsrichtlinie vorzulegen.

Informationen und Unterlagen können in Papierform oder in elektronischer Form in einer von der Behörde akzeptierten Sprache zur Verfügung gestellt werden. Daher ist die Sprache möglicherweise Verhandlungssache und kann sich von der oder den Sprachen des Mitgliedstaates unterscheiden.

Der Umfang des Verlangens kann sich auf die Informationen und Unterlagen beschränken, die für die behauptete Nichtkonformität relevant sind, und darauf, ob der Hersteller oder der Montagebetrieb das Problem angemessen behandelt hat. Ein begrenzter Umfang würde auch den Aufwand für Übersetzungen oder andere administrative Maßnahmen für den Hersteller oder den Montagebetrieb verringern.

Die Frist für die Bereitstellung der Informationen könnte auf der Grundlage der Schwere der Risiken für Personen und der Dringlichkeit der Behandlung festgelegt werden.

Artikel 9 (2)

- c) *auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge oder den Aufzügen verbunden sind, die zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören.*

§ 71 Zusammenarbeit mit der zuständigen nationalen Behörde

Als Vertreter des Herstellers oder Montagebetriebs muss der Bevollmächtigte mit den zuständigen nationalen Behörden bei allen erforderlichen Maßnahmen zusammenarbeiten, um die in einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge oder einem Aufzug festgestellten Risiken zu beseitigen.

**Artikel 10
Pflichten der Einführer**

§ 72 Rolle des Einführers

Einführer ist der im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR - EU-Mitgliedstaaten und bestimmte in EFTA-Ländern: Island, Norwegen, Liechtenstein) und der Schweiz ansässige Wirtschaftsakteur, der ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge aus einem Land außerhalb des EWR und der Schweiz auf den Unionsmarkt bringen. Es handelt sich also um derartige Pflichten, denen ein in der EU ansässiger Hersteller unterliegt.

Der "Blue Guide" 3.3 gibt einen allgemeinen Überblick über die Pflichten des Einführers.

Artikel 10 (1)

Die Einführer bringen nur konforme Sicherheitsbauteile für Aufzüge in Verkehr.

§ 73 Hauptpflicht des Einführers

Gemäß den Pflichten eines in der EU ansässigen Herstellers muss der Einführer sicherstellen, dass er nur konforme Sicherheitsbauteile für Aufzüge auf dem EU-Markt in Verkehr bringt.

Artikel 10 (2)

Bevor sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr bringen, sorgen die Einführer dafür, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 vom Hersteller durchgeführt wurde. Sie sorgen dafür, dass der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, dass ihm die EU-Konformitätserklärung und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und dass der Hersteller die Anforderungen nach Artikel 8 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht mit Artikel 5 Absatz 2 übereinstimmt, darf er dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht in Verkehr bringen, bevor dessen Konformität hergestellt ist. Wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden hiervon.

§ 74 Die Hauptpflichten des Einführers von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge

Der Einführer hat die Pflicht, sicherzustellen, dass der Hersteller seinen Pflichten aus der Konformitätsbewertung nach Artikel 15 sowie den Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit nach Artikel 8 (5) und Artikel 8 (6) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Darüber hinaus muss der Einführer sicherstellen, dass die technischen Unterlagen vom Hersteller erstellt wurden und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese Pflichten sollen sicherstellen, dass sich der Einführer seiner Verantwortung für das Inverkehrbringen konformer Sicherheitsbauteile für Aufzüge voll bewusst ist - siehe Artikel 10 (1).

Hat der Einführer Grund zu der Annahme, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge, das der Einführer in Verkehr bringen will, nicht mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 5 (2) übereinstimmt, so muss der Einführer den Hersteller informieren und muss vom Inverkehrbringen absehen bis die Nichtkonformität korrigiert wurde. Wenn das Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko darstellt, muss der Einführer auch die Marktüberwachungsbehörden informieren.

Artikel 10 (3)

Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift, an der sie kontaktiert werden können, auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Sicherheitsbauteil beigelegten Unterlagen an. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

§ 75 Kontaktdaten des Einführers

Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit muss der Einführer seine Kontaktinformationen auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge angeben: Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift, an der der Einführer kontaktiert werden kann. Ist dies nicht möglich, können die Angaben auf der Verpackung oder den beigelegten Unterlagen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge gemacht werden.

Die Anschrift oder das Land muss nicht unbedingt in die Sprache des Mitgliedstaats übersetzt werden, in dem das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt wird,

aber die Zeichen der verwendeten Sprache müssen die Identifizierung der Herkunft und des Namens des Unternehmens ermöglichen. Siehe auch die Tabelle unter § 53.

Artikel 10 (4)

Die Einführer stellen sicher, dass dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Betriebsanleitung nach Anhang I Nummer 6.1 beigelegt ist, die in einer Sprache, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung gestellt wird.

§ 76 Hinweise für Sicherheitsbauteile von Aufzügen

Anforderungen an die Betriebsanleitung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge sind in Anhang I 6.1 enthalten. Es liegt in der Verantwortung des Einführers sicherzustellen, dass die Betriebsanleitung dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge beiliegt.

Die Sprache der Betriebsanleitung wird von dem Mitgliedstaat bestimmt, in dem das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht wird. Siehe auch eine Tabelle unter § 53.

Artikel 10 (5)

Solange sich ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in ihrer Verantwortung befindet, sorgen die Einführer dafür, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Artikel 5 Absatz 2 nicht beeinträchtigen.

§ 77 Lagerung und Transport der Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Der Einführer muss sicherstellen, dass die Transport- oder Lagerungsbedingungen das Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht so verändern, dass es nicht mehr mit der Richtlinie übereinstimmt. So können z.B. Vibrationen beim Transport oder extreme Temperaturen oder Feuchtigkeit bei der Lagerung die Funktion oder Einstellung der Sicherheitsbauteile beeinflussen. Beispielsweise kann eine elektrische Sicherheitseinrichtung, wie sie unter der Kategorie 6 des Anhangs III beschrieben ist, empfindlich auf solche extremen Bedingungen reagieren.

Artikel 10 (6)

Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der von einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ausgehenden Risiken als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher Stichproben von in Verkehr befindlichen Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Sicherheitsbauteile für Aufzüge und der Rückrufe von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge und halten die Händler und Montagebetriebe über diese Überwachung auf dem Laufenden.

§ 78 Umgang mit möglichen von einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ausgehenden Risiken

Sicherheitsbauteile für Aufzüge sind naturgemäß zum Schutz vor Risiken vorgesehen, wenn sie in eine Aufzugsanlage eingebaut sind. Darüber hinaus können Art und Entwurf des Sicherheitsbauteils für Aufzüge dazu führen, dass es besondere Eigenschaften aufweist, die z. B. durch Transport, Lagerung und Einbau beeinträchtigt werden können. Darüber hinaus kann der Einführer z.B. aufgrund von Berichten (Beschwerden) oder aus internen oder externen Quellen auf mögliche Risiken der hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge aufmerksam gemacht werden. Dieser Artikel verpflichtet den Einführer, diese Fragen zu prüfen und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher zu ergreifen. Diese Maßnahmen umfassen: Durchführung von Stichproben von bereits in die Lieferkette eingeführten Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (auf dem Markt bereitgestellt), um solche Ansprüche zu untersuchen, und gegebenenfalls Führung eines Verzeichnisses über Beschwerden, über nichtkonforme Sicherheitsbauteile für Aufzüge und Rückrufe. Der Einführer muss die Montagebetriebe und Händler über solche Untersuchungen und Kontrollen informieren.

Artikel 10 (7)

Einführer, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht dieser Richtlinie entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, um die Konformität dieses Sicherheitsbauteils für Aufzüge herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Einführer, wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 79 Umgang mit Nichtkonformitäten

Jede Nichteinhaltung der Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, einschließlich der Verfahrensvorschriften, gilt als Nichtkonformität mit dieser Richtlinie. Der Einführer, der eine Nichtkonformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge, das er in Verkehr gebracht hat, feststellt, beispielsweise - wie in Artikel 10 (6) beschrieben - aufgrund von Stichproben oder aufgrund von Berichten oder Beschwerden, muss unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, um dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Konformität zu bringen. Die Ursache für die Nichtkonformität kann z.B. im Entwurf, der Materiallieferung, der Herstellung, dem Transport und der Lagerung oder in fehlenden oder falschen Anleitungen liegen. Die Korrekturmaßnahmen können Justierungen, Anpassungen oder Nachrüstungen umfassen. Soweit ange-

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

messen, kann der Einführer beschließen, dass nichtkonforme Sicherheitsbauteile für Aufzüge zurückzuziehen (siehe Artikel 2 (19)) oder zurückzunehmen (siehe Artikel 2 (18)).

Ein Hauptproblem sind die sicherheitsrelevanten Nichtkonformitäten, die sich im Allgemeinen auf eine Situation beziehen, in der das Sicherheitsbauteil für Aufzüge möglicherweise nicht den in Anhang I der Richtlinie definierten einschlägigen wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entspricht oder es dem Aufzug nicht ermöglicht, diese Anforderungen zu erfüllen.

Der Einführer muss die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt wurde (Eintritt in die Lieferkette), unverzüglich informieren. Der Einführer muss auch detaillierte Angaben machen über das Risiko, über die Nichtkonformität, die das Risiko verursacht und darüber, welche Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden oder werden.

Artikel 10 (8)

Die Einführer halten nach dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge 10 Jahre lang eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung und gegebenenfalls der Zulassung(en) für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

§ 80 Aufbewahrung der Unterlagen

Der Einführer muss eine Kopie der EU-Konformitätserklärung und der Zulassung(en), wie z.B. die von einer notifizierten Stelle ausgestellten EU-Baumusterprüfbescheinigungen, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils aufbewahren.

Wenn sich der Hersteller außerhalb der Union befindet, muss der Einführer sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Anfrage der Behörden zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel 10 (9)

Die Einführer stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser zuständigen nationalen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die sie in Verkehr gebracht haben.

§ 81 Begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde

Artikel 10 (7) behandelt die Situation, in der der Einführer ggf. eine Nichtkonformität und/oder ein Risiko feststellt. Andererseits bezieht sich Artikel 10 (9) auf die Situation, in der eine zuständige nationale Behörde beispielsweise aufgrund einer regelmäßigen Marktüberwachungsaktivität oder eines Unfalls, einer Störung oder aufgrund von Berichten, d. h. "begründet", vom Einführer verlangt, Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit der Aufzugsrichtlinie vorzulegen.

Informationen und Unterlagen können in Papierform oder in elektronischer Form in einer von der Behörde akzeptierten Sprache zur Verfügung gestellt werden. Daher ist die Sprache möglicherweise Verhandlungssache und kann sich von der oder den Sprachen des Mitgliedstaates unterscheiden.

Der Umfang des Verlangens kann sich auf die Informationen und Unterlagen beschränken, die für die beanstandete Nichtkonformität relevant sind und ob der Hersteller das Problem angemessen behandelt hat. Ein begrenzter Umfang würde auch den Aufwand für die Übersetzungen oder andere administrative Maßnahmen für den Hersteller und Einführer verringern.

Die Frist für die Bereitstellung der Informationen und Unterlagen könnte auf der Grundlage der Schwere der Risiken für Personen und der Dringlichkeit der Behandlung festgelegt werden.

Der "Blue Guide" 3.3 enthält zusätzliche Informationen, die für ein besseres Verständnis von Artikel 10 (9) nützlich sein könnten.

Artikel 11 **Pflichten der Händler**

§ 82 Rolle des Händlers

Der an der Lieferkette eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge beteiligte Wirtschaftsakteur, der nicht Hersteller oder Einführer des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder Montagebetrieb des Aufzugs ist, gilt als Händler des Sicherheitsbauteils für Aufzüge. Es ist möglich, dass für ein bestimmtes Sicherheitsbauteil für Aufzüge mehrere Händler beteiligt sind, die das Sicherheitsbauteil für Aufzüge durch die Lieferkette bewegen.

Der "Blue Guide" 3.4 bietet umfassende Erläuterungen zu den Rollen und Pflichten des Händlers.

Artikel 11 (1)

Die Händler berücksichtigen die Anforderungen dieser Richtlinie mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitstellen.

§ 83 Verantwortung des Händlers

Artikel 11 (1) unterstreicht die Bedeutung der Rolle der Händler und deren Pflichten bei der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie.

Artikel 11 (2)

Bevor sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob das Sicherheitsbauteil für Aufzüge mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihm die EU-Konformitätserklärung, die erforderlichen Unterlagen und die in Anhang I Nummer 6.1 genannte Betriebsanleitung in einer Sprache beigelegt sind, die von den Endnutzern leicht verstanden werden kann, gemäß der Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen nach Artikel 8 Absätze 5 und 6 bzw. Artikel 10 Absatz 3 erfüllt haben.

Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht mit Artikel 5 Absatz 2 übereinstimmt, darf er dieses Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor dessen Konformität hergestellt ist. Wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

§ 84 Die Hauptpflichten des Händlers

Der Händler hat die Pflicht, zu überprüfen, ob das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die CE-Kennzeichnung trägt und ob ihm die entsprechenden Unterlagen und die Betriebsanleitung in der Sprache des Mitgliedstaates beigelegt sind. (Siehe auch eine Tabelle unter § 53.) Der Händler muss auch überprüfen, ob der Hersteller und/oder der Einführer ihren Pflichten hinsichtlich der Rückverfolgbarkeitsanforderungen gemäß Artikel 8 (5), Artikel 8 (6) und Artikel 10 (3) nachgekommen sind.

Hat der Händler Grund zu der Annahme, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge, das er auf den Markt bereitstellen will, nicht mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 5 (2) übereinstimmt, darf er es nicht auf dem Markt bereitstellen und muss den Hersteller oder Einführer darüber informieren, damit dieser Korrekturmaßnahmen ergreifen kann, und er muss auch die Marktüberwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten, in denen das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt wird (Eintritt in die Lieferkette), informieren.

Artikel 11 (3)

Solange sich ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in ihrer Verantwortung befindet, sorgen die Händler dafür, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen dessen Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 nicht beeinträchtigen.

§ 85 Lagerung und Transport der Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Der Händler muss sicherstellen, dass die Transport- oder Lagerungsbedingungen das Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht so verändern, dass es nicht mehr in Konformität mit der Richtlinie ist. So können z.B. Vibrationen beim Transport oder extreme Temperaturen oder Feuchtigkeit bei der Lagerung die Funktion oder Einstellung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge beeinflussen. Beispielsweise kann eine elektrische Sicherheitseinrichtung gemäß Anhang III Kategorie 6 empfindlich auf solche extremen Bedingungen reagieren.

Artikel 11 (4)

Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht dieser Richtlinie entspricht, sorgen dafür, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Sicherheitsbauteils für Aufzüge herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Außerdem unterrichten die Händler, wenn mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge Risiken verbunden sind, unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 86 Umgang mit Nichtkonformitäten

Jede Nichteinhaltung der Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, einschließlich der Verfahrensvorschriften, gilt als Nichtkonformität mit dieser Richtlinie. Der Händler, der eine Nichtkonformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge feststellt, welches er auf dem Markt bereitgestellt hat, muss sicherstellen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Konformität zu bringen, oder das nichtkonforme Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückzurufen oder zurückzunehmen.

Ein Hauptproblem sind die sicherheitsrelevanten Nichtkonformitäten, die sich im Allgemeinen auf eine Situation beziehen, in der das Sicherheitsbauteil für Aufzüge möglicherweise nicht mit den in Anhang I der Aufzugsrichtlinie definierten einschlägigen wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen übereinstimmt oder es dem Aufzug nicht ermöglicht, diese Anforderungen zu erfüllen.

Der Händler muss die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Sicherheitsbauteil für Aufzüge auf dem Markt bereitgestellt wird (Eintritt in die Lieferkette), unverzüglich informieren, sobald er ein Risiko feststellt. Der Händler muss auch detaillierte Angaben machen über das Risiko, die Nichtkonformität die das Risiko verursacht, und welche Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden oder werden.

Artikel 11 (5)

Die Händler stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge erforderlich sind, in Papierform oder auf elektronischem Wege zur Verfügung. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Sicherheitsbauteilen für Aufzüge verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

§ 87 Begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde

Artikel 11 (4) behandelt die Situation, in der der Händler ggf. eine Nichtkonformität und/oder ein Risiko feststellt. Andererseits bezieht sich Artikel 11 (5) auf die Situation, in der eine zuständige nationale Behörde beispielsweise aufgrund einer regelmäßigen Marktüberwachungsaktivität oder eines Unfalls, einer Störung oder aufgrund von Berichten, d. h. "begründet", vom Händler verlangt, Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit der Aufzugsrichtlinie vorzulegen.

Obwohl nicht zu erwarten ist, dass der Händler über die Unterlagen verfügt, können die Behörden das Verlangen auf Erhalt dieser Unterlagen an den Händler richten. Der Händler muss in der Lage sein, den Wirtschaftsakteur, d. h. den Hersteller oder Einführer oder einen anderen Händler, der den Händler mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge beliefert hat, zu benennen (siehe Artikel 13).

Informationen und Unterlagen können in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Der "Blue Guide" 3.4 enthält zusätzliche Informationen, die für ein besseres Verständnis von Artikel 11 (5) nützlich sein könnten.

Artikel 12

Umstände, unter denen die Pflichten des Herstellers auch für Einführer oder Händler gelten

§ 88 Übertragung der Pflichten des Herstellers auf den Einführer oder Händler

Die Aufzugsrichtlinie enthält Begriffsbestimmungen, Rollen, Verantwortlichkeiten und Pflichten für jeden Wirtschaftsakteur. In bestimmten Fällen können die Pflichten des Herstellers auch für den Einführer oder Händler gelten, wenn diese Wirtschaftsakteure sich als Hersteller identifizieren oder Aufgaben wahrnehmen, die dem Hersteller vorbehalten sind.

Ein Einführer oder Händler gilt als Hersteller für die Zwecke dieser Richtlinie und unterliegt den Pflichten eines Herstellers nach Artikel 8, wenn er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits auf dem Markt befindliches Sicherheitsbauteil für Aufzüge so verändert, dass die Konformität mit dieser Richtlinie beeinträchtigt werden kann.

§ 89 Wenn der Einführer oder Händler als Hersteller gilt

Bringt der Einführer oder der Händler ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr, so gelten diese Wirtschaftsakteure als Hersteller dieses Sicherheitsbauteils für Aufzüge und die in Artikel 8 genannten Pflichten gelten für sie. Dies ist sowohl auf die Rückverfolgbarkeit als auch darauf zurückzuführen, die Identifizierung einer einzigen natürlichen oder juristischen Person sicherzustellen, die für die Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge verantwortlich ist.

Ändert der Einführer oder der Händler das bereits in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteil für Aufzüge so, dass die Veränderung die Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit der Richtlinie beeinträchtigt, so kann der ursprüngliche Hersteller nicht mehr für die Konformität dieses Sicherheitsbauteils für Aufzüge verantwortlich gemacht werden und der Einführer oder der Händler, der das Sicherheitsbauteil für Aufzüge verändert hat, übernimmt die Rolle des Herstellers, und die in Artikel 8 genannten Pflichten gelten für ihn.

Artikel 13
Identifizierung der Wirtschaftsakteure

§ 90 Identifizierung der Wirtschaftsakteure

Die Rückverfolgbarkeit des Sicherheitsbauteils für Aufzüge über die gesamte Lieferkette hinweg ist ein wichtiger Aspekt einer effektiven Marktüberwachung sowie der Durchführung von Korrekturmaßnahmen, eines Rückrufs oder der Rücknahme der nichtkonformen Sicherheitsbauteile für Aufzüge.

Die Wirtschaftsakteure nennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen die Wirtschaftsakteure:

- a) von denen sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bezogen haben;*
- b) an die sie ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge abgegeben haben.*

Die Wirtschaftsakteure müssen die Informationen nach Absatz 1 10 Jahre nach dem Bezug des Sicherheitsbauteils für Aufzüge und 10 Jahre nach der Abgabe des Sicherheitsbauteils für Aufzüge vorlegen können.

§ 91 Rückverfolgbarkeit

Neben den in Artikel 8 (5), Artikel 8 (6) oder Artikel 10 (3) genannten Identifizierungsanforderungen muss jeder Wirtschaftsakteur, d. h. Hersteller, Einführer, Händler oder Montagebetrieb, in der Lage sein, jeden anderen Wirtschaftsakteur zu identifizieren, von denen er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bezogen hat, oder jeden anderen Wirtschaftsakteur, an den er ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge abgegeben hat. Daher müssen alle an der Lieferkette eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge beteiligten Wirtschaftsakteure identifiziert werden. Abbildung 1 ist eine vereinfachte Ansicht und ein Beispiel für die Rollen der einzelnen Wirtschaftsakteure und die Rückverfolgbarkeitswege.

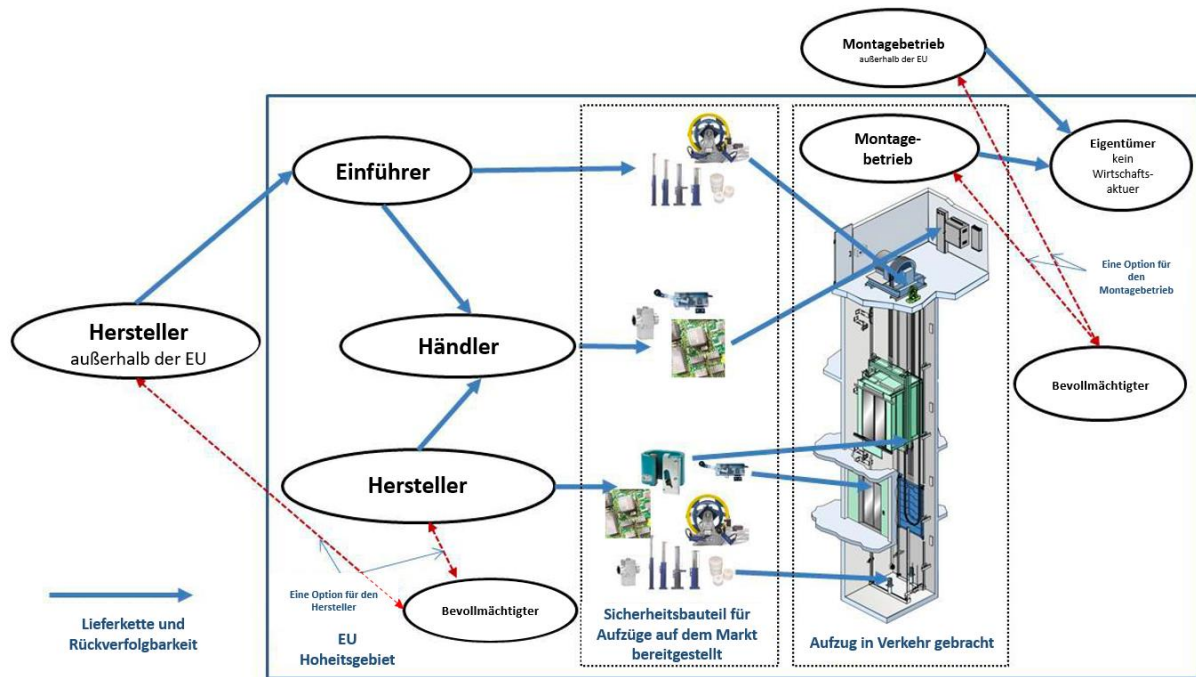


Abbildung 1: Beispiel für die Rolle der Wirtschaftsakteure und Rückverfolgbarkeitswege

Die Wirtschaftsakteure müssen auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden in der Lage sein, diese Informationen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Bezug des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder zehn Jahren nach Abgabe eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge vorzulegen.

Die Aufzugsrichtlinie schreibt kein spezifisches System oder spezifische Methode zur Aufzeichnung oder Aufrechterhaltung der Rückverfolgbarkeitsinformationen vor. Dem Wirtschaftsakteur steht es frei, ein System einzurichten, das seiner Organisation und seinen Verfahren entspricht, sofern dieses System die Erfüllung der Anforderungen der Aufzugsrichtlinie ermöglicht.

Der "Blue Guide" 4.2 enthält zusätzliche Informationen über die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, die für ein besseres Verständnis von Artikel 13 nützlich sein könnten.

KAPITEL III
KONFORMITÄT VON AUFZÜGEN UND SICHERHEITSBAUTEILEN FÜR AUFZÜGE

Artikel 14
Konformitätsvermutung bei Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge

Bei Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird Konformität mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

§ 92 Konformitätsvermutung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge

Die Konformitätsvermutung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge kann durch die Verwendung europäischer harmonisierter Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) veröffentlicht sind, begründet werden, soweit diese darauf abzielen, die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen für die betreffenden Aufzüge und Sicherheitsbauteile abzudecken.

Die Europäische Normungsorganisation CEN und ihr spezifisches Technisches Komitee TC10 und TC 168 sowie andere interessierte Kreise (nationale Sachverständige, notifizierte Stellen, Industrie usw.) sind an der Entwicklung europäischer Normen beteiligt oder tragen dazu bei. Die Anwendung dieser Normen ist eine der Möglichkeiten, die Einhaltung der Aufzugsrichtlinie nachzuweisen.

Es ist zu betonen, dass harmonisierte Normen auf freiwilliger Basis angewandt werden und als eines der alternativen Mittel zur Erfüllung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie betrachtet werden sollten, die von diesen Normen abgedeckt werden. Die Anwendung harmonisierter Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, sieht jedoch die Konformitätsvermutung mit der Richtlinie vor, soweit diese Normen darauf abzielen, die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Hersteller und Montagebetriebe können sich frei entscheiden, auch andere Normen und Spezifikationen zu nutzen, die sie für relevant oder nützlich halten, oder eigene Entwurflösungen anzuwenden, um die anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie abzudecken. Die Verwendung anderer technischer Spezifikationen als Alternative zu harmonisierten Normen zur Unterstützung der Richtlinie oder zur Adressierung wesentlicher Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen, die von keiner dieser Normen abgedeckt werden, unterliegt einer eingehenderen Beurteilung, wie sie in den einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren der Richtlinie beschrieben wird. Die aufgrund der Risikobeurteilung ausgewählten alternativen Lösungen müssen ein Sicherheitsniveau bieten, welches demjenigen gleichwertig ist, das sich aus der Anwendung der harmonisierten Normen ergibt, von denen allgemein angenommen wird, dass sie den allgemein anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt ihrer Annahme widerspiegeln.

Europäische harmonisierte Normen werden regelmäßig überarbeitet, um der Entwicklung des Standes der Technik, z.B. aufgrund neuer technischer Erkenntnisse und Innovationen, zu folgen. Während des Überarbeitungsprozesses und der Übergangszeit nach der Annahme der überarbeiteten Norm durch CEN kann ein Hersteller oder Montagebetrieb weiterhin eine aktuelle harmonisierte Norm verwenden, um die Einhaltung der Richtlinie auf der

Grundlage der Konformitätsvermutung der vorherigen Fassung dieser Norm geltend zu machen, bis die überarbeitete oder eine neue harmonisierte Norm die vorhergehende Norm am Ende der festgelegten Übergangszeit und in Übereinstimmung mit der Übergangszeit, die bei der Veröffentlichung der Fundstellen der neuen Fassung im Amtsblatt der Europäischen Union festgelegt wurde, ersetzt (ablöst).

Artikel 15 **Konformitätsbewertungsverfahren bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge**

Sicherheitsbauteile für Aufzüge unterliegen einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren:

- a) *Das Modell des Sicherheitsbauteils für Aufzüge wird einer EU-Baumusterprüfung nach Anhang IV Teil A zu unterzogen, und die Konformität mit der Bauart wird durch stichprobenartige Prüfungen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nach Anhang IX sichergestellt;*
- b) *Das Modell des Sicherheitsbauteils für Aufzüge wird einer EU-Baumusterprüfung nach Anhang IV Teil A unterzogen und unterliegt der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der produktbezogenen Qualitätssicherung nach Anhang VI;*
- c) *Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung nach Anhang VII.*

§ 93 Konformitätsbewertung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge

Artikel 15 legt die Auswahl der Konformitätsbewertungsverfahren für die Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge fest und beschreibt die Schritte, die zu befolgen sind, bevor ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht wird. Die Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile für Aufzüge lassen sich danach unterscheiden, ob sie die Entwurfs- oder die Fertigungsphase betreffen:

- *Entwurfsphase*

Für die Entwurfsphase hat der Hersteller die Wahl zwischen den folgenden Verfahren:

- Das Modell des Sicherheitsbauteils für Aufzüge wird einer EU-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle unterzogen;
- die Konformität des Modells des Sicherheitsbauteils für Aufzüge wird vom Hersteller selbst im Rahmen einer umfassenden Qualitätssicherung bewertet, die von einer notifizierten Stelle zugelassen wurde.

- *Fertigungsphase*

Unterliegt das Modell eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge einer EU-Baumusterprüfbescheinigung, so muss der Hersteller für die Fertigungsphase eines der folgenden Verfahren anwenden, um sicherzustellen, dass die tatsächlich produzierten Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit dem zugelassenen Baumuster übereinstimmen:

- Er lässt von einer notifizierten Stelle zufällige Prüfungen an Stichproben seiner Produktion durchführen;

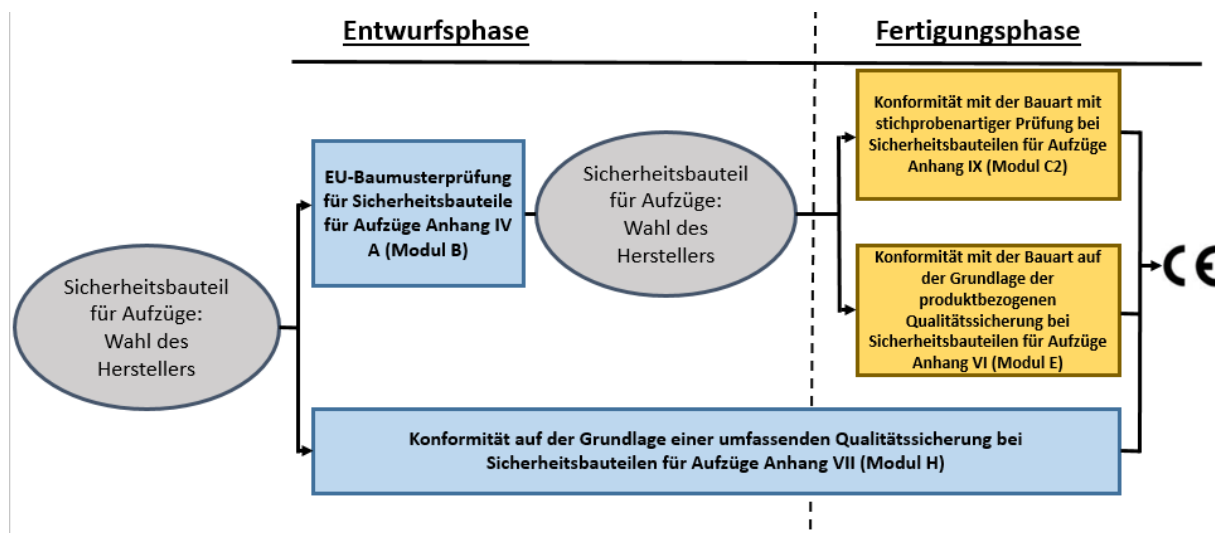
LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- Er betreibt ein von einer notifizierten Stelle zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge.

Wenn eine dieser Alternativen gewählt wird, kann die notifizierte Stelle, die in die Fertigungsphase eingreift, dieselbe sein wie die notifizierte Stelle, die die EU-Baumusterprüfung des Modells des betreffenden Sicherheitsbauteils für Aufzüge prüft oder es kann eine Andere sein.

Wurde der Entwurf der Sicherheitsbauteile für Aufzüge unter einer zugelassenen umfassenden Qualitätssicherung durchgeführt, umfasst das gleiche System die Herstellung sowie die Endabnahme und Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge. In diesem Fall ist nur eine notifizierte Stelle beteiligt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Auswahl der Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile:



Artikel 16
Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge

Artikel 16 (1)

Aufzüge müssen einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden:

- a) *wenn sie nach einem Musteraufzug entworfen und hergestellt wurden, der einer EU-Baumusterprüfung gemäß Anhang IV Teil B unterzogen wurde*
 - i) *Endabnahme für Aufzüge nach Anhang V;*
 - ii) *Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang X;*
 - iii) *Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang XII;*
- b) *wenn sie unter Berücksichtigung eines Qualitätssicherungssystems nach Anhang XI entworfen und hergestellt wurden:*
 - i) *der Endabnahme für Aufzüge nach Anhang V;*
 - ii) *Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang X;*
 - iii) *Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang XII;*
- c) *Konformität auf der Grundlage der Einzelprüfung für Aufzüge nach Anhang VIII;*
- d) *Konformität auf der Grundlage der umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung für Aufzüge nach Anhang XI.*

§ 94 Konformitätsbewertung von Aufzügen

Artikel 16 (1) legt die Wahl der Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge fest und beschreibt die Schritte, die vor dem Inverkehrbringen und der Inbetriebnahme eines Aufzugs zu befolgen sind. Für jeden Aufzug ist die Übereinstimmung des Entwurfs des Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie zu bewerten und die Konformität des Aufzugs mit dem zugelassenen Entwurf zu überprüfen. Die Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge können somit danach unterschieden werden, ob sie die Entwurfs- oder die Fertigungsphase (im Blue Guide auch als Entwurfs- und Fertigungsstufe bezeichnet) betreffen:

- *Entwurfsphase*

Um die Konformität eines Aufzugsentwurfs zu beurteilen, kann der Montagebetrieb eines der folgenden alternativen Verfahren wählen:

- der Entwurf eines Aufzugs oder eines Musteraufzugs wird einer EU-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle unterzogen;
- die Konformität des Aufzugsentwurfs wird vom Montagebetrieb selbst auf Grundlage einer von einer notifizierten Stelle genehmigten umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung beurteilt.
- der Entwurf des Aufzugs unterliegt der Einzelprüfung durch eine notifizierte Stelle;

Im Falle der Inanspruchnahme eines umfassenden Qualitätssicherungssystems und falls ein Aufzugsentwurf nicht vollständig den harmonisierten Normen entspricht, prüft die notifizierte

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Stelle, ob, der Entwurf mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie übereinstimmt.

- *Fertigungsphase*

Um die Konformität eines Aufzugs mit dem Entwurf, dessen Konformität während der Entwurfsphase bewertet wurde, zu überprüfen, kann der Montagebetrieb eines der folgenden alternativen Verfahren wählen:

Für Aufzüge oder Musteraufzüge, die einer EU-Baumusterprüfung unterliegen oder die im Rahmen einer umfassenden Qualitätssicherung entworfen wurden, gegebenenfalls ergänzt durch eine Entwurfsprüfbescheinigung:

- der Aufzug wird einer Endabnahme durch eine notifizierte Stelle unterzogen;
- der Montagebetrieb führt die Endabnahme und Prüfung des Aufzugs selbst im Rahmen einer von einer notifizierten Stelle genehmigten Produktqualitätssicherung bei Aufzügen durch;
- der Montagebetrieb führt die Endabnahme und Prüfung des Aufzugs selbst im Rahmen einer von einer notifizierten Stelle genehmigten Produktionsqualitätssicherung durch;
- der Montagebetrieb führt die Endabnahme und Prüfung der Aufzugsanlage im Rahmen einer von einer notifizierten Stelle genehmigten umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung durch, die auch die Entwurfsphase umfasst.

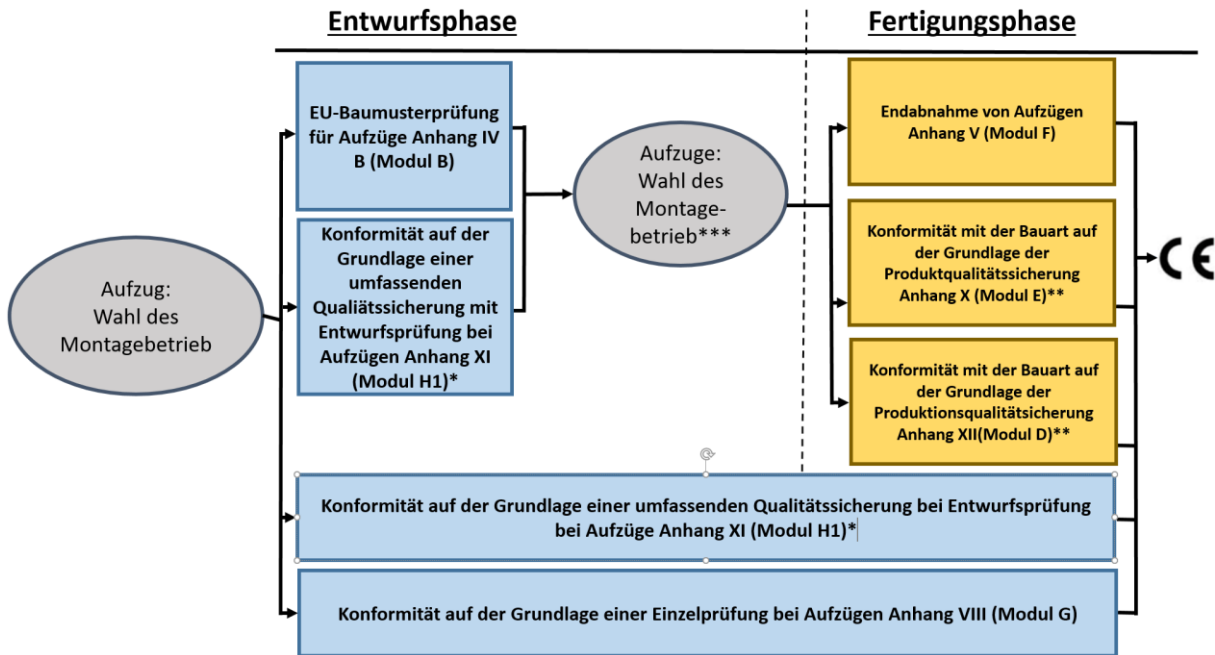
Für Aufzüge, die einer Einzelprüfung durch eine notifizierte Stelle unterzogen wurden, umfasst dieses Verfahren auch die Fertigungsphase.

Das Verfahren der Einzelprüfung erfolgt durch eine einzige notifizierte Stelle. Dies ist genauso der Fall, wenn eine umfassende Qualitätssicherung sowohl die Entwurfs- als auch die Fertigungsphase umfasst. Wenn andere Verfahren angewendet werden, kann die notifizierte Stelle, die das Konformitätsbewertungsverfahren für die Fertigungsphase durchführt, dieselbe notifizierte Stelle sein, die das Konformitätsbewertungsverfahren für die Entwurfsphase durchgeführt hat, oder es kann eine andere sein.

Wenn eine notifizierte Stelle in die Fertigungsphase einbezogen wird, kann der Montagebetrieb die notifizierte Stelle nicht mehr wechseln und muss sich an die gleiche Stelle wenden, auch wenn diese die Ausstellung der Bescheinigung nach der ersten Überprüfung abgelehnt hat.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Auswahl der Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge:

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU



* HINWEIS: Die umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang XI kann nur für die Entwurfsphase oder sowohl für die Entwurfs- als auch für die Fertigungsphase verwendet werden.

** HINWEIS: Eine zugelassene umfassende Qualitätssicherung gemäß Anhang XI gilt als Produktqualitätssicherung gemäß Anhang X oder Produktionsqualitätssicherung gemäß Anhang XII (die Koordinierungsgruppe Notifizierte Stellen Aufzüge hat ihre eigenen Leitlinien zu diesem Thema herausgegeben - siehe Empfehlung der Koordinierung der notifizierten Stellen: [NB-L/REC 3/003 Anmerkung: diese rfu ist 2021 nicht mehr gültig](#)).

*** HINWEIS: Die für die Fertigungsphase verantwortliche Person kann sich von der für die Entwurfsphase verantwortlichen Person unterscheiden.

Artikel 16 (2)

In den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fällen muss die für den Entwurf und die Herstellung des Aufzugs zuständige Person der für den Einbau und die Prüfungen des Aufzugs zuständigen Person — sofern diese Personen nicht identisch sind — alle Unterlagen zur Verfügung stellen und alle erforderlichen Angaben machen, damit der Einbau und die Prüfung des Aufzugs ordnungsgemäß und sicher durchgeführt werden können.

§ 95 Verantwortung der verschiedenen Montagebetriebe

Der Artikel 16 (2) behandelt die Fälle, in denen sich die Person, die für den Entwurf und die Herstellung eines Aufzugs verantwortlich ist, der einer EU-Baumusterprüfung unterliegt oder im Rahmen einer umfassenden Qualitätssicherung entworfen wurde, von der Person unterscheidet, die für den Einbau und die Prüfung des Aufzugs verantwortlich ist. Dieser Absatz verlangt, dass die für den Entwurf und die Herstellung verantwortliche Person dem für den Einbau und Prüfung Verantwortlichen alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt, um einen sicheren Einbau und Prüfung des Aufzugs vor Ort zu gewährleisten. Diese Anforderung ist besonders wichtig, wenn der Entwurfs- und Herstellungsbetrieb

die Komponenten des Aufzugs der für die Installation und Prüfung verantwortlichen Person in Form eines einbaufertigen Bausatzes zur Verfügung stellt.

Artikel 16 (3)

Alle zulässigen Abweichungen zwischen dem Musteraufzug und den vom Musteraufzug abgeleiteten Aufzügen müssen in den technischen Unterlagen eindeutig (mit Höchst- und Mindestwerten) angegeben werden.

§ 96 Zulässige Abweichungen vom Musteraufzug

In diesem Fall schreibt die Richtlinie vor, dass die in Anhang IV B 3 beschriebenen technischen Unterlagen für jeden Parameter den Bereich der zulässigen Abweichungen angeben müssen, einschließlich der Höchst- und Mindestwerte, die von den vom Musteraufzug abgeleiteten Aufzügen abgedeckt werden. Die notifizierte Stelle, die die EU-Baumusterprüfung durchführt, muss prüfen, ob der Musteraufzug und alle seine zulässigen Varianten den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Artikel 16 (4)

Die Ähnlichkeit der unterschiedlichen Ausführungen einer Baureihe hinsichtlich der Einhaltung der in Anhang I festgelegten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen darf rechnerisch und/oder anhand von Konstruktionszeichnungen nachgewiesen werden.

§ 97 Die Ähnlichkeit der unterschiedlichen Ausführungen einer Baureihe

Wenn der Montagebetrieb einen Aufzug einbauen möchte, der Varianten enthält, die nicht in der ursprünglichen technischen Dokumentation aufgeführt sind, muss er die betreffende notifizierte Stelle informieren. Die notifizierte Stelle prüft die Varianten und teilt dem Montagebetrieb mit, ob die EU-Baumusterprüfbescheinigung weiterhin gültig ist, ob zusätzliche Kontrollen oder Prüfungen erforderlich sind oder ob eine neue EU-Baumusterprüfung erforderlich ist - siehe Bemerkungen zu Anhang IV B.

Die Koordinierungsgruppe Notifizierte Stellen für Aufzüge hat ihre eigenen Leitlinien für die Anwendung des Konzepts eines Musteraufzugs durch die Europäische Koordination der Notifizierten Stellen herausgegeben - siehe [NB- L/REC 2/007](#).

Artikel 17
EU-Konformitätserklärung

Artikel 17 (1)

Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, dass die Erfüllung der in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wurde.

§ 98 EU-Konformitätserklärung

Die EU-Konformitätserklärung ist eine rechtliche Erklärung des Herstellers, des Montagebetriebs oder seines in der EU ansässigen Bevollmächtigten, die bescheinigt, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge oder ein Aufzug allen einschlägigen Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU und allen anderen einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union entspricht.

Sobald der Hersteller oder der Montagebetrieb die entsprechenden Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie durchgeführt hat, obliegt es dem Hersteller und dem Montagebetrieb, die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine schriftliche EU-Konformitätserklärung auszustellen.

Der Hersteller und der Montagebetrieb oder sein in der EU ansässiger Bevollmächtigter bewahren eine Kopie dieser EU-Konformitätserklärung für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder Aufzüge auf (siehe Artikel 7, 8 und 9).

Für die am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligten notifizierte Stellen enthält die EU-Konformitätserklärung gegebenenfalls den oder die Namen, die Kennnummer(n) und die Anschrift(en) der notifizierte Stelle(n), die an der Entwurfs- und Fertigungsphase (Aufzug)/Herstellung (Sicherheitsbauteil für Aufzüge) beteiligt sind, sowie die Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung.

Die den Produkten beiliegende EU-Konformitätserklärung kann eine gedruckte Kopie des Originals sein. Werden mehrere identische Sicherheitsbauteile für Aufzüge in einer Box geliefert, ist es auch zulässig, dass der Hersteller für jede Box nur eine Erklärung abgibt. Wird das Produktpaket jedoch auseinandergenommen und die verschiedenen identischen Produkte einzeln verkauft, muss der Wirtschaftsakteur, der die Vereinzelung vornimmt und der Bereitstellung der einzelnen Produkte sicherstellen, dafür sorgen, dass die EU-Konformitätserklärung jedem einzelnen Produkt beiliegt.

Die EU-Konformitätserklärung kann auch in die Betriebsanleitung des Herstellers gemäß Anhang I Punkt 6.1 aufgenommen werden.

Wenn ein Montagebetrieb ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge zum Einbau in einen Aufzug herstellt, den er in Verkehr bringt, kann er nicht als Hersteller dieses Sicherheitsbauteils für Aufzüge angesehen werden, da es nicht unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr gebracht wird.

Kopien der EU-Konformitätserklärungen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge sind vom Hersteller des Sicherheitsbauteils für Aufzüge an den Montagebetrieb zu liefern, der das Sicherheitsbauteil für Aufzüge kauft, um es in einen Aufzug einzubauen, damit der Montagebetrieb die technischen Unterlagen vervollständigen kann, die von der notifizierten Stelle geprüft werden.

Eine Kopie der EU-Konformitätserklärungen für die in einen Aufzug eingebauten Sicherheitsbauteile für Aufzüge muss in die technischen Unterlagen des Aufzugs oder gegebenenfalls in die Dokumentation der umfassenden Qualitätssicherung des Montagebetriebs aufgenommen werden - siehe Bemerkungen zu Anhang IV B Nr. 3 und Anhang XI Nr.3.2.

Siehe auch § 4.4 "EU-Konformitätserklärung" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 17 (2)

Die EU-Konformitätserklärung muss in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang II entsprechen, die in den einschlägigen Anhängen V bis XII angegebenen Elemente enthalten und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie ist in die Sprache bzw. Sprachen zu übersetzen, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht wird bzw. auf dessen Markt der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge bereitgestellt wird.

§ 99 Aufbau der EU-Konformitätserklärung

Die EU-Konformitätserklärung ist eine rechtliche Erklärung des Herstellers oder des Montagebetriebs, die bescheinigt, dass die betreffenden Produkte allen einschlägigen Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU entsprechen.

Die EU-Konformitätserklärung muss vom Hersteller oder Montagebetrieb erstellt und unterzeichnet werden.

Anhang II legt den verbindlichen Mindestinhalt der Konformitätserklärung fest (siehe Punkt § 223 und § 224). Sobald der Hersteller oder der Montagebetrieb die entsprechenden Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie durchgeführt hat, obliegt es dem Hersteller oder dem Montagebetrieb, die CE-Kennzeichnung anzubringen und eine schriftliche EU-Konformitätserklärung auszustellen.

Wo die notifizierten Stellen am Konformitätsbewertungsverfahren beteiligt sind, muss die EU-Konformitätserklärung den Namen, die Kennnummer und die Anschrift der notifizierten Stelle enthalten.

Siehe Kapitel 4.4 "EU-Konformitätserklärung" des "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 17 Absatz 3

Unterliegt ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge mehreren Rechtsvorschriften der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, wird nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche EU-Rechtsvorschriften ausgestellt. In dieser Erklärung sind die betroffenen Rechtsvorschriften der Union samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt anzugeben.

§ 100 EU-Konformitätserklärung für andere Rechtsakte der Union

Wenn mehr als eine Richtlinie gleichzeitig für dasselbe Produkt anzuwenden ist (z. B. die Aufzugsrichtlinie und die EMV-Richtlinie), muss eine einzige EU-Konformitätserklärung erstellt werden, die die Konformität mit allen anzuwendenden Richtlinien bescheinigt, einschließlich der in jeder Richtlinie geforderten Informationen.

Siehe auch § 4.4 "EU-Konformitätserklärung" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 17 (4)

Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, bzw. der Montagebetrieb die Verantwortung dafür, dass der Aufzug die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

§ 101 Verantwortung des Herstellers und des Montagebetriebs

Der Hersteller und der Montagebetrieb müssen also sicherstellen, dass das Produkt den einschlägigen wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entspricht, sie müssen das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchführen lassen und im Besitz der technischen Unterlagen gemäß Anhang IV sein. Diese Verantwortung übernehmen sie mit der Unterzeichnung der EU-Konformitätserklärung.

Siehe auch § 47 und § 57.

Artikel 18
Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EC) Nr. 765/2008.

§ 102 Die CE-Kennzeichnung. Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 legt die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung fest, während der Beschluss Nr. 768/2008/EG die Vorschriften für ihre Anbringung festlegt. Die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU basiert wie die anderen sektoralen Harmonisierungsvorschriften der Union, die die CE-Kennzeichnung vorsehen, auf der oben genannten Verordnung und dem oben genannten Beschluss.

Siehe auch § 4.5 "Kennzeichnungspflichten" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 19
Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung sowie anderer Kennzeichnungen

Artikel 19 (1)

Die CE-Kennzeichnung ist in jedem Fahrkorb gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen, ebenso auf jedem Sicherheitsbauteil für Aufzüge oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Bauteil fest verbundenen Typenschild.

§ 103 Anbringung der CE-Kennzeichnung für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Bei Aufzügen muss die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, lesbar und dauerhaft im Fahrkorb angebracht sein.

Im Aufzugsbereich ist es üblich, die CE-Kennzeichnung auf dem gleichen Schild anzubringen wie den Namen und die Anschrift des Montagebetriebs, die Bezeichnung der Baureihe oder des Typs, die Seriennummer und das Baujahr. Dies ermöglicht die Unterscheidung zwischen der CE-Kennzeichnung für die Konformität des Aufzugs selbst und der CE-Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die in den Aufzug eingebaut sind.

Siehe auch Punkte § 48 und § 58.

Siehe auch § 4.5.1.4 "Grundsätze für die Anbringung der CE-Kennzeichnung" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 19 (2)

Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen des Aufzugs bzw. des Sicherheitsbauteils für Aufzüge anzubringen.

§ 104 Die CE-Kennzeichnung für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Alle Aufzüge müssen vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Alle neu hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge müssen vor dem Inverkehrbringen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

Siehe auch § 4.5.1.6 "Welche Produkte müssen (nicht) CE-gekennzeichnet sein" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 19 (3)

Auf die CE-Kennzeichnung auf Aufzügen folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, die im Rahmen eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren tätig geworden ist:

- a) *Endabnahme nach Anhang V;*
- b) *Einzelprüfung nach Anhang VIII;*
- c) *Qualitätssicherung nach Anhang X, XI oder XII.*

§ 105 Anbringung der Kennnummer der notifizierten Stelle im Fahrkorb

Die Kennnummer der notifizierten Stelle, die die in Artikel 19 (3) genannten Konformitätsbewertungsverfahren während der Fertigungsphase durchgeführt hat, ist unmittelbar neben der CE-Kennzeichnung im Fahrkorb jedes Aufzugs angebracht.

Siehe auch § 48 "CE-Kennzeichnung für Aufzüge".

Siehe auch § 4.5.1.5 "Anbringen der CE-Kennzeichnung zusammen mit der Kennnummer der notifizierten Stelle" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 19 (4)

Auf die CE-Kennzeichnung auf Sicherheitsbauteilen für Aufzüge folgt die Kennnummer der notifizierten Stelle, die im Rahmen eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren tätig geworden ist:

- a) *Qualitätssicherung nach Anhang VI;*
- b) *umfassende Qualitätssicherung nach Anhang VII;*
- c) *Bewertung der Konformität mit der Bauart durch stichprobenartige Prüfungen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nach Anhang IX.*

§ 106 Anbringung der Kennnummer der notifizierten Stelle am Sicherheitsbauteil für Aufzüge

Die Kennnummer der notifizierten Stelle, die die in Artikel 19 (4) genannten Konformitätsbewertungsverfahren während der Produktionsphase durchgeführt hat, wird neben der CE-Kennzeichnung auf jedem der in Anhang III aufgeführten Sicherheitsbauteile für Aufzüge angebracht, es sei denn, diese Nummer kann aus Platzgründen nicht an einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge angebracht werden; in diesem Fall kann die Kennnummer der notifizierten Stelle auf einem Etikett angebracht werden, sofern sie untrennbar mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge jedes Aufzugs verbunden ist.

Siehe auch § 58 "CE-Kennzeichnung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge".

Siehe auch § 4.5.1.5 "Anbringen der CE-Kennzeichnung zusammen mit der Kennnummer der notifizierten Stelle" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 19 (5)

Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten oder den Montagebetrieb oder dessen Bevollmächtigten anzubringen.

Nach der CE-Kennzeichnung und der Kennnummer der notifizierten Stelle kann ein anderes Zeichen stehen, das ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung angibt.

§ 107 Wer kann die Kennnummer der notifizierten Stelle anbringen?

In Artikel 19 (5) sind die Bestimmungen festgelegt, wer die Kennnummer der notifizierten Stelle anbringen kann, und es wird auch darauf hingewiesen, dass andere zusätzliche Zeichen verwendet werden können, sofern sie zum Schutz der öffentlichen Interessen beitragen.

Die Kennnummer der notifizierten Stelle ist entweder von der notifizierten Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten oder den Montagebetrieb oder dessen Bevollmächtigten im Sinne von Artikel 19 (5) anzubringen.

Siehe auch § 4.5.1.7 "CE-Kennzeichnung und andere Kennzeichnungen" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 19 (6)

Die Mitgliedstaaten bauen auf bestehenden Mechanismen auf, um für eine ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung zu sorgen, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Schritte ein.

§ 108 Mechanismen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der CE-Kennzeichnung

Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Aufzugsrichtlinie müssen rechtsverbindlich sein, und Verstöße gegen diese Vorschriften müssen daher mit angemessenen Sanktionen geahndet werden.

Siehe auch § 4.5.1.8 "Sanktionen" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

**KAPITEL IV
NOTIFIZIERUNG VON KONFORMITÄTBEWERTUNGSSTELLEN**

**Artikel 20
Notifizierung**

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Stellen, die befugt sind, als unabhängige Dritte Konformitätsbewertungsaufgaben gemäß dieser Richtlinie wahrzunehmen.

§ 109 Hauptnotifizierungsgrundsätze

Die folgenden Punkte sind in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung:

- Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Notifizierung durchzuführen,
- Stellen, die die Notifizierung beantragen und die Anforderungen erfüllen, werden von dem Mitgliedstaat ermächtigt und
- Stellen, die die Notifizierung beantragen, haben den Status einer unabhängigen dritten Stelle, sobald ihr Notifizierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde.

Artikel 21
Notifizierende Behörden

Artikel 21 (1)

Die Mitgliedstaaten teilen eine notifizierende Behörde mit, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für die Überwachung der notifizierten Stellen, einschließlich der Einhaltung von Artikel 26, zuständig ist.

§ 110 Meldebehörden

Die Mitgliedstaaten benennen eine notifizierende Behörde für diese Richtlinie.

Die notifizierenden Behörden sind in NANDO aufgeführt:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=na.main>

Die notifizierende Behörde ist für die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung, die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen und die Überwachung der notifizierten Stellen zuständig. Dazu gehört auch die Überprüfung und gegebenenfalls die Überwachung der Anforderungen des Artikels 26 (Zweigunternehmen von notifizierten Stellen und Unteraufträge durch notifizierte Stellen). Sie müssen diese Bewertungs- und Notifizierungsverfahren der Kommission mitteilen.

Die Verfahren umfassen die folgenden Aspekte:

- Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen,
- Verfahren für die Durchführung des Notifizierungsverfahrens,
- Verfahren zur Überwachung der notifizierten Stellen und
- Verfahren zur Überwachung von Zweigunternehmen und Unteraufträgen.

Siehe auch 5.3.1 "Meldebehörden im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 21 (2)

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Bewertung und Überwachung nach Absatz 1 von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne von und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgen.

§ 111 Nationale Akkreditierungsstelle

Der Mitgliedstaat kann beschließen, dass die Bewertung der Konformitätsbewertungsstellen und die Überwachung der notifizierten Stellen von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchgeführt wird. Ungeachtet dessen bleiben der Mitgliedstaat und seine notifizierende Behörde für die Notifizierung zuständig.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Die nationale Akkreditierungsstelle muss für die Akkreditierung in den verschiedenen von ihr betreuten Bereichen der Konformitätsbewertung, in diesem Fall im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/33/EU, erfolgreich eine Peer-Evaluation bestanden haben.

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden der Kommission CERTIF 2013-05.

REV 1: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/building-blocks/accreditation-conformity-assessment-bodies_de

Artikel 21 (3)

Falls die notifizierende Behörde die in Absatz 1 genannte Begutachtung, Notifizierung oder Überwachung an eine nicht hoheitliche Stelle delegiert oder ihr auf andere Weise überträgt, muss diese Stelle eine juristische Person sein und den Anforderungen des Artikels 22 sinngemäß genügen. Außerdem muss diese Stelle Vorsorge zur Deckung von aus ihrer Tätigkeit entstehenden Haftungsansprüchen treffen.

§ 112 An der Begutachtung, Notifizierung oder Überwachung beteiligte nicht hoheitliche Stelle

Die notifizierende Behörde kann die Begutachtung, Notifizierung und Überwachung an eine Stelle delegieren oder anderweitig übertragen, die keine hoheitliche Stelle ist.

Die Stelle, die keine hoheitliche Stelle ist, ist eine juristische Person und muss alle in Artikel 22 genannten einschlägigen Anforderungen bzgl. der übertragenen Aufgaben für die notifizierenden Behörden erfüllen. Die notifizierende Behörde überprüft regelmäßig die Einhaltung dieser Anforderungen durch die Stelle.

Unabhängig von der oben genannten Delegation oder Beauftragung bleibt die notifizierende Behörde für alle Aktivitäten während des Notifizierungsverfahrens voll verantwortlich.

Artikel 21 (4)

Die notifizierende Behörde trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeiten der in Absatz 3 genannten Stelle.

§113 Zuständigkeit der notifizierenden Behörde

Die Entscheidung über die Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen bleibt immer in der Zuständigkeit der notifizierenden Behörde.

Die Übernahme der vollen Verantwortung bedeutet, dass es keinen Unterschied gibt, ob die notifizierende Behörde selbst die Begutachtung, Notifizierung und Überwachung durchführt oder einige Aufgaben an eine in Absatz 3 beschriebene Stelle delegiert hat.

Artikel 22
Anforderungen an notifizierende Behörden

Artikel 22 (1)

Eine notifizierende Behörde wird so eingerichtet, dass es zu keinerlei Interessenkonflikt mit den Konformitätsbewertungsstellen kommt.

§114 Bedingungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Diese Anforderung gilt für notifizierende Behörden und (für) Stellen, denen die notifizierende Behörde bestimmte Aufgaben des Notifizierungsverfahrens übertragen hat.

Ein Interessenkonflikt liegt immer dann vor, wenn die notifizierende Behörde oder die Stelle, der gemäß Artikel 21 bestimmte Aufgaben übertragen wurden, einschließlich ihres Personals an den folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:

- Arbeiten als notifizierte Stelle oder für eine notifizierte Stelle
- Arbeiten als oder für Wirtschaftsakteure (Hersteller, Montagebetriebe, Händler, ...) im Bereich Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile
- Wirtschaftliche Interessen gegenüber Unternehmen, die im Bereich Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile tätig sind
- Arbeiten im Bereich des Entwurfs, der Herstellung oder Konstruktion, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung von Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge
- Angebot von Beratungsleistungen (mit Ausnahme allgemeiner Informationen über die Umsetzung und Auslegung der Aufzugsrichtlinie, die allen interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt werden).

Darüber hinaus muss die notifizierende Behörde frei von jeglichem Druck und Anreizen, insbesondere finanzieller Art, sein, die ihr Urteilsvermögen oder die Ergebnisse ihrer Notifizierungstätigkeit beeinflussen könnten.

Dies bedeutet auch, dass die notifizierende Behörde mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet sein muss.

Artikel 22 (2)

Eine notifizierende Behörde gewährleistet durch ihre Organisation und Arbeitsweise, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.

§115 Prinzipien der Objektivität und Unparteilichkeit der notifizierenden Behörden

Die Unparteilichkeit der notifizierenden Behörde, ihrer obersten Leitung und des mit der Durchführung des Notifizierungsverfahrens beauftragten Personals sowie die Gleichbehandlung der Konformitätsbewertungsstellen, die die Notifizierung beantragen, sind zu gewährleisten.

Werden externe Experten in den Notifizierungsprozess einbezogen, müssen sie ebenfalls objektiv handeln.

Artikel 22 (3)

Eine notifizierende Behörde wird so strukturiert, dass jede Entscheidung über die Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle von kompetenten Personen getroffen wird, die nicht mit den Personen identisch sind, welche die Bewertung durchgeführt haben.

§116 Trennbarkeitsprinzip („4-Augen-Prinzip“)

Die an der Überprüfung beteiligten Personen (z.B. Assessoren, Gutachter) unterscheiden sich von denen, die eine Entscheidung über eine Notifizierung treffen.

Die an der Bewertung und Entscheidung beteiligten Personen müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Unabhängigkeit im Sinne von Artikel 22 (1)
- Kompetenz bei der Auslegung der Richtlinie 2014/33/EU
- Kompetenz in der Anwendung von und Bewertung nach einschlägigen harmonisierten Akkreditierungsstandards

Diese Anforderungen gelten auch für eine dritte Stelle, der von der notifizierenden Behörde bestimmte Aufgaben des Notifizierungsverfahrens übertragen wurden.

Artikel 22 (4)

Eine notifizierende Behörde darf weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen.

§117 Verbote für die notifizierenden Behörden

Beratungsleistungen der notifizierenden Behörde können nicht akzeptiert werden. Die notifizierenden Behörden können jedoch allgemeine Informationen über die Umsetzung und Auslegung der Aufzugsrichtlinie liefern. Diese Informationen müssen allen interessierten Kreisen in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Artikel 22 (5)

Eine notifizierende Behörde stellt die Vertraulichkeit der von ihr erlangten Informationen sicher.

§118 Pflichten der notifizierenden Behörden hinsichtlich der Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit der von der notifizierenden Behörde erhaltenen Informationen kann z.B. gewährleistet werden durch:

- Öffentlicher Dienst mit bestehenden entsprechenden Grundrechtsbindungen der Behörde,

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- Arbeitsvertrag oder dienstrechtliche Vorschriften,
- Nutzung einer dem Stand der Technik entsprechenden IT-Struktur oder
- Sichere Ablage von Dokumenten mit eingeschränktem Zugriff.

Artikel 22 (6)

Einer notifizierenden Behörde stehen kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

§ 119 Personal der notifizierenden Behörde

Die Mitarbeiter müssen durch Arbeitsvertrag oder Beamtenstatus dauerhaft in die notifizierende Behörde integriert sein. Die Mitarbeiter müssen befähigt sein, zu beurteilen, ob die Anforderungen der Aufzugsrichtlinie an die notifizierten Stellen erfüllt sind.

Siehe Anhang 6 des in "Der 'Blue Guide' - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 23 Informationspflichten der notifizierenden Behörden

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Verfahren zur Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überwachung notifizierter Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen.

Die Kommission macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

§ 120 Informationspflicht gegenüber den Meldebehörden

Artikel 23 steht in engem Zusammenhang mit den Artikeln 21 und 22. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission alle relevanten Informationen über die Bewertungs- und Notifizierungsverfahren und schließlich über die Überwachung der notifizierten Stellen zu übermitteln.

Die Informationen werden auf der NANDO-Website veröffentlicht.

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=na.main>

Die NANDO-Website enthält nicht nur Informationen über die einschlägigen notifizierten Stellen und ihren jeweiligen Geltungsbereich, sondern auch Informationen über die Verfahren, die in Artikel 23 beschrieben sind.

Siehe auch § 5.3.1. letzter Absatz und 5.3.3 "Veröffentlichung durch die Kommission - die NANDO-Website" in "Der 'Blue Guide' - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU" und das erläuternde Dokument der Kommission CERTIF: http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/accreditation_en

Artikel 24 Anforderungen an notifizierte Stellen

Artikel 24 (1)

Eine Konformitätsbewertungsstelle erfüllt für die Zwecke der Notifizierung die Anforderungen der Absätze 2 bis 11.

§121 Anforderungen an notifizierte Stellen für Aufzüge

Notifizierte Stellen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge sind Konformitätsbewertungsstellen, die von ihrer nationalen notifizierenden Behörde formell für die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne der Aufzugsrichtlinie benannt wurden.

In Artikel 24 (2) bis (11) der Aufzugsrichtlinie sind Kriterien festgelegt, die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung beantragen, erfüllen müssen. Die zuvor in Anhang VII der Richtlinie 95/16/EG festgelegten Kriterien wurden weiterentwickelt, um den Anforderungen des Beschlusses Nr. (EG) 768/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für die Vermarktung von Produkten Rechnung zu tragen. Sie sind in den folgenden Kommentaren aufgeführt.

Artikel 24 (2)

Eine Konformitätsbewertungsstelle wird nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gegründet und ist mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

§ 122 Rechtsstatus der Konformitätsbewertungsstelle

Um für die Notifizierung in Frage zu kommen, muss eine Stelle eine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässige Rechtsperson sein, die somit unter ihre Rechtsprechung fällt. Diese Stellen können privat oder staatlich sein.

Aktuelle Informationen über die notifizierte Stellen sind über das Online-Informationssystem der Kommission NANDO (New Approach Notified and Designated Organisations) auf der folgenden Website verfügbar:

http://ec.europa.eu/growth/tools-Datenbanken/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=153562

Über diese Website sollen die europäischen notifizierte Stellen gefunden werden können, die für die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß den geltenden Richtlinien des neuen Konzepts zuständig sind.

Montagebetriebe oder Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge können sich frei für die notifizierte Stelle ihrer Wahl entscheiden. Die Mitgliedstaaten erkennen die Bescheinigungen und Zulassungen der von den anderen Mitgliedstaaten notifizierte Stellen uneingeschränkt an.

Siehe auch § 5.2.2. "Rollen und Verantwortlichkeiten" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 24 (3)

Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung, dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge, die, den bzw. dass er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als solche Stelle gelten, unter der Bedingung, dass ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenkonflikte nachgewiesen sind.

§ 123 Unabhängigkeit der Konformitätsbewertungsstelle

Siehe auch § 5.2.2. "Rollen und Verantwortlichkeiten" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 24 (4)

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen nicht Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Montagebetrieb, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge oder Vertreter einer dieser Parteien sein.

Dies schließt nicht die Verwendung von bereits einer Konformitätsbewertung unterzogenen Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung solcher Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge zum persönlichen Gebrauch aus.

Die Möglichkeit eines Austauschs technischer Informationen zwischen dem Hersteller bzw. dem Montagebetrieb und der Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung bzw. Bau, Vermarktung, Montage, Verwendung oder Wartung von Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten.

Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsmaßnahmen, für die sie notifiziert sind, beeinträchtigen könnten. Dies gilt besonders für Beratungsdienstleistungen.

Eine Konformitätsbewertungsstelle gewährleistet, dass die Tätigkeiten ihrer Zweigstellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungsarbeit nicht beeinträchtigen.

§ 124 Anforderungen an das Personal der notifizierten Stelle

Eine notifizierte Stelle darf weder Hersteller, Montagebetrieb, Händler, Einführer oder Bevollmächtigter, ein Lieferant oder deren gewerblicher Wettbewerber sein, noch einer dieser Parteien in Bezug auf den Entwurf, den Einbau, die Herstellung, die Vermarktung oder die Wartung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge und die betreffenden Aufzüge Beratung anbieten oder zur Verfügung stellen (oder anbieten oder zur Verfügung stellen lassen). Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass zwischen dem Hersteller, dem Montagebetrieb, dem Bevollmächtigten, dem Einführer oder dem Händler und der notifizierten Stelle technische Informationen und Leitlinien ausgetauscht werden können.

Artikel 25 (5)

Eine Konformitätsbewertungsstelle und ihre Mitarbeiter führen die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der größtmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich durch; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

§ 125 Grundsätze der Arbeitsweise

Die notifizierte Stellen müssen fachlich kompetent, nichtdiskriminierend, transparent, neutral, unabhängig und unparteiisch arbeiten.

Artikel 24 (6)

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss in der Lage sein, alle Konformitätsbewertungsaufgaben zu bewältigen, die ihr nach Maßgabe der Anhänge IV bis XII zufallen und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig, ob diese Aufgaben von der Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung erfüllt werden.

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss jederzeit, bei jedem Konformitätsbewertungsverfahren und bei jeder Art und Kategorie von Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, für die sie notifiziert wurde, verfügen über

- a) *die erforderlichen Mitarbeiter mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, um die bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zu erfüllen;*
- b) *Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen; sie muss über angemessene Instrumente und geeignete Verfahren verfügen, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;*
- c) *Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, dem Grad an Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.*

Eine Konformitätsbewertungsstelle muss über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, und Zugang

§ 126 Hauptanforderungen an notifizierte Stellen für Aufzüge

Notifizierte Stellen werden benannt, um die Konformität von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge oder Aufzüge mit den wesentlichen Gesundheitsschutz und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I zu bewerten und eine widerspruchsfreie und kohärente Anwendung der einschlägigen Verfahren gemäß Artikel 15 oder 16 der Aufzugsrichtlinie sicherzustellen.

Siehe auch § 5.2.3. "Kompetenz der notifizierte Stellen" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 24 (7)

Die Mitarbeiter, die für die Durchführung der bei der Konformitätsbewertung anfallenden Aufgaben zuständig sind, müssen über Folgendes verfügen:

- a) eine solide Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten zur Konformitätsbewertung umfasst, für die die Konformitätsbewertungsstelle notifiziert wurde;*
- b) eine ausreichende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen verbunden sind, und die hinreichende Befugnis, solche Bewertungen durchzuführen,*
- c) angemessene Kenntnisse und Verständnis der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I, der anwendbaren harmonisierten Normen sowie der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union und der betreffenden nationalen Rechtsvorschriften;*
- d) die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Bewertungen.*

§ 127 Anforderungen an das Personal der notifizierten Stelle

Die notifizierten Stellen müssen sicherstellen, dass das für die Durchführung der Konformitätsbewertung gemäß den Anhängen der Aufzugsrichtlinie, für die sie notifiziert wurden, erforderliche Personal mit ausreichenden und einschlägigen Kenntnissen und Erfahrungen zur Verfügung steht. Ihr Personal sollte auch mit den in § 129 und § 151 genannten Unterlagen vertraut sein.

Siehe auch Anhang 6 und § 5.2.2. "Rollen und Verantwortlichkeiten" im "Blue Guide - Leitfa-
den für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 24 (8)

Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstelle, ihrer obersten Leitungsebene und des für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständigen Personals wird garantiert.

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und der für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.

§ 128 Unparteilichkeit

Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstelle, ihrer obersten Leitungsebene und des mit der Durchführung der Konformitätsbewertungsaufgaben betrauten Personals ist bei der Begutachtung durch Dritte (z. B. Akkreditierungsstellen oder notifizierende Behörden) nachzuweisen, um aufzuzeigen, dass die Konformitätsbewertungsstelle diese Anforderung im Rahmen ihres Antrags auf Notifizierung erfüllt.

Artikel 24 (9)

Die Konformitätsbewertungsstellen schließen eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Haftpflicht nicht aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen wird oder der Mitgliedstaat selbst unmittelbar für die Konformitätsbewertung verantwortlich ist.

§ 129 Versicherung

Die notifizierte Stellen müssen ausreichend versichert sein, um ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten und damit zusammenhängenden sachkundigen Tätigkeiten abzudecken, es sei denn, die Haftung ist nach den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gewährleistet. Umfang und finanzieller Gesamtwert der Haftpflichtversicherung müssen dem Tätigkeitsumfang der notifizierten Stelle entsprechen. Die Wirtschaftsakteure (Hersteller, Montagebetrieb, Händler, Einführer und Bevollmächtigte) behalten jedoch die Gesamtverantwortung für die Konformität eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder eines Aufzugs mit allen Anforderungen der Aufzugsrichtlinie, auch wenn einige Phasen der Konformitätsbewertung unter der Verantwortung einer notifizierten Stelle durchgeführt werden.

Artikel 24 (10)

Informationen, welche die Mitarbeiter einer Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß den Anhängen IV bis XII oder einer der einschlägigen nationalen Durchführungsvorschriften erhalten, fallen unter die berufliche Schweigepflicht, die jedoch nicht gegenüber den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gilt, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

§ 130 Berufsgeheimnis

Die notifizierte Stellen müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit der im Rahmen der Konformitätsbewertung erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Siehe auch § 5.2.2. "Rollen und Verantwortlichkeiten" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 24 (11)

Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten und den Tätigkeiten der Koordinierungsgruppe Notifizierter Stellen für Aufzüge, die nach Artikel 36 geschaffen wurde, mit bzw. sorgen dafür, dass ihr für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständiges Personal darüber informiert wird. Die Konformitätsbewertungsstellen wenden die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an.

§ 131 Teilnahme an Normungs- und Koordinierungstätigkeiten

Die notifizierte Stellen beteiligen sich direkt oder über die Vertretung durch einen Verband oder eine andere Stelle an den europäischen Normungstätigkeiten, um sicherzustellen, dass sie die Situation der einschlägigen Normen kennen. Es ist von größter Bedeutung, dass die notifizierte Stellen auf europäischer Ebene über den gleichen Informationsstand verfügen,

um im gesamten Binnenmarkt eine gleichberechtigte und faire Behandlung von Produktentwürfen bei der Erfüllung ihrer Konformitätsbewertungsaufgaben und bei der Erteilung von Bescheinigungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck halten sich die notifizierten Stellen über alle Änderungen des allgemein anerkannten Standes der Technik in ihrem Bereich auf dem Laufenden.

Soweit es sich um harmonisierte Normen handelt, die bestimmten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie entsprechen, wird davon ausgegangen, dass solche Änderungen in späteren Überarbeitungen dieser Normen eingeführt werden. Auch die Koordinierungsgruppe der Notifizierten Stellen für Aufzüge (NB-L) diskutiert und vereinbart in ihren Sitzungen die für die Durchführung von Konformitätsbewertungsaufgaben relevanten Auslegungen und Praktiken.

Um die rechtzeitige Verbreitung von Informationen zu den oben genannten Themen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die notifizierten Stellen entweder allein oder durch Assoziation oder Koordination in diesen Gremien vertreten sind.

Siehe auch § 5.2.2. "Aufgaben und Pflichten" im "Blue Guide Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 25 **Konformitätsvermutung bei notifizierten Stellen**

Weist eine Konformitätsbewertungsstelle nach, dass sie die Kriterien der einschlägigen harmonisierten Normen oder von Teilen davon erfüllt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird vermutet, dass sie die Anforderungen nach Artikel 24 erfüllt, soweit die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken.

§ 132 Konformitätsvermutung der notifizierten Stellen

Der Blue Guide und seine Tabelle in Anhang 6 spiegeln als Leitfaden den bevorzugten Ansatz bei der Auswahl der Akkreditierungsstandards für die verschiedenen Module wider, die sich aus dem New Legislative Framework des Beschlusses Nr. 768/2008/EG ergeben.

Kann eine Konformitätsbewertungsstelle als Ergebnis der Bewertung durch die nationale Akkreditierungsstelle nachweisen, dass sie die Anforderungen der einschlägigen harmonisierten Akkreditierungsnormen erfüllt, so wird davon ausgegangen, dass sie die einschlägigen Anforderungen des Artikels 24 der Aufzugsrichtlinie erfüllt. (für weitere Informationen siehe https://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/accreditation_de).

Die einschlägigen harmonisierten europäischen Normen bieten nützliche und geeignete Mechanismen für die Konformitätsvermutung der notifizierten Stellen mit den in Artikel 24 der Richtlinie festgelegten Kriterien. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Stellen, die nicht nach den harmonisierten Normen akkreditiert sind, notifiziert werden können, da die Einhaltung der in Artikel 24 der Richtlinie festgelegten Kriterien obligatorisch ist.

Artikel 26
Zweigunternehmen von notifizierten Stellen und Vergabe von Unteraufträgen

Artikel 26 (1)

Vergibt die notifizierte Stelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese einem Zweigunternehmen, stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen nach Artikel 24 erfüllt, und unterrichtet die notifizierende Behörde entsprechend.

§ 133 Anforderungen an den Unterauftragnehmer und das Zweigunternehmen

Um den Bestimmungen des Artikels 26 der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU nachzukommen, stellen die notifizierten Stellen sicher, dass alle Unteraufträge oder Vergaben an Zweigunternehmen einer wirksamen Überwachung durch die notifizierte Stelle unterliegen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten unter der Verantwortung der notifizierten Stelle ordnungsgemäß durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen die notifizierenden Behörden die Möglichkeit haben, die spezifischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung vor Ort beim Unterauftragnehmer oder Zweigunternehmen zu überwachen und zu überprüfen.

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 26 ist ein mehrstufiger Prozess:

Erster Schritt: Erstinformationen

Informationen der notifizierten Stelle an die notifizierende Behörde über verwendete Zweigunternehmen und Unterauftragnehmer und die damit verbundenen Aufgaben.

Zweiter Schritt: Überwachung

Die notifizierten Stellen halten für die notifizierende Behörde die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikationen des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihm gemäß den Anhängen IV bis XII durchgeführten Arbeiten bereit. Die Überwachung kann auch die Begutachtung der Zweigunternehmen und Unterauftragnehmer durch die notifizierende Behörde umfassen.

Siehe auch Punkt 5.2.5. "Vergabe von Unteraufträgen durch notifizierte Stellen" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 26 (2)

Die notifizierten Stellen tragen die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

§ 134 Verantwortung der notifizierten Stellen

Die notifizierten Stellen müssen den Namen und den Ort der Unterauftragnehmer oder der Zweigunternehmen, die Art und den Umfang der durchgeführten Arbeiten, die Ergebnisse

der regelmäßigen Begutachtung der Unterauftragnehmer oder der Zweigunternehmen einschließlich des Nachweises, dass die Aufgaben im Einzelnen überwacht werden, sowie den Nachweis, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen für die genannten Aufgaben kompetent ist und die Kompetenz für diese Aufgaben aufrechterhält, und den Nachweis, dass ein unmittelbarer privatrechtlicher Vertrag besteht, wissen.

Obwohl die Bewertung einschließlich der Bewertung anhand der einschlägigen wesentlichen Gesundheitsschutz und Sicherheitsanforderungen an Dritte vergeben werden kann, bleibt die notifizierte Stelle für den gesamten Vorgang vollständig verantwortlich und gewährleistet die Unparteilichkeit und betriebliche Integrität.

Siehe auch Punkt 5.2.5. "Vergabe von Unteraufträgen durch notifizierte Stellen" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 26 (3)

Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Kunde dem zustimmt.

§ 135 Zustimmung des Kunden

Die notifizierte Stelle stellt sicher, dass eine schriftliche Vereinbarung besteht, wenn der Kunde der Unterauftragsvergabe oder der Durchführung eines Teils der Konformitätsbewertungsaufgabe durch ein Zweigunternehmen zugestimmt hat, und dass die Vereinbarung den Namen des Unterauftragnehmers bzw. des Zweigunternehmens sowie Art und Umfang der Tätigkeit enthält.

Artikel 26 (4)

Die notifizierte Stellen halten die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihm gemäß den Anhängen IV bis XII ausgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

§ 136 Unterrichtung der notifizierenden Behörden

Die notifizierte Stellen halten die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikationen des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und die von ihm im Rahmen der Aufzugsrichtlinie durchgeführten Arbeiten für die notifizierende Behörde bereit.

Siehe auch Punkt 5.2.5. "Vergabe von Unteraufträgen durch notifizierte Stellen" im "Blue Guide Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 27
Anträge auf Notifizierung

1. Eine Konformitätsbewertungsstelle beantragt ihre Notifizierung bei der notifizierenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist.
2. Dem Antrag auf Notifizierung legt sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des/der Konformitätsbewertungsverfahrens und der Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, für die diese Stelle Kompetenz beansprucht, sowie, wenn vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen nach Artikel 24 erfüllt.
3. Kann die Konformitätsbewertungsstelle keine Akkreditierungsurkunde vorweisen, legt sie der notifizierenden Behörde als Nachweis alle Unterlagen vor, die erforderlich sind, um zu überprüfen, festzustellen und regelmäßig zu überwachen, ob sie die Anforderungen nach Artikel 24 erfüllt.

§ 137 Antrag auf Notifizierung

Der neue Rechtsrahmen – New Legislative Framework (NLF) - aus dem Beschluss Nr. 768/2008/EG enthält detaillierte Anforderungen an notifizierte Stellen und nationale Behörden hinsichtlich des Antrags auf Notifizierung.

Es ist zu beachten, dass die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellte Akkreditierungsurkunde das bevorzugte Mittel ist, um zu bescheinigen, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen des Artikels 24 der Richtlinie 2014/33/EU erfüllt. Akkreditierungsurkunden ohne diese Bescheinigung werden gemäß Artikel 28 (4) behandelt.

Die Konformitätsbewertungsstelle, die eine Akkreditierungsurkunde vorlegt, muss auch eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des oder der Konformitätsbewertungsverfahrens und der Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, für die diese Stelle Kompetenz beansprucht, vorlegen.

Darüber hinaus muss die Akkreditierungsstelle ausdrücklich bestätigen, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen des Artikels 24 erfüllt.

Siehe auch Punkt 5.3. "Notifizierung" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 28
Notifizierungsverfahren

Artikel 28 (1)

Die notifizierenden Behörden dürfen nur Konformitätsbewertungsstellen notifizieren, die die Anforderungen nach Artikel 24 erfüllen.

§ 138 Voraussetzungen für die Notifizierung

Diese Bestimmung der Richtlinie besagt eindeutig, dass nur die Konformitätsbewertungsstellen, die die Anforderungen des Artikels 24 erfüllen, von den notifizierenden Behörden notifiziert werden dürfen.

Eine Konformitätsbewertungsstelle kann über den Weg der Akkreditierung nachweisen, dass sie diese Anforderungen erfüllt. In diesem Fall wird in der Akkreditierungsurkunde angegeben, dass die Konformitätsbewertungsstelle für die Konformitätsbewertungsverfahren nach mindestens einem der für die Aufzugsrichtlinie relevanten Module unter Bezugnahme auf die verwendete harmonisierte Akkreditierungsnorm als kompetent angesehen wird.

Zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 24 müssen die Konformitätsbewertungsstellen die Verpflichtungen der Artikel 32, 34 und 36 erfüllen. Entscheidet sich eine Konformitätsbewertungsstelle für die Vergabe von Unteraufträgen, müssen auch die Anforderungen und Verpflichtungen des Artikels 26 erfüllt werden. - siehe Absätze zu den Artikeln 26, 32, 34 und 36. Die vollständige Erfüllung all dieser Anforderungen muss vor der Notifizierung überprüft werden und ist ein wichtiger Bestandteil des Notifizierungsprozesses.

Siehe auch Punkt 5.3.2.5 "Die Schritte der Notifizierung einer Stelle" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 28 (2)

Sie unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird.

§ 139 Veröffentlichung durch die Kommission

Die Kommission weist jeder notifizierten Stelle eine Kennnummer zu und veröffentlicht eine Liste der von den Mitgliedstaaten notifizierten Stellen. Aktuelle Informationen über die notifizierten Stellen sind über das Online-Informationssystem der Kommission NANDO (New Approach Notified and Designated Organisations) erhältlich.

Zur Eingabe und Verwaltung der Daten hat jede notifizierende Behörde einen speziellen Zugang zu NANDO INPUT: <https://webgate.ec.europa.eu/nando/index.cfm>

Siehe auch Punkt 5.3.3 "Veröffentlichung durch die Kommission - die NANDO-Website" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 28 (3)

Die Notifizierung muss vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungstätigkeiten, dem/den Konformitätsbewertungsverfahren und den Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge sowie die betreffende Bestätigung der Kompetenz umfassen.

§ 140 Die Notifizierungsangaben

Bei der Notifizierung einer Konformitätsbewertungsstelle ist es unerlässlich, dass ein vollständiger Datensatz gemäß den Anforderungen des NANDO-Meldesystems bereitgestellt wird.

NANDO verlangt insgesamt neun verschiedene Daten, die bereitgestellt werden müssen: Rechtspersönlichkeit, Unabhängigkeit der Organisation (unabhängiger Dritter), Unabhängigkeit des Personals, berufliche Integrität, Fachkenntnis (Aufgaben / Verfahren), technische Ausbildung / Kenntnis der grundlegenden/wesentlichen Anforderungen, Unparteilichkeit, Haftpflichtversicherung und Berufsgeheimnis.

Der Aufgabenumfang (Scope) der Konformitätsbewertungsstelle muss für jedes Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verbindung mit dem entsprechenden Anhang/Modul beschrieben werden. NANDO stellt eine Tabelle zur Verfügung, die für jede Konformitätsbewertungsstelle ausgefüllt werden muss.

Artikel 28 (4)

Beruhet eine Notifizierung nicht auf einer Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 27 Absatz 2, legt die notifizierende Behörde der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die Unterlagen, die die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle nachweisen, und die Vereinbarungen vor, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Stelle regelmäßig überwacht wird und stets den Anforderungen nach Artikel 24 genügt.

§ 141 Notifizierung ohne Akkreditierung

Artikel 28 (4) ist von Bedeutung für Fälle, in denen

- die Konformitätsbewertungsstellen den Weg wählen, auf dem sie ohne Akkreditierung notifiziert werden, oder
- die Akkreditierungsurkunde der Konformitätsbewertungsstelle für den jeweiligen Aufgabenbereich der notifizierten Stelle und der Module, für die sie notifiziert werden soll, nicht relevant ist.

Der Nachweis muss mindestens Folgendes enthalten:

- einen Bericht mit detaillierten Informationen darüber, wie jede einzelne Anforderung des Artikel 24 erfüllt wird und weiterhin erfüllen wird. Es reicht nicht aus, nur allgemeine Informationen zu übergeben. Es ist wichtig, dass sich die Informationen auf jede einzelne Anforderung beziehen (siehe auch Absatz zu Artikel 24). Dies ermöglicht es der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, die Kompetenz der Konformitätsbewertungsstelle nachzuvollziehen.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- eine Vereinbarung zwischen der Konformitätsbewertungsstelle und der notifizierenden Behörde über die regelmäßige Überwachung. Diese Überwachung soll die konsequente Erfüllung aller Anforderungen und Verpflichtungen sicherstellen.

Artikel 28 (5)

Die betreffende Stelle darf die Aufgaben einer notifizierten Stelle nur dann wahrnehmen, wenn weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Wochen nach einer Notifizierung, wenn eine Akkreditierungsurkunde vorliegt, oder innerhalb von zwei Monaten nach einer Notifizierung, wenn keine Akkreditierung vorliegt, Einwände erhoben haben. Nur eine solche Stelle gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als notifizierte Stelle.

§ 142 Fristen für das Notifizierungsverfahren

Artikel 28 (5) beschreibt die Einspruchsfristen, die eine Konformitätsbewertungsstelle abwarten muss, bis sie als notifizierte Stelle ihre Tätigkeit aufnehmen darf, d.h. sobald die Meldung im NANDO-Notifizierungssystem auf dem EUROPA-Server veröffentlicht ist.

Wird eine geeignete Akkreditierungsurkunde zum Nachweis der Kompetenz der notifizierten Stelle vorgelegt, so beträgt die Frist, innerhalb derer die Kommission oder die Mitgliedstaaten Einwände erheben können, zwei Wochen. Wird keine entsprechende Akkreditierungsurkunde vorgelegt, beträgt die Frist zwei Monate.

Die Einspruchsfrist beginnt nicht automatisch, wenn die notifizierende Behörde alle relevanten Daten in das NANDO-Meldesystem eingibt. In der Praxis beginnt diese Frist mit dem Tag, an dem die Kommission die Informationen per E-Mail an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet, was unmittelbar nach dem Hochladen der Daten durch die notifizierende Behörde geschehen muss.

Das Verfahren für den Fall, dass die Kommission oder ein Mitgliedstaat Einwände gegen die Notifizierung erhebt, ist in der IMP-Leitlinie der Kommission N013 Nr. 2 f) -h) beschrieben.

Artikel 28 (6)

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

§ 143 Notifizierung von Änderungen der notifizierten Stelle

Relevante Änderungen im Sinne von Artikel 28 (6) sind z.B.

- Rechtspersönlichkeit,
- Umfang der Notifizierung (für welche Produkte ist die notifizierte Stelle notifiziert),
- Module, für die die Stelle notifiziert ist,
- Anschrift der notifizierten Stelle,
- Kontaktdaten der notifizierten Stelle.

Artikel 29
Kennummern und Verzeichnis notifizierter Stellen

Artikel 29 (1)

Die Kommission weist einer notifizierten Stelle eine Kennnummer zu.

Selbst wenn eine Stelle für mehrere Rechtsvorschriften der Union notifiziert ist, erhält sie nur eine einzige Kennnummer.

§ 144 *Kennummern und Verzeichnis notifizierter Stellen.*

Wenn eine Stelle zum ersten Mal nach den Harmonisierungsvorschriften der Union notifiziert wird, vergibt die Kommission ihr eine Kennnummer im Format "NB xxxx". (4-stellige Nummer). Diese besondere Kennnummer ist für alle späteren Notifizierungen im Rahmen anderer Harmonisierungsrechtsakte der Union gleich.

Siehe auch Punkt 5.3.3. "Veröffentlichung der Kommission - die NANDO-Website" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 29 (2)

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Richtlinie notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung des Verzeichnisses.

§ 145 *Die NANDO-Datenbank*

Zu Informationszwecken wird das Verzeichnis der notifizierten Stellen von der Kommission über eine spezielle Datenbank, genannt NANDO ("New Approach Notified and Designated Organisations" Informationssystem), auf ihrem EUROPA-Server öffentlich zugänglich gemacht: http://ec.europa.eu/growth/tools-data-bases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=153562

Das Verzeichnis wird aktualisiert, sobald die Notifizierungen veröffentlicht werden, und die Website wird täglich aktualisiert, um sie auf dem neuesten Stand zu halten.

Siehe auch Punkt 5.3.3. "Veröffentlichung der Kommission - die NANDO-Website" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 30
Änderungen der Notifizierungen

Artikel 30 (1)

Falls eine notifizierende Behörde feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die Anforderungen nach Artikel 24 nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Pflichten nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß berücksichtigt, in dem diesen Anforderungen nicht genügt wurde oder diesen Pflichten nicht nachgekommen wurde. Sie unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber.

§ 146 Änderungen der Notifizierungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die notifizierende Behörde Informationen über die Nicht-Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 24 der notifizierten Stelle erhalten könnte:

- während der regelmäßigen Überwachung (durch die Akkreditierungsstelle oder die notifizierende Behörde), bei der festgestellt werden kann, dass die notifizierte Stelle ihre Anforderungen nicht erfüllt
- Beschwerden über die Kompetenz oder das Verhalten der notifizierten Stelle
- infolge von Maßnahmen der Kommission
- infolge einer Umstrukturierung der notifizierten Stelle (z.B. Zusammenlegung von zwei notifizierten Stellen)
- infolge der Einstellung der Tätigkeit der notifizierten Stelle

Die notifizierende Behörde setzt sich unverzüglich mit der betreffenden Stelle in Verbindung und trifft geeignete Maßnahmen wie die Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Notifizierung.

Aufgrund schwerer Verstöße der notifizierten Stelle gegen geltende Anforderungen kann sich die Notwendigkeit einer Überprüfung auch zuvor erstellter Unterlagen und Vorgänge als geeignete Maßnahme ergeben.

Die notifizierende Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über NANDO.

Siehe auch Punkt 5.3.4. "Überwachung der Kompetenz der notifizierten Stellen – Aussetzung – Widerruf - Einspruch" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 30 (2)

Bei Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Notifizierung oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift der notifizierende Mitgliedstaat die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiter bearbeitet bzw. für die zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

§ 147 Übertragung der Akten

Es ist wichtig, dass die einschlägigen Akten über die Tätigkeiten einer notifizierten Stelle den zuständigen notifizierenden Behörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen zugänglich sind. Hat eine notifizierte Stelle ihre Tätigkeit eingestellt, so stellt der notifizierende Mitgliedstaat sicher, dass die Akten dieser Stelle entweder von einer anderen notifizierten Stelle bearbeitet oder auf andere Weise, z. B. durch eine nationale Behörde, aufbewahrt werden.

Ebenso muss der Hersteller oder Montagebetrieb sicherstellen, dass die Überwachung durch die Konformitätsbewertungsstelle der Fertigungsphase gewährleistet ist.

Siehe auch Punkt 5.3.4. "Überwachung der Kompetenz der notifizierten Stellen – Aussetzung – Widerruf – Einspruch" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 31
Anfechtung der Kompetenz von notifizierter Stellen

- 1. Die Kommission untersucht alle Fälle, in denen sie die Kompetenz einer notifizierten Stelle oder die dauerhafte Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle anzweifelt oder ihr Zweifel daran zur Kenntnis gebracht werden.*
- 2. Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der notifizierten Stelle.*
- 3. Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen erlangten sensiblen Informationen vertraulich behandelt werden.*
- 4. Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Voraussetzungen für ihre Notifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt, erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie den notifizierenden Mitgliedstaat auffordert, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.*

§ 148 Anfechtung der Kompetenz der notifizierten Stellen

Die Kommission ist dafür verantwortlich, zu handeln, wenn Zweifel an der Kompetenz einer notifizierten Stelle entweder zum Zeitpunkt der Notifizierung oder danach aufkommen. Ist die Kommission von sich aus oder nach einer Beschwerde der Auffassung, dass eine notifizierte

Stelle die Anforderungen nicht erfüllt oder ihren Pflichten nicht nachkommt, so unterrichtet sie die nationale notifizierende Behörde und verlangt geeignete Nachweise über die Grundlage für die Notifizierung und die Aufrechterhaltung der Kompetenz der Stelle.

Die notifizierende Behörde ist verpflichtet, mit der Kommission zusammenzuarbeiten.

Alle sensiblen Informationen, die die Kommission über die betreffende notifizierte Stelle (von dem notifizierenden Mitgliedstaat) erhält, werden vertraulich behandelt.

Nur die nationale Behörde ist berechtigt, eine Notifizierung zu widerrufen. Eine notifizierte Stelle wird nur dann aus der NANDO-Verzeichnis gestrichen, wenn die notifizierende Behörde eines Mitgliedstaats selbst deren Notifizierung widerruft oder wenn der Gerichtshof nach Abschluss eines Vertragsverletzungsverfahrens feststellt, dass ein Mitgliedstaat gegen eine bestimmte Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union verstößt und deshalb eine Notifizierung für ungültig erklärt.

Die Kommission kann den notifizierenden Mitgliedstaat durch einen Durchführungsrechtsakt auffordern, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, der unter Einbeziehung des Ausschuss für Aufzüge erlassen werden sollte.

Siehe auch Punkt 5.2.2 " Aufgaben und Pflichten" im "Blue Guide- Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU ".

Artikel 32
Pflichten der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Arbeit

- 1. Die notifizierten Stellen führen die Konformitätsbewertung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 15 und 16 durch.*
- 2. Konformitätsbewertungen werden unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchgeführt, wobei unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteure vermieden werden. Die notifizierten Stellen üben ihre Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur sowie des Grads der Komplexität der betroffenen Technologie der Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge und des Massenfertigungs- oder Seriencharakters des Fertigungsprozesses aus. Hierbei gehen sie allerdings so streng vor und halten ein solches Schutzniveau ein, wie es für die Konformität der Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit dieser Richtlinie erforderlich ist.*
- 3. Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein Montagebetrieb oder Hersteller die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie oder entsprechende harmonisierte Normen oder andere technische Spezifikationen nicht erfüllt hat, fordert sie den Montagebetrieb oder den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt keine Bescheinigung aus.*
- 4. Hat eine notifizierte Stelle bereits je nach Erfordernis eine Bescheinigung oder eine Zulassung ausgestellt und stellt im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Anforderungen nicht mehr erfüllt, fordert sie den Montagebetrieb oder den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und setzt die Bescheinigung bzw. die Zulassung falls nötig aus oder zieht sie zurück.*
- 5. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder zeitigen sie nicht die nötige Wirkung, beschränkt die notifizierte Stelle gegebenenfalls alle Bescheinigungen bzw. Zulassungen, setzt sie aus bzw. zieht sie zurück.*

§ 149 Pflichten der notifizierten Stellen in Bezug auf ihre Arbeit

Die notifizierten Stellen führen Konformitätsbewertungen nach den Konformitätsbewertungsverfahren der Artikel 15 und 16 durch.

Eine Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn alle geltenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der Aufzugsrichtlinie in Bezug auf einen bewerteten Aufzug oder ein bewertetes Sicherheitsbauteil für Aufzüge vollständig erfüllt sind.

Eine notifizierte Stelle fordert den Montagebetrieb oder den Hersteller auf, angemessene Korrekturmaßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls eine von ihr ausgestellte Bescheinigung auszusetzen oder zurückzuziehen, wenn bei der Überwachung der Konformität nach Ausstellung der Bescheinigung festgestellt wird, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht mehr der Richtlinie entspricht.

Die Liste der von den notifizierten Stellen zurückgezogenen Bescheinigungen befindet sich in einer speziellen europäischen Datenbank, die von der Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen gemäß der Aufzugsrichtlinie (NB-L) verwaltet wird. Sie ist den notifizierten Stellen zugänglich, um sie auf dem Laufenden zu halten, falls sie sich mit dem Produkt oder dem von der zurückgezogenen Bescheinigung betroffenen Hersteller oder Montagebetrieb befassen müssten.

Abhängig von den Feststellungen und den angewandten Konformitätsbewertungsverfahren kann eine notifizierte Stelle jede ihrer Bescheinigungen oder Zulassung einschränken, aussetzen oder zurücknehmen.

In diesem Fall hat die Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen im Rahmen der Aufzugsrichtlinie vereinbart, dass die Angaben in der oben genannten zugangsbeschränkten europäischen Datenbank eingetragen werden, um diese Informationen den interessierten notifizierten Stellen zur Verfügung zu stellen.

Siehe auch Punkt 5.2.3 "Kompetenz der notifizierten Stellen" und § 5.2.2 "Aufgaben und Zuständigkeiten im Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 33
Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen notifizierter Stellen vorgesehen ist.

§ 150 Einspruch gegen Entscheidungen notifizierter Stellen

Eine Beschreibung dieses Verfahrens wird jeder Partei auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Entscheidungen der notifizierten Stellen - insbesondere über die Ausstellung oder Verweigerung von Bescheinigungen - müssen von den Herstellern und Montagebetrieben oder jeder anderen interessierten Partei durch geeignete, von den Mitgliedstaaten festgelegte rechtliche Verfahren angefochten werden können. Dabei sollte der besondere privatrechtliche Rahmen berücksichtigt werden, in dem die Bedingungen für vertragliche Vereinbarungen zwischen

den notifizierten Stellen und ihren Kunden (Herstellern, Montagebetrieben, Bevollmächtigten) vorgesehen sind.

Artikel 34 **Meldepflichten der notifizierten Stellen**

1. Die notifizierten Stellen melden der notifizierenden Behörde:
 - a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung oder einer Zulassung;
 - b) alle Umstände, die Folgen für den Anwendungsbereich oder die Bedingungen der Notifizierung haben;
 - c) jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungsaktivitäten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden enthalten haben;
 - d) auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.
2. Die notifizierten Stellen übermitteln den übrigen Stellen, die gemäß dieser Richtlinie notifiziert sind und ähnliche Konformitätsbewertungstätigkeiten für den selben Typ von Aufzügen oder denselben Typ von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge vornehmen, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

§ 151 Meldepflichten der notifizierten Stellen

Die notifizierten Stellen stellen ihrer notifizierenden Behörde und anderen notifizierten Stellen einschlägige Informationen zur Verfügung.

Notifizierte Stellen haben Informationspflichten gegenüber ihrer notifizierenden Behörde.

Die notifizierten Stellen müssen ein Verfahren festlegen, um der Pflicht zur Unterrichtung der notifizierenden Behörde gemäß Artikel 34 (1) (a) bis (d) nachzukommen.

Die notifizierten Stellen sind auch verpflichtet, untereinander Informationen auf einer allgemeinen, aber ausreichend detaillierten Ebene auszutauschen, wobei zu berücksichtigen ist, dass keine spezifischen und vertraulichen Informationen verbreitet werden dürfen. Siehe Kommentare zu Artikel 36.

Die Europäische Koordinierung der notifizierten Stellen für Aufzüge hat eine Empfehlung vorgenommen, in der das Verfahren beschrieben wird, nach dem die notifizierten Stellen der Pflicht zur Mitteilung an die anderen notifizierten Stellen im Zusammenhang mit den zurückgezogenen Bescheinigungen nachkommen müssen.

- siehe [NB-L/REC 0/005](#).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Verweigerungen, Einschränkungen, Aussetzungen oder Rücknahmen von Bescheinigungen oder Zulassungen in Betracht gezogen werden, z.B:

- Bei Qualitätsmanagementsystemen lehnt das Unternehmen die Durchführung des Überwachungsaudits ohne Begründung ab.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- Falls das Unternehmen aus irgendeinem berechtigten Grund die Durchführung des Audits für die Erneuerung des Zertifikates aufgrund einer Entwicklung der in dem Zertifikat genannten Bedingung ablehnt.
- Wenn eine notifizierte Stelle feststellt, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge die in den Bescheinigungen genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt und keine Maßnahmen getroffen wurden oder die getroffenen Korrekturmaßnahmen nicht die erforderliche Wirkung haben.
- Wenn eine notifizierte Stelle feststellt, dass ein Aufzug oder Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht mehr dem allgemein anerkannten "Stand der Technik" entspricht.

Diese Situationen würden normalerweise zu einem "negativen Bewertungsergebnis" führen, das die Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahmeder Bescheinigung und die Notwendigkeit erfordert, den anderen gemäß dieser Richtlinie notifizierte Stellen, die ähnliche Konformitätsbewertungstätigkeiten für den gleichen Aufzugstyp oder die gleichen Sicherheitsbauteile für Aufzüge durchführen, diese Informationen mitzuteilen.

Artikel 35 **Erfahrungsaustausch**

Die Kommission organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

§ 152 Erfahrungsaustausch

Diese Art von Tätigkeit wird in der Regel im Rahmen von horizontalen/intersektoralen Arbeitsgruppen durchgeführt, die von der Kommission und Vertretern der Mitgliedstaaten organisiert werden.

Artikel 36 **Koordinierung der notifizierten Stellen**

Die Kommission sorgt dafür, dass eine zweckmäßige Koordinierung und Kooperation zwischen den im Rahmen dieser Richtlinie notifizierten Stellen in Form einer Koordinierungsgruppe Notifizierter Stellen für Aufzüge eingerichtet und ordnungsgemäß weitergeführt wird.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sich die von ihnen notifizierten Stellen direkt oder über notifizierte Vertreter an der Arbeit dieser Gruppe beteiligen.

§ 153 Koordinierung der notifizierten Stellen

Die Koordinierungsgruppe NB-L der notifizierten Stellen setzt sich aus Vertretern der notifizierten Stellen zusammen.

Die notifizierten Stellen für die Aufzugsrichtlinie haben eine Europäische Koordinierungsgruppe, NB-L, eingesetzt, um Probleme bei der Durchführung der Konformitätsbewertungsaufgaben zu erörtern und die entsprechenden Praktiken zu harmonisieren. Die notifizierten Stellen sind verpflichtet, an den Sitzungen dieser Gruppe teilzunehmen, es sei denn, sie halten sich über die Tätigkeiten der Koordinierungsgruppe auf dem Laufenden und wenden die von der Koordinierungsgruppe NB-L erstellten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente an. Die einschlägigen Arbeitsdokumente, Sitzungsberichte, Empfehlungen und Leitlinien von

NB-L stehen allen notifizierten Stellen, die zu diesen Gruppen gehören, unabhängig davon, ob sie an den Sitzungen teilgenommen haben oder nicht, zur Verfügung. Der Informationsaustausch und die Kommunikation werden durch eine von der Kommission eingerichtete Plattform wie CIRCABC gefördert. Notifizierte Stellen können durch eine in ihrem Land eingerichtete nationale Koordinierungsgruppe vertreten werden. Die Sitzungen der Koordinierungsgruppe finden zweimal im Jahr, in der Regel in Brüssel, statt und werden von den gewählten Vertretern geleitet. Vertreter der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten nehmen als Beobachter an den Sitzungen teil. Darüber hinaus sind Beobachter der europäischen Verbände der Aufzugsindustrie und der europäischen Normungsorganisationen zu einem Teil der Sitzungen eingeladen. Darüber hinaus wurden Ad-hoc-Gruppen eingerichtet, die sich mit bestimmten Themen befassen.

Die Europäische Kommission kann durch die Finanzierung des technischen Sekretariats, das den Vorsitzenden (Präsidenten) der Gruppe unterstützt, und des Verwaltungssekretariats, das die Sitzungen organisiert und sich mit der Verteilung der Dokumente befasst, zum Funktionieren der NB-L beitragen.

NB-L verabschiedet Recommendations for Use (RfU) und Position Papers, die abgestimmte Antworten auf Fragen geben, die in der Gruppe diskutiert wurden. Die RfUs werden dann der Lift Expert Group zur Billigung vorgelegt. Die von der Lift Expert Group gebilligten Recommendations for Use werden auf der Website der Kommission EUROPA veröffentlicht.

Siehe auch Punkt 5.2.4 "Koordinierung zwischen notifizierten Stellen" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

KAPITEL V

ÜBERWACHUNG DES UNIONSMARKTES, KONTROLLE DER AUF DEN UNIONSMARKT GELANGENDEN AUFZÜGE UND SICHERHEITSBauteile FÜR AUFZÜGE UND SCHUTZKLAUSELVERFAHREN DER UNION

§ 154 Differenzierung der Aufgaben bei der Marktüberwachung

Die Mitgliedstaaten sind für eine starke und effiziente Marktüberwachung in ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich und sollten ihren Marktüberwachungsbehörden ausreichende Befugnisse und Ressourcen zuweisen.

Die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union ist eine Pflicht jedes Mitgliedstaates. Die Marktüberwachung ist ein wichtiges Mittel, um dieser Pflicht nachzukommen. Sie liegt daher in der Verantwortung der öffentlichen Hand.

Ziel der Marktüberwachung ist es einerseits sicherzustellen, dass nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden, die den EU-Rechtsvorschriften entsprechen, und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsakteure und andere betroffene Parteien zu schaffen.

Artikel 37

Überwachung des Unionsmarktes und Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge gelten Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

§ 155 Überwachung des Unionsmarktes

Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bezieht sich auf die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit. Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hindert die Marktüberwachungsbehörden nicht daran, spezifischere Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG zu ergreifen.

Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthalten allgemeine Anforderungen, Informationspflichten, organisatorische Pflichten usw. gegenüber den Marktüberwachungsbehörden.

Jeder Mitgliedstaat kann über die Organisation und Infrastruktur seiner Marktüberwachung entscheiden, aber die Behörden müssen über die erforderlichen Befugnisse, Ressourcen und Kompetenzen verfügen. Sie müssen in der Lage sein, unabhängig zu handeln und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Da der Begriff „Montagebetrieb“ spezifisch für die Aufzugsrichtlinie ist, wird sich dies auch auf die Rolle der Marktüberwachungsbehörde für Aufzüge auswirken. Die spezifischen Gruppen, die der Marktüberwachung unterliegen, sind in Kapitel II der Richtlinie aufgeführt:

- Montagebetrieb von Aufzügen
- Bevollmächtigter des Montagebetriebes von Aufzügen
- Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge
- Bevollmächtigter des Herstellers von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge
- Einführer von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge
- Händler von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge

§ 156 Marktüberwachung von Aufzügen

Die Marktüberwachung von Aufzügen wird sich in einigen Punkten von der regulären Marktüberwachung unterscheiden, da die unter diese Richtlinie fallenden Aufzüge erst dann fertige Produkte sind, wenn sie dauerhaft in Gebäuden oder Bauwerke eingebaut sind, das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen ist, die CE-Kennzeichnung angebracht ist und der Montagebetrieb die EU-Konformitätserklärung ausstellt.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Inbetriebnahme von Aufzügen, die beim Inverkehrbringen den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, beschränken oder behindern. Die Inbetriebnahme erfolgt zum Zeitpunkt der ersten Benutzung des Aufzugs in der Union durch den Endnutzer, und der Anwendungsbereich der Richtlinie gilt insoweit über den Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Aufzugs hinaus. Dies wird sich auch auf die Marktüberwachung von Aufzügen auswirken.

Im Falle einer Marktüberwachungsmaßnahme müssen die Marktüberwachungsbehörden die Konformität des eingebauten Aufzugs, wie er in Verkehr gebracht wurde, bewerten.

§ 157 Marktüberwachung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge

Für ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge bedeutet die Bereitstellung auf dem Markt, dass der Hersteller, Einführer oder Händler das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zum Vertrieb oder Einbau in einen Aufzug abgibt. Die im Blue Guide enthaltenen Erläuterungen zur Marktüberwachung sind daher für Sicherheitsbauteile für Aufzüge relevant.

§ 158 Unterschied zwischen Marktüberwachung und wiederkehrende Prüfung von Aufzügen

Die Marktüberwachung von Aufzügen bezieht sich auf jede Nichtkonformität von eingebauten Aufzügen.

In einigen Ländern sind wiederkehrende Prüfungen von Aufzügen vorgeschrieben oder werden regelmäßig durchgeführt. Diese Art der Prüfung bezieht sich auf die in Betrieb befindlichen Aufzüge und fällt daher nicht in den Geltungsbereich der Aufzugsrichtlinie. Die Aufzüge sollten entsprechend der Betriebsanleitung des Montagebetriebs und den einschlägigen nationalen Vorschriften gewartet werden, da nach einiger Zeit im Betrieb Verschleißerscheinungen auftreten können, die das Sicherheitsniveau beeinträchtigen. Ein Aufzug kann auch von einem Dritten geändert worden sein, nachdem er in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wurde, und in diesem Fall kann der Montagebetrieb nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, der Dritte hat die Änderungen in voller Übereinstimmung mit der Betriebsanleitung des Montagebetriebs vorgenommen.

Die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen der Aufzugsrichtlinie konzentriert sich auf Nichtkonformitäten im Zusammenhang mit dem Einbau/der Montage eines Aufzugs, während sich die wiederkehrenden Prüfungen von im Betrieb befindlichen Aufzügen, die nicht in den Anwendungsbereich der Aufzugsrichtlinie fallen, auf die Sicherheit im Zusammenhang mit der Wartung und mögliche geringfügige Änderungen des Aufzugs nach dessen Einbau/Montage und Inverkehrbringen konzentriert.

§ 159 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge ermöglicht eine wirksame Durchsetzung durch Marktüberwachung. Bestimmungen über die Identifizierung der Wirtschaftsakteure tragen dazu bei, die Marktüberwachung zu vereinfachen und effizienter zu gestalten.

Es wurde berichtet, dass einige Länder spezielle nationale Datenbanken eingerichtet haben, um die Rückverfolgbarkeit von Aufzügen zu erleichtern.

§ 160 ADCO Aufzüge (ADCO Lifts)

Die Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung im Bereich Aufzüge (ADCO Lifts) wird von den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der EFTA-Mitglieder gebildet und geleitet; die Vertreter der Europäischen Kommission im Bereich Aufzüge nehmen an dieser Gruppe teil.

Ihre Aufgabe besteht darin, Fragen der Marktüberwachung aus Sicht der EU zu erörtern, d.h.:

- Verbreitung bewährter Verfahren und Techniken in der gesamten Union,
- um sich auszutauschen,
- um praktische Probleme zu lösen,
- Informationen auszutauschen und
- Förderung der Zusammenarbeit bei Marktüberwachungsaktionen.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Diese Gruppe berichtet der Arbeitsgruppe für Aufzüge (Lifts Expert Group) und dem Ausschuss für Aufzüge (Lifts Committee).

Es ist das Ziel der ADCO-Aufzugsgruppe, bewährte Verfahren für die Marktüberwachung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die unter die Aufzugsrichtlinie fallen, zu erarbeiten.

Diese Leitlinien können allgemeine Grundsätze für die Marktüberwachung im Aufzugssektor und Leitlinien für den Inhalt von Schreiben der Marktüberwachungsbehörden enthalten.

Artikel 38

Verfahren zur Behandlung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, mit denen ein Risiko verbunden ist, auf nationaler Ebene

§ 161 Verfahren zur Behandlung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, mit denen ein Risiko verbunden ist

Artikel 38 beschreibt ein Verfahren für den Umgang mit Aufzügen, mit denen ein Risiko verbunden ist, und ein Verfahren für den Umgang mit Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, mit denen ein Risiko verbunden ist. Diese beiden Verfahren haben viele Gemeinsamkeiten, unterscheiden sich aber in einigen Bereichen. Beispielsweise können die Marktüberwachungsbehörden den betreffenden Wirtschaftsakteur auffordern, das Sicherheitsbauteil für Aufzüge innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist vom Markt zurückzunehmen oder zurückzurufen. Angesichts der Art der Aufzüge als Produkt ist der Rückruf eines Aufzugs die am wenigsten empfohlene Option.

Es gibt verschiedene Schritte des Marktüberwachungsprozesses, die Artikel 38 vorschreibt:

1. Beurteilung des Produktes
2. vom Wirtschaftsakteur angemessene Korrekturmaßnahmen zu fordern (z.B. Korrekturmaßnahmen, Rückruf)
3. die entsprechende notifizierte Stelle oder Stellen über die geforderten Maßnahmen zu unterrichten
4. geeignete vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Wirtschaftsakteur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen ergreift
5. die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die getroffenen vorläufigen Maßnahmen zu unterrichten, wenn die Nichtkonformität nicht auf das nationale Hoheitsgebiet beschränkt ist.

Siehe auch Punkt 7.2 Kontrollen durch die Marktüberwachungsbehörden“ im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 38 (1)

Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass von einem in dieser Richtlinie geregelten Aufzug oder einem in dieser Richtlinie geregelten Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern ausgeht, beurteilen sie, ob der betreffende Aufzug bzw. das betreffende Sicherheitsbauteil für Aufzüge alle in dieser Richtlinie festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Beurteilung nach Unterabsatz 1 zu dem Ergebnis, dass ein Aufzug nicht die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, fordern sie unverzüglich den Montagebetrieb dazu auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Aufzugs mit diesen Anforderungen herzustellen.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der im ersten Absatz genannten Beurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, fordern sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit diesen Anforderungen herzustellen, es zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die entsprechende notifizierte Stelle.

Für die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Maßnahmen gilt Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

§ 162 Risikobeurteilung

Die Risikobeurteilung ist ein wesentlicher Bestandteil der Marktüberwachung. Die Risikobeurteilung ist notwendig, um die Art des Risikos (gering, mittel, hoch oder schwerwiegend) und die verhältnismäßigen Maßnahmen im Verhältnis zum Grad des Risikos zu bestimmen. Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008²¹ beruht die Entscheidung, ob ein Produkt eine ernste Gefahr darstellt oder nicht, auf einer geeigneten Risikobeurteilung, die die Art der Gefährdung und die Eintrittswahrscheinlichkeit berücksichtigt. In diesem Zusammenhang hat die Kommission eine allgemeine EU-Risikobeurteilungsmethode herausgegeben, die Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 unterstützt und den Marktüberwachungsbehörden eine Hilfestellung geben soll, wenn sie die Konformität von Produkten bewerten, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen.

Siehe dieses Dokument in:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/17107/attachments/1/translations/en/renditions/native>

Die Risikobeurteilung durch die Marktüberwachungsbehörden ist von der Risikobeurteilung durch den Montagebetrieb oder Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge vor dem Inverkehrbringen eines Produkts in der EU zu unterscheiden.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung der Anforderungen an die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, OLEU, L 218/82, 13.8.2008.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Siehe auch Punkt 4.1.2.2 "Die Rolle der harmonisierten Normen" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 38 (2)

Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf ihr Hoheitsgebiet beschränkt, unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Beurteilung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.

Artikel 38 (3)

Der Wirtschaftsakteur sorgt dafür, dass alle geeigneten Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge erstrecken, die er in der Union in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt hat.

§ 163 Korrekturmaßnahmen

Ist die Marktüberwachungsbehörde der Ansicht, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht mit der Richtlinie übereinstimmt, muss sie Maßnahmen ergreifen, um die Konformität des Produkts sicherzustellen.

Besteht bei einem Aufzug oder einem Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine Nichtkonformität, müssen die Marktüberwachungsbehörden die betreffenden Wirtschaftsakteure auffordern:

- a) Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (um das Produkt in Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen der Richtlinie zu bringen) und/oder;
- b) das Produkt zurückzunehmen (gilt nur für Sicherheitsbauteile für Aufzüge) und/oder;
- c) das Produkt zurückzurufen und/oder;
- d) die Lieferung des Produkts innerhalb einer angemessenen Frist einzustellen oder einzuschränken.

Welche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen sind, ist Sache der Behörde und sollte von Fall zu Fall entschieden werden.

Siehe auch Punkt 7.4.4. Marktüberwachungsverfahren und 7.4.5. Korrekturmaßnahmen — Verbote — Rücknahmen — Rückrufe im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 38 (4)

Ergreift der Montagebetrieb innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen des Aufzugs auf ihrem nationalen Markt bzw. die Verwendung des betroffenen Aufzugs einzuschränken oder zu untersagen oder den Aufzug zurückzurufen.

Ergreift der betreffende Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf ihrem nationalen Markt zu untersagen oder einzuschränken, das Sicherheitsbauteil für Aufzüge zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

Artikel 38 (5)

Aus den in Absatz 4 Unterabsatz 3 genannten Informationen müssen alle verfügbaren Angaben hervorgehen, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Aufzugs bzw. Sicherheitsbauteils für Aufzüge, seine Herkunft, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente der betreffenden Wirtschaftsakteure. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- a) Der Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge erfüllt die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie nicht oder*
- b) die harmonisierten Normen nach Artikel 14, bei deren Einhaltung eine Konformitätsvermutung gilt, sind mangelhaft.*

Artikel 38 (6)

Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der das in diesem Artikel vorgesehene Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität des betreffenden Aufzugs oder Sicherheitsbauteils für Aufzüge sowie, falls sie der erlassenen nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

Artikel 38 (7)

Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 4 Unterabsatz 3 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

Artikel 38 (8)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen, wie etwa die Rücknahme eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge von ihrem Markt, hinsichtlich des betreffenden Aufzugs oder Sicherheitsbauteils für Aufzüge getroffen werden.

§ 164 Verfahren zur Behandlung von Produkten, mit denen ein Risiko verbunden ist, auf nationaler Ebene

Wenn mit einem Produkt ein Risiko auf nationaler Ebene verbunden ist, muss ein detailliertes Verfahren zur Einschränkung oder Untersagung des Inverkehrbringens eines bestimmten Aufzugs oder Sicherheitsbauteils für Aufzüge, das bereits bereitgestellt wurde und bereits in Betrieb ist, für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Marktüberwachung in ihrem Hoheitsgebiet zuständig sind, eingerichtet werden, mit spezifischen Pflichten für die betroffenen Wirtschaftsakteure. Der Rückruf des Aufzugs gilt als restriktive Maßnahme, die in Anbetracht der Schwere des Risikos zu treffen ist.

Eine Marktüberwachungsbehörde muss die Kommission und alle anderen Mitgliedstaaten über die vorläufigen Maßnahmen unterrichten, wenn die Nichtkonformität nicht auf ihr Hoheitsgebiet beschränkt ist. Die ICSMS-Plattform sollte genutzt werden, um der Kommission und allen anderen Mitgliedstaaten Schutzklauseln mitzuteilen und Einwände zu erheben.

Siehe auch Punkt 7.4.4. "Marktüberwachungsverfahren, Punkt 7.4.5. "Korrekturmaßnahmen - Verbote – Rücknahmen - Rückrufe" und Punkt 7.4.6. "Sanktionen" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 39
Schutzklauselverfahren der Union

1. *Wurden nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass diese nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den (die) betroffenen Wirtschaftsakteur(e) und nimmt eine Beurteilung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie feststellt, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.*

Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem (den) betreffenden Marktteilnehmer(n) unverzüglich mit.

2. *Gilt die nationale Maßnahme hinsichtlich eines Aufzugs als gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Inverkehrbringen bzw. die Verwendung des betroffenen nichtkonformen Aufzugs eingeschränkt oder untersagt oder dass der Aufzug zurückgerufen wird.*

Gilt die nationale Maßnahme hinsichtlich eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge als gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das nichtkonforme Sicherheitsbauteil für Aufzüge von ihrem Markt zurückgezogen wird.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

Gilt die nationale Maßnahme nicht als gerechtfertigt, muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

3. *Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die Nichtkonformität des Aufzugs bzw. des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b dieser Richtlinie begründet, wendet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 an.*

§ 165 Die Anwendung von Schutzklauselmechanismen

Werden Einwände gegen eine von einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahme erhoben oder hält die Kommission eine nationale Maßnahme für unvereinbar mit dem Unionsrecht, so führt sie ein Konsultationsverfahren mit den betroffenen Parteien, d.h. den Mitgliedstaaten, dem Montagebetrieb und dem Hersteller oder ihrem in der EU ansässigen Bevollmächtigten oder, falls diese nicht greifbar sind, die Person, die den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in der EU in Verkehr gebracht hat, durch.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens kann die Kommission anhand der von den mittelnden Behörden übermittelten Informationen sowie der Standpunkte aller Beteiligten beurteilen, ob die restriktive Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, insbesondere hinsichtlich der Gründe, aus denen die in der Richtlinie festgelegten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen durch den Aufzug oder das betreffende Sicherheitsbauteil für Aufzüge nicht eingehalten wurden.

Stellt die Kommission nach einer solchen Konsultation fest, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, unterrichtet sie alle betroffenen Parteien. Alle Mitgliedstaaten müssen für ihren Markt geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das nicht-konforme Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Wird die nationale Maßnahme als ungerechtfertigt angesehen, so muss der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahme zurücknehmen und unverzüglich die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um den freien Verkehr der in Rede stehenden Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge in seinem Hoheitsgebiet wiederherzustellen.

Für den Informationsaustausch und die Mitteilung an die Mitgliedstaaten und die Kommission muss das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung (ICSMS) verwendet werden, das sich im Besitz der Kommission befindet und von ihr betrieben wird und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 umsetzt, der die Einrichtung eines allgemeinen EU-Informationsunterstützungssystems vorsieht.

Siehe auch Punkt 7.5.1 "Schutzmechanismen" im "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

Artikel 40
Risiken durch konforme Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge

1. *Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 38 Absatz 1 fest, dass ein Aufzug ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen sowie gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern darstellt, obwohl dieser mit dieser Richtlinie übereinstimmt, fordert er den Montagebetrieb dazu auf, innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen, vertretbaren Frist, die der Mitgliedstaat vorschreiben kann, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit das genannte Risiko von dem Aufzug nicht mehr ausgeht, oder den Aufzug zurückzurufen oder seine Verwendung einzuschränken oder zu untersagen.*

Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 38 Absatz 1 fest, dass ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen sowie gegebenenfalls die Sicherheit von Gütern darstellt, obwohl es mit dieser Richtlinie übereinstimmt, fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen, vertretbaren Frist, die der Mitgliedstaat vorschreiben kann, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit das genannte Risiko von dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge bei seinem Inverkehrbringen nicht mehr ausgeht, oder das Sicherheitsbauteil vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

2. *Der Wirtschaftsakteur sorgt dafür, dass alle Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, sich auf sämtliche betroffenen Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge erstrecken, die er in der Union in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt hat.*
3. *Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon. Aus diesen Informationen müssen alle verfügbaren Angaben hervorgehen, insbesondere die Daten für die Identifizierung der betreffenden Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ihre Herkunft, ihre Lieferkette, die Art des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.*

4. *Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den (die) betreffenden Wirtschaftsakteur(e) und nimmt eine Beurteilung der ergriffenen nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Beurteilung entscheidet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.*

Die in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 42 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 42 Absatz 4 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.

5. *Die Kommission richtet ihren Beschluss an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem (den) betreffenden Marktteilnehmer(n) unverzüglich mit.*

§ 166 Verfahren für Risiken durch konforme Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Das Marktüberwachungsverfahren in Artikel 40 ähnelt dem in Artikel 38 vorgesehenen Verfahren. Der Unterschied besteht darin, dass die Marktüberwachungsbehörde bei der Bewertung feststellt, dass ein Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge mit der Richtlinie übereinstimmt, aber dennoch ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt. Die zuständige nationale Behörde muss unter Beteiligung der betroffenen Wirtschaftsakteure geeignete Maßnahmen ergreifen und die Kommission und die anderen Mit-

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

gliedstaaten informieren. Die Kommission muss den Fall ordnungsgemäß analysieren und eine Durchführungsrechtsakt darüber erlassen, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht.

Artikel 41 **Formale Nichtkonformität**

1. *Unbeschadet des Artikels 38 fordert ein Mitgliedstaat den betroffenen Wirtschaftsakteur dazu auf, die betreffende Nichtkonformität zu korrigieren, falls er einen der folgenden Fälle feststellt:*

- a) *die CE-Kennzeichnung wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder von Artikel 19 dieser Richtlinie angebracht;*
- b) *die CE-Kennzeichnung wurde nicht angebracht;*
- c) *die Kennnummer der notifizierten Stelle wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 19 angebracht oder wurde nicht, wie in Artikel 19 vorgeschrieben, angebracht;*
- d) *die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;*

- e) *die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ordnungsgemäß ausgestellt;*
- f) *die in Anhang IV Teile A und B sowie den Anhängen VII, VIII und XI genannten technischen Unterlagen sind entweder nicht verfügbar oder nicht vollständig;*
- g) *der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke oder die Postanschrift des Montagebetriebs, des Herstellers oder des Einführers wurde nicht nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz, Artikel 8 Absatz 6 oder Artikel 10 Absatz 3 angegeben;*
- h) *die Information zur Identifizierung des Aufzugs oder des Sicherheitsbauteils für Aufzüge sind nicht nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 5 oder Artikel 8 Absatz 5 angegeben;*
- i) *dem Aufzug bzw. dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge sind nicht die in Artikel 7 Absatz 7 bzw. Artikel 8 Absatz 7 genannten Unterlagen beigefügt oder die Unterlagen genügen nicht den anwendbaren Anforderungen.*

§ 167 Formale Nichtkonformität

Die Marktüberwachungsbehörden verlangen vom Wirtschaftsakteur angemessene Korrekturmaßnahmen bei formeller Nichtkonformität eines Aufzugs oder eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge. Artikel 41 Buchstaben a) bis i) enthalten eine Liste dieser formalen Nichtkonformitäten.

Die formale Nichtkonformität eines Produkts kann auch ein Hinweis darauf sein, dass das Produkt die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllt, und somit ein Indikator für mögliche Risiken. Daher sollten die Marktüberwachungsbehörden diese formal nichtkon-

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

formen Produkte untersuchen, um festzustellen, ob sie den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie entsprechen.

Zu den in Artikel 41 (1) genannten Fällen gehören Mängel bei der Kennzeichnung, den Dokumenten und anderen Informationen, die dem Produkt beizufügen sind.

Siehe auch Punkt 7.4.5. "Korrekturmaßnahmen – Verbote – Rücknahmen - Rückrufe" in dem "Blue Guide - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU " gibt es Beispiele für formale Nichtkonformität und erhebliche Nichtkonformität und Verfahren, die von den Marktüberwachungsbehörden eingehalten werden sollten.

Artikel 41 (2)

Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft der betroffene Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Verwendung des Aufzugs zu beschränken oder zu untersagen oder den Aufzug zurückzurufen oder die Bereitstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.

**KAPITEL VI
AUSSCHUSSVERFAHREN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 42
Ausschussverfahren**

- 1. Die Kommission wird vom Ausschuss für Aufzüge unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
- 3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
- 4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*
- 5. Der Ausschuss wird von der Kommission zu allen Angelegenheiten konsultiert, für die die Konsultation von Experten des jeweiligen Sektors gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 oder einer anderen Rechtsvorschrift der Union erforderlich ist. Der Ausschuss kann darüber hinaus im Einklang mit seiner Geschäftsordnung jegliche anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie untersuchen, die entweder von seinem Vorsitz oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.*

§ 168 Der Ausschuss für Aufzüge (LIFTS Committee)

Der Ausschuss für Aufzüge hat eine besondere Rolle bei der Prüfung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung, Anwendung und Verwaltung der Richtlinie.

Die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (die "KOMITOLOGIE-Verordnung") legt die Vorschriften und allgemeinen Grundsätze für die Kontrolle der Ausübung der Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten fest. In ihrem Artikel 3 "Gemeinsame Bestimmungen" definiert sie die Rolle und Zusammensetzung der Ausschüsse; Artikel 4 befasst sich mit dem "Beratungsverfahren" und Artikel 5 mit dem "Prüfungsverfahren", auch in Verbindung mit Artikel 8 über "Sofort geltende Durchführungsrechtsakte".

Die Bezugnahme auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 über die europäische Normung erinnert an die Konsultation sektoraler Sachverständiger zu Fragen im Zusammenhang mit Anträgen auf europäische Normen oder Einwänden gegen harmonisierte Normen.

Der Ausschuss für Aufzüge gibt sich eine Geschäftsordnung und wird von der Kommission geleitet und setzt sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Die Mitglieder des EWR und anderer Länder mit Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Aufzügen sind als Beobachter eingeladen. Der Ausschuss für Aufzüge tagt bei Bedarf, entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses.

Die Arbeitsgruppe Aufzüge (Lifts Working Group – neu: Lift Expert Group) wurde eingerichtet, um auch andere EU-weite interessierte Kreise wie europäische Normungsorganisationen, notifizierte Stellen, europäische Industrieverbände, europäische Gewerkschaften, europäische Verbraucherorganisationen usw. in die Lage zu versetzen, zu den Aktivitäten des Sektors beizutragen.

**Artikel 43
Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen Regelungen für Sanktionen fest, die bei Verstößen von Wirtschaftsakteuren gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften verhängt werden, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Diese Regelungen können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen vorsehen.

Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

§ 169 Sanktionen

Wie in Erwägungsgrund 47 dargelegt, müssen die nationalen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung der Bestimmungen der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU (die Marktüberwachungsbehörden) zuständig sind, angemessene Sanktionen verhängen können, wenn diese Bestimmungen nicht ordnungsgemäß angewandt werden. Diese Sanktionen müssen in den nationalen Rechtsakten zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht vorgesehen sein.

Siehe auch Punkt 7.4.6. "Sanktionen" im "Blue Guide Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU".

**Artikel 44
Übergangsbestimmungen**

Die Mitgliedstaaten dürfen die Inbetriebnahme von Aufzügen oder die Bereitstellung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge auf dem Markt, die der Richtlinie 95/16/EG unterliegen, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.

Gemäß der Richtlinie 95/16/EG von notifizierten Stellen ausgestellte Bescheinigungen und gefasste Beschlüsse bleiben im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gültig.

§ 170 Übergangsbestimmungen

Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die vor dem ersten Anwendungszeitpunkt der Richtlinie 2014/33/EU in Verkehr gebracht wurden, und die in Übereinstimmung mit der vor diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie 95/16/EG sind, können weiterhin bereitgestellt werden. Aufzüge, die zur Verwendung auf dem Markt der Union, d. h. nach dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/33/EU in Verkehr gebracht werden, müssen mit dieser Richtlinie übereinstimmen.

Zertifikate, die gemäß der Richtlinie 95/16/EG vor dem 20. April 2016 ausgestellt wurden, bleiben auch unter der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU gültig. Dazu muss der Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge oder der Montagebetrieb die notifizierte Stelle, die über die technischen Unterlagen zu den gemäß der Richtlinie 95/16/EG gültig ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigungen verfügt, alle Änderungen am zugelassenen Baumuster mitteilen, die die Übereinstimmung des Produkts mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie oder den Bedingungen für die Gültigkeit dieser Bescheinigung beeinträchtigen können. Solche Änderungen könnten eine zusätzliche Zulas-

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

sung in Form einer neuen EU-Baumusterprüfbescheinigung nach der Richtlinie 2014/33/EU erfordern. Die EU-Konformitätserklärung muss jedoch auf die jeweils gültige Version der Aufzugsrichtlinie zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens verweisen.

Das Arbeitsdokument der Kommission [LWG.2015.14rev1 "Common approach on UCMP devices"](#) enthält Leitlinien für den Umgang mit den UCMP-Bauteilen, die vor dem Anwendungsdatum 2014/33/EU, 20. April 2016, in Verkehr gebracht wurden.

Artikel 45 Umsetzung

- 1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 19. April 2016 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um folgenden Artikeln und Anhängen nachzukommen: Artikel 2 Nummern 4 bis 21, Artikel 7 bis 14, 17 und 18, Artikel 19 Absatz 5, Artikel 20 bis 44, Artikel 45 Absatz 1, Artikel 47 und 48, Anhang II Teil A Buchstaben f, k, l und m, Anhang II Teil B Buchstaben e, k, l und m, Anhang IV Teil A Nummer 2 Buchstabe e, Nummer 3 Buchstaben c, d und f, Nummer 4 Buchstaben b bis e und Nummern 5 bis 9, Anhang IV Teil B Buchstabe e, Nummer 3 Buchstaben c, e und h, Nummer 4 Buchstaben c bis e, Nummer 6 Absätze 2 bis 4 und Nummern 7 bis 10, Anhang V Nummer 3.2 Buchstabe b, Nummern 5 und 6, Anhang VI Nummer 3.1 Buchstaben a bis c, Nummer 3.3 Absätze 4 und 5, Nummer 4.3, Nummer 7, Anhang VII Nummer 3.1 Buchstaben a, b, d und f, Nummern 3.3, 4.2 und 7, Anhang VIII Nummer 3 Buchstaben c, e und h und Nummer 4, Anhang IX Nummer 3 Buchstaben a bis d, Anhang X Nummer 3.1 Buchstaben a und e, Nummern 3.4 und 6, Anhang XI Nummer 3.1 Buchstaben a bis c und e, Nummern 3.3.4, 3.3.5, 3.4 und 3.5, Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 6 und Anhang XII Nummer 3.1 Buchstabe a, Nummern 3.3 und 6. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.*

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 20. April 2016 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. In diese Maßnahmen fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie geänderte Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- 2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.*

§ 171 Umsetzung

Die diesbezüglichen Rechtsakte müssen von den Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlicht werden, und zwar nach Maßgabe von Artikel 45 (1) bis zum 19. April 2016 (am Vortag der Anwendbarkeit der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU) muss Folgendes enthalten:

- Begriffsbestimmungen von "Bereitstellung auf dem Markt", "Inverkehrbringen", "Montagebetrieb", "Hersteller", "Bevollmächtigter", "Einführer", "Händler", "Wirtschaftsakteure", "technische Spezifikation", "harmonisierte Norm", "Akkreditierung", "nationale Akkreditierungsstelle", "Konformitätsbewertung", "Konformitätsbewertungsstelle", "Rückruf", "Rücknahme", "Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union", "CE-Kennzeichnung" (Artikel 2 Punkte 4 bis 21),
- "Pflichten der Wirtschaftsakteure" (Artikel 7 bis 14),

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- "EU-Konformitätserklärung", " Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung" (Artikel 17 bis 18),
- "Anbringung der Kennnummer der notifizierten Stelle" (Artikel 19 (5)),
- "Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen", "Überwachung des Unionsmarktes, Kontrolle der auf den Unionsmarkt gelangenden Produkte und Schutzklauselverfahren der Union", "Ausschussverfahren", "Sanktionen", "Übergangsbestimmungen" (Artikel 20 bis 44),
- "Aufhebung" und "Inkrafttreten und Geltung" (Artikel 47 und 48),
- "einige Informationen aus den EU-Konformitätserklärungen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge und für Aufzüge" (Anhang II Teil A f), k), l), m), Anhang II Teil B e), k), l) und m),
- "einschlägige Bestimmungen im Zusammenhang mit der EU-Baumusterprüfung für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge" (Anhang IV Teil A Punkte 2 e), 3 c), 3 d), 3 f), Punkte 4 b) bis e), Punkte 5 bis 9, Anhang IV Teil B Punkte 2 e), 3 c), 3 e), 3 h), Punkte 4 c) bis e), Punkte 6 (2), (3) und (4), Punkte 7 bis 10),
- "einschlägige Bestimmungen der Anhänge V bis XII" (Anhang V Punkt 3.2 b), Punkte 5 und 6, Anhang VI Punkt 3.1 a), b) und c), Punkt 3.3 Absätze 4 und 5, Punkt 4.3, Punkt 7, Anhang VII Punkt 3.1 a), b), d) und f), Punkt 3.3, Punkt 4.2, Punkt 7, Anhang VIII, Punkt 4.3. 3 c), e) und h) und Punkt 4, Anhang IX Punkte 3 a) bis d), Anhang X Punkt 3.1 a), 3.1 e), Ziffer 3.4, Punkt 6, Anhang XI, Ziffer 3.1 a), b), c) und e), Punkt 3.3.4 und 3.3.5 Punkte 3.4 und 3.5, Punkt 5 b), Punkt 6, Anhang XII, Punkt 3.1 a), Punkt 3.3 und Punkt 6).

Der Wortlaut dieser Rechtsvorschriften (als Gesetz, Verordnung, Verwaltungsvorschriften usw.) ist der Kommission mitzuteilen.

Artikel 46 Überarbeitung

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 19. April 2018 einen Bericht über die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie vor.*
- 2. Der Bericht beruht auf einer Konsultation der einschlägigen interessierten Kreise.*
- 3. Dem Bericht ist, soweit zweckmäßig, ein Vorschlag zur Überarbeitung dieser Richtlinie beizufügen.*

§ 172 Überarbeitung

Gemäß Artikel 46 muss die Kommission die Umsetzung und Funktionsweise der Aufzugsrichtlinie überprüfen. Um diese Anforderung rechtzeitig zu erfüllen, hat die Kommission bereits mit der Evaluierungsstudie begonnen. Zweck dieser Evaluierung ist es, nachzuweisen und zu analysieren, wie die Aufzugsrichtlinie 95/16/EG in der Praxis funktioniert und ob sie zweckmäßig ist, d.h. inwieweit die Richtlinie ihr Ziel erreicht hat, den freien Verkehr von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge innerhalb der EU zu gewährleisten und ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Benutzer und des Wartungspersonals der Aufzüge hinsichtlich Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, einen zusätzlichen Nutzen für die EU und Kohärenz zu gewährleisten. Bei Bedarf kann die Evaluierung aufzeigen, wo es Probleme gibt und welche Verbesserungen in Betracht gezogen werden können.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Je nach den Schlussfolgerungen kann dieser Evaluierung eine Folgenabschätzung im Hinblick auf eine mögliche Überarbeitung der Richtlinie ergeben.

Artikel 47 Aufhebung

Die Richtlinie 95/16/EG in der durch den in Anhang XIII Teil A dieser Richtlinie aufgeführten Rechtsakte geänderten Fassung wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht und der Zeitpunkte des Inkrafttretens der Richtlinie gemäß Anhang XIII Teil B mit Wirkung vom 20. April 2016 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XIV zu lesen

§ 173 Aufhebung

Mit der neuen Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU wird die bisherige Richtlinie 95/16/EG am 20. April 2016 aufgehoben. Da der neue Rechtsakt das Ergebnis der Angleichung und Neufassung des vorherigen Rechtsakts ist, sind Verweise auf die Richtlinie 95/16/EG, die nach dem Aufhebungsdatum verbleiben, gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang XIV als Verweise auf die neue Richtlinie 2014/33/EU zu betrachten.

Artikel 48 Inkrafttreten und Geltung

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 1, Artikel 2 Nummern 1 bis 4, Artikel 3 bis 6, 15 und 16, Artikel 19 Absätze 1 bis 4, Artikel 44, Artikel 45 Absatz 2, Artikel 49 und Anhang I, Anhang II Teil A Buchstaben a bis e und g bis j, Anhang II Teil B Buchstaben a, c, d und f bis j, Anhang III, Anhang IV Teil A Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a bis d, Nummer 3 Buchstaben a und b, e, g und h, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 10, Anhang IV Teil B Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a bis d, Nummer 3 Buchstaben a, b, d, f, g, i und j, Nummer 4 Buchstaben a und b, Nummer 6 Absatz 1, Nummer 11, Anhang V Nummern 1 bis 3.1, Nummer 3.2 Buchstabe a und Nummern 3.3 bis 4, Anhang VI Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstaben d bis f, Nummer 3.2, Nummer 3.3 Absätze 1 bis 3, Nummern 3.4 bis 4.2, Nummer 6, Anhang VII Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstaben c und e, Nummern 3.2, 3.4, 4.1, 4.3 bis 6, Anhang VIII Nummern 1 und 2, Nummer 3 Buchstaben a, b, f, g und i, Nummer 6, Anhang IX Nummern 1, 2, 4 bis 6, Anhang X Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstaben b bis d, Nummern 3.2, 3.3, 4 und 5, Anhang XI Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstabe d, Nummern 3.2, 3.3.1 und 4, Nummer 5 Buchstaben a, c und d und Anhang XII Nummern 1 und 2, Nummer 3.1 Buchstaben b bis d, Nummern 3.2, 3.4, 4 und 5 gelten ab dem 19. April 2016.

§ 174 Inkrafttreten und Geltung

Da die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU am 29. März 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, trat sie am 18. April 2014 in Kraft. Dies betrifft insbesondere die in Artikel 45 (1) genannten Bestimmungen als Gegenstand der Umsetzung der Richtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht.

Im Gegensatz dazu sind folgende Bestimmungen:

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- "Anwendungsbereich" (Artikel 1),
- Begriffsbestimmungen von "Aufzug", "Lastträger" und "Musteraufzug", "Bereitstellung auf dem Markt" (Artikel 2 (1) bis (4)),
- "Freier Warenverkehr", "Inverkehrbringen, Bereitstellung auf dem Markt und Inbetriebnahme" "Wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen", "Gebäude oder Anlagen, in denen Aufzüge eingebaut sind" (Artikel 3 bis 6)
- Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile für Aufzüge" und "Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge" (Artikel 15 und 16),
- "Übergangsbestimmungen" und "Umsetzung" (Artikel 44 und 45),
- „wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen" (Anhang I),
- einige Informationen aus den EU-Konformitätserklärungen für Sicherheitsbauteile für Aufzüge und Aufzüge" (Anhang II Teil A a) bis e) und g) bis j), Anhang II Teil B a), b), c) und f) bis j)),
- "Liste der Sicherheitsbauteile für Aufzüge" (Anhang III),
- "einschlägige Bestimmungen im Zusammenhang mit der EU-Baumusterprüfung für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge" (Anhang IV Teil A Punkt 1, Punkt 2 a) bis d), Punkt 3 a) und b), e), g) und h), Punkt 4 a) und Punkt 10, Anhang IV Teil B Punkt 1, Punkt 2 Buchstaben a) bis d), Punkt 3 a), b), d), f), g), i) und j), Punkt 4 a) und b), Punkt 6 (1), Punkt 11,
- "einschlägige Bestimmungen der Anhänge V bis XII"(Anhang V Punkte 1 bis 3.1, Punkt 3.2.3 a), Punkte 3.4 bis 4, Anhang VI Punkte 1 und 2, Punkt 3.1 d) bis f), Punkt 3.2 Punkt 3.3 (1) bis (3), Punkte 3.4 bis 4.2, Punkt 6, Anhang VII, Punkte 1 und 2, Punkt 3.1 c) und e), Punkt 3.2, Punkt 3.4, Punkt 4.1, Punkte 4.3 bis 6, Anhang VIII, Punkte 1 und 2. 3 a), b), f), g), h) und i), Punkt 6, Anhang IX, Punkte 1 und 2, Punkte 4 bis 6, Anhang X, Punkte 1 und 2, Punkt 3.1 b), c) und d), Punkte 3.2 und 3.3, Punkte 4 und 5, Anhang XI, Punkt 1 und 2, Punkt 3.1 d), Punkt 3.2, Punkt 3.3.1, Punkt 4, Punkt 5 a), c) und d), Punkt 2. 7 Anhang XII Punkte 1 und 2, Punkt 3.1 b), c) und d), Punkt 3.2, Punkt 3.4, Punkte 4 und 5,

auch wenn sie seit dem 18. April 2014 in Kraft sind, erst ab dem 20. April 2016 (zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) gültig.

Dies bedeutet, dass die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU erst ab dem 20. April 2016 zum Inverkehrbringen von Produkten mit den entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren etc. verwendet werden kann. Vor diesem Zeitpunkt gilt noch die frühere Richtlinie 95/15/EG.

Artikel 49 **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Geschehen zu Straßburg am 26. Februar 2014.

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
M.SCHULZ*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
D.KORKOULAS*

§ 175 Adressaten und Unterzeichner der Richtlinie

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, da sie die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umsetzen müssen.

Die Richtlinie wird von den Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates unterzeichnet, da sie von diesen EU-Institutionen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (früher als "Mitentscheidung" bezeichnet) gemäß Artikel 294 AEUV angenommen wurde.

ANHANG I

WESENTLICHE GESUNDHEITSSCHUTZ- UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN

VORBEMERKUNG

§ 176 Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen zu Anhang I enthalten Leitlinien für die Anwendung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen. Dies ist ein äußerst wichtiger Teil von Anhang I, und jede der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen von Anhang I ist im Hinblick auf diese Vorbemerkungen zu verstehen.

[Der Leitfaden zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#) enthält ausführliche Erläuterungen zu Anhang I der genannten Richtlinie unter Punkt 1.1 (Allgemeines), Punkt 1.1.1 a) (Begriffsbestimmungen) und Punkt 1.1.1 e), der Begriffsbestimmungen für Gefahren und Risiken enthält. Maschinenrichtlinie Anhang I Punkt 1.1.1 gilt auch für Aufzüge - siehe Bemerkungen zu Punkt 1.1 des Anhangs I der Aufzugsrichtlinie.

- 1. Die Pflichten aufgrund der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen finden nur Anwendung, wenn von dem betreffenden Aufzug oder Sicherheitsbauteil für Aufzüge bei Verwendung unter den vom Montagebetrieb oder vom Hersteller vorgesehenen Bedingungen das entsprechende Risiko ausgeht.*

§ 177 Bedeutung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen)

Die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen befassen sich mit besonderen Risiken im Zusammenhang mit Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge. Sie sind daher anwendbar, soweit das Risiko für einen bestimmten Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge besteht. Der erste Schritt, den ein Montagebetrieb oder Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge unternehmen muss, besteht darin, alle mit seinem Produkt verbundenen Risiken zu ermitteln, und zwar unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung dieses Produkts. In Folge dessen ermittelt er die relevanten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen. Zur bestimmungsgemäßen Verwendung eines Aufzugs können Be- und Entladebedingungen oder die Umgebung, in der der Aufzug installiert ist, gehören, z. B. explosionsfähige oder korrosive Atmosphäre oder eine mögliche Vandalismusgefahr. Anhand der in Vorbemerkung 3 genannten Beurteilung kann der Montagebetrieb oder der Hersteller dann feststellen, welche der Risiken besondere Schutzmaßnahmen erfordern.

Zu den zu berücksichtigenden Risiken gehören sowohl die mit dem vorgesehenen Gebrauch des Produkts verbundenen als auch vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlanwendung - siehe Bemerkungen zur Anwendung von Nummer 1.1.2 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Bei Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die der EU-Baumusterprüfung unterliegen, müssen die geltenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen und die Maßnahmen zu ihrer Erfüllung in den technischen Unterlagen gemäß Anhang IV A Punkt 3 dritter Gedankenstrich oder Anhang IV B Punkt 3 dritter Gedankenstrich aufgeführt sein.

Im Falle von Aufzügen oder Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die den umfassenden Qualitätssicherungsverfahren unterliegen, sind für jedes im Rahmen des Qualitätssicherungssystems entwickelte Produkt die geltenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen und die zu ihrer Erfüllung gewählten Maßnahmen vom Hersteller des Sicherheitsbauteils gemäß Anhang VII Punkt 3.2 zweiter Gedankenstrich oder vom Montagebetrieb gemäß Anhang XI Punkt 3.2 zweiter Gedankenstrich zu dokumentieren.

Bei Aufzügen, die dem Verfahren der Einzelprüfung unterliegen, müssen die geltenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen und die zu ihrer Erfüllung gewählten Maßnahmen in die technischen Unterlagen des Montagebetriebs gemäß Anhang VIII Punkt 3 dritter Gedankenstrich aufgenommen werden.

2. Die in der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen sind bindend. Es ist jedoch möglich, dass die damit gesetzten Ziele beim gegebenen Stand der Technik nicht erreicht werden können. In diesem Fall muss der Aufzug bzw. das Sicherheitsbauteil für Aufzüge soweit wie irgend möglich auf diese Ziele hin entworfen und gebaut werden.

§ 178 Stand der Technik

Die zweite Vorbemerkung erkennt an, dass es in einigen Fällen und nach dem derzeitigen Stand der Technik möglicherweise nicht möglich ist, bestimmte wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen vollständig zu erfüllen. In diesem Fall muss der Montagebetrieb oder der Hersteller eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge bestrebt sein, die in den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen festgelegten Ziele soweit wie irgend möglich zu erreichen.

Der Begriff "Stand der Technik" wird in der Aufzugsrichtlinie nicht erläutert, es wird jedoch allgemein davon ausgegangen, dass der Begriff sowohl einen technischen als auch einen wirtschaftlichen Aspekt umfasst. Lösungen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind diejenigen, die die effektivsten technischen Mittel verwenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen und die zu einem Preis angewandt werden können, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten der möglichen Schäden steht, die durch die Verwendung des Produkts verursacht werden.

Zu beachten ist auch, dass sich die Vorbemerkung 2 auf "den gegenwärtigen Stand der Technik" bezieht, d.h. den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Konstruktion und Bau bzw. Installation des Produktes. Dank des technischen Fortschritts und der Innovation entwickelt sich der Stand der Technik mit der Verfügbarkeit effektiverer technischer Lösungen. Eine technische Lösung, die als geeignet zur Einhaltung der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie zu einem bestimmten Zeitpunkt angesehen wird, kann daher zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als ausreichend angesehen werden, wenn sich der Stand der Technik entwickelt hat.

Es ist wichtig anzumerken, dass sich der Begriff "Stand der Technik" nicht auf technische Spezifikationen als solche bezieht, sondern auf das Sicherheits- und/oder Leistungsniveau,

das durch die Anwendung einer bestimmten Zusammenstellung verschiedener technischer Spezifikationen erreicht wird.

§ 179 Verweis auf harmonisierte Normen

In den folgenden Kommentaren wird häufig auf harmonisierte Normen verwiesen, da sie eine vordefinierte Zusammenstellung technischer Spezifikationen enthalten, die es Montagebetrieben und Herstellern von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge ermöglichen, die für ihre Konstruktionen geltenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Harmonisierte Normen spiegeln den allgemein anerkannten Stand der Technik zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung wider. Daher werden in der Regel harmonisierte Normen als Referenzdokumente verwendet. Die Entwicklung des allgemein anerkannten Standes der Technik spiegelt sich in den Änderungen und Überarbeitungen der harmonisierten Normen wider, von denen erwartet wird, dass sie rechtzeitig aktualisierte technische Spezifikationen einführen.

Die Würdigung der technischen und wirtschaftlichen Aspekte des allgemein anerkannten Standes der Technik ist also nicht nur eine Frage der individuellen Beurteilung durch die Montagebetriebe oder Hersteller, da der Maßstab der harmonisierten Normen gebührend berücksichtigt werden muss.

Es ist zu betonen, dass die Anwendung der Spezifikationen harmonisierter Normen zwar eine Konformitätsvermutung mit den von ihnen abgedeckten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen begründet, sofern die Fundstellen dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, diese Spezifikationen jedoch nicht verbindlich sind und nur auf die im Anwendungsbereich der betreffenden Norm definierten Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge angewandt werden dürfen - siehe Bemerkungen zu Artikel 14.

3. Der Hersteller und der Montagebetrieb sind verpflichtet, eine Risikobeurteilung vorzunehmen, um alle mit ihren Produkten verbundenen Risiken zu ermitteln; sie müssen sie dann unter Berücksichtigung dieser Beurteilung entwerfen und bauen.

§ 180 Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung

Die dritte Vorbemerkung steht in engem Zusammenhang mit der ersten. Nachdem der Montagebetrieb oder Hersteller die mit seinem Produkt verbundenen Risiken und die relevanten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen identifiziert hat, muss er die Risiken beurteilen, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Diese Beurteilung beinhaltet die Abschätzung der Häufigkeit des Auftretens der möglichen Abfolge von Gefahrensituationen (Risikoszenario) und der Höhe der möglichen Schäden (Schweregrad), die sich daraus ergeben können. Bei der Konstruktion und dem Bau der Produkte ist dieser Beurteilung Rechnung zu tragen, insbesondere wenn die Konstruktion von den harmonisierten Normen abweicht, die die Vermutung der Konformität mit der Richtlinie begründen. Bei der Auswahl der Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken sind die Grundsätze für die Integration der Sicherheit und insbesondere die in Anhang I Punkt 1.1.2 der Maschinenrichtlinie festgelegte Rangfolge zu beachten - siehe Bemerkungen zu Punkt 1.1.

Obwohl die Anwendung der internationalen Norm EN ISO 14798²² nicht zwingend vorgeschrieben ist, bietet sie eine auf den spezifischen Bereich der Aufzüge und Fahrtreppen ab-

²² EN ISO 14798 - Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige - Verfahren zur Risikobeurteilung und -minderung

gestimmte Methode zur Risikobeurteilung. Darüber hinaus enthält die EN ISO 12100 Beispiele für Gefährdungen, Gefährdungssituationen und Gefährdungsereignisse.

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendung der Richtlinie 2006/42/EG

In den Fällen, in denen ein entsprechendes Risiko vorliegt, das nicht in diesem Anhang erfasst ist, gelten die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (). Die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I Nummer 1.1.2 der Richtlinie 2006/42/EG gelten auf jeden Fall.

§ 181 Anwendung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG²³

Aufzüge im Sinne der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU, siehe Bemerkungen zu Artikel 2 Absatz 1, sind vom Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ausgenommen, sodass die Konformitätsbewertungsverfahren und die Pflichten für das Inverkehrbringen solcher Aufzüge ausschließlich durch die Aufzugsrichtlinie geregelt sind. Gleiches gilt für Sicherheitsbauteile für Aufzüge.

Bei der Verabschiedung der Aufzugsrichtlinie wurde dennoch beschlossen, wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen speziell für Aufzüge festzulegen und zusätzlich auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie zu verweisen, die für die meisten Kategorien von Maschinen gelten. Wenn eine Gefährdung durch Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge unter die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Aufzugsrichtlinie fällt, hat die Anforderung der Aufzugsrichtlinie Vorrang. Für alle Gefährdungen, die nicht von den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Aufzugsrichtlinie behandelt werden, gelten jedoch die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen von Anhang I Punkt 1.1.2 der Richtlinie 2006/42/EG gelten in jedem Fall.

Folglich sind viele der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie in die Aufzugsrichtlinie eingebunden. Die einschlägigen Anforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie sind für Aufzüge oder Sicherheitsbauteile für Aufzüge verbindlich und die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen ist im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Artikel 15 und Artikel 16 der Aufzugsrichtlinie zu überprüfen.

§ 182 Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie, die für Aufzüge relevant sind

Zu den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie, die für Aufzüge gelten, finden Sie Informationen in der Anwendungsempfehlung (recommendation for use - RfU), die von der Europäischen Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für Aufzüge (NB-L) erstellt wurde - siehe [NB-L/REC](#)

²³ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24

[2/001](#). Es muss jedoch betont werden, dass der Hersteller von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge und der Montagebetrieb im Einzelfall sorgfältig prüfen müssen, welche grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie für sein Produkt gelten.

§ 183 Allgemein gültige Anforderungen der Maschinenrichtlinie

Einige der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie gelten generell für Aufzüge²⁴. Nachfolgend findet sich eine nicht abschließende Liste von Beispielen. Es wird auf Normen verwiesen, um Beispiele für die Einhaltung dieser grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu geben. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass auch andere technische Spezifikationen, die die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen belegen, akzeptiert werden müssen und den gleichen Wert haben.

- Anhaltegenauigkeit

Die Anforderung 1.5.15 bezüglich Ausrutsch-, Stolper- und Sturzrisiko impliziert, dass der Aufzug so konstruiert sein muss, dass diese Risiken vermieden werden. Daher muss der Aufzug an den Haltestellen mit ausreichender Genauigkeit anhalten, um das Risiko eines Stolperns oder Stürzens von Personen beim Betreten oder Verlassen des Fahrkorbs zu vermeiden;

Der erforderliche Wert für die Anhaltegenauigkeit ist abhängig von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Aufzugs; die allgemeinen Anforderungen an die Anhalte- und Nachstellgenauigkeit finden sich im Abschnitt 5.12.1. 1.4 der Norm EN 81-20:2014²⁵.

- Wartung und Instandhaltung

Bei der Konstruktion von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge sind die Anforderungen von Punkt 1.6 der Maschinenrichtlinie bezüglich der Instandhaltung zu berücksichtigen, um eine sichere Prüfung und Wartung zu gewährleisten;

Beispiele für Angaben zum Zugang zu den Triebwerksräumen sind im Abschnitt 5.2.2 der Norm EN 81-20:2014 enthalten - siehe Bemerkungen zu Punkt 1.1.2 der Maschinenrichtlinie und zu Punkt 6.2.

- Elektrische Betriebsmittel

Die Anforderungen von Punkt 1.5.1 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie legen fest, dass die Sicherheitsziele der Niederspannungsrichtlinie (LVD) für Maschinen gelten, auch wenn sie nicht den Konformitätsbewertungsverfahren der LVD unterliegen - siehe Leitfaden zur Anwendung der Maschinenrichtlinie.

Der Anwendungsbereich der LVD schließt Aufzüge aus, und der Leitfaden zur Anwendung der Niederspannungsrichtlinie weist darauf hin, dass die elektrischen Teile von Aufzügen nicht der LVD als solche unterliegen. Trotzdem müssen die elektrischen Betriebsmittel von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge den in Anhang I der LVD festgelegten Sicherheitszielen entsprechen.

Dies bedeutet, dass die elektrischen Betriebsmittel von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge den in Anhang I der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU festgelegten

²⁴ Die NB-L hat zu diesem Thema eigene Leitlinien herausgegeben - siehe NB-L/REC 2/001

²⁵ EN 81-20:2014 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 20: Personen- und Lastenaufzüge

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Sicherheitszielen entsprechen müssen, obwohl sie nicht den Konformitätsbewertungsverfahren der Niederspannungsrichtlinie unterliegen - siehe Bemerkungen zu Artikel 1 (3). Auch die NB-L-Empfehlung NB-L/REC 2/001 behandelt dieses Thema.

Beispiele für Angaben zu elektrischen Installationen und Betriebsmitteln von Aufzügen sind in Abschnitt 5.10 der Norm EN 81-20:2014 enthalten.

- Kontakt mit beweglichen Teilen

Während Risiken für die Benutzer des Aufzugs durch den Kontakt mit beweglichen Teilen in den Punkten 1.5.2, 2.3, 3.1 und 4.1 des Anhangs I der Aufzugsrichtlinie behandelt werden, werden die gleichen Risiken für das Wartungs- und Inspektionspersonal, das Zugang zu den Maschinenräumen hat, durch die Anforderungen 1.3.7 und 1.3.8 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie abgedeckt.

Beispiele für Spezifikationen zur Vermeidung von Risiken durch den Kontakt mit beweglichen Teilen sind in den Abschnitten 5.2 und 5.5 der Norm EN 81-20:2014 aufgeführt.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

§ 184 Grundsätze für die Integration der Sicherheit

Besonders hervorzuheben ist Punkt 1.1.2 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie über die Grundsätze für die Integration der Sicherheit. Diese Anforderung gilt immer für die Konstruktion und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen für Aufzüge. Angesichts der Bedeutung dieser Grundsätze lohnt es sich, diesen Punkt in vollem Umfang zu zitieren:

“ 1.1.2.Grundsätze für die Integration der Sicherheit

- a) *Die Maschine ist so zu konstruieren und zu bauen, dass sie ihrer Funktion gerecht wird und unter den vorgesehenen Bedingungen — aber auch unter Berücksichtigung einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung der Maschine — Betrieb, Einrichten und Wartung erfolgen kann, ohne dass Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind.*

Die getroffenen Maßnahmen müssen darauf abzielen, Risiken während der voraussichtlichen Lebensdauer der Maschine zu beseitigen, einschließlich der Zeit, in der die Maschine transportiert, montiert, demontiert, außer Betrieb gesetzt und entsorgt wird.

- b) *Bei der Wahl der angemessensten Lösungen muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter folgende Grundsätze anwenden, und zwar in der angegebenen Reihenfolge:*

- *Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine);*
- *Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Risiken, die sich nicht beseitigen lassen;*
- *Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken aufgrund der nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen; Hinweis auf eine eventuell erforderliche spezielle Ausbildung oder Einarbeitung und persönliche Schutzausrüstung.*

- c) *Bei der Konstruktion und beim Bau der Maschine sowie bei der Ausarbeitung der Betriebsanleitung muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter nicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung der Maschine, sondern auch jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung der Maschine in Betracht ziehen.*

Die Maschine ist so zu konstruieren und zu bauen, dass eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung verhindert wird, falls diese ein Risiko mit sich bringt. Gegebenenfalls ist in der Betriebsanleitung auf Fehlanwendungen der Maschine hinzuweisen, die erfahrungsgemäß vorkommen können.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- d) *Bei der Konstruktion und beim Bau der Maschine muss den Belastungen Rechnung getragen werden, denen das Bedienungspersonal durch die notwendige oder voraussichtliche Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen ausgesetzt ist.*
- e) *Die Maschine muss mit allen Spezialausrüstungen und Zubehörteilen geliefert werden, die eine wesentliche Voraussetzung dafür sind, dass die Maschine sicher eingerichtet, gewartet und betrieben werden kann*

Absatz 1.1.2 e) der Maschinenrichtlinie besagt, dass, wenn für die sichere und wirksame Durchführung von Instandhaltungsarbeiten oder Rettungsmaßnahmen besondere Ausrüstungen wie Spezialwerkzeuge oder Software erforderlich sind, diese vom Montagebetrieb mit dem Aufzug geliefert werden müssen, wenn der Aufzug in Verkehr gebracht wird - siehe auch Bemerkungen zu Punkt 4.4 und Punkt 6.2.

Weitere Erläuterungen zu den Grundsätzen der Integration der Sicherheit finden Sie im Leitfaden zur Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und z.B. in der Norm EN ISO 12100:2010²⁶.

§ 185 Verwendung von Maschinennormen zur Unterstützung der Aufzugsrichtlinie

Um den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie, die auch für Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen anzuwenden sind, zu entsprechen, können Montagebetriebe und Hersteller von Sicherheitsbauteilen von Aufzügen die technischen Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Normen anwenden, die, wenn sie unter der Aufzugsrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, eine Konformitätsvermutung begründen.

§ 186 Bedeutung der Bauprodukteverordnung für Aufzüge

Obwohl ein Bezug zur Bauprodukteverordnung 2011/305/EU in der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU nicht erwähnt wurde, ist es wichtig zu betonen, dass die Aufzugsrichtlinie alle relevanten Anforderungen der Bauproduktverordnung abdeckt.

²⁶ EN ISO 12100:2010 - Sicherheit von Maschinen - Allgemeine Gestaltungsleitsätze - Risikobewertung und Risikominderung.

1.2. Lastträger

Der Lastträger eines Aufzugs ist als Fahrkorb auszubilden. Dieser Fahrkorb ist so zu entwerfen und zu bauen, dass er die erforderliche Nutzfläche und die erforderliche Festigkeit für die vom Montagebetrieb festgelegte höchstzulässige Personenzahl und Traglast des Aufzugs aufweist.

Ist der Aufzug für die Beförderung von Personen bestimmt und lassen seine Abmessungen es zu, muss der Fahrkorb so entworfen und gebaut sein, dass für Menschen mit Behinderungen der Zugang und die Benutzung aufgrund der Bauart nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden und dass geeignete Anpassungen vorgenommen werden können, um Menschen mit Behinderungen die Benutzung zu erleichtern.

§ 187 Abmessungen und Festigkeit des Fahrkorbs

In Angleichung an die in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG verwendete Terminologie wird der Begriff "Lastträger" auch von der Aufzugsrichtlinie übernommen. Der Lastträger eines Aufzugs, der dazu bestimmt ist, Personen zu befördern, hat jedoch eine spezielle Ausgestaltung, um Risiken für Personen auf dem Lastträger zu vermeiden. Der Begriff "Fahrkorb" wird verwendet, um diese spezielle Ausgestaltung hervorzuheben - siehe Bemerkungen zu Punkt 3.1.

Zweck der Anforderung nach Punkt 1.2 (erster Absatz) ist es, sicherzustellen, dass die Konstruktion des Lastträgers ausreichend fest und steif ist, damit sich dieser sicher und gefahrlos zwischen seinen Führungsschienen bewegt und korrekt mit den Bedienelementen der Schachttüren und der Aufzugssteuerung im Schacht ausgerichtet bleibt. Die Abmessungen des Fahrkorbs müssen mit der maximalen Personenzahl und der maximalen Nennlast, für die der Aufzug bestimmt ist, übereinstimmen.

Beispiele für Spezifikationen für den erforderlichen Raum und die Festigkeit des Fahrkorbs sind in Abschnitt 5.4 der Norm EN 81-20:2014 aufgeführt.

Für Aufzüge, die besonders dem Risiko einer Beschädigung durch Vandalismus ausgesetzt sind, sind in Abschnitt 5.4 der Norm EN 81-71:2005+A1:2006²⁷ Beispiele für zusätzliche Spezifikationen aufgeführt.

Beachten Sie, dass die Anwendung von EN 81-20:2014 und EN 81-71:2005+A1:2006 als harmonisierte Normen freiwillig ist und dass andere technische Spezifikationen verwendet werden können, wenn die Einhaltung der entsprechenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wird. Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu [Artikel 14](#) beschrieben.

§ 188 Zugang zum Lastträger für Menschen mit Behinderungen

Der zweite Absatz von Punkt 1.2 behandelt einen wesentlichen Aspekt von Aufzügen als Mittel zum Zugang zum bebauten Umfeld. Aufzüge sind ein wichtiges Mittel, um allen den Zugang zur bebauten Umgebung zu ermöglichen, auch denen, die dauerhafte oder vorübergehende Schwierigkeiten bei der Benutzung von Treppen haben. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen Aufzüge so konstruiert und gebaut werden, dass sie den Zugang und die Nutzung für alle erleichtern. Der zweite Absatz gilt für alle Aufzüge, es sei denn,

²⁷ EN 81-71 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 71: Schutzmaßnahmen gegen mutwillige Zerstörung.

dass die Abmessungen des Schachtes, in den der Aufzug eingebaut werden soll, den Einbau einer Kabine mit barrierefreien Türen nicht erlauben, z.B. in einem bestehenden Gebäude.

Beispiele für Spezifikationen für die Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, sind in Abschnitt 5 der Norm EN 81-70:2003²⁸ als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen des zweiten Absatzes von Punkt 1.2 aufgeführt. Diese Norm beschreibt mehrere Typen mit Mindestabmessungen, die Rollstuhlfahrern verschiedene Zugänglichkeitsgrade bieten. Ein für Menschen mit Behinderung zugänglicher Aufzug kann in jeder in der Norm beschriebenen Größe entworfen werden.

Es ist zu beachten, dass die Anwendung der EN 81-70:2003 als harmonisierte Norm freiwillig ist und dass andere technische Spezifikationen verwendet werden können, wenn die Einhaltung der entsprechenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wird. Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

§ 189 Zurverfügungstellung von Aufzügen, die zugänglich sind für Menschen mit Behinderungen

Derzeit gibt es in der europäischen Gesetzgebung keine Pflicht, Aufzüge zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Die Verantwortung dafür liegt bei den Mitgliedstaaten.

In vielen Mitgliedstaaten gibt es nationale Vorschriften, nach denen Aufzüge in bestimmten Gebäuden für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Da die Anwendung der Norm EN 81-70:2003 eine Konformitätsvermutung gemäß Anhang I Punkt 1.2 begründet, dürfen diese nationale Vorschriften keine technischen Spezifikationen enthalten, die die Anerkennung der Norm EN 81-70:2003 als harmonisierte Norm behindern können. Allerdings müssen auch andere technische Spezifikationen akzeptiert werden, wenn die Einhaltung der entsprechenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nachgewiesen wird.

1.3. Aufhängung und Abstützung

Die Aufhängung und/oder Abstützung der Fahrkorblast und die entsprechenden Befestigungs- und Verbindungsteile sind so auszuwählen und zu entwerfen, dass unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen, der verwendeten Werkstoffe und der Fertigungsbedingungen ein angemessenes Gesamtsicherheitsniveau gewährleistet und das Risiko eines Absturzes des Fahrkorbs minimiert wird.

Werden für die Aufhängung des Fahrkorbs Seile oder Ketten verwendet, müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Seile oder Ketten vorhanden sein, die jeweils über ein eigenes Einhängesystem verfügen. Diese Seile oder Ketten dürfen keine Verbindungs- oder Spleißstellen aufweisen, soweit dies nicht für ihre Befestigung oder zum Anlegen einer Schlinge erforderlich ist.

§ 190 Aufhängung und Abstützung

Konstruktion, Bau und Montage der Aufhängung und Abstützung des Fahrkorbs sind eindeutig ein wesentlicher Aspekt der Aufzugssicherheit.

²⁸ EN 81-70 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Die Aufhängung und Abstützung sind alle Mittel zur Überwindung der Schwerkraft, die auf den Lastträger wirkt, unabhängig davon, ob diese über oder unter dem Lastträger befestigt sind.

Beispiele für Spezifikationen für die Aufhängung und Abstützung sind in Abschnitt 5.5 der Norm EN 81-20:2014 und Abschnitt 5.12 der Norm EN 81-50:2014²⁹ aufgeführt.

Beispiele für Spezifikationen für Drahtseile für Aufzüge sind in der Norm EN 12385-5:2002³⁰ enthalten. Die Spezifikationen für die Endverbindungen solcher Seile sind in der Normenreihe EN 13411³¹ enthalten.

Die oben genannten Normen sind freiwillig anzuwenden und sollten als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen von Punkt 1.3 betrachtet werden - siehe Bemerkungen zu Artikel 14.

Neuer Kommentar nur in der deutschen Übersetzung: Zum zweiten Absatz gibt es eine Stellungnahme der KOM vom 08.01.2021. Demnach ist die Forderung nach einer redundanten Aufhängung nicht für andere Tragmittel wie Riemen übertragbar.

1.4. Kontrolle der Belastung (einschließlich überhöhter Geschwindigkeit)

1.4.1. Die Aufzüge sind so zu entwerfen, zu bauen und einzubauen, dass der Befehl zum Ingangsetzen nicht gegeben werden kann, solange Nennlast überschritten ist.

§ 191 Kontrolle der Belastung

Obwohl Aufzüge und ihre Komponenten so entworfen sind, dass sie die vorgesehene Last durch Personen und Gütern mit einer Sicherheitsreserve tragen, kann eine wiederholte Überlastung zu übermäßigem Verschleiß oder Schäden führen, die zum Ausfall von Komponenten führen. Punkt 1.4.1 erfordert daher den Einbau von Einrichtungen, die das Ingangsetzen des Aufzugs bei Überschreitung der Nennlast verhindern.

Beispiele für die Begriffsbestimmungen von Überlastungen und Spezifikationen für Lastkontrollgeräte sind in Abschnitt 5.12 der Norm EN 81-20:2014 als eines der Mittel zur Erfüllung von Punkt 1.4.1 aufgeführt.

²⁹ EN 81-50 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Prüfungen - Teil 50: Konstruktionsregeln, Berechnungen und Prüfungen von Aufzugskomponenten

³⁰ EN 12385-5 - Drahtseile aus Stahldraht - Sicherheit - Teil 5: Litzenseile für Aufzüge.

³¹ EN 13411-7:2006+A1:2008 Endverbindungen für Drahtseile aus Stahldraht - Sicherheit - Teil 7: Symmetrische Seilschlösser

1.4.2. Die Aufzüge sind mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer auszurüsten.

Diese Anforderung gilt nicht für Aufzüge, die aufgrund der Auslegung ihres Antriebssystems keine überhöhte Geschwindigkeit erreichen können.

§ 192 Erkennung von überhöhter Geschwindigkeit

Die Funktion eines Geschwindigkeitsbegrenzers (oder einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung) besteht darin, eine zu hohe Geschwindigkeit des Fahrkorbs zu erkennen und die Einrichtung auszulösen, die den freien Fall des Fahrkorbs verhindern. Ein Geschwindigkeitsbegrenzer kann auch die Einrichtung auslösen, die eine unkontrollierte Aufwärtsbewegung des Fahrkorbs verhindert - siehe Bemerkungen zu Punkt 3.2.

Geschwindigkeitsbegrenzer sind Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die in Anhang III Punkt 3 aufgeführt sind.

Beispiele für Spezifikationen für Geschwindigkeitsbegrenzer und Schutzeinrichtungen für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit für elektrische und hydraulische Aufzüge sind in Abschnitt 5.6 der Norm EN 81-20:2014 aufgeführt. Prüfungen für Geschwindigkeitsbegrenzer sind in Abschnitt 5.4 der Norm EN 81-50:2014 aufgeführt. Prüfungen für Schutzeinrichtungen für den aufwärtsfahrenden Fahrkorb gegen Übergeschwindigkeit sind in Abschnitt 5.7 der EN 81-50:2014 angegeben. Für elektrische Schrägaufzüge enthält Abschnitt 5.6 der Norm EN 81-22:2014 ähnliche Spezifikationen. Die Prüfungen für Geschwindigkeitsbegrenzer sind in Anhang F3 dieser Norm aufgeführt.

Der zweite Absatz von Punkt 1.4.2 erlaubt es, dass gemäß der Vorbemerkung 1, Aufzüge mit Antriebssystemen (z.B. bestimmte schraubengetriebene Systeme), die kein Risiko einer überhöhten Geschwindigkeit darstellen, keinen Geschwindigkeitsbegrenzer benötigen.

Die oben genannten Normen sind freiwillig anzuwenden und sollten als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen betrachtet werden - siehe Bemerkungen zu Artikel 14.

1.4.3. Hochgeschwindigkeitsaufzüge sind mit einer Geschwindigkeitskontroll- und -steuereinrichtung auszurüsten

§ 193 Geschwindigkeitskontroll- und Steuereinrichtung

Die Richtlinie enthält keine Definition für "Hochgeschwindigkeitsaufzüge", obwohl die wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderung Nummer 1.4.3. verlangt, dass Hochgeschwindigkeitsaufzüge mit einer Geschwindigkeitskontroll- und -steuereinrichtung auszurüsten sind

Der Begriff "Hochgeschwindigkeitsaufzüge" bezieht sich auf die Notwendigkeit zur Aufnahme von kinetischer Energie des Fahrkorbs, falls ein Nothalt ausgelöst werden muss. Prinzipiell kann kinetische Energie über einen Puffer aufgenommen werden. Generell gilt: Je mehr Energie aufgenommen werden muss, desto länger muss der Hub des Puffers sein, d.h. die Länge des Puffers wird durch seinen Hub bestimmt.

Da der Puffer in der Grube und/oder unter dem Fahrkorb installiert ist, bestimmt die Länge des Puffers die Tiefe der Schachtgrube. Ein Hochgeschwindigkeitsaufzug, abhängig von seiner Geschwindigkeit, kann eine so tiefe Grube erfordern, dass dies möglicherweise nicht realisierbar oder praktikabel ist. In diesem Fall muss der Montagebetrieb auch zusätzliche technische Spezifikationen vorsehen, wenn die Tiefe der Grube z.B. aufgrund von architektonischen Gegebenheiten, reduziert wird. Wird die Tiefe der Grube verringert, können die Puffer nicht mehr die gesamte kinetische Energie des Fahrkorbs aufnehmen. Die Lösung besteht also darin, die Geschwindigkeit des Fahrkorbs zu reduzieren, bevor er auf die Puffer trifft.

Zu diesem Zweck werden die Puffer so gewählt, dass sie der jeweiligen Last standhalten, jedoch mit geringerer Aufprallgeschwindigkeit, um das gleiche Verzögerungsniveau wie die Vollhubpuffer zu erreichen. Dies kann nur durch den Einsatz von Geschwindigkeitsüberwachungs- und Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen in Kombination mit solchen Puffern mit verkürztem Hub erreicht werden.

Daher muss der Montagebetrieb eines Hochgeschwindigkeitsaufzugs unter Umständen bestimmte Sicherheitsbauteile für Aufzüge einbauen, die ihre Schutzfunktionen bei einer niedrigeren Geschwindigkeit als der Nenngeschwindigkeit des Aufzugs erfüllen. Dies bedeutet, dass die Geschwindigkeit der Aufzugskabine überwacht und innerhalb der vorgesehenen Grenzen gehalten werden muss, um die Sicherheit des Aufzugs auch im Falle einer Notbremsung durch Puffer mit reduzierter Hublänge zu gewährleisten. Mit anderen Worten, die Geschwindigkeit des Aufzugs muss überwacht und innerhalb der vorgesehenen Grenzen gehalten werden, um sicherzustellen, dass die Geschwindigkeit des Aufzugs reduziert wird, bevor der Aufzug auf die Puffer mit der Geschwindigkeit trifft, für die das Sicherheitsbauteil für Aufzüge ausgelegt ist.

Beispiele für Spezifikationen für Geschwindigkeitskontroll- und Steuereinrichtung (Verzögerungskontrollschaltung) bei Verwendung von Puffern mit reduziertem Hub sind in Abschnitt 5.12.1.3 der Norm EN 81-20:2014 aufgeführt. Abschnitt 5.8.2.2.2 der Norm begrenzt den Einsatz der reduzierten Hubpuffer für Aufzüge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 2,50 m/s. Mit anderen Worten, bei der Verwendung von Puffern kann die Definition der Hochgeschwindigkeitsaufzüge in EN 81-20:2014 als Aufzüge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 2,50 m/s verstanden werden. Andere Sicherheitsbauteile für Aufzüge können jedoch andere Geschwindigkeitsbegrenzungen als 2,50 m/s haben, auch wenn sie nicht in den Normen beschrieben sind.

In Anbetracht dessen gibt es keine einzige allgemeingültige Geschwindigkeitsbegrenzung, um "Hochgeschwindigkeitsaufzüge" zu beschreiben, denn alles hängt ab von den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge und deren Integration in einen Aufzug.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu [Artikel 14](#) beschrieben.

1.4.4. Aufzüge mit Treibscheibenantrieb sind so zu entwerfen, dass die Treibfähigkeit der Zugseile auf der Treibscheibe gewährleistet ist.

§ 194 Treibscheibenantrieb

Die Tragmittel müssen beim Passieren der Treibscheibe und anderen Umlenkrollen korrekt in Position bleiben. Darüber hinaus muss bei Aufzügen mit Treibscheibenantrieb eine ausreichende Reibung vorhanden sein, um ein übermäßiges Rutschen während des Betriebs zu vermeiden. Um diese Anforderung zu erfüllen, muss eine ausreichende Spannung in den

Tragmitteln aufrechterhalten werden und die Eigenschaften der Tragmittel und der Treibscheibe müssen kompatibel sein.

Beispiele für Spezifikationen zur Gewährleistung der Stabilität von Zugseilen auf Treibscheiben sind in Abschnitt 5.5 der Norm EN 81-20:2014 als eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung aufgeführt.

1.5. Triebwerk

1.5.1. Jeder Personenaufzug muss über ein eigenes Triebwerk verfügen. Diese Anforderung gilt nicht für Aufzüge, bei denen die Gegengewichte durch einen zweiten Fahrkorb ersetzt werden.

§ 195 Triebwerk eines Aufzugs

Zweck dieser Vorschrift ist es, Risiken für Fahrgäste und Techniker zu vermeiden, wenn bestimmte Wartungsarbeiten oder andere Eingriffe wie z. B. Rettungsmaßnahmen an einem Aufzug durchgeführt werden müssen. Wenn mehr als ein Aufzug von einem Triebwerk angetrieben wird, kann es zu Verwechslungen und unbeabsichtigten Bewegungen des Fahrkorbs oder des Triebwerks kommen.

Die Anforderung, dass Aufzüge über eigene Triebwerke verfügen müssen, schließt nicht so genannte "Doppeldecker-Aufzüge", die zwei übereinanderliegende Fahrkörbe haben, oder sogenannte "Duo-Aufzüge", bei denen ein Fahrkorb als Gegengewicht zum anderen dient, aus.

1.5.2. Der Montagebetrieb muss sicherstellen, dass das Triebwerk eines Aufzugs und die dazugehörigen Einrichtungen außer für Wartungszwecke und in Notfällen nicht zugänglich sind.

§ 196 Zugang zum Triebwerk eines Aufzugs

Zweck dieser Vorschrift ist es, Unfälle durch Kontakt zwischen Benutzern oder anderen Personen und gefährlichen Teilen des Triebwerks eines Aufzugs zu vermeiden. Die Anforderung gilt für den Triebwerksraum oder den Aufstellort für das Triebwerk (bei maschinenraumlosen Aufzügen) und für alle anderen Räume, in denen sich gefährliche Maschinenelemente befinden.

Gleichzeitig müssen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, damit die für die Inspektion und Wartung des Aufzugs oder für die Rettung eingeschlossener Personen zuständigen Personen Zugang zu den für diese Arbeiten erforderlichen Teilen des Triebwerks erhalten.

Beispiele für Spezifikationen zur Verhinderung des Zugangs zum Triebwerk des Aufzugs für Personen, die nicht mit Inspektions-, Wartungs- oder Rettungsmaßnahmen zu tun haben, sind in Abschnitt 5.2.6 der Norm EN 81-20:2014 als eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung aufgeführt.

Weitere Beispiele für Spezifikationen zur Verhinderung des unbefugten Zugangs zu Triebwerksräumen und Treibscheiben für Aufzüge, die besonders einem Risiko für Vandalismus

ausgesetzt sind, sind in Abschnitt 5.2 der Norm EN 81-71:2005+A1:2006 als eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung aufgeführt.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

1.6. Steuereinrichtungen

1.6.1. Die Steuereinrichtungen von Aufzügen, die für unbegleitete Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, müssen in geeigneter Weise entworfen und angeordnet sein.

§ 197 Entwurf von Steuereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Um für Menschen mit Behinderungen nutzbar zu sein, muss der Fahrkorb nicht nur die erforderlichen Abmessungen haben - siehe Bemerkungen zu Punkt 1.2 -, sondern auch die Anordnung und Gestaltung der Steuereinrichtungen, z.B. Tasten und Anzeigen, müssen entsprechend gestaltet sein.

In Abschnitt 5.4 der harmonisierten Norm EN 81-70:2003³² sind Beispiele für Spezifikationen für die Anordnung und Auslegung der Steuereinrichtungen für Aufzüge für Menschen mit Behinderungen aufgeführt. Weitere Hinweise zur Gestaltung solcher Steuereinrichtungen finden sich auch in den informativen Anhängen E, F und G zu dieser Norm.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

1.6.2. Die Funktion der Steuereinrichtungen ist deutlich zu kennzeichnen.

§ 198 Kennzeichnung der Funktion der Steuereinrichtungen

Ziel dieser Vorschrift ist es, den Fahrgästen die Bedienung der Steuereinrichtungen, wie Drucktasten und Anzeigen, außen an den Haltestellen und im Fahrkorb leicht zu ermöglichen und das Risiko von Fehlern zu minimieren. Beispielsweise muss der Notruf leicht zu erkennen und von den normalen Bedienelementen zu unterscheiden sein.

Beispiele für Spezifikationen zur Kennzeichnung der Funktion der Steuereinrichtungen zur Erleichterung der Benutzung von Aufzügen durch Personen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, sind in Abschnitt 5.4 und den Anhängen E und F der Norm EN 81-70:2003 als eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung aufgeführt.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

³² EN 81-70:2003 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen.

1.6.3. Die Aufzüge einer Aufzuggruppe können gemeinsame oder zusammenschaltete Rufsteuerkreise aufweisen.

§ 199 Zusammenschaltung von Rufsteuerkreisen

Während jeder Aufzug sein eigenes Triebwerk haben muss, erkennt Punkt 1.6.3 an, dass eine Gruppe von Aufzügen in der Regel ein gemeinsames System zur Handhabung der von den Haltestellen an die Steuerung jedes Aufzugs gesendeten Rufsignale hat.

1.6.4. Die elektrischen Betriebsmittel sind so zu installieren und zu schalten, dass

- a) Verwechslungen mit nicht zum Aufzug gehörenden ausgeschlossen sind,*
- b) die Energieversorgung unter Last abgeschaltet werden kann,*
- c) die Bewegungen des Aufzugs von elektrischen Sicherheitseinrichtungen, die in einem eigenen Sicherheitsstromkreis angeordnet sind, abhängig sind*
- d) ein Fehler in der elektrischen Anlage nicht zu einem gefährlichen Zustand führt.*

§ 200 Elektrische Betriebsmittel

Beispiele für Spezifikationen in Bezug auf die elektrischen Betriebsmittel von Aufzügen sind in Abschnitt 5.10 und 5.11 der Norm EN 81-20:2014 als eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung aufgeführt.

Es ist zu beachten, dass die Norm EN 81-20:2014 Spezifikationen zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit programmierbarer elektronischer Systeme zur Steuerung von Sicherheitsfunktionen für Aufzüge enthält.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu [Artikel 14](#) beschrieben.

2. Risiko Für Personen außerhalb des Fahrkorbs

- 2.1 Die Aufzüge sind so zu entwerfen und zu bauen, dass der Zugang zu dem vom Fahrkorb durchfahrenen Bereich außer für Wartungszwecke und in Notfällen nicht möglich ist. Bevor eine Person diesen Bereich betritt, muss ein Normalbetrieb des Aufzugs unmöglich gemacht werden.*

§ 201 Zugang zum vom Fahrkorb durchfahrenen Bereich

Zweck der Anforderung nach Punkt 2.1 ist es sicherzustellen, dass die Benutzer des Aufzugs oder andere Personen keinen Risiken durch den Kontakt mit dem sich bewegenden Fahrkorb oder anderen Gegenständen im Schacht oder in dem vom Fahrkorb durchfahrenen Bereich ausgesetzt sind. Der Zugang zu diesem Bereich kann für Inspektions-, Wartungs- oder Rettungsarbeiten erforderlich sein, es müssen jedoch Mittel bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf die zur Durchführung dieser Arbeiten befugten Personen beschränkt ist.

Beispiele für Spezifikationen zur Verhinderung des Zugangs zum Aufzugsschacht mit Ausnahme von Wartung, Inspektion oder Notfällen sind in Abschnitt 5.2.5 der Norm EN 81-20:2014 aufgeführt.

Für Aufzüge, die besonders einem Risiko durch Vandalismus ausgesetzt sind, enthält Abschnitt 5.1 der Norm EN 81-71:2005+A1:2006³³ zusätzliche Angaben zur Verhinderung des unbefugten Zugangs zum Aufzugsschacht.

Die oben genannten Normen sind freiwillig anzuwenden und sollten als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen betrachtet werden - siehe Bemerkungen zu [Artikel 14](#).

2.2. Die Aufzüge sind so zu entwerfen und zu bauen, dass ein Risiko in den Endstellungen des Fahrkorbs eingequetscht zu werden, ausgeschaltet wird.

Dieses Ziel ist erreicht, wenn sich jenseits der Endstellungen ein Freiraum oder eine Schutznische befindet.

Wenn diese Lösung in Ausnahmefällen, insbesondere in bestehenden Gebäuden, nicht verwirklicht werden kann, können andere geeignete Mittel zur Vermeidung dieses Risikos vorgesehen werden, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer vorherigen Zustimmung eingeräumt wird.

§ 202 Schachtgrube und Schachtkopf

Das Risiko zwischen Fahrkorb und Schachtgrube bzw. Schachtkopf eingequetscht zu werden, betrifft vor allem das Wartungs- und Inspektionspersonal, dessen Aufgabe erfordert, in die Schachtgrube oder auf das Fahrkorbdach zu steigen. Das Risiko kann sich auch auf unbefugte Personen beziehen, die den Aufzug missbrauchen und die Mittel zur Verhinderung eines unbefugten Zugangs gemäß Punkt 2.1 umgehen.

Das in Punkt 2.2 genannte Risiko besteht auch dann, wenn die vom Montagebetrieb erstellte Betriebsanleitung den Zugang zum Fahrkorbdach oder zur Schachtgrube zu Wartungszwecken verbietet. Wird der Zugang zum Fahrkorbdach oder zur Grube nicht physisch unmöglich gemacht, besteht die Möglichkeit, dass Betreiber gegen diese Anweisungen verstoßen oder andere Personen unter vernünftigerweise vorhersehbaren Umständen in die Schachtgrube oder auf das Fahrkorbdach gelangen, z. B. bei der Rettung von eingeschlossenen Fahrgästen, der Inspektion von Bauteilen oder der Reinigung des Aufzugsschachtes (insbesondere bei Aufzugsschächten mit Glasscheiben). Bei dem Entwurf des Aufzugs ist die in Anhang I Punkt 1.1.2 b) der Maschinenrichtlinie definierte Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine auf der Grundlage der bestimmungsgemäßen Verwendung und jeder vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung gemäß Anhang I Punkt 1.1.2 a) der Maschinenrichtlinie zu berücksichtigen. Die beiden Punkte 1.1.2 a) und b) gelten für Aufzüge - siehe Bemerkungen zu Punkt 1.1.

Der erste Satz von Punkt 2.2 legt das zu erreichende Schutzziel fest. Der zweite Satz legt fest, mit welchen Mitteln dieses Ziel erreicht werden soll: Das Risiko, eingequetscht zu werden, wird durch Freiraum oder Schutznische jenseits der Extrempositionen ausgeschaltet. Um diese Anforderung zu erfüllen, muss der Aufzugsschacht mit einer Schachtgrube unterhalb der niedrigsten Position, die vom Fahrkorb erreicht werden kann, und z. B. mit einer

³³ EN 81-71:2005+A1:2006 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 71: Schutzmaßnahmen gegen mutwillige Zerstörung.

ausreichenden Bauhöhe über der höchsten Position, die vom Fahrkorb erreicht werden kann, versehen sein, damit eine Person im Falle einer unerwarteten Bewegung des Fahrkorbs nicht eingequetscht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen der Ansicht, dass bei Vertikalaufzügen der Freiraum in der Projektion des Fahrkorbfahrweges liegen muss. Nur bei Schrägaufzügen können Schutzräume außerhalb der Projektion des Fahrweges zugelassen werden, sofern Risiken des Abscherens vermieden werden³⁴.

"Freiraum oder Schutznische jenseits der Endstellungen" wird als Raum verstanden, der ständig verfügbar ist. Der Freiraumbedarf kann daher nicht allein durch Schutzeinrichtungen gedeckt werden. Der Freiraum oder die Schutznische muss so groß sein, dass eine Person oberhalb oder unterhalb des Fahrkorbs gegen das Risiko eingequetscht zu werden, geschützt wird, und es muss möglich sein, den Freiraum oder die Schutznische im Falle einer unerwarteten Bewegung des Fahrkorbs zu erreichen.

Punkt 3.3 des Anhangs I besagt, dass der Freiraum unterhalb des Fahrkorbs mit vollständig komprimierten Puffern gemessen werden muss.

Ein Beispiel für eine Gesamtentwurfslösung zu Punkt 2.2 der Richtlinie ist in der harmonisierten Norm EN 81-20:2014 in den Abschnitten 5.2.5.7 und 5.2.5.8 enthalten. Sie legt die Abmessungen, das Volumen und die Anzahl der Schutzräume sowie andere vertikale Abstände zwischen den Endpositionen des Fahrkorbs und der Ober- und Unterseite des Aufzugschachtes fest und gibt an, wie diese gemessen werden sollen. Die Abmessungen und das Volumen der Schutzräume richten sich nach der sicheren Körperhaltung, die eine Person auf dem Fahrkorbdach (hockende oder stehende Haltung) oder in der Grube (liegende, hockende oder stehende Haltung) im Notfall einnehmen kann.

Die Anwendung dieser Spezifikationen ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben und sollte als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen angesehen werden, doch führt ihre Anwendung zu einem Sicherheitsniveau, das dem allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht. Die Verwendung alternativer Entwurfslösungen muss daher ein Sicherheitsniveau bieten, das mindestens dem in den einschlägigen harmonisierten Normen festgelegten entspricht. Siehe auch NB-L POS-2-001 für weitere Informationen.

Für Schrägaufzüge enthält die Norm EN 81-22:2014³⁵ in ihren Abschnitten 5.2.7.2 und 5.2.7.4 Beispiele für Freiflächen und Schutzräume für solche Aufzüge.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Richtlinie besagt, dass das Risiko, eingequetscht zu werden durch Freiraum oder Schutznische jenseits der Endstellungen verhindert werden muss, aber keine besondere Konstruktion vorschreibt.

§ 203 Aufzüge ohne Möglichkeit für Freiraum oder Schutznische

Der dritte Satz von Punkt 2.2 sieht Ausnahmen von der Anforderung bzgl. Freiraum oder Schutznische zur Vermeidung des Risikos, eingequetscht zu werden, vor, für die Fälle, in denen es unmöglich ist diese Forderung (nach Freiräumen) zu erfüllen. Diese Ausnahmeregelung bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliedstaaten, sofern diese ein solches Verfahren in ihre Umsetzung der Richtlinie aufgenommen haben. Der Text der Richtlinie definiert nicht, unter welchen Umständen es als unmöglich angesehen werden kann, Freiräume zur Verfügung zu stellen, jedoch wird darauf hingewiesen, dass dies insbesondere bei bestehenden Gebäuden der Fall sein kann, bei denen bestehende bauliche Einschränkungen

³⁴ Protokoll von NB-L 2. Oktober 1997.

³⁵ EN 81-22:2014 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Personen- und Gütertransport - Teil 22: Elektrisch betriebene Aufzüge mit geneigter Fahrbahn.

die Bereitstellung von Freiräumen oder Schutznischen behindern. Es ist Sache des betreffenden Mitgliedstaats, das Verfahren für die vorherige Genehmigung von Ausnahmeregelungen und die Kriterien für die Entscheidung, wann eine solche Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist, festzulegen.

Die NB-L hat sich auf Leitlinien zu Punkt 2.2 geeinigt - siehe NB-L RfU REC 2/010 "Zertifikat; Anmerkung zu Anhang I, 2.2".

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die vorherige Zustimmung des Mitgliedstaates die Frage betrifft, ob eine Abweichung von der Forderung nach Freiraum oder Schutznische zulässig ist oder nicht. Wird eine solche Ausnahmeregelung gewährt, so unterliegt die Bewertung der "anderen geeigneten Maßnahmen" zur Vermeidung des Risikos über und unter dem Fahrkorb eingequetscht zu werden, weiterhin den Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 16 der Aufzugsrichtlinie.

Wenn eine notifizierte Stelle eine EU-Baumusterprüfbescheinigung für den Entwurf eines Aufzugs ausstellt, bei dem das Risiko eingequetscht zu werden, nicht durch Freiraum oder Schutznische verhindert wird, sollte in der Bescheinigung eindeutig angegeben werden, dass der Einbau eines Aufzugs gemäß der EU-Baumusterprüfbescheinigung nur in den Ausnahmefällen zulässig ist, in denen die Erfordernis des Freiraums oder der Schutznische nicht erfüllt werden kann und die vorherige Genehmigung durch den Mitgliedstaat erteilt wurde.

Als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie beschreibt die Norm EN 81-21:2014³⁶ "andere geeignete Maßnahmen", die in bestehenden Gebäuden eingesetzt werden können. Die Anwendung ihrer Spezifikationen für die "anderen geeigneten Maßnahmen" zur Vermeidung des Risikos über und unter dem Fahrkorb eingequetscht zu werden, führt nur dann zu einer Konformitätsvermutung mit der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderung gemäß Punkt 2.2 dritter Gedankenstrich, wenn das Erfordernis des Freiraums oder der Schutznische nicht erfüllt werden kann und wenn der Mitgliedstaat zuvor eine Genehmigung erteilt hat.

2.3 Die Ein- und Ausstiegsstellen sind mit Fahrschachttüren auszurüsten, die entsprechend den vorgesehenen Betriebsbedingungen eine ausreichende mechanische Festigkeit aufweisen.

Eine Verriegelungsvorrichtung muss bei normalem Betrieb verhindern,

- a) dass sich der Fahrkorb selbsttätig oder durch Stellteile gesteuert in Bewegung setzt, solange nicht alle Fahrschachttüren geschlossen und verriegelt sind;*
- b) dass eine Fahrschachttür geöffnet werden kann, wenn sich der Fahrkorb nicht im Stillstand und nicht an einer hierfür vorgesehenen Haltestelle befindet.*

Nachstellbewegungen bei offenen Türen sind jedoch in bestimmten Bereichen zulässig, sofern dies mit kontrollierter Geschwindigkeit erfolgt.

§ 204 Fahrschachttüren und Verriegelungen

Die Funktion der Fahrschachttüren besteht darin, zu verhindern, dass Personen an den Haltestellen mit den anderen beweglichen Teilen des Aufzugs in Berührung kommen und dass Personen in den Aufzugsschacht oder den Fahrbereich des Aufzugs fallen, wenn sich der Fahrkorb nicht an der Haltestelle befindet.

³⁶ EN 81-21 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Güterverkehr - Teil 21: Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehenden Gebäuden.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Der letzte Satz von Punkt 2.3 erlaubt den Betrieb des Nachstellens und Nachholens bei geöffneten Türen sowie das Öffnen der Schachttüren, während sich der Fahrkorb einer Haltestelle nähert, um es den Fahrgästen zu ermöglichen, den Fahrkorb zu verlassen, sobald er die Haltestelle erreicht hat.

Verriegelungseinrichtungen der Fahrschachttüren sind in Anhang III Punkt 1 aufgeführte Sicherheitsbauteile für Aufzüge.

Beispiele für die Spezifikationen der Fahrschachttüren und deren Verriegelungseinrichtungen sind im Abschnitt 5.3 der Norm EN 81-20:2014. Prüfverfahren für Schachttürverriegelungseinrichtungen sind in Abschnitt 5.2 der Norm EN 81-50:2014 aufgeführt. Diese Normen sind eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung in Punkt 2.3.

Da die Schachttüren eines der Elemente des Aufzugs sind, die besonders anfällig für Schäden durch Vandalismus sind, müssen sie ausreichend widerstandsfähig sein. Beispiele für zusätzliche Spezifikationen finden sich in Abschnitt 5.3 der Norm EN 81-71:2005+A1:2006³⁷. Diese Norm ist eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung in Punkt 2.3.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

³⁷ EN 81-71 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 71: Schutzmaßnahmen gegen mutwillige Zerstörung.

3. RISIKO FÜR PERSONEN INNERHALB DES FAHRKORBES

3.1. Fahrkörbe von Aufzügen müssen — mit Ausnahme von Lüftungsöffnungen — durch vollflächige Wände, einschließlich Böden und Decken, völlig geschlossen und mit vollflächigen Türen ausgerüstet sein. Die Fahrkorbtüren sind so zu entwerfen und einzubauen, dass der Fahrkorb — mit Ausnahme der im dritten Absatz von Nummer 2.3 genannten Nachstellbewegungen — nicht in Bewegung gesetzt werden kann, solange die Türen nicht geschlossen sind, und dass er anhält, wenn die Türen geöffnet werden.

Wenn das Risiko eines Absturzes zwischen Fahrkorb und Aufzugschacht besteht oder wenn kein Aufzugschacht vorhanden ist, müssen die Fahrkorbtüren bei einem Halt zwischen zwei Ebenen geschlossen und verriegelt bleiben.

§ 205 Umwehrung des Fahrkorbs

Die Anforderung im ersten Absatzes von Punkt 3.1, den Fahrkorb vollflächig mit Fahrkorbwänden zu umschließen, mit Ausnahme von Lüftungsöffnungen und einer vollflächigen, durchgehenden Fahrkorbtür besteht, um das Risiko des Kontakts zwischen Personen oder Gegenständen im Fahrkorb und Gegenständen im Schacht- oder Fahrbereich außerhalb des Fahrkorbs zu vermeiden.

Die Anforderung bzgl. einer Fahrkorbtürverriegelung besteht, um das Risiko des Herausfallens aus dem Fahrkorb zu verhindern. Diese Anforderung gilt, wenn eine Lücke zwischen dem Rand des Fahrkorbs und der Schachtwand besteht, in die eine Person fallen könnte, oder wenn keine Schachtwand vorhanden ist, um einen solchen Fall zu verhindern.

Die Spezifikationen für Fahrkorbtüren und deren Verriegelungen sind in Abschnitt 5.3 der Norm EN 81-20:2014, als eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung angegeben.

Da die Fahrkorbtüren eines der Elemente des Aufzugs sind, die durch Vandalismus beschädigt werden können, müssen sie ausreichend widerstandsfähig sein. Beispiele für zusätzliche Spezifikationen sind in Abschnitt 5.3 der Norm EN 81-71: 2005+A1:2006 als eine Möglichkeit zur Erfüllung dieser Anforderungen aufgeführt, für Aufzüge, die als besonders gefährdet für solche Beschädigungen eingestuft werden.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

3.2. *Der Aufzug muss mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die bei Ausfall der Energieversorgung oder Versagen von Bauteilen den freien Fall oder unkontrollierte Bewegungen des Fahrkorbs verhindern.*

Die Fahrkorb-Fangvorrichtung muss von den Tragmitteln des Fahrkorbes unabhängig sein.

Diese Einrichtung muss in der Lage sein, den Fahrkorb bei seiner Nennlast und der vom Montagebetrieb vorgesehenen Höchstgeschwindigkeit anzuhalten. Der durch diese Einrichtung ausgelöste Anhaltevorgang darf bei allen Beladungszuständen keine für die Benutzer gefährliche Abbremsung bewirken.

§ 206 Freier Fall oder unkontrollierte Bewegung des Fahrkorbs

Zweck dieser Anforderung ist es, die Personen im Fahrkorb oder die Personen, die den Aufzug betreten und verlassen, bei Ausfall der Stromversorgung oder bei Ausfall eines Teils des Trag- oder Aufhängungssystems des Fahrkorbs zu schützen. In solchen Fällen muss eine unkontrollierte (unbeabsichtigte) Aufwärts- oder Abwärtsbewegung des Fahrkorbs verhindert werden. Unkontrollierte Bewegungen können unter folgenden Umständen auftreten:

- a) freier Fall bei Bruch der Aufhängung oder des Tragsystems oder Übergeschwindigkeit nach unten, aufgrund eines auftretenden Fehlers, wenn das Gewicht des Fahrkorbs inklusive seiner Last größer als das des Gegengewichts ist;
- b) überhöhter Geschwindigkeit nach oben, aufgrund eines auftretenden Fehlers, wenn das Gewicht des Fahrkorbs inklusive seiner Last geringer ist als das des Gegengewichts;
- c) unbeabsichtigtes Verlassen der Stockwerksebene, wenn Personen den Aufzug betreten oder verlassen können.

Die in Anhang I Punkt 3.2 genannten Einrichtungen zur Verhinderung des freien Falls oder unkontrollierter/unbeabsichtigter Bewegungen des Fahrkorbs sind Sicherheitsbauteile und in Anhang III Punkt 2 aufgeführt.

Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn diese als Einrichtungen zur Verhinderung eines Falls verwendet werden, sind Sicherheitsbauteile für Aufzüge und in Anhang III Punkt 5 aufgeführt.

Für elektrische und hydraulische Aufzüge sind Beispiele von Spezifikationen für Einrichtungen zum Anhalten des freien Falles (Fangvorrichtung) und Mittel zur Verhinderung einer unkontrollierten Bewegung des Fahrkorbs im Abschnitt 5.6 der Norm EN 81-20:2014 zu finden. Die Prüfverfahren für solche Einrichtungen sind in Abschnitt 5.7, 5.8 und 5.9 der Norm EN 81-50:2014 festgelegt. Diese technischen Lösungen sind eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderung in Anhang I Punkt 3.2.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

3.3. Zwischen dem Boden des Aufzugschachts und dem Fahrkorbboden müssen Puffer eingebaut werden.

In diesem Fall ist der in Nummer 2.2 genannte Freiraum bei vollständig zusammengedrückten Puffern zu messen.

Diese Anforderung gilt nicht für Aufzüge, deren Fahrkorb aufgrund des Entwurfs des Antriebssystems nicht in den Freiraum gemäß Nummer 2.2 einfahren kann.

§ 207 Puffer

Puffer sind erforderlich, um Personen im Fahrkorb bei einem Ausfall der Steuerung oder der Aufhängung oder Abstützung des Fahrkorbs zu schützen, wenn er sich zu nahe am Boden des Schachtes befindet. Puffer werden benötigt, um die Energie des Aufzuges zu absorbieren, wenn ein solcher Ausfall dazu führt, dass der Fahrkorb die extremen Haltepositionen passiert.

Puffer sind Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß Anhang III Punkt 4 a) und b).

Spezifikationen für Puffer sind in Abschnitt 5.8 der Norm EN 81-20:2014 enthalten. Prüfverfahren für Puffer sind in Abschnitt 5.5 der Norm EN 81-50:2014 als eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung festgelegt.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

3.4. Die Aufzüge müssen so entworfen und gebaut sein, dass sie nicht in Bewegung gesetzt werden können, wenn die in Nummer 3.2 genannte Einrichtung sich nicht in Betriebsstellung befindet.

§ 208 Zusätzliche Anforderung an Sicherheitseinrichtungen

Die Anforderung nach Punkt 3.4 ist eine ergänzende Anforderung an die Einrichtungen zur Verhinderung des freien Fallens und der unkontrollierten Bewegung des Fahrkorbs sowie an die Übergeschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und kann z. B. durch die Normen abgedeckt werden, die in Bezug auf Punkt 3.2 des Anhangs I genannt sind. Die Betriebsstellung ist als Betriebsbereitschaft der Einrichtungen gemäß Nummer 3.2. zu verstehen.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

4. SONSTIGE RISIKEN

4.1. Werden die Fahrschachttür oder die Fahrkorbtür oder beide Türen mechanisch bewegt, so muss die jeweilige Tür/müssen die jeweiligen Türen mit einer Einrichtung ausgerüstet sein, die das Risiko, beim Öffnen oder Schließen eingequetscht zu werden, verhindert.

§ 209 Risiken durch das Schließen von Fahrkorb- und Fahrschachttüren

Die Anforderung gemäß Punkt 4.1 besteht darin, die Verletzungsrisiko für Personen beim Betreten oder Verlassen des Fahrkorbs zu vermeiden, wenn diese Personen mit den mechanisch bewegten Fahrkorb- oder Fahrschachttüren während des Schließvorgangs in Berührung kommen.

Spezifikationen für solche Einrichtungen sind in Abschnitt 5.3 der Norm EN 81-20:2014 als eines der Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung angegeben.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

4.2. Fahrschachttüren, die zum Gebäudebrandschutz beitragen müssen, einschließlich Fahrschachttüren mit Glasflächen, müssen eine angemessene Feuerbeständigkeit aufweisen, die in ihrer Formstabilität sowie ihrer Isolierung (Sperrung gegen Flammenausbreitung) und Wärmeübertragung (Wärmestrahlung) zum Ausdruck kommt.

§ 210 Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren

Die Anforderung nach Punkt 4.2 gilt, wenn die Brandschutzvorschriften für das Gebäude, in dem der Aufzug eingebaut ist, eine Feuerwiderstandsfähigkeit der Fahrschachttüren vorschreiben. Diese Regeln können im Rahmen der nationalen Bauvorschriften festgelegt sein oder im Einzelfall zwischen der für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortlichen Person und dem Montagebetrieb vereinbart werden - siehe Bemerkungen zu Artikel 6 (1).

Die Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren fällt unter die Aufzugsrichtlinie, die die entsprechenden Anforderungen der Bauprodukteverordnung abdeckt - siehe Bemerkungen zu Punkt 1.1.

Die Unterlagen über die Konformitätsbewertung von Aufzügen mit feuerwiderstandsfähigen Türen müssen genaue Angaben über die Feuerwiderstandsfähigkeit der Fahrschachttüren enthalten, einschließlich der Angabe der entsprechenden Prüfberichte und der verwendeten Prüfmethode³⁸. Die erforderlichen Angaben über die Feuerwiderstandsfähigkeit der Fahrschachttüren sollten auch vom Montagebetrieb des Aufzugs der für die Errichtung des Ge-

³⁸ Die relevanten Dokumente, abhängig vom angewandten Konformitätsbewertungsverfahren, sind:

- die EU-Baumusterprüfbescheinigung, siehe Anhang IV B - 5;
- die Konformitätsbescheinigung, siehe Anhang VIII - 4;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem, siehe Anhang X - 3.2, Anhang XI - 3.2 oder Anhang XII- 3.2.

bäudes oder Bauwerks verantwortlichen Person gemäß Artikel 6 (1) der Aufzugsrichtlinie zur Verfügung gestellt werden.

§ 211 Normen für die Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren

Im Jahr 2003 wurde eine spezielle harmonisierte Norm EN 81-58:2003³⁹ für die Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren unter dem Mandat M/BC/CEN/92/3 verabschiedet, das die Europäische Kommission dem CEN für die Aufzugsrichtlinie 95/16/EG erteilt hat. Die Norm legt ein Verfahren zur Prüfung des Widerstandsvermögens, der Strahlung und Isolation von Fahrschachttüren fest, die dazu bestimmt sind, die Ausbreitung von Feuer über den Aufzugsschacht zu verhindern, und enthält eine Klassifizierung für Fahrschachttüren, die mit der in der Norm EN 13501-2:2007+A1:2009⁴⁰ festgelegten Klassifizierung identisch ist.

Nach der Aufzugsrichtlinie bleibt die Anwendung der Norm EN 81-58:2003 freiwillig. Folglich können Fahrschachttüren auch mit Anhang I Punkt 4.2 der Aufzugsrichtlinie übereinstimmen, wenn diese mit anderen Methoden geprüft wurden, sofern dies ebenfalls von einer notifizierten Stelle zugelassen wurde.

Darüber hinaus können die nationalen Vorschriften in Bezug auf Aspekte, die unter die Harmonisierungsvorschriften der Union fallen, die Anwendung einer Norm nicht verbindlich vorschreiben.

Das Dokument [Doc.LWG.2006.01rev1 "Testing of lift landing doors – information note"](#) gibt Auskunft über die Anwendung der EN 81-58:2003.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu [Artikel 14](#) beschrieben.

4.3. Gegengewichte sind so einzubauen, dass das Risiko eines Zusammenstoßes mit dem Fahrkorb oder eines Absturzes auf den Fahrkorb ausgeschlossen ist.

§ 212 Vermeidung von Zusammenstößen zwischen Fahrkorb und Gegengewicht

Zweck dieser Vorschrift ist es, Zusammenstöße zwischen dem Fahrkorb und dem Gegengewicht oder Ausgleichsgewicht, die sich in die entgegengesetzte Richtung innerhalb des Schachts bewegen, zu vermeiden, da diese zu schweren Schäden am Aufzug und damit zu Verletzungen der Fahrgäste führen können. Ähnliche Schäden können entstehen, wenn das Gegengewicht oder das Ausgleichsgewicht auf den Fahrkorb fällt.

Um die Anforderung nach 4.3 zu erfüllen, müssen die Fahrbahnen des Fahrkorbs und des Gegengewichtes bzw. das Ausgleichsgewichts geführt werden und ein ausreichender Abstand zwischen ihnen vorhanden sein.

Angaben zu dieser Anforderung sind in den Abschnitten 5.7 und 5.2.5.5.1 der Norm EN 81-20:2014, als eines der Mittel zur Erfüllung enthalten.

³⁹ EN 81-58:2003 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Überprüfung und Prüfverfahren- Teil 58: Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren.

⁴⁰ EN 13501-2:2007+A1:2009 - Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2:

Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

4.4. Die Aufzüge müssen über Einrichtungen verfügen, mit deren Hilfe im Fahrkorb eingeschlossene Personen befreit und evakuiert werden können.

§ 213 Befreiung und Evakuierung von eingeschlossenen Personen

Diese Vorschrift soll es den Rettungskräften ermöglichen, im Falle einer Störung eingeschlossene Personen zu befreien und zu evakuieren. Der Aufzug muss so entworfen sein, dass die Rettungskräfte den Aufzug in eine Position bringen können, in der Personen sicher befreit und evakuiert werden können. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um das Risiko eines Sturzes in den Schacht oder in den Fahrbereich beim Verlassen des Fahrkorbs zu vermeiden.

Wenn besondere Einrichtungen zum Befreien und Evakuieren von eingeschlossenen Personen erforderlich sind, muss der Montagebetrieb diese beim Inverkehrbringen des Aufzuges mitliefern, damit sie beim Aufzug ständig verfügbar sind. In bestimmten Extremfällen (z.B. bei Versagen der Aufhängung oder der Abstützung der Fahrkorblast) kann es jedoch erforderlich sein, dass der Rettungsdienst spezielle Geräte verwendet, die nicht im Lieferumfang der Aufzugsanlage enthalten sind und nicht vor Ort aufbewahrt werden können.

Abschnitt 3.57 der Norm EN 81-20:2014 behandelt die Spezialwerkzeuge.

Die erforderlichen Anweisungen für die sichere Durchführung der Rettungsmaßnahmen und für die Verwendung der mit dem Aufzug gelieferten besonderen Einrichtungen müssen in der Betriebsanleitung enthalten sein, und die erforderlichen Informationen müssen dem Rettungsdienst zur Verfügung gestellt werden, z. B. indem sie an einer gut sichtbaren Stelle auf den Einrichtungen angebracht werden - siehe Bemerkungen zu Punkt 6.2.

Als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen sind in den Abschnitten 5.4 und 5.9 der Norm EN 81-20:2014 Spezifikationen für die Mittel zur Befreiung und Evakuierung von eingeschlossenen Personen enthalten.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

4.5. Die Fahrkörbe müssen über ein in beide Richtungen funktionierendes Kommunikationssystem verfügen, das eine ständige Verbindung mit einem Rettungsdienst ermöglicht.

§ 214 Kommunikation mit Rettungsdienst/Notdienst

Die Anforderung gemäß Punkt 4.5 soll sicherstellen, dass im Falle einer Störung die im Fahrkorb eingeschlossenen Personen jederzeit mit einem Rettungsdienst Kontakt aufnehmen können und dass der Rettungsdienst sie über die Rettungsmaßnahmen informieren kann, um Panik zu vermeiden.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen sind in der Norm EN 81-28:2003⁴¹ Spezifikationen für Zwei-Wege-Kommunikationssysteme enthalten.

Die Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für Aufzüge hat eine Empfehlung für die Zwei-Wege-Kommunikation angenommen - siehe NB-L REC 2/021.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

4.6. Die Aufzüge sind so zu entwerfen und zu bauen, dass bei einem Überschreiten der vom Montagebetrieb vorgesehenen Höchsttemperatur des Triebwerks die laufenden Fahrbewegungen zu Ende geführt, jedoch keine weiteren Steuerbefehle mehr angenommen werden.

§ 215 Temperaturüberwachung

Mit dieser Anforderung soll sichergestellt werden, dass der Aufzug nicht mehr betrieben werden kann, wenn die Temperatur des Triebwerks die sicheren Grenzwerte (die vom Konstrukteur festgelegt wurden) überschreitet. Um jedoch das Risiko zu minimieren, dass Benutzer zwischen den Haltestellen im Fahrkorb eingeschlossen sind, sollte die Temperaturüberwachung den Fahrkorb vorzugsweise nach Beendigung der begonnenen Fahrt anhalten.

Annahmen über die Umgebungstemperatur in den Triebwerksräumen von Aufzügen sind in Abschnitt 0.4 der Norm EN 81-20:2014 und die Spezifikationen für die Temperaturregelung in Abschnitt 5.10 der Norm angegeben als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen in Abschnitt 4.6.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

4.7. Die Fahrkörbe sind so zu entwerfen und zu bauen, dass auch bei einem längeren Halt eine ausreichende Lüftung für die Insassen gewährleistet ist.

§ 216 Lüftung

Die Anforderung gemäß Punkt 4.7 soll die Gesundheit und den Komfort der Fahrgäste des Aufzugs gewährleisten, insbesondere in Fällen, in denen die Fahrgäste nach einer Störung im Fahrkorb eingeschlossen sind.

Spezifikationen für die Belüftung des Fahrkorbs sind in Abschnitt 5.4 der EN 81-20:2014 als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen angegeben.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

⁴¹ EN 81-28:2003 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Güterverkehr - Teil 28: Fern-Notruf von Personen- und Lastenaufzügen. Ziffer 3.9 dieser Norm enthält eine Definition des Begriffs "Notdienst" und der informative Anhang B enthält Allgemeine Hinweise für den Betrieb eines Notdienstes.

4.8. Der Fahrkorb sollte innen ausreichend beleuchtet werden, sobald er benutzt wird oder wenn eine Tür geöffnet wird; ferner ist eine Notbeleuchtung vorzusehen.

§ 217 Beleuchtung im Fahrkorb

Die Bereitstellung einer angemessenen Beleuchtung ist ein wichtiger Faktor, der die Sicherheit und den Komfort der Fahrgäste des Aufzugs beeinflusst. Eine Notbeleuchtung ist unerlässlich, um Panik zu vermeiden, wenn Personen nach einer Störung im Fahrkorb eingeschlossen sind, und um das Bedienfeld des Fahrkorbs zu erreichen und die Anweisungen zu lesen, damit der Rettungsdienst gerufen werden kann.

Spezifikationen für die Beleuchtung und Notbeleuchtung im Fahrkorb sind in Abschnitt 5.4 der Norm EN 81-20:2014 als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen angegeben.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu [Artikel 14](#) beschrieben.

4.9. Das in Nummer 4.5 vorgesehene Kommunikationssystem und die in Nummer 4.8 vorgesehene Notbeleuchtung müssen so entworfen und gebaut sein, dass sie auch beim Ausfall der normalen Energieversorgung funktionieren. Sie müssen ausreichend lange funktionieren, um das normale Eingreifen der Rettungsdienste zu ermöglichen.

§ 218 Strom für das Kommunikationssystem und die Notbeleuchtung

Die Anforderung nach Punkt 4.9 ergänzt die Anforderungen nach Punkt 4.5 und 4.8 und kann durch Spezifikationen abgedeckt werden, die in den in Bezug auf diese Anforderungen genannten Normen enthalten sind.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu [Artikel 14](#) beschrieben.

4.10. Die Steuerkreise von Aufzügen, die im Brandfall benutzt werden können, müssen so entworfen und hergestellt sein, dass die Bedienung bestimmter Ebenen ausgeschlossen werden kann und eine vorrangige Steuerung des Aufzugs durch die Rettungsdienste möglich ist.

§ 219 Feuerwehraufzüge

Generell verbieten die Brandschutzvorschriften die Nutzung von Aufzügen im Brandfall in dem Gebäude, in dem sie eingebaut sind. In der Norm EN 81-73:2016⁴² sind Spezifikationen zum Schutz der Aufzugsbenutzer im Brandfall als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen festgelegt.

⁴² EN 81-73:2016 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 73: Verhalten von Aufzügen im Brandfall. Darüber hinaus wird eine Norm für den Einsatz von Aufzügen zur Evakuierung von Personen mit Behinderung entwickelt: prEN 81-76.

Bestimmte Aufzüge können so entworfen sein, dass sie im Brandfall unter der Aufsicht von Feuerwehrleuten für den brandgeschützten Zugang zu Stockwerken oder unter der Aufsicht des Gebäudemanagements für die Evakuierung von Menschen mit Behinderungen in Betrieb bleiben. Spezifikationen für Feuerwehraufzüge sind in der Norm EN 81-72:2015⁴³ als eines der Mittel zur Erfüllung der Anforderungen gegeben.

Bedeutung und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, unter welchen Bedingungen ein Gebäude mit einem Feuerwehraufzug/Feuerwehraufzügen ausgerüstet sein muss.

5. Kennzeichnung

5.1. Außer den für jede Maschine erforderlichen Mindestangaben gemäß Anhang I Nummer 1.7.3 der Richtlinie 2006/42/EG muss jeder Fahrkorb ein deutlich sichtbares Schild aufweisen, auf dem die Nennlast in Kilogramm und die höchstzulässige Anzahl der beförderten Personen angegeben sind.

§ 220 Das Schild des Montagebetriebs

Die Anforderung in Punkt 5.1 bezieht sich auf Punkt 1.7.3 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Der relevante Teil von Punkt 1.7.3 des Anhangs I der Maschinenrichtlinie lautet wie folgt:

1.7.3. Kennzeichnung der Maschinen

Auf jeder Maschine müssen mindestens folgende Angaben erkennbar, deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:

- *Firmenname und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten,*
- *Bezeichnung der Maschine,*
- *CE-Kennzeichnung (siehe Anhang III),*
- *Baureihen- oder Typbezeichnung,,*
- *gegebenenfalls Seriennummer,*
- *Baujahr, d.h. das Jahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde.*

Bei Aufzügen gelten Name und Anschrift des Herstellers als Name und Anschrift des Montagebetriebs - siehe Bemerkungen zu Artikel 2 (6). Das gut sichtbare Schild gemäß Punkt 5.1 ist im Inneren des Fahrkorbs anzubringen, da die Informationen sowohl für die Benutzer der Aufzüge als auch gegebenenfalls für die Marktüberwachungsbehörden leicht zugänglich sein müssen.

⁴³ EN 81-72:2015 - Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 72: Feuerwehraufzüge.

- 5.2. Ist der Aufzug so entworfen, dass sich die im Fahrkorb eingeschlossenen Personen ohne Hilfe von außen befreien können, so müssen die entsprechenden Anleitungen deutlich sichtbar im Fahrkorb angebracht sein.*

§ 221 Selbstrettung

Diese Anforderung gilt für Aufzüge, die mit Einrichtungen ausgestattet sind, die es den Fahr­gästen ermöglichen, den Fahrkorb im Falle einer Störung manuell zu einer Haltestelle zu bringen oder den Fahrkorb ohne fremde Hilfe zu verlassen. Dazu gehören bestimmte Aufzüge mit Schnecken- oder Zahnstangenantrieb. Aufzüge, die mit solchen Einrichtungen ausgerüstet sind, müssen im Fahrkorb klare Anweisungen für ihre Verwendung enthalten.

Bei Aufzügen, die nicht mit solchen Einrichtungen ausgestattet sind, ist es jedoch gefährlich, wenn im Fahrkorb eingeschlossene Personen versuchen, die Türen des Fahrkorbs zu öffnen und sich ohne fremde Hilfe zu befreien. Die einschlägigen Anforderungen an die Befreiung und Evakuierung von eingeschlossenen Personen sind daher in Punkt 4.4 festgelegt.

6. Betriebsanleitung

- 6.1. Den in Anhang III genannten Sicherheitsbauteilen für Aufzüge ist eine Betriebsanleitung beizufügen, damit folgende Handlungen erfolgreich und gefahrlos durchgeführt werden können:*
- a) Montage,*
 - b) Anschluss,*
 - c) Einstellung und*
 - d) Wartung,*

§ 222 Betriebsanleitung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Die Betriebsanleitung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge ist vom Hersteller der Sicherheitsbauteile für Aufzüge dem Montagebetrieb zur Verfügung zu stellen, der diese Bauteile in einen Aufzug einbauen will.

Da die Betriebsanleitung für den Montagebetrieb, an den sie gerichtet ist, verständlich sein muss, ist sie in der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache zu erstellen - siehe Bemerkungen zu Artikel 8 (7). Wird ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge von einem Montagebetrieb für den Einbau in Aufzüge hergestellt, die er selbst einbaut, müssen die Anleitungen für die Montage, den Anschluss und die Einstellung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge Bestandteil der Betriebsanleitung des Aufzugs sein.

Um sicherzustellen, dass die für die Inspektion und Wartung des Aufzugs zuständigen Personen über die erforderlichen Informationen verfügen, müssen die entsprechenden Anleitungen für die Inspektion und Wartung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die in den Aufzug eingebaut sind, einschließlich Anleitungen für die Verwendung der gegebenenfalls erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder Software, in der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten und leicht verständlichen Sprache in die Betriebsanleitung des Aufzugs gemäß Punkt 6.2 aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Aufzug gemäß Anhang I Punkt 1.1.2 der Maschinenrichtlinie mit allen für seine sichere Einstellung, Wartung und Verwendung erforderlichen besonderen Vorrichtungen und Zubehörteilen ausgestattet sein muss.

6.2. Jedem Aufzug ist eine Betriebsanleitung beizugeben. Die Betriebsanleitung enthält mindestens folgende Informationen:

- a) eine Anleitung mit den Plänen und Diagrammen, die für den laufenden Betrieb sowie für Wartung, Inspektion, Reparatur, regelmäßige Überprüfung und Eingriffe im Notfall gemäß Nummer 4.4 erforderlich sind;*
- b) ein Wartungsheft, in das die Reparaturen und gegebenenfalls die regelmäßigen Überprüfungen eingetragen werden können.*

§ 223 Betriebsanleitung und Wartungsheft

Die Betriebsanleitung gemäß Punkt 6.2 ist vom Montagebetrieb an den Besitzer/Betreiber des Aufzugs zu übergeben, wenn der Aufzug in Verkehr gebracht wird und bevor er in Betrieb genommen wird.

Da diese Unterlagen für den Besitzer/Betreiber des Aufzugs und die mit der Inspektion und Wartung des Aufzugs beauftragten Personen sowie dem Rettungsdienst verständlich sein müssen, sind die Anweisungen in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem der Aufzug in Verkehr gebracht wird, vorzulegen - siehe Bemerkungen zu Artikel 7 (7).

In Fällen, in denen sich die für den Entwurf und die Konstruktion des Aufzugs verantwortliche Person von der für die Montage verantwortlichen Person unterscheidet, muss die für Entwurf und Konstruktion verantwortliche Person dem Montagebetrieb alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit sie in die dem Besitzer/Betreiber übergebenen Unterlagen aufgenommen werden können. Es sollte jedoch betont werden, dass der Montagebetrieb im Sinne von Artikel 2 (6) dafür verantwortlich ist, dass die in Punkt 6.2 genannten Unterlagen dem Besitzer/Betreiber beim Inverkehrbringen des Aufzugs zur Verfügung gestellt werden.

Da sich ein Teil der in der Dokumentation enthaltenen Informationen auf die Inspektion und Wartung während des Betriebs des Aufzugs sowie auf die Einrichtungen zur Befreiung und Evakuierung eingeschlossener Personen im Falle einer Störung bezieht, müssen die entsprechenden Teile der Dokumentation den mit der Inspektion und Wartung des Aufzugs beauftragten Personen und dem Rettungsdienst zur Verfügung gestellt werden. Dies liegt in der Verantwortung des Besitzers/Betreibers des Aufzugs, jedoch ist es für den Montagebetrieb sinnvoll, einen geeigneten Platz an dem Aufzug für die Aufbewahrung der Betriebsanleitung und des Wartungshefts vorzusehen.

Die Betriebsanleitung des Montagebetriebs muss erforderliche Informationen für die Notwendigkeit einer angemessenen Wartung für den Besitzer/Betreiber des Aufzugs enthalten. Sie muss insbesondere Angaben über die voraussichtliche Lebensdauer kritischer Bauteile und Kriterien für deren Prüfung und Austausch enthalten.

Die Betriebsanleitung des Montagebetriebes muss Informationen über die Verwendung von besonderen Einrichtungen, wie z. B. Spezialwerkzeuge oder Software, enthalten, die für die sichere und wirksame Wartung des Aufzugs oder für Rettungsmaßnahmen erforderlich sind - siehe Bemerkungen zu Punkt 1.1 und Punkt 4.4.

Die unter Punkt 6.2 genannten Unterlagen müssen auch die EU-Konformitätserklärungen für die in die Aufzugsanlage eingebauten Sicherheitsbauteile für Aufzüge enthalten - siehe Bemerkungen zu Artikel 15.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Beispiele für Spezifikationen für die Betriebsanleitung und das Aufzugsbuch sind in Abschnitt 7.2 der Norm EN 81-20:2014 aufgeführt.

Beispiele für die Erstellung von Wartungs-/Instandhaltungsanweisungen für Aufzüge sind in der Norm EN 13015:2001+A1:2008⁴⁴ enthalten.

Beispiele für zusätzliche Angaben zur Zugänglichkeit und Nutzung von Aufzügen durch Personen mit Behinderungen sind in Abschnitt 7 der Norm EN 81-70:2003 enthalten.

Beispiele für zusätzlich zu liefernde Angaben für Aufzügen mit Schutzmaßnahmen gegen Vandalismus sind in Abschnitt 7 der Norm EN 81-71:2005+A1:2006 enthalten.

Beispiele für zusätzlich zu liefernde Angaben für Feuerwehraufzügen sind in Abschnitt 7 der Norm EN 81-72:2015 aufgeführt.

Beispiele für zusätzliche Angaben über das Verhalten von Aufzügen im Brandfall und die Notwendigkeit der Wartung und Prüfung der Brandmeldeanlage sind in Abschnitt 7 der Norm EN 81-73:2016 aufgeführt.

Beispiele für zusätzliche zu liefernde Angaben zu den Aufzügen mit Fernalarmierung/Notrufsystem sind in Abschnitt 5 der Norm EN 81-28:2003 aufgeführt.

Hervorzuheben ist, dass diese Anwendung der Normen freiwillig bleibt. Weitere Informationen zur Relevanz und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu Artikel 14 beschrieben.

⁴⁴ EN 13015:2001+A1:2008 - Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen - Regeln für Instandhaltungsanweisungen

ANHANG II

A. Inhalt der EU-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Die EU-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge muss nachstehende Informationen umfassen:

- a) Firmenbezeichnung und Anschrift des Herstellers;
- b) gegebenenfalls Firmenbezeichnung und Anschrift des Bevollmächtigten;
- c) Beschreibung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge, Typen- oder Serienbezeichnung und gegebenenfalls die Seriennummer; sie kann, falls zur Identifizierung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge notwendig, ein Bild enthalten;
- d) Sicherheitsfunktion des Sicherheitsbauteils für Aufzüge, sofern sie nicht eindeutig der Beschreibung zu entnehmen ist;
- e) Baujahr des Sicherheitsbauteils für Aufzüge;
- f) alle einschlägigen Vorschriften, denen das Sicherheitsbauteil entspricht;
- g) eine Erklärung, die bestätigt, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt;
- h) gegebenenfalls Bezugnahme auf die zugrunde gelegte(n) harmonisierte(n) Norm(en);
- i) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die EU-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge nach Anhang IV Teil A und Anhang VI durchgeführt hat und Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung, die von dieser notifizierten Stelle ausgestellt wurde;
- j) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Bewertung der Konformität mit der Bauart durch stichprobenartige Prüfungen nach Anhang IX durchgeführt hat;
- k) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle, die das vom Hersteller verwendete Qualitätssicherungssystem gemäß dem Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anhang VI oder VII zugelassen hat;
- l) Name und Funktion der Person, die zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten befugt ist.
- m) Ort und Datum der Ausstellung;
- n) Unterschrift.

§ 224 EU-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Anhang II A enthält den Inhalt der EU-Konformitätserklärung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die in Anhang III aufgeführt sind. Die EU-Konformitätserklärung wird vom Hersteller des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder vom in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten des Herstellers ausgestellt. Die EU-Konformitätserklärung muss mit dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge geliefert werden, wenn es in Verkehr gebracht wird - siehe Bemerkungen zu Artikel 8.2.

Buchstabe f) Anhang II A besagt, dass in der EU-Konformitätserklärung "alle einschlägigen Vorschriften, denen das Sicherheitsbauteil entspricht" anzugeben sind. Dies bedeutet, dass die EU-Konformitätserklärung die Konformität des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit den einschlägigen wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU und allen anderen einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union angibt.

In Anhang II Punkt i), j) und k) ist festgelegt, dass Name, Anschrift und Kennnummer aller notifizierten Stellen, die am Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 beteiligt sind, in der EU-Konformitätserklärung anzugeben sind. Dies ist wichtig, da die auf dem Sicherheitsbauteil für Aufzüge sichtbare Kennnummer (j oder k) von der auf der EU-Baumusterprüfbescheinigung (i) abweichen kann und daher die EU-Konformitätserklärung die einzige Möglichkeit für die Marktüberwachung oder die notifizierte Stelle ist, dies zu überprüfen.

Artikel 17 (2) legt fest, dass die EU-Konformitätserklärung für ein Sicherheitsbauteil für Aufzüge in die Sprache oder die Sprachen zu übersetzen ist, die der Mitgliedstaat, in dem das Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wird, vorschreibt.

Die Person, die befugt ist, die EU-Konformitätserklärung zu unterzeichnen, muss die erforderliche Vollmacht haben, eine solche Rechtshandlung im Namen des Herstellers zu unterzeichnen. Bei serienmäßig hergestellten Sicherheitsbauteilen für Aufzüge muss nicht jede EU-Konformitätserklärung von Hand unterzeichnet werden. Die Unterschrift kann auf Druckexemplaren reproduziert werden.

Siehe auch Punkt 4.4 "EU-Konformitätserklärung" im „Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)“.

B Inhalt der EU-Konformitätserklärung für Aufzüge

Die EU-Konformitätserklärung für Aufzüge wird in derselben Sprache wie die Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nummer 6.2 abgefasst und enthält nachstehende Einzelheiten:

- a) Firmenbezeichnung und Anschrift des Montagebetriebs;
- b) gegebenenfalls Firmenbezeichnung und Anschrift des Bevollmächtigten;
- c) Beschreibung des Aufzugs, Typen- oder Serienbezeichnung, Seriennummer und Einbauort des Aufzugs (Anschrift);
- d) Jahr des Einbaus des Aufzugs;
- e) alle einschlägigen Vorschriften, denen der Aufzug entspricht;
- f) eine Erklärung, die bestätigt, dass der Aufzug die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfüllt;
- g) gegebenenfalls Bezugnahme auf die zugrunde gelegte(n) harmonisierte(n) Norm(en);
- h) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die EU-Baumusterprüfung für Aufzüge nach Anhang IV Teil B durchgeführt hat, und Nummer der EU-Baumusterprüfbescheinigung, die von dieser notifizierten Stelle ausgestellt wurde;
- i) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Einzelprüfung für Aufzüge nach Anhang VII durchgeführt hat;
- j) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle, die die Endabnahme für Aufzüge nach Anhang V durchgeführt hat;
- k) gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle, die das vom Montagebetrieb verwendete Qualitätssicherungssystem gemäß dem Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang X, XI oder XII zugelassen hat;
- l) Name und Funktion der Person, die zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung der Erklärung im Namen des Montagebetriebs oder seines Bevollmächtigten befugt ist;
- m) Ort und Datum der Ausstellung;
- n) Unterschrift.

§ 225 EU-Konformitätserklärung für Aufzüge

Anhang II B enthält den Inhalt der EU-Konformitätserklärung für Aufzüge.

Gemäß Artikel 7 (2) ist die EU-Konformitätserklärung vom Montagebetrieb auszustellen. Die EU-Konformitätserklärung muss vom Montagebetrieb beim Inverkehrbringen und vor der Inbetriebnahme des Aufzugs dem Besitzer/Betreiber des Aufzugs vorgelegt werden - siehe Bemerkungen zu Artikel 14. Die EU-Konformitätserklärung ist in die Unterlagen gemäß Anhang I Punkt 6.2 aufzunehmen.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Anhang II B Buchstabe e) besagt, dass in der EU-Konformitätserklärung "alle einschlägigen Vorschriften, denen der Aufzug entspricht", anzugeben sind. Dies bedeutet, dass die EU-Konformitätserklärung die Konformität des Aufzugs mit den einschlägigen wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU und allen anderen einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union wie der EMV-Richtlinie - siehe Bemerkungen zu Artikel 17 (3) - angeben muss.

Die EU-Konformitätserklärung für einen Aufzug wird in die Sprache oder die Sprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat, in dem der Aufzug installiert ist, vorschreibt (siehe Tabelle § 53).

Die Person, die befugt ist, die EU-Konformitätserklärung zu unterzeichnen, muss die erforderliche Vollmacht haben, um eine solche Rechtshandlung im Namen des Montagebetriebs zu unterzeichnen.

Siehe auch § 4.4 "EU-Konformitätserklärung" im "Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“).

ANHANG III

LISTE DER SICHERHEITSBAUTEILE FÜR AUFZÜGE

1. *Verriegelungseinrichtungen der Fahrschachttüren;*
2. *Einrichtungen gemäß Anhang 1 Nummer 3.2, die einen Fall oder unkontrollierte Bewegungen des Fahrkorbs verhindern;*
3. *Geschwindigkeitsbegrenzer.*
4. *a) energiespeichernde Puffer:*
 - (i) mit nichtlinearer Kennlinie*
 - (ii) oder mit Rücklaufdämpfung.**b) energieverzehrende Puffer;*
5. *Sicherheitseinrichtungen an Zylindern der Hydraulikhauptkreise, wenn sie als Einrichtung zur Verhinderung eines Falls verwendet werden;*
6. *elektrische Sicherheitseinrichtungen in Form von Sicherheitsschaltungen mit elektronischen Bauelementen.*

§ 226 Liste der Sicherheitsbauteile für Aufzüge

Die Liste der 6 Kategorien von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge in Anhang III ist eine abschließende Liste für Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die der Aufzugsrichtlinie unterliegen - siehe Bemerkungen zum Artikel 1(1).

Der in diesem Anhang sowie in diesem (erklärenden) Absatz verwendete Wortlaut kann wie folgt ausgelegt werden:

Einrichtung: Produkt, das separat als Sicherheitsbauteil für Aufzüge in Verkehr gebracht wird und das aus möglicherweise ein oder mehreren Bauteilen besteht und für dessen Funktion keine Ergänzung oder Modifikation erforderlich ist.

Bauteile: Teilstück oder Segment, das zur Herstellung eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge verwendet wird, aber nicht in der Lage ist, eigenständig als Sicherheitsbauteil für Aufzüge zu funktionieren.

System: Zusammensetzung von verbundenen Einrichtungen oder Bauteilen, die ein komplexes Ganzes bilden.

§ 227 Einrichtungen, die einen freien Fall oder eine unkontrollierte Bewegung des Fahrkorbs verhindern

Eine Einrichtung, die einen freien Fall oder eine unkontrollierte Fahrkorbbewegung verhindert, ist oft ein System, das sich aus verschiedenen Einrichtungen zusammensetzt, wie z.B. einer Detektions-(Erkennungs-), Aktivierungs- und Stoppvorrichtung. In diesem Fall gilt jede dieser Einrichtungen oder eine Kombination dieser Einrichtungen als eigenständiges Sicherheitsbauteil für Aufzüge gemäß der entsprechenden Kategorie des Anhangs III.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Zu dieser Kategorie von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge gehören z.B:

- Fangvorrichtungen zur Verhinderung der überhöhten Geschwindigkeit des Fahrkorbs in jede Richtung oder seines freien Falles
- Bremsen oder ähnliche Komponenten, die als **S**chutzeinrichtung für den **A**ufwärtsfahrenden **F**ahrkorb gegen **Ü**bergeschwindigkeit verwendet werden (SAFÜ)
- Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbes (UCM (en.: Unintended Car Movement)-Einrichtung bzw. UCMP (en.: Unintended Car Movement Protection))um zu verhindern, dass sich der Fahrkorb außerhalb einer vordefinierten Zone mit offenen Türen von der Haltestelle entfernt.

Darüber hinaus kann eine Schutzeinrichtung gegen den freien Fall des Fahrkorbs aus einer Detektionseinrichtung der Kategorie Anhang III Punkt 3 und einer Stoppeinrichtung der Kategorie III Punkt 2 bestehen. Eine Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbes kann aus einer Detektions-, einer Aktivierungs- und einer Stoppeinrichtung bestehen. Wenn zwei oder mehr solcher Einrichtungen verwendet werden, ist der Montagebetrieb für das Zusammenwirken und die Prüfung dieser Einrichtungen verantwortlich, wobei er die Anweisungen des/der Hersteller(s) des/der Sicherheitsbauteile(s) für Aufzüge befolgt, die die relevanten Anforderungen an die Schnittstellen festlegen müssen.

Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für Aufzüge hat indikative Empfehlungen zur Klärung der Prüf- und Zertifizierungsanforderungen für UCM - Einrichtungen abgegeben - siehe [NB-L REC 1/008](#).

In § 205 wurde festgestellt, dass unkontrollierte Bewegungen in folgender Art möglich ist:

- a) freier Fall oder Übergeschwindigkeit nach unten;
- b) Übergeschwindigkeit nach oben;
- c) Bewegung des Fahrkorbs, wenn sich der Fahrkorb an einer Haltestelle mit geöffneten Fahrkorb- und Schachttüren befindet und Personen in den Fahrkorb ein- oder aussteigen.

Der Wortlaut der Kategorie 2 des Anhangs III enthält nun auch Einrichtungen zum Schutz unkontrollierter Bewegungen in c).

In den (ehemals) harmonisierten Normen EN 81-1:1998+A3:2009 und EN 81-2:1998+A3:2009 wurden Einrichtungen zur Verhinderung solcher Bewegungen als UCM-Einrichtung (unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs) bezeichnet. Diese Normen wurden durch die EN 81-20:2014 ersetzt. Abschnitt 5.6 der Norm EN 81-20:2014 enthält ähnliche technische Spezifikationen mit einigen geringfügigen Änderungen.

Alle Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die unter die Aufzugsrichtlinie fallen und in Verkehr gebracht werden, müssen die CE-Kennzeichnung tragen, auch wenn es sich um ein System zusammengesetzt aus CE-gekennzeichneten Einrichtungen handelt.

Doc. [LWG.2015.14rev1 "Common approach on UCMP devices"](#) gibt Hinweise zum Umgang mit den UCMP-Einrichtungen, die vor dem Anwendungsdatum der 2014/33/EU, 20. April 2016, in Verkehr gebracht wurden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung der Normen freiwillig bleiben, einschließlich der Fälle, in denen sich Leitliniendokumente auf sie beziehen. Weitere Informationen zur Relevanz und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu [Artikel 14](#) beschrieben.

§ 228 Elektrische Sicherheitseinrichtungen mit elektronischen Bauteilen

Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für Aufzüge hat indikative Empfehlungen abgegeben, um zu klären, welche elektrischen Sicherheitseinrichtungen als Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß Kategorie 6 des Anhangs III anzusehen sind - siehe [NB-L REC 1/004](#) und [NB-L REC 1/005](#).

ANHANG IV

**EU-Baumusterprüfung für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge
(Modul B)**

A. EU-BAUMUSTERPRÜFUNG FÜR SICHERHEITSBAUTEILE FÜR AUFZÜGE

1. *Die EU-Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine notifizierte Stelle den technischen Entwurf eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge untersucht und prüft und bescheinigt, dass der technische Entwurf des Sicherheitsbauteils für Aufzüge die anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I erfüllt und ermöglicht, dass ein Aufzug, in den es sachgemäß eingebaut ist, diese Anforderungen erfüllt.*
2. *Der Antrag auf EU-Baumusterprüfung wird vom Hersteller oder von seinem Bevollmächtigten bei einer einzigen notifizierten Stelle seiner Wahl gestellt.*

Der Antrag enthält Folgendes:

- a) *Name und Anschrift des Herstellers und Name und Anschrift seines Bevollmächtigten, falls dieser den Antrag stellt, sowie Herstellungsort der Sicherheitsbauteile für Aufzüge;*
- b) *eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;*
- c) *die technischen Unterlagen;*
- d) *ein repräsentatives Muster des Sicherheitsbauteils für Aufzüge oder Angabe des Ortes, an dem ein solches geprüft werden kann; die notifizierte Stelle kann zusätzliche Muster anfordern, wenn dies zur Durchführung des Prüfprogramms erforderlich ist;*
- e) *die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen von einem geeigneten Labor des Herstellers oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.*

3. *Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den in Nummer 1 genannten Bedingungen zu bewerten, und sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die anwendbaren Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des Sicherheitsbauteils für Aufzüge zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.*

Die technischen Unterlagen müssen, soweit relevant, Folgendes enthalten:

- a) eine Beschreibung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge, einschließlich des Einsatzbereichs (insbesondere etwaige Geschwindigkeitsgrenzen, Belastung, Energie) und der Einsatzbedingungen (insbesondere explosionsgefährdete Bereiche, Witterungseinflüsse)*
- b) Konstruktions- und Fertigungszeichnungen und -pläne;*
- c) Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Sicherheitsbauteils für Aufzüge erforderlich sind;*
- d) eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung der Lösungen, mit denen das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Erfüllung der in Nummer 1 genannten Bedingungen erreicht, einschließlich einer Aufstellung der anderen angewandten einschlägigen technischen Spezifikationen; im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;*
- e) gegebenenfalls die Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, die der Hersteller selbst durchgeführt hat oder die für ihn durchgeführt wurden;*
- f) die Prüfberichte;*
- g) ein Exemplar der Betriebsanleitung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge;*
- h) die Maßnahmen, die bei der Serienfertigung getroffen werden, um die Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit dem untersuchten Bauteil sicherzustellen*

4. *Die notifizierte Stelle hat folgende Aufgaben:*

- a) Prüfung der technischen Unterlagen und der zusätzlichen Nachweise, um zu bewerten, ob der technische Entwurf des Sicherheitsbauteils für Aufzüge angemessen ist;*
- b) Vereinbarung mit dem Antragsteller über den Ort, an dem die Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden;*

- c) *Prüfung, ob das (die) repräsentative(n) Muster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde(n), und Feststellung der Teile, die nach den anwendbaren Vorschriften der einschlägigen harmonisierten Normen entworfen wurden, und der Teile, die gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen entworfen wurden;*
- d) *Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Normen korrekt angewandt worden sind, sofern der Hersteller sich für ihre Anwendung entschieden hat;*
- e) *Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen unter Anwendung anderer einschlägiger technischer Spezifikationen ermöglichen, dass das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die Bedingungen nach Nummer 1 erfüllt, falls er die Lösungen aus den einschlägigen harmonisierten Normen nicht angewandt hat;*

Die notifizierte Stelle erstellt einen Bewertungsbericht über die durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen und die dabei erzielten Ergebnisse. Unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber den notifizierenden Behörden veröffentlicht die notifizierte Stelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Herstellers.

- 5. *Erfüllt das Baumuster des Sicherheitsbauteils für Aufzüge die Bedingungen nach Nummer 1, stellt die notifizierte Stelle dem Hersteller eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der EU-Baumusterprüfung, die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen und die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.*

Der EU-Baumusterprüfbescheinigung können einer oder mehrere Anhänge beigefügt werden.

Die EU-Baumusterprüfbescheinigung und ihre Anhänge enthalten alle zweckdienlichen Angaben, anhand deren sich die Übereinstimmung der hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit dem geprüften Baumuster beurteilen und gegebenenfalls eine Kontrolle nach ihrer Inbetriebnahme durchführen lässt.

Entspricht das Baumuster des Sicherheitsbauteils für Aufzüge nicht den Bedingungen nach Nummer 1, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung und unterrichtet den Antragsteller darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

Die notifizierte Stelle bewahrt eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anlagen und Ergänzungen sowie der technischen Unterlagen und des Bewertungsberichts ab der Ausstellung der Bescheinigung 15 Jahre lang auf.

- 6. *Die notifizierte Stelle informiert sich laufend über alle Änderungen im allgemein anerkannten Stand der Technik; deuten diese darauf hin, dass das zugelassene Baumuster nicht mehr den Bedingungen nach Nummer 1 entspricht, entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Hersteller davon in Kenntnis.*
- 7. *Der Hersteller unterrichtet die notifizierte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EU-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster, die dessen Übereinstimmung mit den Bedingungen nach Nummer 1 oder den Bedingungen für die Gültigkeit der EU-Baumusterprüfbescheinigung beeinträchtigen können.*

Die notifizierte Stelle prüft diese Änderungen und teilt dem Antragsteller mit, ob die EU-Baumusterprüfbescheinigung weiterhin gilt oder weitere Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen nötig sind. Gegebenenfalls stellt die notifizierte Stelle eine Ergänzung zur ursprünglichen EU-Baumusterprüfbescheinigung aus oder verlangt, dass eine neue EU-Baumusterprüfbescheinigung beantragt wird.

8. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung der Bescheinigungen und Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und etwaige Ergänzungen dazu, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen, wenn sie dazu aufgefordert wird, die derartigen von ihr ausgestellten Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu mit.

9. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen können auf Verlangen eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigungen und der Ergänzungen dazu erhalten. Auf Antrag können die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Abschrift der technischen Unterlagen sowie des Berichts über die durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen erhalten.

10. Der Hersteller bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigungen und ihrer Anlagen und Ergänzungen für die einzelstaatlichen Behörden nach dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge 10 Jahre lang auf.

11. Bevollmächtigter

Der Bevollmächtigte des Herstellers kann den in Nummer 2 genannten Antrag einreichen und die in den Nummern 7 und 10 genannten Pflichten erfüllen, sofern sie im Auftrag festgelegt sind.

§ 229 EU-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Modul B)

Die EU-Baumusterprüfung ist eines der Konformitätsbewertungsverfahren für die Entwurfsstufe der in Anhang III aufgeführten Sicherheitsbauteile für Aufzüge - siehe Bemerkungen zu Artikel 15.

Die Anwendung der Punkte 8 und 9 des Anhangs IV Abschnitt A ist so durchzuführen, dass vertrauliche Informationen des Herstellers ohne ausdrückliche Zustimmung des Herstellers nicht an andere notifizierte Stellen weitergegeben werden. Die notifizierte Stelle, die die EU-Baumusterprüfbescheinigung ausstellt, ordnet die Dokumentation so an, dass sie die "Bescheinigung" deutlich von anderen Unterlagen wie Prüfberichten und technischen Bewertungen trennt.

Beantragt eine andere notifizierte Stelle eine Kopie der EU-Baumusterprüfbescheinigung, so dürfen daher nur die "Bescheinigung" und ihre Ergänzungen vorgelegt werden. Werden zusätzliche Informationen angefordert, so ist die ausdrückliche Zustimmung des Herstellers einzuholen, bevor diese Informationen an andere notifizierte Stellen oder sonstige Dritte weitergegeben werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten können jedoch auf Anfrage eine Kopie der technischen Unterlagen und der Berichte über die von der notifizierten Stelle durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen erhalten.

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen hat indikative Empfehlungen zur EU-Baumusterprüfung von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge abgegeben, z.B:

- NB-L REC 1/001 bezieht sich auf die in Anhang F der Normen EN 81, Teile 1 und 2 aufgeführten Prüfverfahren für die in Anhang V A(4) genannten Prüfungen.
- NB-L REC 1/002 empfiehlt den notifizierten Stellen, bei der Erstellung der in Anhang V A(5) genannten EU-Baumusterprüfbescheinigung das im gleichen Anhang der Norm enthaltene Musterformular zu verwenden.

Siehe auch Punkt 5.1.5 " Verfahren mit einem und zwei Modulen — Bauartbezogene Verfahren (EU-Baumusterprüfung) " im " Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)"

B. EU-BAUMUSTERPRÜFUNG FÜR AUFZÜGE

1. Die EU-Baumusterprüfung für Aufzüge ist der Teil eines Konformitätsbewertungsverfahrens, bei dem eine notifizierte Stelle den technischen Entwurf eines Musteraufzugs oder eines Aufzugs, für den ein Ausbau oder eine Abweichung nicht vorgesehen worden ist, untersucht und prüft und bescheinigt, dass der technische Entwurf des Musteraufzugs oder des Aufzugs den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I entspricht.

Die EU-Baumusterprüfung eines Aufzugs umfasst die Untersuchung eines repräsentativen Musters eines vollständigen Aufzugs.

2. Der Antrag auf EU-Baumusterprüfung wird vom Montagebetrieb oder von seinem Bevollmächtigten bei einer einzigen notifizierten Stelle seiner Wahl gestellt.

Der Antrag enthält Folgendes:

- a) Name und Anschrift des Montagebetriebs sowie, wenn der Antrag von seinem Bevollmächtigten eingereicht wird, dessen Name und Anschrift;
 - b) eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;
 - c) die technischen Unterlagen,
 - d) genaue Angabe des Ortes, an dem der Musteraufzug geprüft werden kann; der zu untersuchende Musteraufzug muss die Endbereiche und die Bedienung von mindestens drei Ebenen umfassen (obere, untere und mittlere Ebene);
 - e) die zusätzlichen Nachweise für eine angemessene Lösung durch den technischen Entwurf. In diesen zusätzlichen Nachweisen müssen alle Unterlagen, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, vermerkt sein, nach denen insbesondere dann vorgegangen worden ist, wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht in vollem Umfang angewandt worden sind. Die zusätzlichen Nachweise umfassen erforderlichenfalls die Ergebnisse von Prüfungen, die gemäß anderen einschlägigen technischen Spezifikationen von einem geeigneten Labor des Montagebetriebs oder von einem anderen Prüflabor in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung durchgeführt wurden.
3. Zweck der technischen Unterlagen ist es, die Bewertung der Konformität des Aufzugs mit den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I zu ermöglichen.

Die technischen Unterlagen müssen, soweit relevant, Folgendes enthalten:

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

- a) *eine Beschreibung des Musteraufzugs, in der alle zulässigen Abweichungen vom Musteraufzug deutlich angegeben sind;*
- b) *Konstruktions- und Fertigungszeichnungen und -pläne;*
- c) *Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne und der Funktionsweise des Aufzugs erforderlich sind;*
- d) *eine Aufstellung der berücksichtigten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen;*
- e) *eine Aufstellung darüber, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung der anderen angewandten einschlägigen technischen Spezifikationen; im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;*
- f) *eine Abschrift der EU-Konformitätserklärungen für die in den Aufzug eingebauten Sicherheitsbauteile für Aufzüge;*
- g) *die Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, die der Montagebetrieb selbst durchgeführt hat oder die für ihn durchgeführt wurden;*
- h) *die Prüfberichte;*
- i) *ein Exemplar der Betriebsanleitung nach Anhang I Nummer 6.2;*
- j) *die Maßnahmen, die beim Einbau getroffen werden, um die Übereinstimmung des serienmäßig hergestellten Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie sicherzustellen.*

4. Die notifizierte Stelle hat folgende Aufgaben:

- a) *Prüfung der technischen Unterlagen und der zusätzlichen Nachweise zur Bewertung der Angemessenheit des technischen Entwurfs des Musteraufzugs oder des Lifts, für den ein Ausbau oder eine Abweichung nicht vorgesehen worden ist;*
- b) *Vereinbarung mit dem Montagebetrieb, an welchem Ort die Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden;*
- c) *Prüfung des Musteraufzugs darauf, ob er in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und welche Teile nach den anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen harmonisierten Normen entworfen wurden und welche Teile in Übereinstimmung mit anderen einschlägigen technischen Spezifikationen entworfen wurden;*
- d) *Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Normen korrekt angewandt worden sind, sofern der Montagebetrieb sich für ihre Anwendung entschieden hat;*
- e) *Durchführung bzw. Veranlassung der geeigneten Untersuchungen und Prüfungen, um festzustellen, ob die vom Montagebetrieb gewählten Lösungen, unter Anwendung anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, die entsprechenden wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllen, falls er die Spezifikationen aus den einschlägigen harmonisierten Normen nicht angewandt hat;*

5. *Die notifizierte Stelle erstellt einen Bewertungsbericht über die durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen und die dabei erzielten Ergebnisse. Unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber den notifizierenden Behörden veröffentlicht die notifizierte Stelle den Inhalt dieses Berichts oder Teile davon nur mit Zustimmung des Montagebetriebs.*

6. Entspricht das Baumuster den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I für den betreffenden Aufzug, stellt die notifizierte Stelle dem Montagebetrieb eine EU-Baumusterprüfbescheinigung aus. Diese Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Montagebetriebs, die Ergebnisse der EU-Baumusterprüfung, die an die Bescheinigung geknüpften Bedingungen und die zur Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.

Der EU-Baumusterprüfbescheinigung können einer oder mehrere Anhänge beigefügt werden.

Die EU-Baumusterprüfbescheinigung und ihre Anhänge enthalten alle Angaben, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der Aufzüge mit dem geprüften Baumuster bei der Endabnahme zu beurteilen.

Entspricht das Baumuster nicht den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Baumusterprüfbescheinigung und unterrichtet den Montagebetrieb darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.

Die notifizierte Stelle bewahrt eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigung, ihrer Anlagen und Ergänzungen sowie der technischen Unterlagen und des Bewertungsberichts ab der Ausstellung der Bescheinigung 15 Jahre lang auf.

7. Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten diese darauf hin, dass das zugelassene Baumuster nicht mehr den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I entspricht, entscheidet sie, ob derartige Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Montagebetrieb davon in Kenntnis.
8. Der Montagebetrieb unterrichtet die notifizierte Stelle über alle Änderungen an dem zugelassenen Baumuster — einschließlich Ausführungsarten, die in den ursprünglich vorgelegten technischen Unterlagen nicht enthalten sind —, die die Übereinstimmung des Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I oder den Bedingungen für die Gültigkeit der EU-Baumusterprüfbescheinigung beeinträchtigen können.

Die notifizierte Stelle prüft diese Änderungen und teilt dem Montagebetrieb mit, ob die EU-Baumusterprüfbescheinigung weiterhin gilt oder weitere Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen nötig sind. Gegebenenfalls stellt die notifizierte Stelle eine Ergänzung zur ursprünglichen EU-Baumusterprüfbescheinigung aus oder verlangt, dass eine neue EU-Baumusterprüfbescheinigung beantragt wird.

9. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung der Bescheinigungen und Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Baumusterprüfbescheinigungen und etwaige Ergänzungen dazu, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen, wenn sie dazu aufgefordert wird, die von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Ergänzungen dazu mit.

10. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen können auf Verlangen eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigungen und der Ergänzungen dazu erhalten. Auf Antrag können die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Abschrift der technischen Unterlagen sowie des Berichts über die durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen erhalten.

11) Der Montagebetrieb bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigungen einschließlich ihrer Anlagen und Ergänzungen für die einzelstaatlichen Behörden nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs 10 Jahre lang auf.

12) Bevollmächtigter

Der Bevollmächtigte des Montagebetriebs kann den unter Nummer 2 genannten Antrag einreichen und die unter den Nummern 8 und 11 genannten Pflichten erfüllen, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

§ 230 EU-Baumusterprüfung von Aufzügen (Modul B)

Die EU-Baumusterprüfung ist eines der Konformitätsbewertungsverfahren für die Entwurfsstufe von Aufzügen - siehe Bemerkungen zu Artikel 8.

Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen hat eine indikative Empfehlung herausgegeben, die die Elemente enthält, die in der EU-Baumusterprüfbescheinigung für einen Musteraufzug genannt werden können, um klare Informationen über den Umfang der Bescheinigung und die Bandbreite der von ihr abgedeckten Varianten zu liefern - siehe NB-L REC 2/007. Es bleibt jedoch nur der Text der Richtlinie rechtsverbindlich, was bedeutet, dass die EU-Baumusterprüfbescheinigung die in der Richtlinie geforderten Angaben enthalten muss.

Punkt 2 d) Anhang IVB ist relevant für Aufzugskonstruktionen, die für 3 oder mehr Ebenen ausgelegt sind.

Die Koordinierung der notifizierten Stellen hat eine indikative Klarstellung zu dieser Vorschrift herausgegeben, in der die EU-Baumusterprüfung eines Aufzugs mit nur 2 Ebenen nicht ausgeschlossen wird, sofern diese Einschränkung in der EU-Baumusterprüfbescheinigung deutlich angegeben ist - siehe [NB-L REC 2/008](#).

Die Anwendung der Punkte 9 und 10 des Anhangs IV Abschnitt B erfolgt so, dass vertrauliche Informationen des Montagebetriebs ohne ausdrückliche Zustimmung des Montagebetriebs nicht an andere notifizierte Stellen weitergegeben werden. Die notifizierte Stelle, die eine EU-Baumusterprüfbescheinigung ausstellt, ordnet die Dokumente so an, dass sie die "Bescheinigung" und ihre Ergänzungen deutlich von anderen Unterlagen wie Prüfberichten und technischen Bewertungen trennt.

Beantragt eine andere notifizierte Stelle eine Kopie der EU-Baumusterprüfbescheinigung, so dürfen daher nur die "Bescheinigung" und ihre Ergänzungen vorgelegt werden. Werden zusätzliche Informationen angefordert, so ist die ausdrückliche Zustimmung des Montagebetriebs einzuholen, bevor diese Informationen an andere notifizierte Stellen oder sonstige Dritte weitergegeben werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten können jedoch auf Anfrage eine Kopie der technischen Unterlagen und des Berichts über die von der notifizierten Stelle durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Prüfungen erhalten.

Siehe auch Punkt 5.1.5 " Verfahren mit einem und zwei Modulen — Bauartbezogene Verfahren (EU-Baumusterprüfung) " im " Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide“)".

ANHANG V

ENDABNAHME VON AUFZÜGEN

1. Die Endabnahme ist der Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle feststellt und bescheinigt, dass ein Aufzug, für den eine EU-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde oder der nach einem zugelassenen Qualitätssicherungssystem entworfen und hergestellt worden ist, den in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen genügt.

2. Pflichten des Montagebetriebs

Der Montagebetrieb ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der eingebaute Aufzug die in Anhang I aufgeführten anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen sowie eine der beiden folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) ein in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenes, zugelassenes Baumuster;
- b) Auslegung und Herstellung des Aufzugs nach einem Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XI und der EU- Entwurfsprüfbescheinigung, sofern der Entwurf den harmonisierten Normen nicht vollständig entspricht.

3. Endabnahme

Die Endabnahme des vor dem Inverkehrbringen stehenden Aufzugs führt eine vom Montagebetrieb ausgewählte notifizierte Stelle durch, um die Konformität des Aufzugs mit den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I zu überprüfen.

3.1. Der Montagebetrieb beantragt die Endabnahme bei einer einzigen notifizierte Stelle seiner Wahl und legt der notifizierte Stelle folgende Unterlagen vor:

- a) den Gesamtplan des Aufzugs;
- b) für die Endabnahme, insbesondere der Steuerkreise, erforderliche Schaltpläne und Diagramme;
- c) ein Exemplar der Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nummer 6.2;
- d) eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierte Stelle eingereicht worden ist.

Die notifizierte Stelle darf nur solche Detailpläne oder Einzelangaben verlangen, die zur Überprüfung der Konformität des Aufzugs erforderlich ist.

Es werden geeignete Kontrollen und Prüfungen gemäß den maßgeblichen harmonisierten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung des Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I zu kontrollieren.

3.2 Die Prüfungen umfassen mindestens eine der folgenden Optionen:

- a) Prüfung der in Nummer 3.1 aufgeführten Unterlagen, um zu kontrollieren, ob er Aufzug mit dem zugelassenen Baumuster, das in EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Anhang IV Teil B beschriebenen ist, übereinstimmt;
- b) Prüfung der in Nummer 3.1 aufgeführten Unterlagen, um zu kontrollieren, ob der Aufzug mit dem Aufzug, der nach einem zugelassenen Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XI entworfen und hergestellt wurde, und, falls der Entwurf die harmonisierten Normen nicht vollständig erfüllt, mit der EU-Entwurfsprüfbescheinigung übereinstimmt.

3.3. Die Prüfungen des Aufzugs umfassen mindestens folgende:

- a) *Probetrieb des Aufzugs im Leerzustand und unter Höchstbelastung zur Überprüfung der fachgerechten Montage und des einwandfreien Funktionierens der Sicherheitseinrichtungen (Endlagenschalter, Verriegelungen usw.);*
- b) *Probetrieb des Aufzugs unter Höchstbelastung und im Leerzustand zur Feststellung des einwandfreien Funktionierens der Sicherheitseinrichtungen bei Ausfall der Energieversorgung;*
- c) *statische Prüfung mit einer Last, die dem 1,25-Fachen der Nennlast entspricht.*

Die Nennlast ist die Last gemäß Anhang I Nummer 5.

Nach diesen Prüfungen vergewissert sich die notifizierte Stelle, dass keinerlei Verformung oder Beschädigung entstanden ist, die die Benutzung des Aufzugs beeinträchtigen könnte.

4. *Wenn der Aufzug den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I entspricht, bringt die notifizierte Stelle ihre Kennnummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 und 19 an oder lässt sie anbringen und stellt eine Endabnahmebescheinigung aus, in der die durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen aufgeführt sind.*

Die notifizierte Stelle füllt die entsprechenden Seiten des in Anhang I Nummer 6.2 genannten Wartungshefts aus.

Falls die notifizierte Stelle die Ausstellung der Endabnahmebescheinigung verweigert, begründet sie dies ausführlich und gibt an, welche Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Wenn der Montagebetrieb erneut die Endabnahme beantragt, muss er dies bei derselben notifizierten Stelle tun.

5. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

- 5.1 *Der Montagebetrieb bringt im Fahrkorb jedes Aufzugs, der die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die CE-Kennzeichnung und neben dieser im Fahrkorb jedes Aufzugs unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten notifizierten Stelle deren Kennnummer an.*

- 5.2 *Der Montagebetrieb stellt für jeden Aufzug eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und bewahrt eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung und der Endabnahmebescheinigung nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs für die nationalen Behörden 10 Jahre lang auf. Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.*

6. *Die Kommission und die Mitgliedstaaten können auf Verlangen ein Exemplar der Endabnahmebescheinigung erhalten.*

7. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 3.1 und 5 genannten Pflichten des Montagebetriebs können von seinem Bevollmächtigten in seinem Namen und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, sofern sie im Auftrag festgelegt sind.

§ 231 Endabnahme von Aufzügen

Die Endabnahme ist eines der Konformitätsbewertungsverfahren, das für die Fertigungsstufe eines Aufzugs angewendet werden kann - siehe Bemerkungen zu Artikel 16 (1).

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Im Falle eines Aufzugs gemäß einer EU-Baumusterprüfbescheinigung besteht die Endabnahme in der Überprüfung der Übereinstimmung des eingebauten Aufzugs mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Entwurf, und ob der Aufzug korrekt montiert und eingebaut wurde. Beruht die EU-Baumusterprüfbescheinigung auf einem Musteraufzug im Sinne von Artikel 1.4, so ist bei der Endabnahme zu prüfen, ob die Parameter des eingebauten Aufzugs innerhalb der durch die Bescheinigung zulässigen Bandbreite an Variationen liegen - siehe Bemerkungen zu Artikel 2.

Im Falle eines Aufzugs nach einem umfassenden Qualitätssicherungssystem besteht die Endabnahme in der Überprüfung des eingebauten Aufzugs mit dem Entwurf, der im Rahmen des umfassenden Qualitätssicherungssystems des Montagebetriebs durchgeführt wurde. Um in diesem Fall eine einwandfreie Endabnahme des Aufzugs zu gewährleisten, sind alle für eine einwandfreie Endabnahme der Anlage erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Entwurfsprüfung nach Anhang XI Punkt 3.3, durch die für den Entwurf des Aufzugs verantwortliche Person (verantwortlich für Anhang XI) dem Montagebetrieb (verantwortlich für Anhang V) zu liefern und der notifizierten Stelle, die die Endabnahme durchführt, zur Verfügung zu stellen.

Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für Aufzüge hat eine indikative Checkliste für die Endabnahme von Aufzügen erstellt - siehe [NB-L REC 0/003](#). Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob auch zusätzliche Aspekte geprüft werden müssen.

Anhang V enthält die Mindestprüfungen und –kontrollen, die die notifizierten Stellen bei der Endabnahme von Aufzügen durchführen müssen.

Beispiele für Spezifikationen zu den Prüfmethoden, die bei der Endabnahme einer Aufzugsanlage gemäß Absatz 4 b) relevant sein können, sind in Abschnitt 16 und Anhang D der Normen EN 81:2014, Teile 20 und 50 aufgeführt.

Die harmonisierte Norm EN 81-28 enthält zusätzliche technische Spezifikationen und Prüfverfahren für das Fern-Notrufsystem.

Diese Spezifikationen sind eine der Möglichkeiten, um die Anforderungen zu erfüllen. Weitere Informationen zur Relevanz und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Erläuterungen zu [Artikel 14](#) beschrieben.

ANHANG VI

**KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE DER PRODUKTBEZOGENEN
QUALITÄTSSICHERUNG BEI SICHERHEITSBAUTEILEN FÜR AUFZÜGE
(Modul E)**

1. *Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der produktbezogenen Qualitätssicherung bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge ist der Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle das Qualitätssicherungssystem eines Herstellers bewertet, um dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsbauteile für Aufzüge so hergestellt und überwacht werden, dass sie mit dem Baumuster übereinstimmen, das in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschrieben ist, den anwendbaren Anforderungen des Anhangs I entsprechen und bewirken, dass ein Aufzug, in den sie sachgemäß eingebaut sind, diese Anforderungen erfüllt.*

2. Pflichten des Herstellers

Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1 Der Hersteller beantragt bei einer einzigen notifizierten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für Sicherheitsbauteile für betroffene Aufzüge.

Der Antrag enthält Folgendes:

- a) Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag von dem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- b) eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;
- c) die Adresse der Örtlichkeiten, an denen die Endabnahme und die Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge durchgeführt werden;
- d) alle einschlägigen Angaben über die herzustellenden Sicherheitsbauteile für Aufzüge;
- e) die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- f) die technischen Unterlagen über die zugelassenen Sicherheitsbauteile für Aufzüge und eine Abschrift der EU- Baumusterprüfbescheinigung.

3.2 Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jedes Sicherheitsbauteil für Aufzüge geprüft und es werden geeignete Prüfungen gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den Bedingungen nach Nummer 1 sicherzustellen. Alle vom Hersteller berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Grundsätze, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen eine einheitliche Auslegung der Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte ermöglichen.

Sie enthalten insbesondere eine angemessene Beschreibung von Folgendem:

- a) Qualitätsziele;
- b) organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Produktqualität;
- c) nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
- d) Mittel, mit denen die erfolgreiche Funktionsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
- e) die Qualität betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

3.3 Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm erfüllen, geht sie von der Konformität mit diesen Anforderungen aus.

Zusätzlich zur Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen muss mindestens ein Mitglied des Auditteams über Erfahrungen mit der Bewertung der jeweiligen Aufzugstechnik und Kenntnis der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I verfügen.

Das Audit umfasst auch einen Bewertungsbesuch in den Räumlichkeiten des Herstellers.

Das Auditteam überprüft die in Nummer 3.1 Buchstabe f genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Hersteller in der Lage ist, die einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, damit die Übereinstimmung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit diesen Anforderungen sichergestellt ist.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung muss das Ergebnis des Audits und die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten.

3.4 Der Hersteller verpflichtet sich, die mit dem Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System stets ordnungsgemäß und effizient betrieben wird.

3.5 Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter halten die notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems auf dem Laufenden.

Die notifizierte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem weiterhin den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entsprechen wird oder ob eine erneute Bewertung notwendig ist.

Sie gibt dem Hersteller ihre Entscheidung bekannt. Die Mitteilung muss das Ergebnis der Prüfung und die Begründung der Bewertungsentscheidung enthalten.

4. Überwachung unter der Verantwortung der notifizierten Stelle

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Pflichten aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Hersteller gewährt der notifizierten Stelle zu Bewertungszwecken Zugang zu den Einrichtungen, in denen Endabnahme, Prüfung und Lagerung stattfinden, und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:

- a. die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;*
- b. die technischen Unterlagen;*
- c. die Qualität betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.*

4.3. Die notifizierte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Auditbericht.

4.4. Darüber hinaus kann die notifizierte Stelle die Örtlichkeiten des Herstellers, an denen die Endabnahme und die Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge durchgeführt werden, unangemeldet besichtigen.

Hierbei kann sie Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Sie stellt dem Hersteller einen Bericht über den Besuch und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

5.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Sicherheitsbauteil für Aufzüge, das die Bedingungen nach Nummer 1 erfüllt, die CE-Kennzeichnung und unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten notifizierten Stelle deren Kennnummer an.

5.2 Der Hersteller stellt für jedes Produktmodell eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält eine Kopie davon nach dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge für die nationalen Behörden 10 Jahre lang bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Sicherheitsbauteil für Aufzüge sie aufgestellt wurde.

6. Der Hersteller hält nach dem Inverkehrbringen des letzten Sicherheitsbauteils für Aufzüge folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden 10 Jahre lang zur Verfügung:

- a) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe f;
- b) die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe e;
- c) die Informationen zu der Änderung gemäß Punkt 3.5;
- d) die Entscheidungen und Berichte der notifizierten Stelle nach Nummer 3.5 Unterabsatz 3 sowie Nummer 4.3 und Nummer 4.4.

7. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen.

§ 232 Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der produktbezogenen Qualitätssicherung bei Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Modul E)

Das in Anhang VI beschriebene Verfahren ist eines der Konformitätsbewertungsverfahren, das für die Fertigungsstufe, der in Anhang III aufgeführten Sicherheitsbauteile für Aufzüge angewendet werden kann - siehe Bemerkungen zu Art. 15 (b).

Die Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die dem Verfahren der produktbezogenen Qualitätssicherung unterliegen, müssen vorher einer erfolgreichen EU-Baumusterprüfung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß Anhang IV A unterzogen worden sein.

Die Europäische Koordination der notifizierten Stellen hat eine indikative Empfehlung zum Inhalt der Zulassung für ein produktbezogenes Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang VI erstellt - siehe NB-L REC 3/005.

Gemäß Punkt 3.2 ist **jedes** Sicherheitsbauteil für Aufzüge zu prüfen und entsprechende Prüfungen durchzuführen. Für Modul E reicht eine stichprobenartige Prüfung nicht aus.

ANHANG VII

**KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG
BEI SICHERHEITSBAUTEILEN FÜR AUFZÜGE
(Modul H)**

1. Die Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung für Sicherheitsbauteile für Aufzüge ist das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem eine notifizierte Stelle das Qualitätssicherungssystem eines Herstellers bewertet, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsbauteile für Aufzüge so entworfen, hergestellt, abgenommen und geprüft werden, dass sie den anwendbaren Anforderungen des Anhangs I entsprechen und ermöglichen, dass ein Aufzug, in den sie sachgemäß eingebaut sind, diese Anforderungen erfüllt.

2. Pflichten des Herstellers

Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für den Entwurf, die Herstellung, die Endabnahme und die Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Der Hersteller beantragt bei einer einzigen notifizierte Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems. Der Antrag enthält Folgendes:

- a) Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag von seinem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- b) die Adresse der Örtlichkeiten, an denen die Sicherheitsbauteile für Aufzüge entworfen, hergestellt, abgenommen und geprüft werden;
- c) alle einschlägigen Angaben über die herzustellenden Sicherheitsbauteile für Aufzüge;
- d) die technischen Unterlagen gemäß Anhang IV Teil A Nummer 3 für jede Kategorie herzustellender Sicherheitsbauteile für Aufzüge;
- e) die Dokumentation zu dem Qualitätssicherungssystem;
- f) eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierte Stelle eingereicht worden ist.

3.2. Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge mit den Bedingungen nach Nummer 1 sicherstellen. Alle vom Hersteller berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Grundsätze, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen eine einheitliche Auslegung der Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte ermöglichen.

Sie enthalten insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte:

- a) die Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Qualität des Entwurfs und des Produkts;
- b) technische Entwurfsspezifikationen, einschließlich der angewandten Normen, sowie — wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht oder nicht vollständig angewandt werden — die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Bedingungen nach Nummer 1 erfüllt werden, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen;

- c) *Methoden zur Kontrolle und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Auslegung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge angewendet werden;*
- d) *entsprechende Fertigungs-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungstechniken, angewandte Verfahren und vorgesehene systematische Maßnahmen;*
- e) *vor, während und nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen unter Angabe ihrer Häufigkeit;*
- f) *die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.;*
- g) *Mittel, mit denen das Erreichen der geforderten Qualität des Entwurfs und des Produkts sowie die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.*

3.3 Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die Anforderungen nach Nummer 3.2 erfüllt. Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm erfüllen, geht sie von der Konformität mit diesen Anforderungen aus.

Zusätzlich zur Erfahrung mit Qualitätsmanagementsystemen muss mindestens ein Mitglied des Auditteams über Erfahrungen mit der Bewertung der jeweiligen Aufzugstechnik und Kenntnis der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I verfügen. Das Audit umfasst auch einen Bewertungsbesuch in den Räumlichkeiten des Herstellers.

Das Auditteam überprüft die in Nummer 3.1 Buchstabe d genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Hersteller in der Lage ist, die anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, damit die Übereinstimmung des Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit diesen Anforderungen sichergestellt ist.

Die Entscheidung wird dem Hersteller und gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse des Audit und eine Entscheidung über die Zulassung mit Angabe der Gründe.

3.4. Der Hersteller verpflichtet sich, die mit dem Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System stets ordnungsgemäß und effizient betrieben wird.

3.5. Der Hersteller unterrichtet die notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, laufend über alle geplanten Änderungen des Qualitätssicherungssystems.

Die notifizierte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem weiterhin den Anforderungen nach Nummer 3.2 entsprechen wird oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie gibt dem Hersteller ihre Entscheidung bekannt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Bewertung und die Entscheidung über die Zulassung mit Angabe der Gründe.

4. Überwachung unter der Verantwortung der notifizierten Stelle

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Pflichten aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Hersteller gewährt der notifizierten Stelle zu Bewertungszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere:

- a) *die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;*

- b) die im Qualitätssicherungssystem für den Entwurfsbereich vorgesehenen, die Qualitätssicherung betreffenden Unterlagen wie die Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen;
- c) die technischen Unterlagen für die hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge;
- d) die im umfassenden Qualitätssicherungssystem für den Fertigungsbereich vorgesehenen, die Qualitätssicherung betreffenden Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

4.3. Die notifizierte Stelle führt regelmäßige Audits durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über das Audit.

4.4. Darüber hinaus kann die notifizierte Stelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Die notifizierte Stelle übergibt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.

5. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

5.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das die Bedingungen nach Nummer 1 erfüllt, die CE-Kennzeichnung und unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten notifizierte Stelle deren Kennnummer an.

5.2. Der Hersteller stellt für jedes Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält eine Kopie davon nach dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge 10 Jahre lang für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Sicherheitsbauteil für Aufzüge sie aufgestellt wurde.

6. Der Hersteller hält nach dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden 10 Jahre lang zur Verfügung:

- a) die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe e;
- b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe d;
- c) die Informationen zu der Änderung gemäß Nummer 3.5 Absatz 1;
- d) die Entscheidungen und Berichte der notifizierte Stelle gemäß Nummer 3.5 und 3 sowie den Nummer 4.3 und 4.4.

7. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen.

Die notifizierte Stelle bewahrt je ein Exemplar der erteilten Zulassung, ihrer Anlagen und Ergänzungen sowie der technischen Unterlagen nach der Erteilung 15 Jahre lang auf.

8. Bevollmächtigter

Die unter den Nummern 3.1, 3.5, 5 und 6 genannten Pflichten des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Namen und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

§ 233 Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung bei Sicherheitsbauteilen von Aufzügen (Modul H)

Das Konformitätsbewertungsverfahren in Anhang VII umfasst sowohl die Entwurfs- als auch die Fertigungsstufe von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge - siehe Bemerkungen zu Artikel 15 (c).

Die Anforderungen, die bei der Beurteilung des umfassenden Qualitätssicherungssystems eines Herstellers von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge zu erfüllen sind, sind in diesem Anhang festgelegt.

Einige indikative Klarstellungen sind jedoch in einer Empfehlung der Europäischen Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für Aufzüge enthalten - siehe NB-L REC 3/002.

Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen hat auch eine indikative Empfehlung zum möglichen Inhalt der Bescheinigung für ein Produktqualitätssicherungssystem gemäß Anhang VII erstellt - siehe NB-L REC 3/005.

ANHANG VIII

**KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER EINZELPRÜFUNG BEI AUFZÜGEN
(Modul G)**

1. Die Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung ist das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem eine notifizierte Stelle bewertet, ob ein Aufzug den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I genügt.

2. Pflichten des Montagebetriebs

2.1. Der Montagebetrieb trifft alle Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Konformität des Aufzugs mit den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I sicherstellen.

2.2. Der Montagebetrieb beantragt bei einer einzigen notifizierten Stelle seiner Wahl die Einzelprüfung.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag von dem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- b) Angabe des Einbauortes;
- c) eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;
- d) die technischen Unterlagen.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Konformität des Aufzugs mit den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I ermöglichen.

Die technischen Unterlagen enthalten mindestens Folgendes:

- a) eine Beschreibung des Aufzugs;
- b) Entwurfs- und Fertigungszeichnungen oder -pläne;
- c) Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Aufzugs erforderlich sind;
- d) eine Aufstellung der berücksichtigten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen;
- e) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und, wenn diese harmonisierten Normen nicht angewandt wurden, eine Beschreibung der Lösungen, mit denen den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie entsprochen wurde, einschließlich einer Aufstellung der anderen angewandten einschlägigen technischen Spezifikationen; im Fall von teilweise angewandten harmonisierten Normen werden die Teile, die angewandt wurden, in den technischen Unterlagen angegeben;
- f) eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigungen für die in den Aufzug eingebauten Sicherheitsbauteile für Aufzüge;
- g) die Ergebnisse von Konstruktionsberechnungen, die der Montagebetrieb selbst durchgeführt hat oder die für ihn durchgeführt wurden;
- h) Prüfberichte;
- i) ein Exemplar der Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nummer 6.2.

4. Überprüfung

Um die Übereinstimmung des Aufzugs mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I zu kontrollieren, untersucht die vom Montagebetrieb ausgewählte notifizierte Stelle die technischen Unterlagen und den Aufzug und führt Prüfungen gemäß den einschlägigen harmonisierten Normen oder gleichwertige Prüfungen durch. Die Prüfungen umfassen mindestens die in Anhang V Nummer 3.3 aufgeführten Prüfungen.

Wenn der eingebaute Aufzug den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I entspricht, stellt die notifizierte Stelle eine Konformitätsbescheinigung über die durchgeführten Prüfungen aus.

Die notifizierte Stelle füllt die entsprechenden Seiten des in Anhang I Nummer 6.2 genannten Wartungshefts aus.

Falls die notifizierte Stelle die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung verweigert, muss sie dies ausführlich begründen und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen angeben. Wenn der Montagebetrieb erneut eine Einzelprüfung beantragt, muss er dies bei derselben notifizierte Stelle tun.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der Konformitätsbescheinigung.

5. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

5.1. Der Montagebetrieb bringt im Fahrkorb jedes Aufzugs, der die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die CE-Kennzeichnung und neben dieser im Fahrkorb jedes Aufzugs unter der Verantwortung der in Nummer 2.2 genannten notifizierte Stelle deren Kennnummer an.

5.2. Der Montagebetrieb stellt für jeden Aufzug eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und bewahrt eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs 10 Jahre lang für die nationalen Behörden auf. Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

6. Der Montagebetrieb bewahrt nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs zusammen mit den technischen Unterlagen eine Abschrift der Konformitätsbescheinigung 10 Jahre lang für die nationalen Behörden auf.

§ 234 Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung bei Aufzügen (Modul G)

Das Verfahren der Einzelprüfung umfasst sowohl die Entwurfs- als auch die Fertigungsstufe eines Aufzugs - siehe Bemerkungen zu Artikel 16 (1).

Das Verfahren der Einzelprüfung eignet sich insbesondere für Aufzüge, die für einen bestimmten Standort konzipiert sind oder in Kleinserien gebaut werden sollen. Das Verfahren kann auch dann sinnvoll sein, wenn es sich bei dem installierten Aufzug um einen Aufzug mit EU-Baumusterprüfbescheinigung handelt, für den eine Entwurfsanpassung für einen bestimmten Standort vorgenommen werden musste.

Das Verfahren der Einzelprüfung vereint die wesentlichen Merkmale der EU-Baumusterprüfung eines Aufzugs nach Anhang IV B und der Endabnahme eines Aufzugs nach Anhang V.

Die Europäische Koordinationsgruppe der notifizierte Stellen für Aufzüge hat eine indikative Checkliste für die Einzelprüfung von Aufzügen erstellt - siehe NB-L REC 0/003. Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob auch andere Aspekte geprüft werden müssen.

Angaben zu den Prüfungen, die bei der Einzelprüfung einer Aufzugsanlage nach Absatz 4 durchgeführt werden, sind in Abschnitt 6.3 der EN 81-20:2014 enthalten. Diese Spezifikationen sind eine der Möglichkeiten, um die Anforderungen zu erfüllen.

Informationen zur Relevanz und Anwendung harmonisierter Normen sind in den Kommentaren zur Artikel 14 beschrieben.

ANHANG IX

KONFORMITÄT MIT DER BAUART MIT STICHPROBENARTIGER PRÜFUNG BEI SICHERHEITSBAUTEILEN FÜR AUFZÜGE (Modul C 2)

1. Die stichprobenartige Prüfung der Konformität mit der Bauart ist der Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle Prüfungen an Sicherheitsbauteilen für Aufzüge durchführt, um sicherzustellen, dass sie der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster entsprechen, die anwendbaren Anforderungen des Anhangs I erfüllen und ermöglichen, dass ein Aufzug, in den sie ordnungsgemäß eingebaut sind, diese Anforderungen erfüllt.

2. **Herstellung**

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Fertigungsprozess und dessen Überwachung bewirken, dass die hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge die Bedingungen nach Nummer 1 erfüllen.

3. Die stichprobenartige Prüfung ist vom Hersteller bei einer einzigen notifizierten Stelle seiner Wahl zu beantragen.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers sowie, wenn der Antrag von dem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;
- b) eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist;
- c) alle sachdienlichen Angaben über die hergestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge;
- d) die Adresse

4. Die notifizierte Stelle führt in zufällig gewählten Abständen Prüfungen der Sicherheitsbauteile für Aufzüge durch oder lässt sie durchführen. Eine von der notifizierten Stelle vor Ort entnommene geeignete Stichprobe der fertiggestellten Sicherheitsbauteile für Aufzüge wird untersucht, und es werden geeignete Prüfungen nach Maßgabe der einschlägigen harmonisierten Normen und/oder gleichwertige Prüfungen nach Maßgabe anderer einschlägiger technischer Spezifikationen vorgenommen, um die Übereinstimmung der Sicherheitsbauteile mit den Bedingungen nach Nummer 1 zu überprüfen. Stimmen eines oder mehrere der geprüften Sicherheitsbauteile für Aufzüge nicht mit diesen überein, trifft die notifizierte Stelle geeignete Maßnahmen.

Die bei der Prüfung der Sicherheitsbauteile für Aufzüge zu berücksichtigenden Aspekte werden von allen mit diesem Verfahren befassten notifizierten Stellen einvernehmlich unter Berücksichtigung der wesentlichen Merkmale der Sicherheitsbauteile für Aufzüge festgelegt.

Die notifizierte Stelle stellt auf der Grundlage der Untersuchungen und Prüfungen eine Bauartkonformitätsbescheinigung aus.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der Bauartkonformitätsbescheinigung.

5. **CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung**

- 5.1. Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Sicherheitsbauteil für Aufzüge, das die Bedingungen nach Nummer 1 erfüllt, die CE-Kennzeichnung und unter der Verantwortung der in Nummer 3 genannten notifizierten Stelle deren Kennnummer an.

5.2. Der Hersteller stellt für jedes Sicherheitsbauteil für Aufzüge eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält eine Kopie davon nach dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge 10 Jahre lang für die nationalen Behörden bereit. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Sicherheitsbauteil für Aufzüge sie aufgestellt wurde.

6. Bevollmächtigter

Die Pflichten des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Namen und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, sofern sie im Auftrag festgelegt sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht die in Nummer 2 festgelegten Pflichten des Herstellers erfüllen.

§ 235 Konformität mit der Bauart mit stichprobenartiger Prüfung bei Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Modul C2)

Das Verfahren nach Anhang IX ist eines der Konformitätsbewertungsverfahren, das für die Fertigungsstufe der in Anhang III aufgeführten Sicherheitsbauteile für Aufzüge angewendet werden kann - siehe Bemerkungen zu Artikel 15.

Der Entwurf der Sicherheitsbauteile für Aufzüge, für die das Verfahren der Konformität mit der Bauart mit stichprobenartiger Prüfung gilt, muss zuvor dem EU-Baumusterprüfverfahren für Sicherheitsbauteile für Aufzüge gemäß Anhang IV A unterzogen worden sein. Die Richtlinie definiert nicht den Zeitpunkt der stichprobenartigen Prüfungen, da deren Sinn darin besteht, dass die notifizierten Stellen die entsprechenden Prüfungen ohne vorherige Ankündigung durchführen.

Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen hat auch indikative Leitlinien für die Überprüfung der Konformität eines Sicherheitsbauteils für Aufzüge mit dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Sicherheitsbauteil für Aufzüge durch Stichprobenprüfung gemäß Anhang IX herausgegeben - siehe [NB-L/REC 3/010](#).

Die Anforderung in Punkt 4 ("*Die notifizierte Stelle stellt auf der Grundlage der Untersuchungen und Prüfungen eine Bauartkonformitätsbescheinigung aus.*") ist eine neue Bescheinigung, die in der Richtlinie 2014/33/EU eingeführt wurde.

Die zuständigen Behörden und die Kommission können vom Hersteller eine Kopie der Bescheinigung verlangen, aus der hervorgeht, dass die notifizierte Stelle die entsprechenden Prüfungen durchgeführt hat und das Sicherheitsbauteil für Aufzüge die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllt.

ANHANG X

**KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE DER PRODUKTQUALITÄTSSICHERUNG BEI AUFZÜGEN
(Modul E)**

1. Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung ist der Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle das Produktqualitätssicherungssystem eines Montagebetriebs bewertet, um sicherzustellen, dass die Aufzüge der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster oder einem Aufzug entsprechen, der im Rahmen eines nach Anhang XI zugelassenen umfassenden Qualitätssicherungssystems entworfen und hergestellt wird, und dass sie den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I genügen.

2. Pflichten des Montagebetriebs

Der Montagebetrieb betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung des Aufzugs gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.

3. Qualitätssicherungssystem

3.1. Der Montagebetrieb beantragt bei einer einzigen notifizierte Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für Aufzüge.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

Name und Anschrift des Montagebetriebs sowie, wenn der Antrag von dem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;

- a) alle einschlägigen Angaben über die einzubauenden Aufzüge;
- b) die Dokumentation zu dem Qualitätssicherungssystem;
- c) die technischen Unterlagen über die einzubauenden Aufzüge;
- d) eine schriftliche darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierte Stelle eingereicht worden ist.

3.2. Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jeder Aufzug geprüft, und es werden geeignete Prüfungen gemäß einschlägigen harmonisierten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I sicherzustellen.

Alle vom Montagebetrieb berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Regeln, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen eine einheitliche Auslegung der Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte ermöglichen.

Sie enthalten insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte:

- a) die Qualitätsziele;
- b) organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Produktqualität;
- c) vor dem Inverkehrbringen durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen, darunter mindestens die Prüfungen gemäß Anhang V Nummer 3.3;
- d) Mittel, mit denen die erfolgreiche Funktionsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;

e) die Qualität betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

3.3. Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in Nummer 3.2 genannten Anforderungen erfüllt. Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm erfüllen, geht sie von der Konformität mit diesen Anforderungen aus.

Mindestens ein Mitglied des Auditteams muss über Erfahrungen mit der Bewertung der jeweiligen Aufzugtechnik und Kenntnis der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen in Anhang I verfügen. Das Audit umfasst auch einen Bewertungsbesuch des Montagebetriebs und einen Besuch der Baustelle.

Die Entscheidung wird dem Montagebetrieb bekanntgegeben. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse des Audit und eine Begründung der Bewertungsentscheidung.

3.4. Der Montagebetrieb verpflichtet sich, die mit dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System weiter ordnungsgemäß und effizient betrieben wird.

3.4.1. Der Montagebetrieb informiert die notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Änderungen des Systems.

3.4.2. Die notifizierte Stelle bewertet die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem weiterhin den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entsprechen wird oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Montagebetrieb oder gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Bewertung und die Entscheidung über die Bewertung mit Angabe der Gründe.

Die benannte Stelle bringt ihre Kennnummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 und 19 an oder lässt sie anbringen.

4. Überwachung unter der Verantwortung der notifizierter Stelle

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Montagebetrieb die Pflichten aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Montagebetrieb gewährt der notifizierten Stelle zu Bewertungszwecken Zugang zu den Montage-, Abnahme- und Prüfstandorten und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:

- a) die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- b) die technischen Unterlagen;
- c) die Qualität betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

4.3. Die notifizierte Stelle führt regelmäßig Audits durch, um sicherzustellen, dass der Montagebetrieb das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt dem Montagebetrieb einen Auditbericht.

4.4. Darüber hinaus kann die notifizierte Stelle auf den Baustellen des Montagebetriebs unangemeldete Besichtigungen durchführen.

Hierbei kann sie Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems und des Aufzugs zu überprüfen. Die notifizierte Stelle übergibt dem Montagebetrieb einen Bericht über die Besichtigung und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.

5. Der Montagebetrieb hält nach dem Inverkehrbringen des letzten Aufzugs folgende Unterlagen 10 Jahre lang für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
- a) die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe c;
 - b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe d;
 - c) die Informationen zu den Änderungen gemäß Nummer 3.4.1;
 - d) die Entscheidungen und Berichte der notifizierten Stelle nach Nummer 3.4.2 Absatz 2 sowie Nummer 4.3 und Nummer 4.4.
6. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen.

7. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

- 7.1. Der Montagebetrieb bringt im Fahrkorb jedes Aufzugs, der die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die CE-Kennzeichnung und neben dieser im Fahrkorb jedes Aufzugs unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten notifizierten Stelle deren Kennnummer an.
- 7.2. Der Montagebetrieb stellt für jeden Aufzug eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und bewahrt eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs 10 Jahre lang für die nationalen Behörden auf. Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

8. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 3.1, 3.4.1, 5 und 7 genannten Pflichten des Montagebetriebs können von seinem Bevollmächtigten in seinem Namen und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, sofern sie im Auftrag festgelegt sind.

§ 236 Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung bei Aufzügen (Modul E)

Das in Anhang X beschriebene Verfahren ist eines der Konformitätsbewertungsverfahren, das für die Fertigungsstufe eines Aufzugs angewendet werden kann, dessen Entwurf entweder einer EU-Baumusterprüfung nach Anhang IV B entspricht oder einem zugelassenen umfassenden Qualitätssicherungssystem nach Anhang XI unterliegt - siehe Bemerkungen zu Artikel 16 (1).

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Wird die Produktqualitätssicherung für einen Aufzug verwendet, dessen Entwurf einem zugelassenen umfassenden Qualitätssicherungssystem mit Entwurfsprüfung für Aufzüge gemäß Anhang XI unterliegt, so muss der Antrag gemäß Punkt 3.1 die Dokumentation zu dem Qualitätssicherungssystem enthalten.

Ist die ausgewählte Stelle nicht die Stelle, die das umfassende Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XI zugelassen hat, so enthält der Antrag außerdem ein Exemplar dieser Zulassung.

Das Qualitätssicherungssystem des Montagebetriebs muss gewährleisten, dass die vom Montagebetrieb selbst durchgeführte Endabnahme und Prüfung des Aufzugs so gründlich und genau ist, als ob er von einer notifizierten Stelle gemäß Anhang V durchgeführt worden wäre. Die Montagebetriebe, die die Endabnahme im Rahmen eines zugelassenen Produktqualitätssicherungssystems durchführen, können in diesem Zusammenhang die von der Europäischen Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für die Endabnahme und Prüfung von Aufzügen erstellte indikative Checkliste nutzen - siehe NB-L REC 0/003. Es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob auch zusätzliche Aspekte geprüft werden müssen.

Das zugelassene umfassende Qualitätssicherungssystem eines Montagebetriebs gemäß Anhang XI schließt auch die Produktqualitätssicherung gemäß Anhang X ein- siehe Bemerkungen zu Artikel 16 (1).

Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen hat auch eine indikative Empfehlung zum Inhalt der Bescheinigung über die Zulassung eines Produktqualitätssicherungssystems gemäß Anhang X erstellt - siehe NB-L REC 3/005. Es ist jedoch zu beachten, dass nur die Anforderungen der Richtlinie verbindlich sind.

ANHANG XI

**KONFORMITÄT AUF DER GRUNDLAGE EINER UMFASSENDEN QUALITÄTSSICHERUNG
MIT ENTWURFSPRÜFUNG BEI AUFZÜGEN
(Modul H1)**

1. Die Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung bei Aufzügen ist das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem eine notifizierte Stelle das umfassende Qualitätssicherungssystem eines Montagebetriebs und gegebenenfalls den Entwurf der Aufzüge bewertet, um sicherzustellen, dass die Aufzüge den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I genügen.

2. **Pflichten des Montagebetriebs**

Der Montagebetrieb betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für den Entwurf, die Herstellung, Montage, den Einbau, die Endabnahme und die Prüfung der Aufzüge gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4. Die Angemessenheit des technischen Entwurfs wird gemäß Nummer 3.3 geprüft.

3. **Qualitätssicherungssystem**

- 3.1. Der Hersteller beantragt bei einer einzigen notifizierte Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Montagebetriebs sowie, wenn der Antrag von dem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;

- b) *alle einschlägigen Angaben über die einzubauenden Aufzüge, insbesondere Angaben, die es ermöglichen, die Beziehungen zwischen Entwurf und Funktionsweise des Aufzugs zu verstehen;*
- c) *die Dokumentation zu dem Qualitätssicherungssystem;*
- d) *die technischen Unterlagen gemäß Anhang IV Teil B Nummer 3;*
- e) *eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingereicht worden ist.*

3.2. Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet die Konformität der Aufzüge mit den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I. Alle vom Montagebetrieb berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Regeln, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen eine einheitliche Auslegung der Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte ermöglichen.

Sie enthalten insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte:

- a) *Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Qualität des Entwurfs und des Produkts;*
- b) *technische Konstruktionsspezifikationen, einschließlich der anzuwendenden Normen, sowie — wenn die einschlägigen harmonisierten Normen nicht vollständig angewandt werden — die Mittel, einschließlich anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I erfüllt werden;*
- c) *Techniken zur Steuerung und Prüfung des Entwicklungsergebnisses, Verfahren und systematische Maßnahmen, die bei der Entwicklung der Aufzüge angewandt werden;*
- d) *Kontrollen und Abnahmeprüfungen der angelieferten Materialien, der Bauteile und der Baugruppen;*
- e) *entsprechende Montage-, Einbau-, Qualitätssteuerungs- und Qualitätssicherungsarbeiten, Verfahren und systematische Maßnahmen, die angewendet werden;*
- f) *vor der Montage (Kontrolle der Einbaubedingungen: Schacht, Aufstellung des Triebwerks usw.) sowie während und nach der Montage (mindestens die Prüfungen gemäß Anhang V Nummer 3.3) durchgeführte Kontrollen und Prüfungen;*
- g) *die Qualitätssicherung betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter;*
- h) *Mittel, mit denen das Erreichen der geforderten Qualität des Entwurfs und des Produkts sowie das wirksame Funktionieren des Qualitätssicherungssystems überwacht werden*

3.3. Entwurfsprüfung

3.3.1. Entspricht der Entwurf nicht vollständig den harmonisierten Normen, prüft die notifizierte Stelle, ob der Entwurf im Einklang mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I steht; ist dies der Fall, stellt sie dem Montagebetrieb eine EU-Entwurfsprüfbescheinigung aus, die die Bedingungen für die Gültigkeit dieser Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Entwurfs erforderlichen Angaben enthält.

- 3.3.2. *Entspricht der Entwurf nicht den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I, verweigert die notifizierte Stelle die Ausstellung einer EU-Entwurfsprüfbescheinigung und unterrichtet den Montagebetrieb darüber, wobei sie ihre Weigerung ausführlich begründet.*

Die notifizierte Stelle hält sich über alle Änderungen des allgemein anerkannten Stands der Technik auf dem Laufenden; deuten sie darauf hin, dass der zugelassene Entwurf nicht mehr den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften des Anhangs I entspricht, entscheidet sie, ob diese Änderungen weitere Untersuchungen nötig machen. Ist dies der Fall, setzt die notifizierte Stelle den Montagebetrieb davon in Kenntnis.

- 3.3.3. *Der Montagebetrieb unterrichtet die notifizierte Stelle, die die EU-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, über alle Änderungen an dem zugelassenen Entwurf, die dessen Übereinstimmung mit den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I oder den Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung beeinträchtigen können. Solche Änderungen bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung durch die notifizierte Stelle, die die EU-Entwurfsprüfbescheinigung ausgestellt hat, in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EU-Entwurfsprüfbescheinigung.*

- 3.3.4. *Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.*

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die übrigen notifizierten Stellen über die EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/ oder etwaige Ergänzungen dazu, die sie verweigert, zurückgenommen, ausgesetzt oder auf andere Weise eingeschränkt hat, und teilt ihnen auf Verlangen alle von ihr ausgestellten Bescheinigungen und/oder Ergänzungen dazu mit.

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen können auf Verlangen eine Abschrift der EU-Entwurfsprüfbescheinigungen und/oder ihrer Ergänzungen erhalten. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erhalten auf Verlangen eine Abschrift der technischen Unterlagen und der Ergebnisse der durch die notifizierte Stelle vorgenommenen Prüfungen.

- 3.3.5. *Der Montagebetrieb hält ein Exemplar der EU-Entwurfsprüfbescheinigung, ihrer Anhänge und Ergänzungen zusammen mit den technischen Unterlagen nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs 10 Jahre lang für die nationalen Behörden bereit.*

3.4. Bewertung des Qualitätssicherungssystems

Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die Anforderungen nach Nummer 3.2 erfüllt. Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm erfüllen, geht sie von der Konformität mit diesen Anforderungen aus.

Mindestens ein Mitglied des Auditteams muss über Erfahrungen mit der Bewertung der jeweiligen Aufzugstechnik und Kenntnis der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I verfügen. Das Audit umfasst auch einen Bewertungsbesuch des Montagebetriebs und einer Baustelle.

Das Auditteam überprüft die in Nummer 3.1 Buchstabe d genannten technischen Unterlagen, um sich zu vergewissern, dass der Montagebetrieb in der Lage ist, die anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I zu erkennen und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen, damit die Übereinstimmung des Aufzugs mit diesen Anforderungen gewährleistet ist.

Die Entscheidung wird dem Montagebetrieb oder gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Bewertung und eine Entscheidung über die Bewertung mit Angabe der Gründe.

- 3.5. Der Montagebetrieb verpflichtet sich, die mit dem Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System weiter ordnungsgemäß und effizient betrieben wird.

Der Montagebetrieb unterrichtet die notifizierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Änderungen des Systems.

Die notifizierte Stelle bewertet die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem weiterhin den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Montagebetrieb oder gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Bewertung und die Entscheidung über die Bewertung mit Angabe der Gründe.

Die notifizierte Stelle bringt ihre Kennnummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 und 19 an oder lässt sie anbringen.

4. **Überwachung unter der Verantwortung der notifizierten Stelle**

- 4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Montagebetrieb die Pflichten aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

- 4.2. Der Montagebetrieb gewährt der notifizierten Stelle zu Bewertungszwecken Zugang zu den Entwicklungs-, Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere:

- a) die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- b) die vom Qualitätssicherungssystem für den Entwicklungsbereich vorgesehenen qualitätsbezogenen Aufzeichnungen wie Ergebnisse von Analysen, Berechnungen, Prüfungen;
- c) die vom Qualitätssicherungssystem für die Abnahme der angelieferten Materialien und die Montage vorgesehenen qualitätsbezogenen Aufzeichnungen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

- 4.3. Die notifizierte Stelle führt regelmäßige Audits durch, um sicherzustellen, dass der Montagebetrieb das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen entsprechenden Prüfbericht.

- 4.4. Darüber hinaus kann die notifizierte Stelle beim Montagebetrieb und auf Baustellen, auf denen Aufzüge eingebaut werden, unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um erforderlichenfalls das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Sie stellt dem Montagebetrieb einen Bericht über die Besichtigung und, im Fall einer Prüfung, einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Montagebetrieb hält nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Aufzugs folgende Unterlagen 10 Jahre lang für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

- a) die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe c);
- b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe d);
- c) die Informationen zu den Änderungen gemäß Nummer 3.5 Absatz 2);

d) die Entscheidungen und Berichte der notifizierten Stelle nach Nummer 3.5 Absatz 4 sowie Nummer 4.3 und Nummer 4.4.

6. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die Zulassungen von umfassenden Qualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle bewahrt je ein Exemplar der erteilten Zulassungen, ihrer Anlagen und Ergänzungen sowie der technischen Unterlagen von ihrer Erteilung an 15 Jahre lang auf.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen.

7. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

7.1. Der Montagebetrieb bringt im Fahrkorb jedes Aufzugs, der die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die CE-Kennzeichnung und neben dieser im Fahrkorb jedes Aufzugs unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten notifizierten Stelle deren Kennnummer an.

7.2. Der Montagebetrieb stellt für jeden Aufzug eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und bewahrt eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs 10 Jahre lang für die nationalen Behörden auf. Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

8. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 3.1, 3.3.3, 3.3.5, 5 und 7 genannten Pflichten des Montagebetriebs können von seinem Bevollmächtigten in seinem Namen und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, sofern sie im Auftrag festgelegt sind.

§ 237 Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung bei Aufzügen (Modul H1)

Anhang XI Kapitel 3 bezieht sich auf die Konformitätsbewertungsverfahren des Artikels 16 (1) b) und d). In dem in Artikel 16 (1) b) beschriebenen Fall erstreckt sich das umfassende Qualitätssicherungsverfahren nur auf die Entwurfsstufe. In dem in Artikel 16 (1) d) beschriebenen Fall umfasst das umfassende Qualitätssicherungsverfahren sowohl die Entwurfs- als auch die Fertigungsstufe - siehe Bemerkungen zu Artikel 16 (1).

§ 238 Der Umfang der umfassenden Qualitätssicherung

Da das umfassende Qualitätssicherungsverfahren entweder für die Entwurfs- und Fertigungsstufe oder nur für die Entwurfsstufe angewendet werden kann, ist es möglich, dass eine Person, die nur die Planung und den Entwurf von Aufzügen durchführt und keine Kunden für die Montage und Einbau hat, ihr umfassendes Qualitätssicherungssystem genehmigen lässt.

Jeder Antragsteller für die Genehmigung einer umfassenden Qualitätssicherung für Aufzüge muss jedoch nachweisen können, dass er die Kompetenz besitzt, **alle** in Absatz 2 genannten Tätigkeiten zu erfüllen - Entwurf, Herstellung, Montage, Einbau **und** Endabnahme **und** Prü-

fung der Aufzüge - auch wenn er bestimmte dieser Tätigkeiten nicht tatsächlich ausführt (d.h. es muss z.B. eine qualifizierte Person vorhanden sein, die die Endabnahme eines Aufzugs durchführen kann). Darüber hinaus muss das umfassende Qualitätssicherungssystem eines Montagebetriebs (der nur Entwurf und Herstellung durchführt hat) Maßnahmen zur Berücksichtigung der Rückmeldungen aus dem Einbau, der im Rahmen des Systems entworfenen Aufzüge, umfassen.

Wird das umfassende Qualitätssicherungsverfahren nach Anhang XI nur für die Entwurfsstufe angewandt, so hat der Montagebetrieb des Aufzugs alle Unterlagen vorzulegen, die für eine einwandfreie Endabnahme des Aufzugs erforderlich sind, einschließlich der Unterlagen über die Entwurfsprüfung nach Anhang XI Punkt 3.3.

Wird der Aufzug einer Endabnahmeprüfung gemäß Anhang V unterzogen, so müssen diese Unterlagen der notifizierten Stelle, die die Endabnahme durchführt, zur Verfügung gestellt werden. Wird die Endabnahme vom Montagebetrieb selbst nach den Verfahren der Anhänge X, XI oder XII durchgeführt, so sind dem Montagebetrieb die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 239 Entwurfsprüfung

Die Entwurfsprüfung gemäß Punkt 3.3 betrifft nur die Aspekte des Entwurfs, die nicht mit den einschlägigen harmonisierten Normen übereinstimmen.

Eine Entwurfsprüfung ist erforderlich, wenn ein Entwurf, der auf ein oder mehrere Aufzüge angewendet werden soll, nicht vollständig den einschlägigen harmonisierten Normen entspricht, wenn es für einen bestimmten Aspekt des Entwurfs keine harmonisierten Normen gibt oder wenn der Montagebetrieb von den harmonisierten Normen abweichen möchte, um den Besonderheiten des Aufstellungsorts Rechnung zu tragen.

Die Anwendung von Anhang XI Punkt 3.3.4 muss so erfolgen, dass vertrauliche Informationen des Montagebetriebs ohne ausdrückliche Zustimmung dieses Montagebetriebs nicht an andere notifizierte Stellen weitergegeben werden. Die notifizierte Stelle, die eine Entwurfsprüfbescheinigung ausstellt, ordnet die Unterlagen so an, dass eine klare Trennung zwischen der "EU-Entwurfsprüfbescheinigung" und/oder ihrer Ergänzungen dazu und anderen Unterlagen wie Prüfberichten und technischen Bewertungen besteht.

Beantragt eine andere notifizierte Stelle (nicht die notifizierte Stelle gemäß Anhang V) eine Kopie der EU-Entwurfsprüfbescheinigung, so dürfen nur die "Bescheinigung" und ihre Ergänzungen vorgelegt werden. Werden zusätzliche Informationen angefordert, so ist die ausdrückliche Zustimmung des Montagebetriebs einzuholen, bevor diese Informationen an andere notifizierte Stellen oder sonstige Dritte weitergegeben werden.

Eine indikative Anleitung, wie der Antrag auf Entwurfsprüfung bei der notifizierten Stelle zu stellen ist, die für die Zulassung der umfassenden Qualitätssicherung des Montagebetriebs gemäß Anhang XI zuständig ist, finden Sie in NB-L REC 3/001.

§ 240 Endabnahme und Prüfungen bei Aufzügen unter umfassender Qualitätssicherung

Wenn sowohl die Entwurfs- als auch die Fertigungsstufe durch die umfassende Qualitätssicherung des Montagebetriebs gemäß Anhang XI abgedeckt sind, wird die Endabnahme und Prüfung der Aufzugsanlage vom Montagebetrieb selbst durchgeführt. Die vom Montagebetrieb im Rahmen eines umfassenden Qualitätssicherungssystems durchgeführte Endabnahme und Prüfung der Aufzugsanlage muss so gründlich sein wie die von einer notifizierten Stelle gemäß Anhang V. Insbesondere wird in Absatz 3.2 festgelegt, dass die vom Montage-

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

betrieb durchgeführten Kontrollen und Prüfungen zumindest die Prüfungen gemäß Anhang V Nummer 3.3 durch eine qualifizierte Person umfassen müssen.

Leitlinien für die durchzuführenden Kontrollen und Prüfungen sind in der Checkliste der Europäischen Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für die Endabnahme von Aufzugsanlagen enthalten - siehe NB-L REC 0/003.

§ 241 Die Bewertung der umfassenden Qualitätssicherung

Hinweise, was bei der Bewertung der umfassenden Qualitätssicherung eines Montagebetriebs berücksichtigt werden kann, sind in einer Empfehlung der Europäischen Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für Aufzüge enthalten - siehe NB-L REC 3/001.

Es ist darauf zu achten, dass immer eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden muss, ob die oben genannten indikativen Leitlinien alle relevanten Aspekte einer bestimmten Anlage abdecken und ob zusätzliche Untersuchungen und/oder Prüfungen durchgeführt werden müssen.

ANHANG XII

**KONFORMITÄT MIT DER BAUART AUF DER GRUNDLAGE DER PRODUKTIONSQUALITÄTSSICHERUNG BEI AUFZÜGEN
(Modul D)**

1. *Die Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktionsqualitätssicherung bei Aufzügen ist der Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem eine notifizierte Stelle das Produktionsqualitätssicherungssystem eines Montagebetriebs bewertet, um sicherzustellen, dass die eingebauten Aufzüge dem in der EU-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen zugelassenen Baumuster oder einem Aufzug entsprechen, der im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems nach Anhang XI zugelassen wird, und dass sie die anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I erfüllen.*
2. **Pflichten des Montagebetriebs**
Der Montagebetrieb betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, die Montage, den Einbau, die Endabnahme und die Prüfung der Aufzüge gemäß Nummer 3 und unterliegt der Überwachung gemäß Nummer 4.
3. **Qualitätssicherungssystem**
 - 3.1. *Der Hersteller beantragt bei einer einzigen notifizierte Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems.*
Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - a) *Name und Anschrift des Montagebetriebs sowie, wenn der Antrag von dem Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Name und Anschrift;*
 - b) *alle einschlägigen Angaben über die einzubauenden Aufzüge;*
 - c) *die Dokumentation zu dem Qualitätssicherungssystem;*
 - d) *die technischen Unterlagen über die einzubauenden Aufzüge;*
 - e) *eine schriftliche Erklärung darüber, dass derselbe Antrag bei keiner anderen notifizierte Stelle eingereicht worden ist.*
 - 3.2. *Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Aufzüge mit den anwendbaren wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I gewährleisten.*

Alle vom Hersteller berücksichtigten Elemente, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Regeln, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Diese Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem müssen es ermöglichen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie enthalten insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte:

- a) Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse der Geschäftsleitung in Bezug auf die Produktqualität;
- b) die vorgesehenen Methoden, Verfahren und systematischen Maßnahmen in den Bereichen Fertigung, Qualitätssteuerung und Qualitätssicherung;
- c) Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach dem Einbau durchgeführt werden;
- d) die qualitätsbezogenen Aufzeichnungen wie Prüfberichte, Prüf- und Eichdaten sowie Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter;
- e) Mittel, mit denen die Verwirklichung der geforderten Produktionsqualität und das wirksame Funktionieren des Qualitätssicherungssystems überwacht werden.

3.3. Die notifizierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die Anforderungen nach Nummer 3.2 erfüllt. Bei den Bestandteilen des Qualitätssicherungssystems, die die entsprechenden Spezifikationen der einschlägigen harmonisierten Norm erfüllen, geht sie von der Konformität mit diesen Anforderungen aus.

Mindestens ein Mitglied des Auditteams muss über Erfahrungen mit der Bewertung der jeweiligen Aufzugtechnik und Kenntnis der wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I verfügen.

Das Audit umfasst einen Bewertungsbesuch des Montagebetriebs und einer Baustelle.

Die Entscheidung wird dem Montagebetrieb bekanntgegeben. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse des Audits und die Entscheidung über die Bewertung mit Angabe der Gründe.

3.4. Der Montagebetrieb verpflichtet sich, die mit dem umfassenden Qualitätssicherungssystem verbundenen Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass das System weiter ordnungsgemäß und effizient betrieben wird.

3.4.1. Der Montagebetrieb unterrichtet die notifizierte Stelle, die das umfassende Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Änderungen des Systems.

3.4.2. Die notifizierte Stelle bewertet die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem weiterhin den in Nummer 3.2 genannten Anforderungen entsprechen wird oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Montagebetrieb oder gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Bewertung und die Entscheidung über die Bewertung mit Angabe der Gründe.

Die notifizierte Stelle bringt ihre Kennnummer neben der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 18 und 19 an oder lässt sie anbringen.

4. Überwachung unter der Verantwortung der notifizierten Stelle

4.1. Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Pflichten aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

4.2. Der Montagebetrieb gewährt der notifizierten Stelle zu Bewertungszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Montage-, Einbau-, Abnahme-, Prüf- und Lagerstandorten und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:

- a) die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- b) die technischen Unterlagen;
- c) die Qualität betreffende Unterlagen wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

4.3. Die notifizierte Stelle führt regelmäßige Audits durch, um sicherzustellen, dass der Montagebetrieb das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Auditbericht.

4.4. Darüber hinaus kann die notifizierte Stelle beim Montagebetrieb unangemeldete Besichtigungen durchführen. Hierbei kann sie erforderlichenfalls Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen, um das einwandfreie Funktionieren des Qualitätssicherungssystems zu überprüfen. Die notifizierte Stelle übergibt dem Hersteller einen Bericht über die Besichtigung und im Fall einer Prüfung einen Prüfbericht.

5. Der Montagebetrieb hält nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Aufzugs folgende Unterlagen 10 Jahre lang für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

- a) die Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe c);
- b) die technischen Unterlagen gemäß Nummer 3.1 Buchstabe d);
- c) die Informationen zu den Änderungen gemäß Nummer 3.4.1;
- d) die Entscheidungen und Berichte der notifizierten Stelle gemäß Nummer 3.4.2 Absatz 2 sowie den Nummern 4.3 und 4.4.

6. Jede notifizierte Stelle unterrichtet ihre notifizierende Behörde über die Zulassungen von Produktionsqualitätssicherungssystemen, die sie ausgestellt oder zurückgenommen hat, und übermittelt ihrer notifizierenden Behörde in regelmäßigen Abständen oder auf Verlangen eine Aufstellung aller Zulassungen, die sie verweigert, ausgesetzt oder auf andere Art eingeschränkt hat.

Jede notifizierte Stelle unterrichtet die anderen notifizierten Stellen über Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen, die sie verweigert, ausgesetzt oder zurückgenommen hat, und auf Verlangen über Zulassungen, die sie erteilt hat.

Die notifizierte Stelle übermittelt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Verlangen eine Abschrift der erteilten Zulassungen von Qualitätssicherungssystemen.

7. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

7.1. Der Montagebetrieb bringt im Fahrkorb jedes Aufzugs, der die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen dieser Richtlinie erfüllt, die CE-Kennzeichnung und neben dieser im Fahrkorb jedes Aufzugs unter der Verantwortung der in Nummer 3.1 genannten notifizierten Stelle deren Kennnummer an.

7.2. Der Montagebetrieb stellt für jeden Aufzug eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und bewahrt eine Abschrift der EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs 10 Jahre lang für die nationalen Behörden auf. Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

8. Bevollmächtigter

Die in den Nummern 3.1, 3.4.1, 5 und 7 genannten Pflichten des Montagebetriebs können von seinem Bevollmächtigten in seinem Namen und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, sofern sie im Auftrag festgelegt sind.

§ 242 Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der Produktionsqualitätssicherung bei Aufzügen (Modul D)

Das in Anhang XII beschriebene Verfahren ist eines der Konformitätsbewertungsverfahren, das für die Fertigungsstufe eines Aufzugs angewendet werden kann, dessen Entwurf entweder einer EU-Baumusterprüfung nach Anhang IV B entspricht oder einem zugelassenen umfassenden Qualitätssicherungssystem nach Anhang XI unterliegt - siehe Bemerkungen zu Artikel 16 (1).

Wird die Produktionsqualitätssicherung für einen Aufzug verwendet, dessen Entwurf einem zugelassenen umfassenden Qualitätssicherungssystem gemäß Anhang XI unterliegt, so muss der Antrag gemäß Punkt 3.1 eine Kopie der Entscheidung über die Zulassung des Qualitätssicherungssystems des Montagebetriebs (der nur Entwurf und Herstellung durchführt hat) enthalten.

Die zugelassene Qualitätssicherung des Montagebetriebs muss gewährleisten, dass die vom Montagebetrieb selbst durchgeführte Endabnahme und Prüfung des Aufzugs so gründlich und genau ist, als ob er von einer notifizierten Stelle gemäß Anhang V durchgeführt worden wäre. Aus diesem Grund ist es selbstverständlich, dass die Qualifikation des betreffenden Personals hohen Anforderungen genügen muss.

Eine indikative Checkliste der Europäischen Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen für die Endabnahme und Prüfung von Aufzügen gibt den Montagebetrieben, die die Endabnahme im Rahmen einer zugelassenen Produktionsqualitätssicherung durchführen, nützliche Hinweise - siehe NB-L REC 0/003.

Das zugelassene umfassende Qualitätssicherungssystem eines Montagebetriebs gemäß Anhang XI schließt auch die Produktionsqualitätssicherung gemäß Anhang XII ein- siehe Bemerkungen zu Artikel 16 (1). Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen hat die indikative Empfehlung herausgegeben: NB-L REC 3/003.

Die Europäische Koordinierungsgruppe der notifizierten Stellen hat auch eine indikative Empfehlung zum Inhalt der Bescheinigung einer Produktionsqualitätssicherung nach Anhang XII abgegeben - siehe NB-L REC 3/005.

Es ist darauf zu achten, dass immer eine Einzelfallprüfung durchgeführt wird, ob die oben genannten indikativen Leitlinien alle relevanten Aspekte abdecken und ob zusätzliche Elemente berücksichtigt werden müssen.

Anhang XIII

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit Änderungsrechtsakten

(gemäß Artikel 47)

Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)

Richtlinie 2006/42/EG der Europäischen Parlaments und der Rat

(ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24)

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12)

Nur Punkt 10 des Anhangs I

Nur Artikel 24

Nur Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe i

Teil B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht und Daten der Anwendung

(gemäß Artikel 45)

<i>Richtlinie</i>	<i>Umsetzungsfrist</i>	<i>Datum der Anwendung</i>
<i>95/16/EG</i>	<i>1. Januar 1997</i>	<i>1. Juli 1997</i>
<i>2006/42/EG, Artikel 24</i>	<i>29. Juni 2008</i>	<i>29. Dezember 2009</i>

§ 243 Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien

Diese Verweise stammen aus der früheren Aufzugsrichtlinie 95/16/EG und ihren Änderungen.

ANHANG XIV

ENTSPRECHUNGSTABELLE

<i>Richtlinie 95/16/EG</i>	<i>Diese Richtlinie</i>
<i>Artikel 1 (1)</i>	<i>Artikel 1 (1) Unterabsatz 1</i>
<i>-</i>	<i>Artikel 1 (1) Unterabsatz 2</i>
<i>Artikel 1 (2) Unterabsatz 1</i>	<i>Artikel 2 (1)</i>
<i>Artikel 1 (2) Unterabsatz 2</i>	<i>Artikel 2 (1)</i>
<i>Artikel 1 (2) Unterabsatz 3</i>	
<i>Artikel 1 (3)</i>	<i>Artikel 1 (2)</i>
<i>Artikel 1 (4) Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich</i>	<i>Artikel 2 (6)</i>
<i>Artikel 1 (4) Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich</i>	<i>Artikel 2 (5)</i>
<i>Artikel 1 (4) Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich</i>	<i>Artikel 2 (7)</i>
<i>Artikel 1 (4) Unterabsatz 1 fünfter Gedankenstrich</i>	<i>Artikel 2 (3)</i>
<i>Artikel 1 (4) Unterabsatz 2</i>	<i>Artikel 16 (3)</i>
<i>Artikel 1 (4) Unterabsatz 3</i>	<i>Artikel 16 (4)</i>
<i>Artikel 1 (5)</i>	<i>Artikel 1 (3)</i>
<i>-</i>	<i>Artikel 2 (1)</i>
<i>Artikel 2 (1) erster Gedankenstrich</i>	<i>Artikel 4 (1)</i>
<i>Artikel 2 (1) zweiter Gedankenstrich</i>	<i>Artikel 4 (2)</i>
<i>Artikel 2 (2)</i>	<i>Artikel 6 (1)</i>
<i>Artikel 2 (3)</i>	<i>Artikel 6 (2)</i>
<i>Artikel 2 (4)</i>	<i>Artikel 3 (4)</i>
<i>Artikel 2 (5)</i>	<i>Artikel 3 (3)</i>
<i>Artikel 3 (1)</i>	<i>Artikel 5 (1)</i>
<i>Artikel 3 (2)</i>	<i>Artikel 5 (2)</i>
<i>Artikel 4 (1)</i>	<i>Artikel 3 (1)</i>
<i>Artikel 4 (2)</i>	<i>-</i>
<i>-</i>	<i>Artikel 7 bis 14</i>
<i>Artikel 5 (1)</i>	<i>Artikel 14</i>

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

Artikel 6 (1) und (2)	-
Artikel 6 (3) und (4)	Artikel 42
Artikel 7 (1) Unterabsatz 1	Artikel 38 (1)
<i>Richtlinie 95/16/EG</i>	<i>Diese Richtlinie</i>
Artikel 7 (1) Unterabsatz 2	Artikel 38 (5)
Artikel 7 (2) Unterabsatz 1	Artikel 39 (3)
Artikel 7 (3)	
Artikel 7 (4)	Artikel 40 (4)
Artikel 8 (1) a)	Artikel 15
Artikel 8 (1) b) und c)	-
Artikel 8 (2)	Artikel 16
Artikel 8 (3) erster und dritter Gedankenstrich	Artikel 17 (2) und Artikel 19 (3)
Artikel 8 (3) zweiter Gedankenstrich	Artikel 7 (3)
Artikel 8 (4)	-
Artikel 8 (5)	Artikel 12
Artikel 9 (1)	Artikel 20
Artikel 9 (2)	
Artikel 9 (3)	Artikel 30 (1)
Artikel 10 (1)	
Artikel 10 (2)	Artikel 19 (1)
Artikel 10 (3)	
Artikel 10 (4) a)	Artikel 41 (1) a)
Artikel 10 (4) b)	
-	Artikel 43
Artikel 12	-
Artikel 13	-
Artikel 14	-
Artikel 15 (1) und (2)	-
Artikel 15 (3)	Artikel 45 (2)
Artikel 16	Artikel 46
Artikel 17	Artikel 49
Anhang I	Anhang I
Anhang II, Teil A	Anhang II, Teil A
Anhang II, Teil B	Anhang II, Teil B
Anhang III	Artikel 18

LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER AUFZUGSRICHTLINIE 2014/33/EU

<i>Anhang IV</i>	<i>Anhang III</i>
<i>Anhang V, Teil A</i>	<i>Anhang IV, Teil A</i>
<i>Anhang V, Teil B</i>	<i>Anhang IV, Teil B</i>
<i>Anhang VI</i>	<i>Anhang V</i>

<i>Richtlinie 95/16/EG</i>	<i>Diese Richtlinie</i>
<i>Anhang VII</i>	-
<i>Anhang VIII</i>	<i>Anhang VI</i>
<i>Anhang IX</i>	<i>Anhang VII</i>
<i>Anhang X</i>	<i>Anhang VIII</i>
<i>Anhang XI</i>	<i>Anhang IX</i>
<i>Anhang XII</i>	<i>Anhang X</i>
<i>Anhang XIII</i>	<i>Anhang XI</i>
<i>Anhang XIV</i>	<i>Anhang XII</i>
-	<i>Anhang XIII</i>
-	<i>Anhang XIV</i>

§ 244 Entsprechungstabelle

Die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU enthält als Neufassung eine Entsprechungstabelle, die die neuen Artikel und Anhänge denen der aufgehobenen Richtlinie 95/16/EG gegenüberstellt.

Bei Artikeln werden nur Punkte mit einem direkten Zusammenhang angegeben; in anderen Fällen gibt es das Zeichen "-", wenn ein bestimmter Artikel umgeschrieben, zurückgezogen oder neue Artikel hinzugefügt wurden. Beispielsweise sind Kapitel 2 (Artikel 7 bis 14) der Richtlinie 2014/33/EU neue Inhalte, die in der Richtlinie 95/16/EG nicht enthalten sind.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass nur, wenn und soweit Durchführungsrechtsakte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in den Sitzungen von Ausschüssen erörtert werden, Letztere als „Komitologie-Ausschüsse“ im Sinne der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission gelten können. So fallen die Sitzungen von Ausschüssen in den Geltungsbereich der Ziffer 15 der Rahmenvereinbarung, wenn und soweit andere Themen erörtert werden.

§ 245 Erklärung des Europäischen Parlaments

Die Schlusserklärung wurde vom Europäischen Parlament bei der endgültigen Annahme des Textes der neuen Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU hinzugefügt. Es geht um die Komitologie, also um den Status des LIFTS-Ausschusses und seine Befugnisse in Bezug auf die Beziehungen zwischen den Mitgesetzgebern der EU (Europäisches Parlament und Rat) und der Europäischen Kommission.